

Unterrichtung
(zu Drs. 17/7675)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 07.04.2017

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/7675

Die Antworten/Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 127. Sitzung des Landtages am 07.04.2017 abgedruckt.

Die Anfrage 55 wurde von dem Fragesteller zurückgezogen.

2. Ist die Intervention von Minister Meyer im Fall Garrel die Regel oder die Ausnahme?

Abgeordneter Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Neue Osnabrücker Zeitung* berichtete in ihrer Ausgabe vom 23. März 2017 im Zusammenhang mit Vogelgrippefällen im Landkreis Cloppenburg unter der Überschrift „Meyers einsame Entscheidung“, dass sich Minister Meyer trotz der seit Monaten grassierenden Vogelgrippe den Empfehlungen seiner Experten u. a. aus dem Ministerium widersetzt habe. Die Risikobewertung einer Expertengruppe unter maßgeblicher Beteiligung des Landes hätte demnach ergeben, dass die Nottötung bei einem Bestand mit 15 000 Puten in Garrel „zwingend notwendig“ sei. Minister Meyer habe dies laut NOZ aber verhindert und stattdessen eine intensive Überwachung der Tiere angeordnet. Wenige Tage später sei der tödliche Erreger dann auch in dem betreffenden Nutzgeflügelbestand nachgewiesen worden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das aktuelle H5N8-Geschehen stellt den schwersten bisher in Niedersachsen beobachteten Ausbruch der Geflügelpest dar. Mit Stand 31.03.2017 mussten bisher 45 Geflügelpest-Ausbrüche bei Hausgeflügel in Niedersachsen amtlich festgestellt werden. Insgesamt 791 675 Tiere fielen der Geflügelpest bisher zum Opfer. Alleine der gegenüber der Tierseuchenkasse geltend gemachte wirtschaftliche Schaden beträgt mit Stand 31.03.2017 ca. 6,83 Millionen Euro, wovon das Land Niedersachsen etwa 50 % zu tragen hat.

Da es an wirkungsvollen Impfstoffen gegen Geflügelpest mangelt, basiert die Bekämpfung auf verschiedenen Maßnahmen, die eine Weiterverbreitung des Virus zwischen Tierbeständen verhindern sollen. Hierzu gehören die Einrichtung von Restriktionszonen (Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete) mit weitreichenden Verbringungsverboten und Bewirtschaftungsauflagen sowie verstärkte amtliche Überwachung der Tierhaltungen inklusive intensiver Beprobung und Untersuchung. Für

Tiere in Beständen, bei denen der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt wurde, muss auf Grundlage der Geflügelpestverordnung in Übereinstimmung mit EU-Recht die Tötung aller Tiere erfolgen. Wenn der Ausbruch der Erkrankung in einem Bestand zu befürchten ist, der aufgrund der epidemiologischen Untersuchungen in enger Beziehung zu einem Ausbruchsbestand gestanden hat, *kann* die zuständige Behörde eine vorsorgliche Tötung dieses sogenannten Kontaktbestands anordnen. Erwägungsgründe für die Notwendigkeit von vorsorglichen Tötungen, mit denen eine befürchtete, hohe Virusvermehrung in empfänglichen Tieren vermieden werden soll, sind neben der Art und Intensität der festgestellten Kontakte auch die Eigenschaften des Virustyps (Pathogenität für die betreffenden Tierarten) und die Verfügbarkeit schneller laboranalytischer Nachweise. Die von den kommunalen Behörden beim ML beantragte Anordnung der Tötung von Kontaktbeständen unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt des Ministers.

Seit Beginn des Geflügelpest-Geschehens 2016/2017 wurden elf Puten-Bestände mit 92 240 Tieren als Kontaktbestände mit Zustimmung des Ministeriums vorsorglich getötet, sieben Bestände im Landkreis Cloppenburg, drei Bestände im Landkreis Vechta und ein Bestand im Landkreis Oldenburg. In keinem Fall konnte das Virus in den getöteten Tieren nachgewiesen werden.

Als noch weitergehendes Instrument der Geflügelpest-Bekämpfung steht den zuständigen Behörden die Anordnung von Umgebungstötungen um einen Ausbruchsbestand *ohne* nachgewiesene direkte Personen- oder Tierkontakte zur Verfügung. Auch hier ist die Zustimmung des Ministeriums erforderlich. Als Radien kommen 500 m oder 1 000 m um einen Ausbruchsbetrieb in Betracht. Da die Zahl der zu tötenden Tiere innerhalb dieser Radien in den Zentren der niedersächsischen Geflügelhaltung außerordentlich hoch wären, liegen die Anforderungen für eine solche Tötungsanordnung sehr hoch.

Seit Beginn des Geflügelpest-Geschehens 2016/2017 wurden zwei Bestände mit insgesamt 88 736 Tieren (Legehennen und Masthähnchen) im Landkreis Cloppenburg mit Zustimmung des Ministeriums im Rahmen von vorsorglichen Umgebungstötungen getötet. Auch in diesen beiden Fällen konnte das Virus bei den getöteten Tieren nicht nachgewiesen werden.

Grundsätzlich sind nach Auffassung der Landesregierung Tötungen gesunder Tiere soweit wie möglich zu vermeiden. Jeder Kontakt ist individuell zu bewerten. Präventive Tötungen sind daher nach sorgfältiger Abwägung aller Alternativen auf Einzelfälle zu beschränken. Sofern in einem gesunden Tierbestand Möglichkeiten bestehen, mit geeigneten Überwachungsmaßnahmen eine Infektion frühzeitig zu erkennen, sind diese immer zu bevorzugen. Sofern für einen Tierbestand ein aktuelles negatives Untersuchungsergebnis vorliegt, besteht Grund zu der Annahme, dass eine Übertragung des Erregers durch die Anwendung strenger Biosicherheitsmaßnahmen vermieden werden konnte.

1. Wie viele vorsorgliche Tötungen von zunächst negativ beprobten Nutzgeflügelbeständen wurden seit Ausbruch der Geflügelpest im November 2016 in Niedersachsen vorgenommen?

Keine.

2. In wie vielen Fällen seit Ausbruch der Geflügelpest im November 2016 in Niedersachsen hat sich Minister Meyer über die Empfehlungen der Experten der LAVES-Task-Force Veterinärwesen hinweggesetzt und entschieden, negativ beprobte Nutzgeflügelbestände nicht vorsorglich zu töten?

Wie in den Vorbemerkungen dargestellt, können die kommunalen Veterinärbehörden aufgrund einer individuellen Risikoeinschätzung die Tötung von Kontaktbeständen oder im direkten Umfeld von Ausbrüchen befindlichen Beständen anordnen, wenn das Ministerium dem zustimmt.

Lediglich in einem Fall lag zum Zeitpunkt der Antragsstellung durch die kommunale Behörde ein aktuelles, negatives Untersuchungsergebnis für einen Kontaktbetrieb vor.

Der oben beschriebene Fall ist der einzige, bei dem der Minister einer Tötungsanordnung für einen negativ befundeten Kontaktbetrieb widersprochen hat.

3. Mit welchen Mitarbeitern welcher Abteilung seines Hauses (Funktionsbezeichnung reicht) hat er sich dabei jeweils abgestimmt?

Die Vorlage des Antrages des Landkreises Cloppenburg nebst Entscheidungsvorschlag beim Minister erfolgte durch die zuständige Referatsleitung.

3. Standort Braunschweig-Thune

Abgeordnete Christoph Bratmann und Marcus Bosse (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Nebeneinander von Wohnbebauung und Gewerbebetrieben, welche radioaktives Material verarbeiten, am Standort Braunschweig-Thune war bereits mehrfach Gegenstand der örtlichen Kommunalpolitik wie auch der Landespolitik.

Aktuell ist der gemeinsame Versuch von Politik und Verwaltung in Braunschweig, den Nutzungskonflikt zwischen den Gewerbebetrieben auf der einen Seite und der Wohnbebauung in den angrenzenden Ortsteilen auf der anderen Seite über einen Bebauungsplan zu entschärfen, beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg gescheitert.

Das OVG Lüneburg hat in seiner Urteilsbegründung festgestellt, dass seitens der Stadt Braunschweig kein Versuch unternommen werden kann, über einen Bebauungsplan das unterhalb der Regelungsmechanismen der Strahlenschutzverordnung liegende „Restrisiko“ weiter zu minimieren. Insofern kann, fußend auf dem Urteil, festgestellt werden, dass die Stadt Braunschweig keine Möglichkeit hat, über das Planungsrecht dem Ziel des besseren Schutzes der Bevölkerung und einer besseren Vereinbarkeit zwischen Gewerbenutzung und Wohnbebauung näher zu kommen.

In der Diskussion ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass es Aufgabe des Umweltministeriums sei, zum einen die Genehmigungslage nachvollziehbar zu dokumentieren und zum anderen zeitnah zu prüfen, in welchem Umfang eine Reduzierung der Umgangsgenehmigung erfolgen kann.

Dazu soll nicht nur, wie im Moment in Vorbereitung, eine detaillierte Störfallanalyse durchgeführt werden, sondern vielmehr ein Stresstest, der die explizit am Standort Thune vorhandene spezifische Situation des Nebeneinanders von Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, und einer Wohnsiedlung bewertet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung wird in der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) geregelt. Diese enthält die Grundsätze und Anforderungen für die Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, die bei der Nutzung und Einwirkung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung zivilisatorischen und natürlichen Ursprungs Anwendung finden. So sind im Abschnitt 4 „Schutz von Bevölkerung und Umwelt bei Strahlenexpositionen aus Tätigkeiten“ die Grenzwerte von 1 mSv im Kalenderjahr sowie der Grenzwert für Ableitungen radioaktiver Stoffe über Luft oder Wasser von je 0,3 mSv im Kalenderjahr für eine Einzelperson der Bevölkerung festgelegt. Der § 50 StrlSchV enthält Vorgaben zur Begrenzung der Strahlenexposition als Folge von Störfällen. Der Nachweis, dass die im § 50 StrlSchV i. V. m. den Übergangsvorschriften gemäß § 117 Abs. 16 StrlSchV genannten Störfallplanungswerte eingehalten werden, erfolgt im Rahmen einer Störfallanalyse. Die Störfalleexposition ist so zu begrenzen, dass die durch Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Umgebung verursachte effektive Dosis von 50 mSv nicht überschritten wird.

Als Störfall wird ein Ereignisablauf bezeichnet, bei dessen Eintreten der Betrieb der Anlage oder die Tätigkeit aus sicherheitstechnischen Gründen nicht fortgeführt werden kann und für den die Anlage auszulegen ist oder für den bei der Tätigkeit vorsorglich Schutzvorkehrungen vorzusehen sind (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 28 StrlSchV).

Das Störfallspektrum, d. h. die für die jeweilige Anlage zu unterstellenden Störfälle sind anlagen-spezifisch festzulegen. Zum Störfallspektrum zählen beispielsweise der Brand in Gebäuden, der Gebindeabsturz, das Erdbeben, das Versagen von Behältern und der Absturz eines Kleinflugzeugs. Die Genehmigungsbehörde legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls, insbesondere des Gefährdungspotenzials der Anlage und der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Störfalls, Art und Umfang der Schutzmaßnahmen fest.

Als Konsequenz aus den Vorkommnissen in Fukushima hielt das damalige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit es für erforderlich, nicht nur eine Robustheitsprüfung für deutsche Kernkraftwerke, sondern auch einen Stresstest für die Anlagen und Einrichtungen zur Entsorgung bestrahlter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in Deutschland durchzuführen. In dem von der Entsorgungskommission (ESK) durchgeführten Stresstest sollte geprüft werden, wie sich die Anlagen und Einrichtungen bei auslegungsüberschreitenden Belastungen verhalten und ob durch das Versagen von Komponenten oder Maßnahmen ein sprunghafter Anstieg der radiologischen Auswirkungen außerhalb der Anlage (cliff-edge-Effekt) absehbar ist. Als Basis hat die ESK typisierte Schadensbilder definiert, die grundsätzlich jenseits der in die Störfallanalysen einzubeziehenden Ereignisabläufe liegen. Dabei wurde nach drei Arten von Einwirkungen unterschieden:

- thermische Einwirkungen durch einen länger andauernden Brand,
- mechanische Einwirkungen auf Abfallgebinde, wobei hier zwischen einer punktförmigen und einer großflächigen Einwirkung mit unterschiedlichem Energieeintrag unterschieden wird,
- Einwirkungen von Wasser infolge einer Flutwelle oder Überflutung, wobei auch der Ausfall von Medien wie der Stromversorgung in die Untersuchungen einzubeziehen ist.

Der Stresstest hat in der Strahlenschutzverordnung keine Grundlage; er ist nicht Genehmigungs voraussetzung.

1. Wie ist aktuell der Sachstand hinsichtlich der Überprüfung der Umgangsgenehmigungen?

Für den bestimmungsgemäßen Betrieb erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte unter Zugrundelegung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zu § 47 StrlSchV „Ermittlung der Strahlenexposition durch Ableitung radioaktiver Stoffe aus Anlagen und Einrichtungen“ vom 28. August 2012. Die Unterlagen hierzu wurden Anfang 2016 von der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH im Rahmen einer Neubewertung der Strahlenexpositionen durch Ableitungen vorgelegt und werden von dem zugezogenen unabhängigen Sachverständigen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik geprüft. Es liegen Zwischenergebnisse vor, eine abschließende gutachterliche Stellungnahme steht noch aus.

Für den Produktionsstandort der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH in Braunschweig wurde die Störfallanalyse im Oktober 2012 aktualisiert. Hierbei wurden auch die für die Bewertung maßgeblichen Unterlagen zum Nachweis der Begrenzung der Strahlenexposition gemäß § 50 StrlSchV vorgelegt. Im Auftrag des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig wurde die Begutachtung der Unterlagen durch einen Sachverständigen nach § 20 Atomgesetz (AtG), der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG, im Juni 2013 vorgenommen. Zur Abarbeitung der Empfehlungen aus der Begutachtung der Störfallanalyse hat die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH sukzessive bis zum Juli 2015 weitere Unterlagen vorgelegt. Diese Unterlagen werden seit Ende 2015 von dem nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, dahin gehend bewertet, inwieweit die Empfehlungen durch die vorgelegten Nachweise umgesetzt sind bzw. umgesetzt werden können. Die zuletzt vorgelegten Unterlagen wurden von der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH mit Schreiben vom 24.11.2016 eingereicht und befinden sich zurzeit in der Prüfung. Es liegen Zwischenergebnisse vor, eine abschließende gutachterliche Stellungnahme liegt bis dato nicht vor.

2. In welchem Maß kann das Ziel erreicht werden, die in der Umgangsgenehmigung der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH festgelegten Grenzwerte deutlich zu reduzieren?

Die Grenzwerte sind, wie oben ausgeführt, in der Strahlenschutzverordnung geregelt. In der strahlenschutzrechtlichen Genehmigung werden Genehmigungswerte z. B. für die Ableitung von radioaktiven Stoffen mit Luft oder Wasser aufgenommen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Die festgelegten Ableitungswerte sind Gegenstand der aktuellen Überprüfungen durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) unter Beteiligung der zugezogenen Sachverständigenorganisation. Nach dem derzeitigen Stand der Überprüfung kann im Ergebnis festgestellt werden, dass eine deutliche Reduzierung der Ableitungswerte für Luft für die Jodnuklide erfolgen wird. Die Prüfungen hierzu sind jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen. Für den Abwasserpfad sind von der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH noch weitere Berechnungsunterlagen zu erstellen und werden kurzfristig erwartet.

3. Ist ein Stresstest, welcher die spezifische Situation am Standort Thune berücksichtigt, geplant, und, wenn ja, wann ist mit einer Durchführung zu rechnen?

Die Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH wurde im durchgeführten „ESK-Stresstest für Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung in Deutschland Teil 2“ betrachtet. Die Untersuchungen der ESK waren wegen der Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung und wegen der Möglichkeit des Zusammenwirkens von Freisetzungen radioaktiver Stoffe von der Firma GE Healthcare Buchler GmbH & Co. KG durch anlagenspezifische Modellierungen zu vertiefen. Dementsprechend wurde vom MU die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG mit zusätzlich Betrachtungen beauftragt, die in Verbindung mit der Überprüfung der Störfallanalyse zwischenzeitlich erfolgt sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die mit der Störfallanalyse betrachteten Ereignisse die entsprechenden von der ESK typisierten Schadensbilder abdecken. Nur für das von der ESK betrachtete Ereignis „großflächige mechanische Einwirkung/Absturz eines Dachbinders auf die Abfallgebäude“, sind in der Störfallanalyse keine Aussagen enthalten. Daher wurden von der Firma Eckert & Ziegler Nuclitec GmbH für dieses Ereignis weitergehende Betrachtungen in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse inzwischen vorliegen. Eine gutachterliche Stellungnahme hierzu steht noch aus.

4. Zukunft der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen

Abgeordnete Helge Limburg, Meta Janssen-Kucz, Filiz Polat und Heiner Scholing (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die in Ludwigsburg ansässige Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen wurde 1958 gegründet und dient noch heute zur Aufarbeitung von Verbrechen aus der NS-Zeit. Hierfür kooperiert die Zentrale Stelle mit internationalen Ermittlern und Forschungsstellen, mit denen gemeinsam Dokumente und Quellen analysiert und folgend gegebenenfalls Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden. Laut eigenen Angaben führte die Zentrale Stelle selbst ca. 7 600 Vorermittlungen durch und arbeitete an weiteren fast 11 000 durchgeführten Verfahren seit Bestehen (Stand 1. Januar 2017) mit.

Auf der JuMiKo vom 18. Juni 2015 wurde beschlossen, dass man sich für eine Weitererhaltung der Zentralen Stelle ausspreche, bis keine Strafermittlungen durch beispielsweise den Tod von Beschuldigten mehr möglich seien. Weiterhin soll laut Beschluss, wenn der aktuelle Zweck der Strafverfolgung in Zukunft durch genannten Grund beispielsweise nicht mehr erfüllt werden muss, die Zentrale Stelle als Denkmal- und Informationszentrum für begangene Verbrechen aus der Zeit des Nationalsozialismus eingerichtet und verwendet werden.

Auch in letzter Zeit liefen einige Verfahren gegen ehemalige Mitwirkende in der NS-Zeit. 2015 wurde vor dem Landgericht Lüneburg der Prozess gegen den in Auschwitz anwesenden damaligen SS-Unterscharführer Oskar Gröning durchgeführt. Er wurde im Juli 2015 für schuldig befunden,

durch seine Mitwissenschaft und Anwesenheit Mordbeihilfe in 300 000 Fällen betrieben zu haben. Dieses Urteil bestätigte der BGH in höherer Instanz und bestätigte somit die Rechtsauffassung, welche u. a. von der Zentralen Stelle erarbeitet und begründet wurde.

Vorbemerkung der Landesregierung

Auch über 70 Jahre nach Kriegsende ist die strafrechtliche Aufarbeitung nationalsozialistischer Verbrechen nicht abgeschlossen. Gerade der 2015 vor dem Landgericht Lüneburg durchgeführte Prozess zeigt, dass die Ermittlung damaligen Unrechts weiterhin notwendig ist und erfolgreich betrieben werden kann. Dabei hat die Rechtsprechung zur Frage der Beihilfe nunmehr ausgeführt, dass ein SS-Wachmann sowohl durch den Dienst an der Rampe als auch durch seine allgemeine Dienstausbübung in Auschwitz den organisierten Tötungsapparat unterstützt haben kann. Selbst wenn angesichts des Zeitablaufs weitere Ermittlungsverfahren gegen nunmehr ausnahmslos ältere Personen die Ausnahme darstellen dürften, zeigt auch die Anteilnahme der Opfer an solchen Strafverfahren die außerordentliche Wichtigkeit dieser Verfahren auf.

1. Trägt das MJ die Einigung der Justizministerkonferenz im Juni 2015 über das Fortbestehen der Zentralen Stelle derzeit mit?

Das Justizministerium hat im Juni 2015 die Weiterführung der Zentralstelle uneingeschränkt mitgetragen und tut dies nach wie vor. Es bestand absolute Einigkeit der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, dass eine Weiterführung nicht zur Disposition stehen darf, solange Strafverfolgungsaufgaben anfallen. Der in der Vorbemerkung angesprochene Prozess verdeutlicht, dass Strafverfahren nach wie vor erfolgreich begonnen und zu Ende geführt werden können.

2. Wie arbeitet das Land Niedersachsen in Verfahren mit dem Verdacht nationalsozialistischer Straftaten mit o. g. Institution zusammen?

Hat die Zentrale Stelle für einen Tatkomplex den Kreis der Verdächtigen und die zuständige Staatsanwaltschaft der jeweiligen Bundesländer festgestellt, so schließt sie ihre Vorermittlungen ab und leitet den Vorgang dieser Staatsanwaltschaft zu. Ausweislich des Tätigkeitsberichts für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 der Zentralen Stelle verläuft auch die Zusammenarbeit mit den übrigen Ermittlungsbehörden, insbesondere den Landeskriminalämtern, derzeit ohne Probleme. Weiterhin als gut bezeichnet die Zentralstelle zudem auch die Zusammenarbeit mit den Einwohnermeldeämtern und Standesämtern der Bundesländer. Dies gilt auch für Niedersachsen.

3. Bis wann wird die Zentrale Stelle nach Einschätzung der Landesregierung als solche aktiv bleiben?

Auch der aktuelle Tätigkeitsbericht der Zentralen Stelle für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 weist die Einleitung 30 neuer Vorermittlungsverfahren im Jahr 2016 aus. Trotz des fortgeschrittenen Alters von bis Kriegsende handelnden Tätern ist das Ende der strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit derzeit daher noch nicht absehbar.

5. Kommt es zur Abwicklung der HSH Nordbank?

Abgeordnete Christian Grascha, Jörg Bode, Dr. Stefan Birkner, Christian Dürr und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Wirtschaftswoche* hat in einem Artikel am 3. Februar 2017 die potenziellen Auswirkungen einer Abwicklung der HSH Nordbank thematisiert. So heißt es, dass die Abwicklung durch die EU-Kom-

mission nur aufgeschoben wurde und die Eigentümer nun bis Februar 2018 Zeit hätten, die Bank zu verkaufen. Die Wahrscheinlichkeit eines Verkaufs zu den festgelegten Konditionen wird von vielen Experten allerdings als gering eingeschätzt, sodass eine Abwicklung alles andere als ein theoretisches Szenario scheine. Betrachtet man die jüngsten Entwicklungen bei der HSH, so wird diese Sorge durch Beobachter bestätigt. So wurden z. B. Problemkredite in Höhe von etwa 4 Milliarden Euro in eine Abwicklungseinheit ausgelagert, allerdings waren ursprünglich 15 Milliarden Euro geplant.

Mit welcher Kausalkette ist zu rechnen, wenn es zu einer Abwicklung kommen würde? Das geltende Gesetz sieht vor, dass zunächst die Gläubiger und die Eigentümer für die Rettung aufkommen. Das bedeutet, dass der Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein als Eigentümer der HSH ebenfalls im Haftungsverbund ist. Außerdem hätten wohl zahlreiche Sparkassen Einlagen bei der HSH getätigt.

Im Sicherungsfonds für Landesbanken lagen Ende 2016 etwa 960 Millionen Euro - eine Summe, die nach Ansicht von Fachleuten die HSH wohl nicht stabilisieren wird. So werde geprüft werden müssen, wie die Sicherungssysteme der Sparkassen selbst herangezogen werden könnte. Interne Dokumente der Bankenaufsicht zeigen nach der o. g. Berichterstattung aber wohl, dass die Sparkassengruppe auf einen solchen Krisenfall schlecht vorbereitet ist, sodass eine Beteiligung an der Stabilisierung der HSH zu einer Gefährdung der gesamten Gruppe führen könnte.

Als „letzte Hoffnung“ bezeichnen nach der Berichterstattung die Vertreter der Sparkassen nun die NORD/LB, die angeblich für eine Übernahme bereitstehen soll.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Abwicklung von bedeutenden Kreditinstituten vollzieht sich nach dem geltenden rechtlichen Rahmen. Dieser wurde im Nachgang der Finanzmarktkrise geschaffen, um systemrelevante Institute und Finanzgruppen, die in Schwierigkeiten geraten sind, in einem geordneten Verfahren entweder zu sanieren oder abzuwickeln und dabei insbesondere sicherzustellen, dass im Falle einer Krise vor allem Eigentümer und Gläubiger und nicht (mehr) die Steuerzahler zur Lösung der Krise beitragen. Nennenswert sind in diesem Zusammenhang die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 15. Mai 2014 (Bank Recovery and Resolution Directive - BRRD) und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 vom 15. Juli 2014 (Single Resolution Mechanism - SRM-VO). Mit dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - SAG) setzte der nationale Gesetzgeber die bis zum 31. Dezember 2014 umzusetzende BRRD - einschließlich des von der Richtlinie ab 2016 verlangten Bail-in-Instruments - um. Das sogenannte Bail-in-Instrument sieht eine unmittelbare Verlusttragung durch Eigentümer und Gläubiger nach einer definierten Haftungskaskade vor, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen dem entgegenstehen. Von der Berücksichtigung im Rahmen des Bail-in-Instruments ausgenommen sind beispielsweise durch das gesetzliche Einlagensicherungssystem gedeckte Einlagen bis 100 000 Euro.

Gerät eine Sparkasse, eine Landesbank oder eine Landesbausparkasse aufgrund der eben dargestellten Beteiligung im Rahmen einer Abwicklung oder auch aus anderen Gründen in wirtschaftliche Schwierigkeiten, greift für diese das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe samt deren Haftungs- und Entscheidungskaskaden ein. Danach gilt zusammenfassend:

1. Die Stützung von Sparkassen erfolgt zunächst auf regionaler Ebene und im Folgenden auf überregionaler Ebene der Sparkassenstützungsfonds,
2. die Stützung von Landesbanken erfolgt zunächst durch deren eigene sogenannte Sicherheitsreserve der Landesbanken und Girozentralen und

3. Sparkassen werden erst dann im Rahmen des sogenannten systemweiten Ausgleichs an der Stützung einer Landesbank beteiligt, wenn die notwendigen Aufwendungen die Mittel der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen übersteigen.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die o. g. Haftungsreihenfolge und die damit verbundenen Risiken, insbesondere für die Sicherungssysteme der Sparkassen?

Mit den in den letzten Jahren erlassenen gesetzlichen Regelungen zur Restrukturierung, Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wird sichergestellt, dass im Falle einer Krise vor allem Eigentümer und Gläubiger und nicht die Steuerzahler zur Lösung der Krise beitragen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Landesregierung diese Haftungsreihenfolge.

Im Falle einer Abwicklung der HSH Nordbank AG können mit den gesetzlichen Abwicklungsregulierungen nach Auffassung der Landesregierung nicht unerhebliche Risiken für die Sicherungssysteme der Sparkassen mit den in der Vorbemerkung dargestellten Haftungs- und Entscheidungskaskaden verbunden sein, deren Umfang sich seitens der Landesregierung aber nicht abschätzen lässt.

2. Wie plant die Landesregierung vorzugehen, wenn der Sicherungsfonds für Landesbanken nicht ausreicht?

Reichen die Sicherungsreserven der Landesbanken im Haftungsfall nicht aus, stehen - wie in der Vorbemerkung dargestellt - im Rahmen des sogenannten systemweiten Ausgleichs sämtliche Mittel aller Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe zusammen zur Verfügung. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang keine Funktion wahrzunehmen.

3. Welche Risiken können unmittelbar oder mittelbar auf den niedersächsischen Landeshaushalt oder eine Landesbeteiligung zukommen?

Dem Vernehmen nach gibt es eine Reihe von Interessenten an der HSH Nordbank AG. Der weitere Verlauf des Verkaufsprozesses bleibt abzuwarten. Die Landesregierung beteiligt sich - wie bisher - nicht an spekulativen Prognosen über den Ausgang des Verfahrens und mögliche Folgen.

6. Überwachung von türkischen Oppositionellen in Niedersachsen durch türkische Behörden?

Abgeordnete Angelikas Jahns und Rainer Fredermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Imame des türkischen Religionsverbandes DITIB sollen auch in Deutschland auf Aufforderung der türkischen Religionsbehörde Diyanet Listen und Dossiers zu sogenannten Gülen-Anhängern erstellt haben. Hierzu gibt es in mehreren Städten in Deutschland Ermittlungen. Auch im Raum Osnabrück soll eine Liste mit 31 Namen erstellt worden sein.

Nach Deutschland geflüchtete Mitglieder der Gülen-Bewegung berichten, dass ihre Angehörigen in der Türkei unter Druck gesetzt würden und hierbei auch die gegenwärtige genaue Wohnadresse der Geflüchteten in Deutschland genannt werde. Weiterhin soll es gegenwärtig in türkischer Sprache Schilder an den Eingängen der DITIB-Moscheen in Niedersachsen geben, wonach Landesvertretern der Zutritt verboten sei. Mit „Landesverrätern“ sollen hierbei Mitglieder der Gülen-Bewegung gemeint sein.

Der Ministerpräsident offenbarte in einem Schreiben an den niedersächsischen DITIB-Landesverband, dass ein Imam der Braunschweiger DITIB-Moschee zum Verrat von Gülen-Anhängern aufgefordert haben sollen. Nunmehr wurde bekannt, dass der türkische Geheimdienst MIT dem Bundesnachrichtendienst eine Liste mit mehr als 300 Personen und mehr als 200 Vereinen, die der

Gülen-Bewegung zuzurechnen seien, übergeben habe. Laut *Hannoverscher Allgemeiner Zeitung* vom 28. März 2017 seien hiervon in Niedersachsen zehn bis fünfzehn Personen und Einrichtungen betroffen. Innenminister Pistorius warnte diese Personen, in die Türkei einzureisen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Polizei und Verfassungsschutz in Niedersachsen liegen konkrete Hinweise darüber vor, dass in Deutschland lebende türkischstämmige Personen wegen einer tatsächlichen oder möglicherweise auch durch türkische Behörden unterstellten Verbindung zur sogenannten Gülenbewegung offenkundig Ziel von Ausforschungsbemühungen des türkischen Geheimdienstes MIT geworden sind. Die Anhänger der nach dem Prediger Fethullah Gülen genannten Bewegung werden von der türkischen Regierung für den Putschversuch im Sommer 2016 verantwortlich gemacht.

Der niedersächsische Verfassungsschutz hatte Anfang März 2017 vom Bundesamt für Verfassungsschutz eine Liste mit über 300 Einzelpersonen und über 200 Organisationen, Einrichtungen, Vereinen und Firmen erhalten, die offenbar im Fokus von Ausforschungshandlungen des türkischen Geheimdienstes stehen. Auffällig an dieser Liste ist, dass teilweise sehr umfangreiche persönliche Daten (sogar Lichtbilder aus Personaldokumenten oder möglicherweise aus Überwachungskameras, Wohnanschriften, Identitätsnummern der türkischen Republik, Telekommunikationsdaten) über Einzelpersonen aufgeführt sind. Die niedersächsischen Sicherheitsbehörden befürchten, dass die betroffenen Personen bei möglichen Türkeireisen mit erheblichen Nachteilen zu rechnen haben. In den Fällen, in denen die betroffenen Personen von den niedersächsischen Sicherheitsbehörden ermittelt werden konnten, werden Sensibilisierungsgespräche vorgenommen. Diese Gespräche dienen auch dazu, festzustellen, ob der türkische Geheimdienst die in der Liste enthaltenen Daten in Deutschland erhoben hat.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 27 in der Drs. 17/7350 sowie die Beantwortung in der Drs. 17/7588 der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 17/7374 verwiesen.

1. Auf welche Art und Weise und in welchem Umfang werden türkische Oppositionelle und Mitglieder der Gülen-Bewegung in Niedersachsen durch staatliche türkische Stellen oder Anhänger des türkischen Präsidenten überwacht?

Über den in den Vorbemerkungen genannten Hinweis hinaus sind durch die genannte Liste erstmals konkrete Hinweise auf Ausspähungsaktivitäten des türkischen Geheimdienstes bekannt geworden. Die nunmehr durch den niedersächsischen Verfassungsschutz sowie das Landeskriminalamt Niedersachsen aufgenommenen Ermittlungen, die sich auch auf die Fragestellung erstrecken, sind noch nicht abgeschlossen.

Das Ergebnis der Ermittlungen kann zu gegebener Zeit im Rahmen einer Unterrichtung im Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes oder im Ausschuss für Inneres und Sport vorgetragen werden. Auf der in den Vorbemerkungen genannten Liste befinden sich nach bisheriger Bewertung und gemeinsamer Überprüfung durch Verfassungsschutz und Landeskriminalamt elf Einzelpersonen, eine Firma, ein Verein sowie eine Schule aus Niedersachsen.

2. Was tut die Landesregierung, um die Überwachung türkischer Oppositioneller in Niedersachsen zu beenden? Führt sie hierzu Gespräche mit den DITIB-Moscheen?

Die Landesregierung hat bisher keine substanziellen Anhaltspunkte über den in den Vorbemerkungen genannten Hinweis hinaus auf Ausspähungshandlungen in den niedersächsischen DITIB-Moscheen erhalten. Sollten die Sensibilisierungsgespräche einen entsprechenden Anfangsverdacht ergeben, wären weitere Aufklärungsmaßnahmen durch die Spionageabwehr des Verfassungsschutzes und/oder grundsätzliche und anlassbezogene Durchführungen von individuell gebotenen gefahrenabwehrrechtlichen bzw. strafprozessualen Maßnahmen durch die Polizeibehörden zu prüfen.

3. Welche konkrete Hilfe bietet die Landesregierung außer Warnungen Personen an, die hier in Niedersachsen von türkischen Stellen oder Anhängern des türkischen Präsidenten überwacht, bespitzelt und/oder bedroht werden?

Zwischen Verfassungsschutz und Landeskriminalamt erfolgt hinsichtlich der Erkenntnisse der Sensibilisierungsgespräche ein enger Austausch. Solange keine akute Gefährdungs-/Bedrohungssituation festgestellt wird, dient grundsätzlich der Verfassungsschutz für die angesprochenen „Gefährdeten“ der sogenannten Gülen-Liste als Ansprechpartner.

In Fällen mit akutem Handlungsbedarf bzw. in Gefährdungssituationen erfolgt eine Übernahme des gefahrenabwehrrechtlichen Sachverhaltes durch die Polizeibehörden. Diese Maßnahmen werden vor dem Hintergrund des Einzelfalles getroffen und müssen auf diesen konkret zugeschnitten sein.

7. Krankenhausunterricht für längerfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Schülerinnen und Schüler, die im Krankenhaus, in Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in ähnlichen Einrichtungen stationär behandelt werden und die Schule nicht besuchen können, sollen während dieser Zeit Unterricht im Krankenhaus erhalten. Das Lernen im Krankenhaus wird unter Berücksichtigung der Belastungen, die sich aus dem jeweiligen Krankheitsbild ergeben, flexibel organisiert. Der Stundenumfang ist im Einzelfall von der Schulbehörde festzulegen. Im Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ vom 1. Februar 2005 heißt es hierzu: „Über den Unterricht im Krankenhaus entscheidet die Schulbehörde. Der Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus ist durch schulinterne oder schulübergreifende Personalmaßnahmen im Rahmen der bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und der verfügbaren Haushaltsmittel sicherzustellen“.

Nach Ansicht von Fachleuten ist aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht eine ausreichende Beschulung während des Klinikaufenthalts für die spätere nachhaltige Reintegration der Kinder und Jugendlichen in den Schulalltag unverzichtbar. In einigen Kliniken wie in der Klinik Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters des Asklepios-Fachklinikums Tiefenbrunn kommt der Klinikschule im Therapiekonzept eine wichtige Bedeutung zu. Von den Kindern und Jugendlichen, die in der Klinik behandelt werden, werden im Durchschnitt 90 % mit erheblichen Schulstörungen aufgenommen. Die Sicherstellung von ausreichenden Unterrichtsstunden für Einzel- und Gruppenunterricht ist daher für den Behandlungserfolg essenziell.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, sondern in Krankenhäusern oder vergleichbaren Einrichtungen stationär behandelt werden, folgt aus der Erfüllung der Schulpflicht. Nach § 69 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) soll „in angemessenem Umfang“ Unterricht erteilt werden. Die Landesregierung stellt derzeit jedes Schuljahr rund 3 000 Lehrerstunden für den Unterricht im Krankenhaus zur Verfügung. Dies bedeutet eine beachtliche Erhöhung der Beauftragungen. Vor zehn Jahren lag der Umfang jährlich nur bei rund 2 000 Stunden, entsprechend einer durchschnittlichen Bereitstellung von rund zwei Stunden pro Schülerin bzw. Schüler.

Mit den „Grundsätzen für die Beauftragung von Lehrkräften mit Krankenhausunterricht“ vom 28.09.2010 wird den Besonderheiten dieses Unterrichts und der erforderlichen Flexibilität Rechnung getragen. Damit die Einrichtungen über einen verlässlichen Umfang an Lehrerstunden verfügen, wird für die Zuweisung die durchschnittliche Belegungszahl zugrunde gelegt. Angestrebt wurde eine schrittweise Erhöhung auf zweieinhalb Stunden pro Schülerin bzw. Schüler in allen Einrichtungen. Zudem erfolgt die Beauftragung von Lehrkräften jeweils zum Schuljahresbeginn in der Regel für das ganze Schuljahr. Die Personalauswahl erfolgt durch die Niedersächsische Landes-

schulbehörde (NLSchB) entsprechend der Abstimmung mit der Einrichtung über die Fächer und Lehrbefähigungen. Da der Unterricht im Krankenhaus eine anspruchsvolle Tätigkeit ist, werden Lehrkräfte ausgewählt, die für die Besonderheiten dieses Unterrichts aufgeschlossen sind und über hinreichende Berufserfahrung verfügen. Um die Reintegration der Kinder und Jugendlichen in den Schulalltag zu gewährleisten, wird darauf Wert gelegt, dass die in den Einrichtungen unterrichtenden Lehrkräfte weiterhin Kontakt mit ihren Stammschulen behalten.

Die Erstellung des Stundenplans für die einzelnen Kinder und Jugendlichen erfolgt durch die Einrichtung, wobei das jeweilige Krankheitsbild, die Belastbarkeit und die Belange der aktuell in der Einrichtung befindlichen Kinder und Jugendlichen berücksichtigt werden. Als Richtwert ist vorgesehen, dass Kinder und Jugendliche in psychiatrischen Kliniken mindestens fünfzehn Unterrichtswochenstunden in der Summe aus Einzel- und Gruppenunterricht erhalten. Die organisatorische Abstimmung zwischen Einrichtung und Schulen soll die Erfordernisse beider Einrichtungen berücksichtigen und insbesondere auch die Verlässlichkeit des Krankenhausunterrichts sicherstellen. Um die bestmögliche Wirksamkeit von Unterricht und Krankenhausbehandlung zu erreichen, wird die Zusammenarbeit von Lehrkräften und behandelnden wie betreuenden Fachkräften sowie der Austausch in regelmäßigen Dienstbesprechungen begrüßt.

1. Wie hat sich die Zahl der Lehrerstunden pro Patientin/Patient der Kinder- und Jugendpsychiatrien in Niedersachsen insgesamt und in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Tiefenbrunn im Besonderen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Niedersachsen

Schuljahr	07/08	08/09	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17
Geförderte Schüler/in	983	1.229	1.100	1.106	1.215	1.349	1.530	1.191	1.098	-**
Gesamtstunden	2.057,0	2.142,0	1.945,0	1.530,0*	2.410,8	2.731,0	2.897,0	2.998,0	2.920,0	3.021,0
Std. pro Schüler/in	2,1	1,7	1,8	1,4	2,0	2,0	1,9	2,5	2,7	

* Bis zum Schuljahr 2010/2011 wurden die Abbuchungen zum Krankenhaus- und Hausunterricht im Lehrerverzeichnis unter einem Schlüssel zusammengefasst dargestellt. Die hier gewünschte Differenzierung erfolgte aufgrund von Angaben im Schulbogen. Bei der historischen Betrachtung der für das Schuljahr 2010/2011 angegebenen Zahl ist zu vermuten, dass damals keine vollständige Auswertung der Angaben im Schulbogen erfolgt ist. Es ist davon auszugehen, dass tatsächlich rund 2 000 Stunden für Krankenhausunterricht bereitgestellt wurden.

** Die besondere Auswertung aus den Daten zum Stichtag aus dem laufenden Schuljahr 2016/2017 liegt noch nicht vor.

Kinder- und Jugendpsychiatrie Tiefenbrunn

Sj 07/08	Sj 08/09	Sj 09/10	Sj 10/11	Sj 11/12	Sj 12/13	Sj 13/14	Sj 14/15
118,0 Std.	116,5 Std.	k. A.	131,0 Std.	134,5 Std.	145,0 Std.	133,5 Std.	127,0 Std.

Sj 15/16	Sj 16/17
132,5 Std.	108 * Std.

* Es handelt sich hier - wie auch in den Vorjahren- um den Jahresanfangswert. Zum 2. Schulhalbjahr erfolgten mehrere Personalabgänge (u a. durch Erkrankung, Mutterschutz), für die kein vollständiger Ersatz gefunden werden konnte. Obwohl im 2. Schulhalbjahr nunmehr nur noch 91,5 Std. zur Verfügung stehen, liegt die Klinik mit 3,1 Std. pro Schülerin bzw. Schüler immer noch über dem Landesdurchschnitt.

Für das Schuljahr 2016/2017 wird eine durchschnittliche Belegungszahl 30 zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich eine Bereitstellung von 3,6 Lehrerstunden pro Patientin bzw. Patient.

2. Wie sieht im Vergleich dazu die Zahl der Lehrstunden pro Patientin/Patient der Kinder- und Jugendpsychiatrien in den anderen Bundesländern aus?

Für die Bereitstellung von Lehrkräften für den Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler gibt es keine bundesweit einheitlichen Regelungen. Formen und Organisation des Unterrichts unterscheiden sich stark. Bereits die Normen für einen Anspruch auf Zugang zum Unterricht differieren erheblich. Hieraus resultiert, dass keine vergleichbaren Angaben zum Umfang der bereitgestellten Ressourcen vorliegen. Eine diesbezügliche bundesweite Abfrage war im Rahmen der Beantwortungsfrist nicht zu realisieren.

3. In welcher Weise werden im Einzelfall bei der Festlegung des Stundenumfangs durch die Schulbehörde die Empfehlungen der behandelnden Ärztinnen und Ärzte berücksichtigt?

Die NLSchB stimmt die Zuweisung der Lehrstunden für das Schuljahr auf der Grundlage der im o. g. Erlass benannten Richtgröße von zweieinhalb Stunden pro Schülerin bzw. Schüler mit der Einrichtung ab. Hierzu werden die durchschnittliche Belegungszahl sowie gegebenenfalls besondere Bedarfe bei der Einrichtung erfragt.

Die Festlegung des Unterrichtsumfangs im Einzelfall sowie die Gestaltung als Einzel- oder Gruppenunterricht erfolgt durch die Einrichtung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse.

8. Kommunalwahl 2016: Frauen in kommunalen Parlamenten

Abgeordnete Elke Twesten (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen werden alle fünf Jahre Ratsfrauen und Ratsherren in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden sowie die Kreistagsabgeordneten und die Regionsabgeordneten und auch die Mitglieder der Stadtbezirksräte und Ortsräte für rund 2 150 kommunale Vertretungen gewählt. Die letzte Kommunalwahl in Niedersachsen fand am 11. September 2016 statt. Parallel dazu wurden 17 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, 13 Samtgemeindebürgermeisterinnen und Samtgemeindebürgermeister, sechs Landrätinnen und Landräte und eine Oberbürgermeisterin/ein Oberbürgermeister gewählt. In 14 Kommunen wurde am 25. September 2016 eine Stichwahl durchgeführt. In der Vergangenheit waren Frauen in den niedersächsischen kommunalen Parlamenten im Durchschnitt mit einem Anteil von rund 20 % vertreten.

1. Wie viele Frauen und wie viele Männer haben sich in den rund 2 150 kommunalen Vertretungen am 11. September 2016 für die jeweiligen Parteien zur Kommunalwahl aufstellen lassen, wie viele von ihnen haben, nach Parteizugehörigkeit aufgeschlüsselt, ein Mandat erhalten?

Nach einer Pressemitteilung der Niedersächsischen Landeswahlleiterin vom 1. September 2016 wurden bei den Kommunalwahlen am 11. September 2016 rund 2 125 kommunale Vertretungen gewählt (eine Regionsversammlung, 36 Kreistage, acht Räte der kreisfreien Städte sowie die Räte von 919 kreisangehörigen Gemeinden, 116 Samtgemeinderäte, 1 003 Ortsräte, 44 Stadtbezirksräte und zwei Einwohnervertretungen gemeindefreier Gebiete). Nach den Angaben der Landeswahlleiterin lagen für die Sitze dieser kommunalen Vertretungen insgesamt 66 939 Bewerbungen vor (17 250 Bewerberinnen und 49 689 Bewerber). Die tatsächliche Zahl der Bewerberinnen und Bewerber war etwas niedriger, da sich Personen bei mehreren Wahlarten um ein Mandat beworben hatten.

Eine Übersicht der Bewerberinnen und Bewerber - nach Wahlvorschlagsträgern aufgeschlüsselt - ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen hat die Zahl der bei den Kreiswahlen 2016, den Gemeindewahlen 2016 und den Samtgemeindewahlen 2016 erlangten Sitze statistisch ausgewertet. Danach haben bei den Kreiswahlen 616 Frauen ein Mandat erhalten (von 2 326 Mandaten insgesamt), bei den Gemeindewahlen waren es 3 645 Frauen, die ein Mandat erhalten haben (von 15 503 Mandaten insgesamt), und bei den Samtgemeindewahlen sind 616 Mandate an Frauen gegangen (von 2 980 Mandaten insgesamt).

Eine Übersicht des Frauenanteils an den Mandaten - nach Wahlvorschlagsträgern aufgeschlüsselt - ist der **Anlage 2** zu entnehmen.

2. Wie viele Frauen bzw. wie viele Männer sind Hauptverwaltungsbeamte bzw. -beamtinnen in den 37 Kommunen geworden, die im September 2016 eine Wahl durchgeführt hatten?

Bei den 37 Direktwahlen im September 2016 in Niedersachsen sind insgesamt sechs Hauptverwaltungsbeamtinnen und 31 Hauptverwaltungsbeamte gewählt worden.

Im Einzelnen wurden gewählt: sechs Landräte, ein Oberbürgermeister, drei Bürgermeisterinnen und 14 Bürgermeister sowie drei Samtgemeindebürgermeisterinnen und zehn Samtgemeindebürgermeister.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, den Anteil der Frauen in den kommunalen Parlamenten zu erhöhen?

Die Parteiautonomie des Artikels 21 GG verhindert ein Einwirken der Landesregierung auf die Kandidatenaufstellung, bietet den Parteien selbst aber gleichzeitig die Möglichkeit, das Geschlechterverhältnis in den Parlamenten zu steuern.

Ein Baustein auf dem Weg zu einer höheren Politikbeteiligung von Frauen können sogenannte Mentoring-Programme sein. Deshalb hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung rechtzeitig vor der Kommunalwahl 2016 das Programm „Politik braucht Frauen!“ gestartet, um an Politik interessierten Frauen den Weg zur Kandidatur bei der Wahl zu erleichtern. Das Programm war sehr erfolgreich. Von den in die Programmauswertung einbezogenen 275 Mentees haben 41 % ein Mandat erhalten. Eine Kandidatur für ein kommunalpolitisches Mandat auf der Liste einer Partei gelang sogar 63 %. Auf das Gesamtergebnis einer Kommunalwahl kann ein solches Programm allein jedoch keinen sehr großen Einfluss haben. Der für ein Mentoring-Programm dieser Art sehr hohen Anzahl an teilnehmenden Mentees (zu Beginn 442, zum Ende 372) standen über 20 800 bei den Kreis-, Gemeinde- und Samtgemeindewahlen in Niedersachsen zu vergebende kommunale Mandate gegenüber.

Ein wesentlicher Grund für die geringe Anzahl an Mandatsträgerinnen liegt in der unterschiedlichen Berücksichtigung von Frauen und Männern bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die kommunalen Vertretungen durch die Parteien. Die Anzahl der Kandidatinnen lag mit 17 250 weit hinter der Anzahl der Kandidaten mit 49 689.

Anlage 1
(zu Frage 8)

Allgemeine Kommunalwahlen am 11. September 2016			
Wahlvorschlagsträger	Zahl der Bewerberinnen und Bewerber		
	weiblich	männlich	insgesamt
CDU	4 707	16 458	21 165
SPD	5 524	13 913	19 437
GRÜNE	2 314	3 587	5 901
FDP	921	3 316	4 237
DIE LINKE.	356	1 029	1 385
ALFA Niedersachsen	13	87	100
AfD Niedersachsen	95	645	740
Bündnis C	2	22	24
BIG	6	21	27
DMD	4	4	8
DKP	10	18	28
ZENTRUM	4	9	13
DIE EINHEIT	-	-	-
Die Friesen	9	14	23
Die Ge De	-	2	2
REP	-	-	-
EINE WELT	-	4	4
FAMILIE	4	3	7
FREIE WÄHLER	32	69	101
NPD	10	67	77
Neue Liberale - Die Sozialliberalen - Niedersachsen	9	6	15
ÖDP	5	2	7
PARTEI DER VERNUNFT	-	-	-
Die PARTEI Niedersachsen	17	90	107
PIRATEN	51	233	284
WGR	3 115	9 813	12 928
EB	42	277	319
insgesamt	17 250	49 689	66 939

Anlage 2
(zu Frage 8)

Partei	Kreiswahlen 2016			Gemeindewahlen 2016			Samtgemeindewahlen 2016		
	Zahl der Sitze			Zahl der Sitze			Zahl der Sitze		
	Sitze insgesamt	für Bewerberinnen	in %	Sitze insgesamt	für Bewerberinnen	in %	Sitze insgesamt	für Bewerberinnen	in %
CDU	798	175	21,93 %	5 570	1 179	21,17 %	1 241	221	17,81 %
SPD	732	262	35,79 %	4 637	1 334	28,77 %	926	225	24,30 %
GRÜNE	242	102	42,15 %	1 043	375	35,95 %	231	75	32,47 %
FDP	113	16	14,16 %	466	77	16,52 %	94	26	27,66 %
DIE LINKE.	75	15	20,00 %	159	33	20,75 %	27	4	14,81 %
ALFA Niedersachsen	2	0	0,00 %	12	1	8,33 %	2	0	0,00 %
AFD Niedersachsen	177	22	12,43 %	207	18	8,70 %	30	2	6,67 %
Bündnis C	-	-	-	2	0	0,00 %	-	-	-
BIG	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DMD	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DKP	1	1	100,00 %	-	-	-	-	-	-
ZENTRUM	-	-	-	5	1	20,00 %	-	-	-
DIE EINHEIT	1	1	100,00 %	-	-	-	-	-	-
Die Friesen	-	-	-	3	1	33,33 %	-	-	-
Die Ge De	-	-	-	-	-	-	1	0	0,00 %
REP	-	-	-	-	-	-	-	-	-
EINE WELT	-	-	-	-	-	-	-	-	-
FAMILIE	1	1	100,00 %	-	-	-	-	-	-
FREIE WÄHLER	4	0	0,00 %	9	2	22,22 %	-	-	-
NPD	1	0	0,00 %	11	0	0,00 %	1	0	0,00 %
Neue Liberale - Die Sozialliberalen Niedersachsen	-	-	-	-	-	-	4	0	0,00 %
ÖDP	-	-	-	2	2	100,00 %	-	-	-
PARTEI DER VERNUNFT	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Die PARTEI Niedersachsen	5	1	20,00 %	7	1	14,29 %	-	-	-
PIRATEN	9	0	0,00 %	17	1	5,88 %	2	1	50,00 %
WGR	163	20	12,27 %	3 242	608	18,75 %	403	59	14,64 %
EB	2	0	0,00 %	111	12	10,81 %	18	3	16,67 %
Land Niedersachsen	2 326	616	26,5 %	15 503	3 645	23,5 %	2 980	616	20,7 %

Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) 2017

9. Können gesetzlich geforderte Gewässerrandstreifen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden?

Abgeordnete Martin Bäumer, Helmut Dammann-Tamke und Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ausweislich des Protokolls der 123. Plenarsitzung vom 2. März 2017 hat Umweltminister Stefan Wenzel im Zusammenhang mit dem Entwurf eines neuen Wassergesetzes Folgendes gesagt: „Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Oesterhelweg, beispielsweise gibt es eine Richtlinie über die Gewährung von Mitteln für Agrarumweltmaßnahmen. Damit können Gewässerrandstreifen gefördert werden. Diese müssen eine Breite von mindestens 6 m und maximal 30 m haben und werden mit 540 Euro pro Hektar gefördert. Außerdem können Sie, wie gesagt, ökologische Vorrangflächen wie Greening-Flächen auch in den Bereich der Gewässerrandstreifen verlegen. Das dient zugleich der Erfüllung der für viele Betriebe geltenden Direktzahlungsauflagen und kann eben auch eine Win-win-Situation darstellen.“

1. Auf welcher Rechtsgrundlage können Gewässerrandstreifen gefördert werden, die von Landwirten freiwillig eingerichtet werden?

Gewässerrandstreifen können gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen- NiB-AUM - (Richtlinie NiB-AUM), auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung) sowie des hierzu ergangenen Folgerechts der EU und der Grundsätze des Bundes für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden.

2. Wären die ersten 5 m eines Gewässerrandstreifens im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen förderfähig, wenn dieser Randstreifen durch Landesgesetz festgelegt würde?

Ja, bei der derzeitigen Ausgestaltung der Förderung wären auch die ersten 5 m eines Gewässerrandstreifens im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen förderfähig.

3. Falls nein, warum hat der Umweltminister dies in der Plenardebatte am 2. März 2017 nicht ausdrücklich klargestellt?

Siehe Antwort zu Frage 2.

10. Welche Auswirkungen hat die Einigung über den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 17. Februar 2017 auf den Landeshaushalt?

Abgeordneter Reinhold Hilbers (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Tarifpartner für den öffentlichen Dienst der Länder haben sich am 17. Februar 2017 auf einen Tarifvertrag mit einer zweijährigen Laufzeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2018 geeinigt. Der Tarifvertrag sieht eine lineare Entgelterhöhung in zwei Schritten vor. Rückwirkend zum 1. Januar 2017 soll das Entgelt um 2 %, mindestens aber 75 Euro je Monat erhöht werden. Ab 1. Januar 2018 ist eine weitere Erhöhung um 2,35 % vorgesehen. Hinzu kommen ergänzende Detailregelungen sowie Sonderregelungen für Auszubildende und Praktikanten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der Beurteilung einer möglichen Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich sind folgende Teilaspekte zu bedenken:

Wahrung des beamtenrechtlich gebotenen Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen sowie Berücksichtigung der nur bei den Beschäftigten anfallenden Sozialversicherungsabgaben und Beiträge an die Versorgungskasse des Bundes und der Länder (VBL).

1. Welche Besoldungsgruppen mit welchen Fallzahlen wären von der Mindesthöhung von 75 Euro je Monat erfasst, wenn diese Komponente des Tarifvertrags auf die niedersächsischen Beamten übertragen werden würde?

Bezogen auf den Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (rund 92 % des Landespersonals umfassend) wären nachstehende Fallzahlen (Aktivenbereich) als Kopfzahlen (im Klammerzusatz ergänzend als Vollzeiteinheiten) - unterhalb des Grundgehaltes von 3 200 Euro - von einer Mindesthöhung der Grundgehaltssätze von monatlich 75 Euro erfasst:

– BesGr. A 4 (alle Stufen):	1	(1,0)
– BesGr. A 5 (alle Stufen):	338	(327,95)
– BesGr. A 6 (alle Stufen):	1 025	(1 002,68)
– BesGr. A 7 (alle Stufen):	2 189	(1 969,82)
– BesGr. A 8 (alle Stufen):	3 856	(3 445,37)
– BesGr. A 9 (alle Stufen):	4 192	(13 489,12)
– BesGr. A 10 (bis Stufe 7):	1 957	(1 786,80)
– <u>BesGr. A 11 (bis Stufe 4):</u>	<u>11</u>	<u>(10,60)</u>
– Insgesamt:	23 569	(22 033,33)

2. Wie hoch wären die Personalmehrausgaben für den Doppelhaushalt 2017/2018 für den Fall der Übertragung der in Rede stehenden Mindesthöhung (bitte nach Jahren getrennt aufführen)?

Würden die Grundgehaltssätze bis zu einem Betrag von 3 200 Euro zum 01.06.2017 nicht linear um 2,5 %, sondern um 75 Euro gesteigert, entstünden für den Landeshaushalt Mehrausgaben im Aktivenbereich in 2017 i. H. v. rund 0,7 Millionen Euro und in den Folgejahren jeweils i. H. v. rund 1,3 Millionen Euro.

3. Welche Bundesländer haben die in Rede stehende Mindesthöhung auf die Beamten bereits übertragen, bzw. haben die jeweiligen Landesregierungen die entsprechende Übertragung angekündigt?

Das Ergebnis einer aktuellen Länderabfrage zu diesbezüglichen Gesetzentwürfen oder Absichtserklärungen der jeweiligen Landesregierung stellt sich wie folgt dar:

a) Eine entsprechende Übertragung ab 01.01.2017 ist vorgesehen in:

Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

b) Eine zeitlich hinausgeschobene Übertragung ist vorgesehen in:

Baden-Württemberg (ab 01.03.2017: bis BesGr. A 9/ab 01.05.2017: für die BesGr. A 10 und A 11/ab 01.06.2017: für die übrigen BesGr.), Hessen (ab 01.07.2017 in Anlehnung an den TV-H) und Nordrhein-Westfalen (ab 01.04.2017).

c) Eine alternative Umsetzung ist vorgesehen in:

Brandenburg: ersatzweise (weitere) lineare Erhöhung im Umfang von 0,15 % ab 01.01.2017,
Saarland: ersatzweise (weitere) lineare Erhöhung im Umfang von rd. 0,1 % ab 01.05.2017 und
Thüringen: ersatzweise ein (zusätzlicher) Erhöhungsbetrag der allgemeinen Stellenzulage für
die BesGr. A 6 bis A 8 um 25 Euro/Monat ab 01.04.2017.

d) Eine Entscheidung steht noch aus in:

Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.

11. Wie kann die Landesregierung die Kommunen bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern unterstützen?

Abgeordnete Gudrun Pieper, Volker Meyer, Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat am 8. September 2016 den Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie Gesundheit und Migration über die Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) in Niedersachsen unterrichtet. In dieser Unterrichtung wies die Landesregierung darauf hin, dass es seitens der Jugendämter die Rückmeldung gab, „dass die Altersfeststellung bei einer Personengruppe, die möglicherweise von ihrem äußeren Erscheinungsbild her ganz schwer einzuschätzen ist, was ihr Alter angeht, sehr schwierig ist. Im Zweifel werden sie erst einmal unter 18 eingestuft und in Obhut genommen.“ Weiterhin wies die Landesregierung darauf hin, dass es im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Entscheidung jedes einzelnen Jugendamtes obliege, so zu arbeiten, wie es das fachlich für richtig hält. Die Landesregierung sei nicht in der Lage und auch nicht berufen, Empfehlungen auszusprechen.

Schließlich wies die Landesregierung in der Unterrichtung darauf hin, dass das jetzige Jugendhilfesystem von den Standards her nicht auf diese Personengruppe ausgerichtet sei. Zu klären sei daher die Frage, welche Bedarfe UMA haben, die sich möglicherweise von den Bedarfen einer Familie oder eines Kindes aus einer zerrütteten Familie unterscheiden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Wie bereits in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (Drs. 17/7352) ausgeführt, nehmen die Jugendämter die Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen des eigenen Wirkungskreises der Kommunen als Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Hierzu zählen auch die Entscheidungen der Jugendämter im Zusammenhang mit der Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA).

Die Minderjährigkeit ist Voraussetzung für die (vorläufige) Inobhutnahme einer bzw. eines umA (§ 42 Abs. 1 Satz 1, § 42 a Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII]). Das Verfahren zur Feststellung der Minderjährigkeit ist seit dem 01.11.2015 durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl I, S. 1802) ausdrücklich normiert. Nach der auf Drängen des Bundesrates aufgenommenen Regelung des § 42 f SGB VIII hat das Jugendamt die Minderjährigkeit der betroffenen Person durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages, BT-Drs. 18/6392, S. 20) festzustellen. Sind aussagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, bleibt zunächst nur die Selbstausskunft des Betroffenen (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 22.02.2016 - OVG 1 B 303/15). Verbleiben danach Zweifel, ist eine Alterseinschätzung in Form einer qualifizierten Inaugenscheinnahme

vorzunehmen. Diese würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20). Das Verfahren ist stets nach dem Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei beruflich erfahrenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Jugendamtes durchzuführen (vgl. VGH München Beschluss vom 16.08.2016 - 12 CS 16.1550 und OVG Bremen, Beschluss vom 22.02.2016 - OVG 1 B 303/15).

Erst wenn die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht zu einem hinreichend sicheren Ergebnis führt, hat das Jugendamt auf Antrag der betroffenen Person, ihrer gesetzlichen Vertretung oder von Amts wegen eine medizinische Untersuchung zu veranlassen (§ 42 f Abs. 2 SGB VIII). Die ärztliche Untersuchung ist mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies schließt beispielsweise Genitaluntersuchungen aus (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 21). In Betracht kommen gegebenenfalls eine Röntgenaufnahme der Hand und der Schlüsselbeine sowie eine zahnärztliche Untersuchung (Zahnstatus) (vgl. Entwurf der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), 2. aktualisierte Fassung 2017 - beschlossen auf der 121. Arbeitstagung der BAGLJÄ vom 23. bis 25. November 2016 in Potsdam, S. 46). Die betroffene Person ist umfassend über die Untersuchungsmethode und über mögliche Folgen des Untersuchungsergebnisses aufzuklären (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 21). Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihrer Vertretung vorgenommen werden (§ 42 f Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Dieses dargestellte abgestufte Verfahren der Altersfeststellung hat das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 22.03.2017 (4 ME 83/17) ausdrücklich bestätigt.

UmA haben aufgrund ihrer Migrationsgeschichte spezifische Bedarfe, die sich erheblich von den Bedarfen der Kinder und Jugendlichen, die die Jugendämter aus problematischen Familienverhältnissen in Obhut nehmen, unterscheiden. Durch die Fachkräfte in den Jugendämtern vor Ort erhalten sie nach einem umfassenden Clearing professionelle, an ihre Bedarfe angepasste Hilfen, die von der Grundversorgung - also Wohnen oder Unterbringung - bis hin zur Sprachbildung, gegebenenfalls Traumabehandlung, schulischen und beruflichen Orientierung reichen. Dabei werden ihnen zur Förderung ihrer Entwicklung Möglichkeiten der sozialen Integration, Bildung, gesellschaftlichen Teilhabe und auch berufliche Perspektiven eröffnet.

1. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung zur Unterstützung der Jugendämter bei der einheitlichen Handhabung des behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII, z. B. durch eine Regelung im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch?

Die Landesregierung sieht keinen Bedarf, eine einheitliche Handhabung des behördlichen Verfahrens zur Altersfeststellung nach § 42 f SGB VIII durch eine Regelung im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (AG SGB VIII) zu schaffen, weil das SGB VIII als Bundesgesetz bereits auskömmliche und abschließende Regelungen zum Altersfeststellungsverfahren trifft.

Siehe dazu die Vorbemerkung.

2. Falls die Landesregierung keine Möglichkeiten sieht, was müsste geändert werden, damit sie künftig in der Lage und berufen ist, Empfehlungen auszusprechen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie muss das jetzige Jugendhilfesystem neu ausgerichtet werden, um die speziellen Bedarfe von UMA bewältigen zu können?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass das geltende Kinder- und Jugendhilferecht hinreichend Möglichkeiten bietet, um den speziellen Bedürfnissen von umA gerecht zu werden. Das jetzige Jugendhilfesystem bedarf daher diesbezüglich keiner Neuausrichtung.

Eine unabdingbare Voraussetzung für eine gelingende Integration und Vorbereitung auf ein selbstbestimmtes Leben in unsere Gesellschaft ist, dass umA uneingeschränkt die professionelle Kinder- und Jugendhilfe bekommen, die sie im Einzelfall brauchen, um sie in ihrer Entwicklung zu fördern und ihnen Möglichkeiten der sozialen Integration, Bildung, gesellschaftlichen Teilhabe und auch berufliche Perspektiven zu eröffnen. Das gilt auch für den Übergang in die Volljährigkeit. Die Jugendämter ermitteln den individuellen Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen. Grundlage der Bedarfsermittlung ist eine umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Jugendlichen oder der Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds. Dieser Bedarfsermittlungsgrundsatz gilt für **alle** Leistungsberechtigten, also auch für umA.

Im Hinblick auf die Altersstruktur der umA - die meisten umA sind zwischen 15 und 17 Jahren alt - steht eine bedarfsgerechte und den Kompetenzen der umA entsprechende Hilfestellung mit dem Ziel der Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und der sozialen Integration im Vordergrund. Mit dieser Thematik befasst sich auch der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss mit seinen Unterausschüssen.

Entscheidend ist auch ein gelingendes Übergangsmanagement vom Rechtskreis der Kinder- und Jugendhilfe in andere Leistungsbereiche, z. B. SGB II oder AsylbLG. Die Landesregierung begrüßt daher ausdrücklich diesen Ansatz im vorliegenden Referentenentwurf (Stand 17.03.2017) eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

12. Wirkt der „Aktionsplan“ der Kultusministerin? Gesamtbilanz und Beispiele „Hinausschieben der Altersgrenze“ sowie „Einstellungen nach dem Einstellungstermin“

Abgeordnete Clemens Lammerskitten, André Bock, Karin Bertholdes-Sandrock, Kai Seefried, Ulf Thiele und Astrid Vockert (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem sogenannten 17-Punkte-Aktionsplan hat Kultusministerin Heiligenstadt (SPD) am 3. August 2016 verschiedene Maßnahmen angekündigt, um mehr Lehrkräfte für Niedersachsens Schulen zu gewinnen. Ihren Angaben Ende Februar 2017 zufolge ist die Unterrichtsversorgung im laufenden Schuljahr 2016/2017 an allgemeinbildenden Schulen auf landesweit durchschnittlich 98,9 % und an berufsbildenden Schulen auf 88,1 % gesunken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Schuljahr 2016/2017 wird bei der Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 18.08.2016 ein landesweit durchschnittlicher Wert von 98,9 % erreicht. Unter Berücksichtigung der erschwerten Rahmenbedingungen (z. B. der Notwendigkeit, zusätzliche Bedarfe (Lehrkräfte-Sollstunden) an Sprachfördermaßnahmen für die zu beschulenden Flüchtlingskinder bereitzustellen) konnten damit die Werte zur Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2016/2017 stabil gehalten werden, sodass der Pflichtunterricht im landesweiten Schnitt gesichert ist. Eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichtes haben für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität im Schulbereich.

Auch in Zukunft wird die Landesregierung weiterhin große Anstrengungen unternehmen, um gut ausgebildete Lehrkräfte zu gewinnen. Da vor allem vor dem Hintergrund der hinzugekommenen Flüchtlingskinder, die zu beschulen sind, auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt bundesweit ein hoher Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, stellt dies auch Niedersachsen momentan vor große Herausforderungen. Im gesamten Ausmaß war dies für kein Bundesland vorhersehbar. Aus diesem Grund stellte die Landesregierung im Sommer 2016 mit dem 17-Punkte-Aktionsplan umfassende Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung vor, die bereits Erfolge gezeigt haben. Deutlich wird dies u. a. an den Einstellungszahlen der letzten beiden Schulhalbjahre, in denen insgesamt über 3 500

neue Lehrkräfte in den Schuldienst eingetreten sind, darunter rund 430 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

Der Aktionsplan sieht u. a. vor, Einstellungen im Rahmen des Quereinstiegs auch an Grundschulen zu ermöglichen, um dem hohen Lehrkräftebedarf an dieser Schulform kurzfristig zu begegnen. Auch wird der Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst erleichtert. Ganztagschulen können mehr Lehrerstunden als bisher für den Ganztag kapitalisieren und Ganztagsangebote mit außerschulischen Kooperationspartnern finanzieren. Lehrkräfte, die bisher für den Ganztag eingeplant waren, stehen somit für Pflichtunterricht zur Verfügung. Für die Landesregierung hat eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichts höchste Priorität.

Um die Attraktivität bestimmter Stellen im ländlichen Raum oder anderer schwer besetzbarer Stellen zu erhöhen, hat die Landesregierung nunmehr explizit geregelt, dass eine Umzugskostenvergütungszusage insbesondere erteilt werden kann, wenn für die zu besetzende Stelle keine vergleichbar qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung steht. Die frühere Koppelung an die Lehrbefähigung in einem Bedarfsfach bzw. einer Fachrichtung des Bedarfs entfällt. Die ausdrückliche Regelung dient als ergänzendes Instrument im Rahmen des 17-Punkte-Aktionsplans zur Lehrkräftegewinnung.

1. Wie viele Lehrerstellen (VZLE) wurden seit dem 3. August 2016 im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Hinausschieben der Altersgrenze“ einschließlich der Zahlung des im Aktionsplan genannten achtprozentigen Besoldungszuschlags gewonnen?

Seit dem 03.08.2016 wurden im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Hinausschieben der Altersgrenze“ (einschließlich der Zahlung eines achtprozentigen Besoldungszuschlags) Stellen im Umfang von rund 229 VZLE gewonnen.

2. Wie viele Anwärter und Referendare wurden im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Einstellungen nach dem Einstellungstermin“ im laufenden Schuljahr vorzeitig in den Schuldienst übernommen?

Alle Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare haben ihren Vorbereitungsdienst vollständig und ordnungsgemäß abgeleistet.

Von den niedersächsischen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die diesen nach Beginn des Schuljahres 2016/2017 beendet haben, wurden rund 1 080 bereits für eine Einstellung zum 01.08.2016 ausgewählt. Die tatsächliche Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis erfolgte für diese Lehrkräfte jedoch erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

Von den niedersächsischen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, die diesen nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2016/2017 beendet haben, wurden rund 920 bereits für eine Einstellung zum 01.02.2017 ausgewählt. Die tatsächliche Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst in das Beamtenverhältnis auf Probe oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis erfolgte für diese Lehrkräfte jedoch erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

3. Wie viele zusätzliche Lehrerstellen (VZLE) wurden insgesamt durch die Umsetzung des Aktionsplans gewonnen?

Die Maßnahmen des 17-Punkte-Aktionsplans zeigen positive Wirkung, wie durch die Beantwortung der Einzelfragen dieser mündlichen und der anderen fünf mündlichen Anfragen zum gleichen Thema deutlich wird.

Aufgrund der zu den Einzelfragen in den sechs vorliegenden mündlichen Anfragen von der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) durch PMV-Auswertungen zugeliferten Zahlen zu den verschiedenen Maßnahmen aus dem 17-Punkte-Aktionsplan kann keine vollständige Gesamtbilanzierung vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Bemerkungen zu verweisen, die schon bei der Beantwortung der Einzelfragen erforderlich waren. Es ist nicht immer mög-

lich, Einzelmaßnahmen, die sich auf viele Einzelpersonen verteilen und darüber hinaus teilweise nur über kurze Zeiträume abgeschlossen werden, in VZLE umzurechnen, da für diese Angabe ein Bezug zum Haushaltsjahr erforderlich ist. Der 17-Punkte-Aktionsplan wurde am 02.08.2016 vorgestellt. Eine Berechnung von erzielten VZLE muss also berücksichtigen, dass zwei Haushaltsjahre betroffen sind. Zudem wird in den Fragen einerseits nach stichtagsbezogenen Werten gefragt und andererseits eine auf das Haushaltsjahr bezogene Bilanzierung gewünscht. Bestimmte Auswertungen sind jedoch nur auf das Schuljahr bezogen.

Die Addition der in der Beantwortung der vorliegenden sechs mündlichen Anfragen zum Thema 17-Punkte-Aktionsplan ermittelten Werte ergibt einen zusätzlichen Lehrkräfte-Gewinn im Umfang von rund 750 VZLE.

13. Wirkt der „Aktionsplan“ der Kultusministerin? Beispiele „Zusätzliche Stelle für Abordnung“, „Landesschulbehörde steuert Einstellung von Lehrkräften über Bezirksstellen“ und „Flexibilisierung der fachspezifischen Bedarfsregelung“

Abgeordnete André Bock, Karin Bertholdes-Sandrock, Clemens Lammerskitten, Kai Seefried, Ulf Thiele und Astrid Vockert (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem sogenannten 17-Punkte-Aktionsplan hat Kultusministerin Heiligenstadt (SPD) am 3. August 2016 verschiedene Maßnahmen angekündigt, um mehr Lehrkräfte für Niedersachsens Schulen zu gewinnen. Ihren Angaben Ende Februar 2017 zufolge ist die Unterrichtsversorgung im laufenden Schuljahr 2016/2017 an allgemeinbildenden Schulen auf landesweit durchschnittlich 98,9 % und an berufsbildenden Schulen auf 88,1 % gesunken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Schuljahr 2016/2017 wird bei der Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 18.08.2016 ein landesweit durchschnittlicher Wert von 98,9 % erreicht. Unter Berücksichtigung der erschwerten Rahmenbedingungen (z. B. der Notwendigkeit, zusätzliche Bedarfe (Lehrkräfte-Sollstunden) an Sprachfördermaßnahmen für die zu beschulenden Flüchtlingskinder bereitzustellen) konnten damit die Werte zur Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2016/2017 stabil gehalten werden, sodass der Pflichtunterricht im landesweiten Schnitt gesichert ist. Eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichtes haben für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität im Schulbereich.

Auch in Zukunft wird die Landesregierung weiterhin große Anstrengungen unternehmen, um gut ausgebildete Lehrkräfte zu gewinnen. Da vor allem vor dem Hintergrund der hinzugekommenen Flüchtlingskinder, die zu beschulen sind, auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt bundesweit ein hoher Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, stellt dies auch Niedersachsen momentan vor große Herausforderungen. Im gesamten Ausmaß war dies für kein Bundesland vorhersehbar. Aus diesem Grund stellte die Landesregierung im Sommer 2016 mit dem 17-Punkte-Aktionsplan umfassende Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung vor, die bereits Erfolge gezeigt haben. Deutlich wird dies u. a. an den Einstellungszahlen der letzten beiden Schulhalbjahre, in denen insgesamt über 3 500 neue Lehrkräfte in den Schuldienst eingetreten sind, darunter rund 430 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

Der Aktionsplan sieht u. a. vor, Einstellungen im Rahmen des Quereinstiegs auch an Grundschulen zu ermöglichen, um dem hohen Lehrkräftebedarf an dieser Schulform kurzfristig zu begegnen. Auch wird der Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst erleichtert. Ganztagschulen können mehr Lehrerstunden als bisher für den Ganztag kapitalisieren und Ganztagsangebote mit außerschulischen Kooperationspartnern finanzieren. Lehrkräfte, die bisher für den Ganztag eingeplant waren, stehen somit für Pflichtunterricht zur Verfügung. Für die Landesregierung hat eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichtes höchste Priorität.

Um die Attraktivität bestimmter Stellen im ländlichen Raum oder anderer schwer besetzbarer Stellen zu erhöhen, hat die Landesregierung nunmehr explizit geregelt, dass eine Umzugskostenvergütungszusage insbesondere erteilt werden kann, wenn für die zu besetzende Stelle keine vergleichbar qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung steht. Die frühere Koppelung an die Lehrbefähigung in einem Bedarfsfach bzw. einer Fachrichtung des Bedarfs entfällt. Die ausdrückliche Regelung dient als ergänzendes Instrument im Rahmen des 17-Punkte-Aktionsplans zur Lehrkräftegewinnung.

Auch im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen wurden große Anstrengungen unternommen, um die Unterrichtsversorgung trotz der Herausforderung durch die Beschulung nach Niedersachsen geflohener junger Menschen zu stabilisieren.

In den drei zurückliegenden Haushaltsjahren 2014 bis 2016 ist es gelungen, im Durchschnitt mehr als 500 Lehrkräfte jährlich dauerhaft für die öffentlichen berufsbildenden Schulen zu gewinnen. Im Zeitraum von 2011 bis 2013 lag die durchschnittliche Zahl der Neueinstellungen noch bei weniger als 300.

1. Wie viele Lehrerstellen bzw. Einstellungsermächtigungen (VZLE) wurden Gymnasien oder Gesamtschulen im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Zusätzliche Stelle für Abordnung“ seit dem 3. August 2016 bedarfsunabhängig zugewiesen und besetzt?

Landesweit wurden 23 Stellen (Gymnasien/ Gesamtschulen) zugewiesen und besetzt. Zudem wurden 18 weitere Stellen von Dezernat 2 (Grund-, Haupt-, Real und Oberschulen) an Gymnasien und Gesamtschulen verlagert. Von diesen konnten 15 Stellen besetzt und für Rückabordnungen an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen verwendet werden.

2. In wie vielen Fällen hat die Landesschulbehörde seit dem 3. August 2016 im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Landesschulbehörde steuert Einstellung von Lehrkräften über Bezirksstellen“ zusätzlich zum normalen Verfahren der Einstellung auf „Bezirksstellen“ die Bewerbungsgespräche und die Auswahl der Lehrkräfte übernommen?

Anzahl Bezirksstellen seit dem 03.08.2016 gewidmet:

Einstellungsverfahren zum 01.08.2016:

Lehramt	Schulform								
	GS	HS	RS	GY	IGS	KGS	OBS	FöS	Gesamt
GHR	38	5	5		2		17		67
SOP								3	3
GY				12	8	1			21
Gesamt	38	5	5	12	10	1	17	3	91

Einstellungsverfahren zum 01.02.2017:

Lehramt	Schulform								
	GS	HS	RS	GY	IGS	KGS	OBS	FöS	Gesamt
GHR	114	5	11			9			139
SOP							24		24
GY				11	3				14
Gesamt	114	5	11	11	3	9	24		177

3. In wie vielen Fällen wurden seit dem 3. August 2016 im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Flexibilisierung der fachspezifischen Bedarfsregelung“ vorausschauend Lehrerstellen mit Fächern ausgeschrieben und besetzt, für die an der jeweiligen Schule derzeit kein ausgeprägter fachspezifischer Bedarf bestand?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Dennoch geht mit der Veränderung der fachspezifischen Bedarfsregelung eine deutliche Flexibilisierung der Einstellungsmöglichkeiten und für das Handeln der Schule und der Niedersächsischen Landesschulbehörde einher.

14. Wirkt der „Aktionsplan“ der Kultusministerin? Beispiele „Schulen helfen Schulen“, „GHR-Lehrer an GHR-Schulen“ und „Versetzungen beschleunigen“

Abgeordnete Astrid Vockert, André Bock, Karin Bertholdes-Sandrock, Clemens Lammerskitten, Kai Seefried und Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem sogenannten 17-Punkte-Aktionsplan hat Kultusministerin Heiligenstadt (SPD) am 3. August 2016 verschiedene Maßnahmen angekündigt, um mehr Lehrkräfte für Niedersachsens Schulen zu gewinnen. Ihren Angaben Ende Februar 2017 zufolge ist die Unterrichtsversorgung im laufenden Schuljahr 2016/2017 an allgemeinbildenden Schulen auf landesweit durchschnittlich 98,9 % und an berufsbildenden Schulen auf 88,1 % gesunken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Schuljahr 2016/2017 wird bei der Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 18.08.2016 ein landesweit durchschnittlicher Wert von 98,9 % erreicht. Unter Berücksichtigung der erschwerten Rahmenbedingungen (z. B. der Notwendigkeit, zusätzliche Bedarfe (Lehrkräfte-Sollstunden) an Sprachfördermaßnahmen für die zu beschulenden Flüchtlingskinder bereitzustellen) konnten damit die Werte zur Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2016/2017 stabil gehalten werden, sodass der Pflichtunterricht im landesweiten Schnitt gesichert ist. Eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichtes haben für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität im Schulbereich.

Auch in Zukunft wird die Landesregierung weiterhin große Anstrengungen unternehmen, um gut ausgebildete Lehrkräfte zu gewinnen. Da vor allem vor dem Hintergrund der hinzugekommenen Flüchtlingskinder, die zu beschulen sind, auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt bundesweit ein hoher Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, stellt dies auch Niedersachsen momentan vor große Herausforderungen. Im gesamten Ausmaß war dies für kein Bundesland vorhersehbar. Aus diesem Grund stellte die Landesregierung im Sommer 2016 mit dem 17-Punkte-Aktionsplan umfassende Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung vor, die bereits Erfolge gezeigt haben. Deutlich wird dies u. a. an den Einstellungszahlen der letzten beiden Schulhalbjahre, in denen insgesamt über 3 500 neue Lehrkräfte in den Schuldienst eingetreten sind, darunter rund 430 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

Der Aktionsplan sieht u. a. vor, Einstellungen im Rahmen des Quereinstiegs auch an Grundschulen zu ermöglichen, um dem hohen Lehrkräftebedarf an dieser Schulform kurzfristig zu begegnen. Auch wird der Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst erleichtert. Ganztagschulen können mehr Lehrerstunden als bisher für den Ganztag kapitalisieren und Ganztagsangebote mit außerschulischen Kooperationspartnern finanzieren. Lehrkräfte, die bisher für den Ganztag eingeplant waren, stehen somit für Pflichtunterricht zur Verfügung. Für die Landesregierung hat eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichtes höchste Priorität.

Um die Attraktivität bestimmter Stellen im ländlichen Raum oder anderer schwer besetzbarer Stellen zu erhöhen, hat die Landesregierung nunmehr explizit geregelt, dass eine Umzugskostenvergütungszusage insbesondere erteilt werden kann, wenn für die zu besetzende Stelle keine vergleichbar qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung steht. Die frühere Koppelung an die Lehrbefähigung in einem Bedarfsfach bzw. einer Fachrichtung des Bedarfs entfällt. Die ausdrückliche Regelung dient als ergänzendes Instrument im Rahmen des 17-Punkte-Aktionsplans zur Lehrkräftegewinnung.

Auch im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen wurden große Anstrengungen unternommen, um die Unterrichtsversorgung trotz der Herausforderung durch die Beschulung nach Niedersachsen geflohener junger Menschen zu stabilisieren.

In den drei zurückliegenden Haushaltsjahren 2014 bis 2016 ist es gelungen, im Durchschnitt mehr als 500 Lehrkräfte jährlich dauerhaft für die öffentlichen berufsbildenden Schulen zu gewinnen. Im Zeitraum von 2011 bis 2013 lag die durchschnittliche Zahl der Neueinstellungen noch bei weniger als 300.

1. Wie viele Lehrkräfte wurden im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Schulen helfen Schulen“ seit dem 3. August 2016 zusätzlich abgeordnet oder versetzt?

Um eine ausgewogene Unterrichtsversorgung zu erzielen, werden bedarfsgerechte Versetzungen und Abordnungen als mögliche Personalmaßnahmen in jedem Schuljahr veranlasst. Somit ist eine Identifizierung einzelner Abordnungen bzw. Versetzungen dahin gehend, ob die Maßnahme allein aufgrund des 17-Punkte-Aktionsplans vorgenommen wurde, ist - insbesondere in der Rückschau - nicht immer möglich.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) berichtet unter dieser Einschränkung dazu, dass mehr als 900 Lehrkräfte im laufenden Schuljahr 2016/2017 abgeordnet bzw. versetzt wurden.

2. Wie viele Lehrkräfte wurden im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „GHR-Lehrer an GHR-Schulen“ mit dem Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) seit dem 3. August 2016 einerseits an Grund-, Haupt-, Real- oder Oberschulen eingestellt, wie viele andererseits an Gesamtschulen?

Einstellungen Lehrkräfte mit Lehramt für Grund-Haupt- und Realschule je Schulform.

Einstellungsverfahren zum 01.08.2016:

Lehr- amt	Schulform								
	GS	HS	RS	GY	IGS	KGS	OBS	FöS	Gesamt
GHR	21	2	0	0	3	1	5	0	32

Einstellungsverfahren zum 01.02.2017:

Lehr- amt	Schulform								
	GS	HS	RS	GY	IGS	KGS	OBS	FöS	Gesamt
GHR	354	30	72	1	29	7	169	6	668

3. Wie vielen Versetzungsanträgen von GHR-Lehrkräften, die an eine GHR-Schule wechseln wollen, wurde im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Versetzungen beschleunigen“ unverzüglich entsprochen?

Nach Angaben der NLSchB werden i. d. R. die Versetzungsanträge von GHR-Lehrkräften aus dem Bereich des Dezernats 3 (Gymnasien und Gesamtschulen) an die Schulen aus dem Bereich des Dezernats 2 (Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen) schnellstmöglich umgesetzt. Eine Identifizierung derjenigen Versetzungen, die als Folge des 17-Punkte-Aktionsplans realisiert wurden, ist - insbesondere in der Rückschau - nicht immer möglich.

Unter dieser Einschränkung berichtet die NLSchB von rund 70 Versetzungen.

15. Wirkt der „Aktionsplan“ der Kultusministerin? Beispiele „Pensionäre einbinden“, „Vertretungsverträge früher abschließen“ und „Befristete Arbeitsverträge für Sprachförderpersonal“

Abgeordnete Karin Bertholdes-Sandrock, André Bock, Clemens Lammerskitten, Kai Seefried, Ulf Thiele und Astrid Vockert (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem sogenannten 17-Punkte-Aktionsplan hat Kultusministerin Heiligenstadt (SPD) am 3. August 2016 verschiedene Maßnahmen angekündigt, um mehr Lehrkräfte für Niedersachsens Schulen zu gewinnen. Ihren Angaben Ende Februar 2017 zufolge ist die Unterrichtsversorgung im laufenden Schuljahr 2016/2017 an allgemeinbildenden Schulen auf landesweit durchschnittlich 98,9 % und an berufsbildenden Schulen auf 88,1 % gesunken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Schuljahr 2016/2017 wird bei der Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 18.08.2016 ein landesweit durchschnittlicher Wert von 98,9 % erreicht. Unter Berücksichtigung der erschwerten Rahmenbedingungen (z. B. der Notwendigkeit, zusätzliche Bedarfe (Lehrkräfte-Sollstunden) an Sprachfördermaßnahmen für die zu beschulenden Flüchtlingskinder bereitzustellen) konnten damit die Werte zur Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2016/2017 stabil gehalten werden, sodass der Pflichtunterricht im landesweiten Schnitt gesichert ist. Eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichtes haben für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität im Schulbereich.

Auch in Zukunft wird die Landesregierung weiterhin große Anstrengungen unternehmen, um gut ausgebildete Lehrkräfte zu gewinnen. Da vor allem vor dem Hintergrund der hinzugekommenen Flüchtlingskinder, die zu beschulen sind, auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt bundesweit ein hoher Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, stellt dies auch Niedersachsen momentan vor große Herausforderungen. Im gesamten Ausmaß war dies für kein Bundesland vorhersehbar. Aus diesem Grund stellte die Landesregierung im Sommer 2016 mit dem 17-Punkte-Aktionsplan umfassende Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung vor, die bereits Erfolge gezeigt haben. Deutlich wird dies u. a. an den Einstellungszahlen der letzten beiden Schulhalbjahre, in denen insgesamt über 3 500 neue Lehrkräfte in den Schuldienst eingetreten sind, darunter rund 430 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

Der Aktionsplan sieht u. a. vor, Einstellungen im Rahmen des Quereinstiegs auch an Grundschulen zu ermöglichen, um dem hohen Lehrkräftebedarf an dieser Schulform kurzfristig zu begegnen. Auch wird der Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst erleichtert. Ganztagschulen können mehr Lehrerstunden als bisher für den Ganztag kapitalisieren und Ganztagsangebote mit außerschulischen Kooperationspartnern finanzieren. Lehrkräfte, die bisher für den Ganztag eingeplant waren, stehen somit für Pflichtunterricht zur Verfügung. Für die Landesregierung hat eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichts höchste Priorität.

Um die Attraktivität bestimmter Stellen im ländlichen Raum oder anderer schwer besetzbarer Stellen zu erhöhen, hat die Landesregierung nunmehr explizit geregelt, dass eine Umzugskostenvergütungszusage insbesondere erteilt werden kann, wenn für die zu besetzende Stelle keine vergleichbar qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung steht. Die frühere Koppelung an die Lehrbefähigung in einem Bedarfsfach bzw. einer Fachrichtung des Bedarfs entfällt. Die ausdrückliche Regelung dient als ergänzendes Instrument im Rahmen des 17-Punkte-Aktionsplans zur Lehrkräftegewinnung.

Auch im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen wurden große Anstrengungen unternommen, um die Unterrichtsversorgung trotz der Herausforderung durch die Beschulung nach Niedersachsen geflohener junger Menschen zu stabilisieren.

In den drei zurückliegenden Haushaltsjahren 2014 bis 2016 ist es gelungen, im Durchschnitt mehr als 500 Lehrkräfte jährlich dauerhaft für die öffentlichen berufsbildenden Schulen zu gewinnen. Im

Zeitraum von 2011 bis 2013 lag die durchschnittliche Zahl der Neueinstellungen noch bei weniger als 300.

1. Wie viele Lehrerstellen (VZLE) wurden im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Pensionäre einbinden“ durch die Reaktivierung von Pensionären seit dem 3. August 2016 gewonnen?

Ausgewertet wurde der Zeitraum der Verträge ab August 2016. An den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen konnten seit dem 03.08.2016 landesweit 264 Personen im Umfang von rund 39 VZLE gewonnen werden. An den berufsbildenden Schulen konnten im selben Zeitraum landesweit 122 Personen im Umfang von rund 17 VZLE gewonnen werden. Für ABS und BBS sind dies landesweit 386 Personen im Umfang von rund 56 VZLE.

2. In wie vielen Fällen wurde seit dem 3. August 2016 im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Vertretungsverträge früher abschließen“ der Einstellungstermin für Vertretungslehrkräfte „deutlich vorgezogen“, wie es im Aktionsplan heißt?

Der Abschluss von Vertretungsverträgen ist i. d. R. erst drei bis vier Wochen nach Schuljahresbeginn möglich. Zum Schuljahresbeginn 2016/2017 wurden den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen rund 520 Vertretungsverträge zur Besetzung vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin 28.08.2016 genehmigt, von denen rund 420 besetzt werden konnten.

3. Wie viele Lehrkräfte und andere Fachkräfte (VZLE) sind derzeit im Rahmen der Maßnahme „Befristete Arbeitsverträge für Sprachförderpersonal“ tätig?

Die Frage nach den VZLE kann nur in Bezug auf ein Haushaltsjahr, also einen Zeitraum, beantwortet werden. Hingegen kann die Frage nach den derzeit tätigen Personen ausschließlich auf einen Zeitpunkt bezogen beantwortet werden.

Aktuell haben 551 Personen an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen einen Vertrag für Sprachförderung (VSF) mit einem Volumen von rund 6 500 Vertragswochenstunden (Stand 29.03.2017).

Da sich die VZLE auf ein gesamtes Haushaltsjahr beziehen und viele Verträge schon vor Ablauf des Haushaltsjahres enden, ist eine verlässliche Angabe der aktuell vorhandenen VZLE anhand der vorliegenden stichtagsbezogenen Auswertung nicht zu ermitteln. Bezogen auf die Haushaltsjahre 2016 und 2017 ergeben sich die folgenden Werte:

a) für die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen:

2016: rund 930 VSF im Umfang von rund 153 VZLE,
2017: rund 700 VSF im Umfang von rund 143 VZLE,

b) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen (Sprint):

2016: Verträge im Umfang von rund 203 VZLE,
2017: Verträge im Umfang von rund 139 VZLE.

Dabei ist zu beachten, dass viele Verträge über den Jahreswechsel hinaus laufen und damit in beiden Kalenderjahren anteilig berücksichtigt werden.

16. Wirkt der „Aktionsplan“ der Kultusministerin? Beispiele „Quereinstieg an Grundschulen“, „Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst“ und „Vollbeschäftigung im Vorbereitungsdienst“

Abgeordnete Kai Seefried, André Bock, Karin Bertholdes-Sandrock, Clemens Lammerskitten, Ulf Thiele und Astrid Vockert (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem sogenannten 17-Punkte-Aktionsplan hat Kultusministerin Heiligenstadt (SPD) am 3. August 2016 verschiedene Maßnahmen angekündigt, um mehr Lehrkräfte für Niedersachsens Schulen zu gewinnen. Ihren Angaben Ende Februar 2017 zufolge ist die Unterrichtsversorgung im laufenden Schuljahr 2016/2017 an allgemeinbildenden Schulen auf landesweit durchschnittlich 98,9 % und an berufsbildenden Schulen auf 88,1 % gesunken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Schuljahr 2016/2017 wird bei der Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 18.08.2016 ein landesweit durchschnittlicher Wert von 98,9 % erreicht. Unter Berücksichtigung der erschwerten Rahmenbedingungen (z. B. der Notwendigkeit, zusätzliche Bedarfe (Lehrkräfte-Sollstunden) an Sprachfördermaßnahmen für die zu beschulenden Flüchtlingskinder bereitzustellen) konnten damit die Werte zur Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2016/2017 stabil gehalten werden, sodass der Pflichtunterricht im landesweiten Schnitt gesichert ist. Eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichtes haben für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität im Schulbereich.

Auch in Zukunft wird die Landesregierung weiterhin große Anstrengungen unternehmen, um gut ausgebildete Lehrkräfte zu gewinnen. Da vor allem vor dem Hintergrund der hinzugekommenen Flüchtlingskinder, die zu beschulen sind, auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt bundesweit ein hoher Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, stellt dies auch Niedersachsen momentan vor große Herausforderungen. Im gesamten Ausmaß war dies für kein Bundesland vorhersehbar. Aus diesem Grund stellte die Landesregierung im Sommer 2016 mit dem 17-Punkte-Aktionsplan umfassende Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung vor, die bereits Erfolge gezeigt haben. Deutlich wird dies u. a. an den Einstellungszahlen der letzten beiden Schulhalbjahre, in denen insgesamt über 3 500 neue Lehrkräfte in den Schuldienst eingetreten sind, darunter rund 430 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

Der Aktionsplan sieht u. a. vor, Einstellungen im Rahmen des Quereinstiegs auch an Grundschulen zu ermöglichen, um dem hohen Lehrkräftebedarf an dieser Schulform kurzfristig zu begegnen. Auch wird der Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst erleichtert. Ganztagschulen können mehr Lehrerstunden als bisher für den Ganztag kapitalisieren und Ganztagsangebote mit außerschulischen Kooperationspartnern finanzieren. Lehrkräfte, die bisher für den Ganztag eingeplant waren, stehen somit für Pflichtunterricht zur Verfügung. Für die Landesregierung hat eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichtes höchste Priorität.

Um die Attraktivität bestimmter Stellen im ländlichen Raum oder anderer schwer besetzbarer Stellen zu erhöhen, hat die Landesregierung nunmehr explizit geregelt, dass eine Umzugskostenvergütungszusage insbesondere erteilt werden kann, wenn für die zu besetzende Stelle keine vergleichbar qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung steht. Die frühere Koppelung an die Lehrbefähigung in einem Bedarfsfach bzw. einer Fachrichtung des Bedarfs entfällt. Die ausdrückliche Regelung dient als ergänzendes Instrument im Rahmen des 17-Punkte-Aktionsplans zur Lehrkräftegewinnung.

Auch im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen wurden große Anstrengungen unternommen, um die Unterrichtsversorgung trotz der Herausforderung durch die Beschulung nach Niedersachsen geflohener junger Menschen zu stabilisieren.

In den drei zurückliegenden Haushaltsjahren 2014 bis 2016 ist es gelungen, im Durchschnitt mehr als 500 Lehrkräfte jährlich dauerhaft für die öffentlichen berufsbildenden Schulen zu gewinnen. Im

Zeitraum von 2011 bis 2013 lag die durchschnittliche Zahl der Neueinstellungen noch bei weniger als 300.

1. Wie viele Lehrerstellen (VZLE) wurden im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Quereinstieg an Grundschulen vereinfachen“ seit dem 3. August 2016 für den Unterricht an den Grundschulen gewonnen?

Im Einstellungsverfahren an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Einstellungstermin 01.08.2016 wurden ab dem 03.08.2016 insgesamt 52 Personen ohne eine grundständige Lehramtsausbildung (Quereinstieg) für eine Einstellung an einer Grundschule ausgewählt.

Im Einstellungsverfahren an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Einstellungstermin 01.02.2017 wurden insgesamt 37 Personen ohne eine grundständige Lehramtsausbildung (Quereinstieg) für eine Einstellung an einer Grundschule ausgewählt.

2. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsstudium haben sich im Rahmen der Maßnahme „Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) erleichtern“ seit dem 3. August 2016 erfolgreich um die Zulassung für den Vorbereitungsdienst beworben, die zuvor aufgrund der Zugangsvoraussetzungen nicht bewerbungsfähig gewesen wären?

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) kann zum Vorbereitungsdienst nunmehr auch zugelassen werden, wer ein anderes Hochschulstudium mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, wenn der Abschluss zwei Fächern zugeordnet werden kann, von denen für mindestens eines ein besonderer Bedarf durch das Kultusministerium festgestellt worden ist. Weiterhin sind die Fächer des besonderen Bedarfs zu jedem Einstellungstermin festzustellen und zu veröffentlichen.

Der 17-Punkte-Aktionsplan zur Lehrkräfteentwicklung war von Anfang an auf kurz-, mittel-, und langfristige Wirkung ausgelegt. In bestimmten Bereichen zielt der Plan direkt auf die Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte, während in anderen Bereichen die Verfahren flexibilisiert und erreicht werden. Der Punkt „Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) erleichtern“ wird seine Wirkung mittelfristig entfalten können.

Zum Einstellungstermin 25.01.2017 für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen konnten sich im Rahmen der Maßnahme „Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) erleichtern“ Bewerberinnen und Bewerber ohne Lehramtsstudium noch nicht bewerben.

Das Bewerbungsverfahren für den Einstellungstermin 25.01.2017 hat am 01.08.2016 begonnen. Der „17-Punkt-Aktionsplan zur Lehrkräftegewinnung“ wurde am 03.08.2016 bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits die Fächer des besonderen Bedarfs festgestellt und bekannt gegeben worden. Eine Änderung der Bewerbungsvoraussetzungen war während des laufenden Verfahrens aus organisatorischen, insbesondere aber auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Allen potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern sind die gleichen Bedingungen während des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens zu gewährleisten. Die Umsetzung des Aktionsplans erfolgt zum Einstellungstermin 27.07.2017. Für die Einstellungen in den Vorbereitungsdienst der allgemeinbildenden Schulen zum Einstellungstermin 27.07.2017 lief die Bewerbungsfrist vom 16.01.2017 bis zum 31.03.2017. Eine abschließende Aussage, wie viele Bewerbungen für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst eingegangen sind und wie hoch die Anzahl der Bewerbungen ist, die die Einstellungsbedingungen erfüllen und zum Vorbereitungsdienst zugelassen wurden, ist erst nach Abschluss des Zulassungsverfahrens möglich.

Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wurde die Möglichkeit der Einbeziehung von Bewerberinnen und Bewerbern mit Hochschulabschlüssen für alle beruflichen Fachrichtungen in das Bewerbungsverfahren für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erstmalig zum 01.05.2017 eröffnet.

Das Einstellungsverfahren zum 01.05.2017 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund kann keine abschließende Aussage zu konkreten Einstellungszahlen getätigt werden.

3. Wie viele zusätzliche Lehrerstellen (VZLE) wurden im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Vollbeschäftigung im Vorbereitungsdienst (Referendariat) ermöglichen“ seit dem 3. August 2016 gewonnen?

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Vollbeschäftigung im Vorbereitungsdienst (Referendariat) ermöglichen“ nutzten seit dem 03.08.2016 landesweit 780 Personen diese Möglichkeit. Landesweit ergibt sich daraus ein Volumen von rund 67 VZLE. Da der Zeitraum der Vertragsdauer bis zur Feststellung i. d. R. nur wenige Wochen beträgt, ergibt sich rechnerisch trotz der hohen Personenzahl ein geringeres, aber „wertvolles“ Volumen an VZLE.

17. Wirkt der „Aktionsplan“ der Kultusministerin? Beispiele „Kapitalisierung“, „Teilzeiterhöhungen“ und „Mehrarbeit möglich“

Abgeordnete Ulf Thiele, André Bock, Karin Bertholdes-Sandrock, Clemens Lammerskitten, Kai Seefried und Astrid Vockert (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem sogenannten 17-Punkte-Aktionsplan hat Kultusministerin Heiligenstadt (SPD) am 3. August 2016 verschiedene Maßnahmen angekündigt, um mehr Lehrkräfte für Niedersachsens Schulen zu gewinnen. Ihren Angaben Ende Februar 2017 zufolge ist die Unterrichtsversorgung im laufenden Schuljahr 2016/2017 an allgemeinbildenden Schulen auf landesweit durchschnittlich 98,9 % und an berufsbildenden Schulen auf 88,1 % gesunken.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Schuljahr 2016/2017 wird bei der Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 18.08.2016 ein landesweit durchschnittlicher Wert von 98,9 % erreicht. Unter Berücksichtigung der erschwerten Rahmenbedingungen (z. B. der Notwendigkeit, zusätzliche Bedarfe (Lehrkräfte-Sollstunden) an Sprachfördermaßnahmen für die zu beschulenden Flüchtlingskinder bereitzustellen) konnten damit die Werte zur Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen im Schuljahr 2016/2017 stabil gehalten werden, sodass der Pflichtunterricht im landesweiten Schnitt gesichert ist. Eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichtes haben für die Landesregierung weiterhin höchste Priorität im Schulbereich.

Auch in Zukunft wird die Landesregierung weiterhin große Anstrengungen unternehmen, um gut ausgebildete Lehrkräfte zu gewinnen. Da vor allem vor dem Hintergrund der hinzugekommenen Flüchtlingskinder, die zu beschulen sind, auf dem Lehrkräfte-Arbeitsmarkt bundesweit ein hoher Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften besteht, stellt dies auch Niedersachsen momentan vor große Herausforderungen. Im gesamten Ausmaß war dies für kein Bundesland vorhersehbar. Aus diesem Grund stellte die Landesregierung im Sommer 2016 mit dem 17-Punkte-Aktionsplan umfassende Maßnahmen zur Lehrkräftegewinnung vor, die bereits Erfolge gezeigt haben. Deutlich wird dies u. a. an den Einstellungszahlen der letzten beiden Schulhalbjahre, in denen insgesamt über 3 500 neue Lehrkräfte in den Schuldienst eingetreten sind, darunter rund 430 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger.

Der Aktionsplan sieht u. a. vor, Einstellungen im Rahmen des Quereinstiegs auch an Grundschulen zu ermöglichen, um dem hohen Lehrkräftebedarf an dieser Schulform kurzfristig zu begegnen. Auch wird der Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst erleichtert. Ganztagschulen können mehr Lehrerstunden als bisher für den Ganztag kapitalisieren und Ganztagsangebote mit außerschulischen Kooperationspartnern finanzieren. Lehrkräfte, die bisher für den Ganztag eingeplant waren,

stehen somit für Pflichtunterricht zur Verfügung. Für die Landesregierung hat eine auskömmliche Unterrichtsversorgung und die Sicherung des Pflichtunterrichts höchste Priorität.

Um die Attraktivität bestimmter Stellen im ländlichen Raum oder anderer schwer besetzbarer Stellen zu erhöhen, hat die Landesregierung nunmehr explizit geregelt, dass eine Umzugskostenvergütungszusage insbesondere erteilt werden kann, wenn für die zu besetzende Stelle keine vergleichbar qualifizierte Lehrkraft zur Verfügung steht. Die frühere Koppelung an die Lehrbefähigung in einem Bedarfsfach bzw. einer Fachrichtung des Bedarfs entfällt. Die ausdrückliche Regelung dient als ergänzendes Instrument im Rahmen des 17-Punkte-Aktionsplans zur Lehrkräftegewinnung.

Auch im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen wurden große Anstrengungen unternommen, um die Unterrichtsversorgung trotz der Herausforderung durch die Beschulung nach Niedersachsen geflohener junger Menschen zu stabilisieren.

In den drei zurückliegenden Haushaltsjahren 2014 bis 2016 ist es gelungen, im Durchschnitt mehr als 500 Lehrkräfte jährlich dauerhaft für die öffentlichen berufsbildenden Schulen zu gewinnen. Im Zeitraum von 2011 bis 2013 lag die durchschnittliche Zahl der Neueinstellungen noch bei weniger als 300.

1. Wie viele Lehrerstellen (VZLE) wurden im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Kapitalisierung“ durch den Einsatz von Lehrkräften aus dem Ganztagsbereich im Pflichtunterricht gewonnen?

Im Einstellungsverfahren an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahresbeginn 2016/2017 (Einstellungstermin 01.08.2016) wurden insgesamt rund 170 Stellen im Umfang von rund 120 VZLE kapitalisiert.

2. Wie viele Lehrerstellen (VZLE) wurden seit dem 3. August 2016 im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Teilzeiterhöhungen“ gewonnen?

Eine Quantifizierung ist nicht möglich, da bei den Teilzeiterhöhungen nicht nach regulären Anträgen und den o. g. Sonderfällen im Rahmen des 17-Punkte-Aktionsplans differenziert wird.

3. Wie viele Lehrerstellen (VZLE) wurden seit dem 3. August 2016 im Zuge der Umsetzung der Maßnahme „Mehrarbeit möglich“ gewonnen?

Eine Quantifizierung ist nicht möglich, da bei den Anträgen auf Mehrarbeit nicht nach regulären Anträgen und den o. g. Sonderfällen im Rahmen des 17-Punkte-Aktionsplans differenziert wird.

18. Wie sind die mittelfristigen Planungen für die European Medical School (EMS)?

Abgeordnete Jörg Hillmer, Björn Thümler und Dr. Stephan Siemer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen hat 2012 die European Medical School (EMS) als deutsch-niederländisches Kooperationsprojekt der Universitäten Oldenburg und Groningen am Standort Oldenburg gegründet. Die EMS ist damit neben Göttingen und Hannover der dritte Standort für Hochschulmedizin in Niedersachsen. Während für die Standorte in Hannover und Göttingen Landesinvestitionen in Milliardenhöhe in Rede stehen, ist über geplante Investitionen des Landes an der EMS bislang nichts bekannt.

Jedes Jahr nehmen in Oldenburg 40 Erstsemesterstudenten das Studium auf, dazu kommen ebenso viele niederländische Studenten an der University of Groningen. Auf Krankensebene arbeitet

die EMS in Groningen mit der dortigen Universitätsmedizin zusammen, in Oldenburg mit dem Klinikum Oldenburg, dem Evangelischen Krankenhaus und dem Pius-Hospital. Im Bereich Psychiatrie besteht eine Kooperation mit der Karl-Jaspers-Klinik in Wehnen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Universität Oldenburg - unterstützt durch das Land Niedersachsen - und die Rijksuniversiteit Groningen betreiben seit dem Wintersemester 2012/2013 gemeinsam die European Medical School (EMS). Mit der EMS wird eine grenzüberschreitende Ausbildung für Medizinerinnen und Mediziner angeboten, die in dieser Art deutschland- und europaweit einzigartig ist.

Mit der Rijksuniversiteit Groningen steht der Universität Oldenburg ein renommierter Partner zur Seite, der in der Medizin unter den Topuniversitäten der Welt gelistet ist. Die Zusammenarbeit der Universität Oldenburg mit den Vertreterinnen und Vertretern der Rijksuniversiteit Groningen und des Universitair Medisch Centrum Groningen (UMCG) verläuft sehr gut. Die Kolleginnen und Kollegen aus Groningen sind maßgeblich an der Studiengangsentwicklung der EMS beteiligt. Das Lehrkonzept der EMS lehnt sich eng an das Studienkonzept der Medizin an der Rijksuniversiteit Groningen an. Es ist in Module gegliedert und zeichnet sich durch ein intensives Zusammenwirken der unterschiedlichen medizinischen Disziplinen in Lehre und Forschung vom ersten Studientag an, eine sehr enge Verzahnung von naturwissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinischen Studieninhalten sowie einen hohen Praxisbezug aus. Am Ende ihres Studiums können die Studierenden wählen, ob sie das Staatsexamen an der Universität Oldenburg oder den Master-Abschluss an der Universität Groningen erlangen wollen. Seit dem ersten Semester sind niedergelassene Ärztinnen und Ärzte der Nordwest-Region über ein Praxennetzwerk für Hospitationen und Praktika in der EMS eingebunden. 130 Praxen im ganzen Nordwesten beteiligen sich an der Ausbildung der Oldenburger Medizinstudierenden. Hierzu bereitet die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die Praxen auf die Hospitationen vor und begleitet sie während dieser Zeit.

Seit Gründung der EMS sind alle Studienplätze des Modellstudiengangs Medizin der EMS in den bisherigen fünf Jahrgängen erfolgreich besetzt worden, sodass derzeit 200 Studierende in Oldenburg Medizin studieren (fünf Kohorten mit je 40 Studierenden). Die fachliche Entwicklung der Studierenden an der EMS verläuft positiv. Die Bestehensquote in den Prüfungen entspricht dem bundesweiten Durchschnitt. Im November 2015 ehrte die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die ersten Medizinstudierenden, die den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert haben.

1. Wie sind die mittelfristigen Planungen für die EMS bzw. die Universitätsmedizin in Oldenburg in Bezug auf Investitionen und die finanzielle Ausstattung?

In der mittelfristigen Planung (Jahre 2017 bis 2021) sind für die EMS (Hochschulkapitel 06 13) insgesamt Mittel in Höhe von 89,6 Millionen Euro veranschlagt. Die Kooperationskrankenhäuser der EMS sind gemäß § 108 Nr. 2 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) in Verbindung mit § 4 Nr. 3 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (NKHG) sogenannte Plankrankenhäuser. Danach wird die Investitionskostenfinanzierung durch Fördermittel gemäß §§ 6 und 7 NKHG realisiert. Für die Aufstellung des entsprechenden Investitionsprogramms ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) als zuständiges Fachministerium verantwortlich.

2. Wie will man der Knappheit an Labor- und Forschungsflächen an der EMS begegnen?

Nach den ursprünglichen Planungen der Universität Oldenburg zur Errichtung der EMS waren vorhandene Räumlichkeiten der Universität Oldenburg für die EMS vorgesehen. Aufgrund der wissenschaftlichen Erfolge und des damit zusammenhängenden Wachstums der Universität Oldenburg musste die Universität inzwischen aber auch Räumlichkeiten anderweitig nutzen, die ursprünglich für die EMS vorgesehen waren. Aktuell hat die Universität Oldenburg dem MWK daher zusätzlichen Raumbedarf angemeldet. Das MWK prüft derzeit die Unterlagen sowie die von der Universität vorgeschlagenen Möglichkeiten räumlicher Unterbringung.

3. Wie bewertet die Landesregierung das Kooperationsmodell der vier Krankenhäuser mit der EMS?

Das Kooperationsmodell ist das überwiegende Modell der Hochschulmedizin in Deutschland. Von den 37 Medizinischen Fakultäten sind 28 als Kooperationsmodell ausgestaltet. Die Studierenden der EMS absolvieren den Studiengang sehr erfolgreich. Das Modell der EMS ist aufgrund der Zusammenarbeit mit der Universität Groningen europaweit einzigartig. Erstmals wird damit in Deutschland eine grenzüberschreitende Ausbildung für Medizinerinnen und Mediziner mit Bachelor- und Masterabschluss in den Niederlanden (Groningen) und medizinischem Staatsexamen in Deutschland (Oldenburg) angeboten. Die Kooperation mit vier Krankenhäusern stellt für die Universität Oldenburg eine besondere Herausforderung dar. Die Erfahrungen der ersten Jahre werden zurzeit ausgewertet und notwendige Weiterentwicklungen geprüft.

19. Bekennt sich die Landesregierung zur European Medical School (EMS) als dritten Standort der Hochschulmedizin in Niedersachsen?

Abgeordnete Björn Thümler, Dr. Stephan Siemer und Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen hat 2012 die European Medical School (EMS) als deutsch-niederländisches Kooperationsprojekt der Universitäten Oldenburg und Groningen am Standort Oldenburg gegründet. Die EMS ist damit neben Göttingen und Hannover der dritte Standort für Hochschulmedizin in Niedersachsen. Während für die Standorte in Hannover und Göttingen Landesinvestitionen in Milliardenhöhe in Rede stehen, ist über geplante Investitionen des Landes an der EMS bislang nichts bekannt.

Der Freistaat Bayern hat im Juli 2015 die Gründung einer Universitätsmedizin in Augsburg beschlossen. Ausweislich der Stellungnahme des Wissenschaftsrates vom 8. Juli 2016 soll die dortige medizinische Fakultät mit dem nach der Approbationsordnung für Ärzte erforderlichen grundlagenmedizinischen und klinischen Fächerspektrum aufgebaut werden. Im Vollausbau sollen an der Universitätsmedizin Augsburg mehr als 100 Professorinnen und Professoren lehren und forschen. Die dazu erforderlichen Berufungsverfahren laufen derzeit an.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Universität Oldenburg - unterstützt durch das Land Niedersachsen - und die Rijksuniversiteit Groningen betreiben seit dem Wintersemester 2012/2013 gemeinsam die European Medical School (EMS). Mit der EMS wird eine grenzüberschreitende Ausbildung für Medizinerinnen und Mediziner angeboten, die in dieser Art deutschland- und europaweit einzigartig ist.

Mit der Rijksuniversiteit Groningen steht der Universität Oldenburg ein renommierter Partner zur Seite, der in der Medizin unter den Topuniversitäten der Welt gelistet ist. Die Zusammenarbeit der Universität Oldenburg mit den Vertreterinnen und Vertretern der Rijksuniversiteit Groningen und des Universitair Medisch Centrum Groningen (UMCG) verläuft sehr gut. Die Kolleginnen und Kollegen aus Groningen sind maßgeblich an der Studiengangsentwicklung der EMS beteiligt. Das Lehrkonzept der EMS lehnt sich eng an das Studienkonzept der Medizin an der Rijksuniversiteit Groningen an. Es ist in Module gegliedert und zeichnet sich durch ein intensives Zusammenwirken der unterschiedlichen medizinischen Disziplinen in Lehre und Forschung vom ersten Studientag an, eine sehr enge Verzahnung von naturwissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinischen Studieninhalten sowie einen hohen Praxisbezug aus. Am Ende ihres Studiums können die Studierenden wählen, ob sie das Staatsexamen an der Universität Oldenburg oder den Master-Abschluss an der Universität Groningen erlangen wollen. Seit dem ersten Semester sind niedergelassene Ärztinnen und Ärzte der Nordwest-Region über ein Praxennetzwerk für Hospitationen und Praktika in der EMS eingebunden. 130 Praxen im ganzen Nordwesten beteiligen sich an der Ausbildung der

Oldenburger Medizinstudierenden. Hierzu bereitet die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die Praxen auf die Hospitationen vor und begleitet sie während dieser Zeit.

Seit Gründung der EMS sind alle Studienplätze des Modellstudiengangs Medizin der EMS in den bisherigen fünf Jahrgängen erfolgreich besetzt worden, sodass derzeit 200 Studierende in Oldenburg Medizin studieren (fünf Kohorten mit je 40 Studierenden). Die fachliche Entwicklung der Studierenden an der EMS verläuft positiv. Die Bestehensquote in den Prüfungen entspricht dem bundesweiten Durchschnitt. Im November 2015 ehrte die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die ersten Medizinstudierenden, die den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert haben.

1. Bekennt sich die Landesregierung Niedersachsen zu einer dritten Universitätsmedizin in Niedersachsen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Bayern gerade die sechste Universitätsmedizin in Augsburg entsteht?

Durch das Projekt EMS wurde ein weißer Fleck auf der Landkarte der Ausbildung für Medizinerinnen und Mediziner in Norddeutschland beseitigt. Davon profitiert die gesamte Nordwestregion. Insbesondere bietet die EMS die Chance, zukünftige Ärztinnen und Ärzte für den ländlichen Raum zu gewinnen.

2017 wurde der Landesführungsbetrag der Uni Oldenburg im Vergleich zu 2016 um rund 766 TEUR im Zusammenhang mit der Finanzierungsplanung der EMS erhöht. Für das Haushaltsjahr 2018 ist darüber hinaus eine nochmalige Steigerung des Landesführungsbetrages 2017 um 233 750 TEUR für die EMS veranschlagt, sodass für das Haushaltsjahr 2018 17 418 TEUR Mittel für lfd. Zwecke der EMS zur Verfügung stehen.

Das Modell der EMS ist in seiner Form der grenzüberschreitenden Ausbildung für Medizinerinnen und Mediziner in Kooperation mit der Universität Groningen europaweit einzigartig. Forschung und Lehre der EMS in Oldenburg werden gemäß § 72 Abs. 11 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zum 1. Oktober 2019 durch den Wissenschaftsrat evaluiert. Anschließend wird die Landesregierung gemäß § 72 Abs. 11 Satz 2 NHG dem Landtag das Ergebnis der Evaluation mit einer Stellungnahme zur weiteren Entwicklung des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Oldenburg unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazität bis zum 30. Juni 2020 vorlegen.

2. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass bei künftigen Lehrstuhlbesetzungen die EMS insbesondere im Wettbewerb mit der Universitätsmedizin Augsburg stehen wird?

Das Ringen um gute Köpfe ist nicht nur in der Medizin nicht ungewöhnlich. Auch bislang stand die EMS im Wettbewerb mit 37 Medizinstandorten in Deutschland.

3. Warum ist es nicht möglich gewesen, die Dekanin Prof. Martina Kadmon an die EMS zu binden, die nach Augsburg gewechselt ist?

Die Universität Oldenburg und die Landesregierung haben sich intensiv dafür eingesetzt, Frau Professorin Kadmon am Medizinstandort in Oldenburg zu halten. Es waren letztlich persönliche Gründe von Frau Professorin Kadmon für ihren Wechsel entscheidend.

20. Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der European Medical School (EMS) in Bezug auf die Besetzung von Lehrstühlen?

Abgeordnete Dr. Stephan Siemer, Björn Thümler und Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen hat 2012 die European Medical School (EMS) als deutsch-niederländisches Kooperationsprojekt der Universitäten Oldenburg und Groningen am Standort Oldenburg gegründet. Die EMS ist damit neben Göttingen und Hannover der dritte Standort für Hochschulmedizin in Niedersachsen. Jedes Jahr nehmen in Oldenburg 40 Erstsemesterstudenten das Studium auf, dazu kommen ebenso viele niederländische Studenten an der University of Groningen. Auf Krankensebene arbeitet die EMS in Groningen mit der dortigen Universitätsmedizin zusammen, in Oldenburg mit dem Klinikum Oldenburg, dem Evangelischen Krankenhaus und dem Pius-Hospital. Im Bereich Psychiatrie besteht eine Kooperation mit der Karl-Jaspers-Klinik in Wehnen.

Wie die *Nordwest-Zeitung* in ihrer Ausgabe vom 16. März 2017 berichtete, wird Prof. Dr. Hans-Rudolf Raab das Klinikum Oldenburg verlassen. Prof. Dr. Raab war Mitglied im Gründungsausschuss der EMS und von 2012 bis 2016 Prodekan im EMS-Gründungsdekanat. Mit dem Ausscheiden von Prof. Dr. Raab endet auch seine Vertretung der Professur für Allgemein- und Viszeralchirurgie an der EMS. In der Vergangenheit haben schon einige Lehrstuhlinhaber die EMS wieder verlassen. Dem Vernehmen nach stehen weitere Abgänge im Raum.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Universität Oldenburg - unterstützt durch das Land Niedersachsen - und die Rijksuniversiteit Groningen betreiben seit dem Wintersemester 2012/2013 gemeinsam die European Medical School (EMS). Mit der EMS wird eine grenzüberschreitende Ausbildung für Medizinerinnen und Mediziner angeboten, die in dieser Art deutschland- und europaweit einzigartig ist.

Mit der Rijksuniversiteit Groningen steht der Universität Oldenburg ein renommierter Partner zur Seite, der in der Medizin unter den Topuniversitäten der Welt gelistet ist. Die Zusammenarbeit der Universität Oldenburg mit den Vertreterinnen und Vertretern der Rijksuniversiteit Groningen und des Universitair Medisch Centrum Groningen (UMCG) verläuft sehr gut. Die Kolleginnen und Kollegen aus Groningen sind maßgeblich an der Studiengangsentwicklung der EMS beteiligt. Das Lehrkonzept der EMS lehnt sich eng an das Studienkonzept der Medizin an der Rijksuniversiteit Groningen an. Es ist in Module gegliedert und zeichnet sich durch ein intensives Zusammenwirken der unterschiedlichen medizinischen Disziplinen in Lehre und Forschung vom ersten Studientag an, eine sehr enge Verzahnung von naturwissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinischen Studieninhalten sowie einen hohen Praxisbezug aus. Am Ende ihres Studiums können die Studierenden wählen, ob sie das Staatsexamen an der Universität Oldenburg oder den Master-Abschluss an der Universität Groningen erlangen wollen. Seit dem ersten Semester sind niedergelassene Ärztinnen und Ärzte der Nordwest-Region über ein Praxennetzwerk für Hospitationen und Praktika in der EMS eingebunden. 130 Praxen im ganzen Nordwesten beteiligen sich an der Ausbildung der Oldenburger Medizinstudierenden. Hierzu bereitet die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die Praxen auf die Hospitationen vor und begleitet sie während dieser Zeit.

Seit Gründung der EMS sind alle Studienplätze des Modellstudiengangs Medizin der EMS in den bisherigen fünf Jahrgängen erfolgreich besetzt worden, sodass derzeit 200 Studierende in Oldenburg Medizin studieren (fünf Kohorten mit je 40 Studierenden). Die fachliche Entwicklung der Studierenden an der EMS verläuft positiv. Die Bestehensquote in den Prüfungen entspricht dem bundesweiten Durchschnitt. Im November 2015 ehrte die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die ersten Medizinstudierenden, die den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert haben.

1. Welche Zeit in Wochen vergeht zwischen dem Zeitpunkt, an dem das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) von der EMS der Ausschreibungstext für eine Lehrstuhlbesetzung erhält, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das MWK gegenüber der EMS den Ausschreibungstext freigibt (bitte für alle Berufungsverfahren an der EMS seit 2013 die verstrichenen Fristen auflisten)?

Hierzu wird auf die beigefügte Übersicht (Anlage 1) verwiesen.

2. Welche Zeit in Wochen vergeht zwischen dem Zeitpunkt, an dem das MWK von der EMS den Berufungsvorschlag für eine Lehrstuhlbesetzung erhält, bis zu dem Zeitpunkt, an dem das MWK den Ruf erteilt (bitte für alle Berufungsverfahren an der EMS seit 2013 die verstrichenen Fristen auflisten)?

Hierzu wird auf die beigefügte Übersicht (Anlage 1) verwiesen.

3. Welche Vertreter des MWK haben seit Regierungsübernahme Gespräche mit dem Präsidium der EMS geführt (bitte alle Gespräche mit Datum unter Nennung der beteiligten Personen einzeln auflisten)?

Ein Präsidium der EMS ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Medizinische Fakultät ist Teil der Universität Oldenburg. Die Fakultät wird von einem Dekanat mit einer hauptberuflichen Dekanin oder einem hauptberuflichen Dekan geleitet. Die Universität wird nach § 37 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) durch das Präsidium in eigener Verantwortung geleitet.

Wie mit allen Präsidien der niedersächsischen Hochschulen findet auch mit dem Präsidium der Universität Oldenburg ein regelmäßiger und kontinuierlicher Austausch statt. Die vielseitigen Themen werden in Gesprächsrunden, persönlichen Gesprächen und Telefonaten sowie am Rande von Veranstaltungen erörtert. In der anliegenden Übersicht (Anlage 2) sind die Gespräche aufgeführt, die sich anhand der Auswertung der Terminkalender noch nachvollziehen lassen. Daneben gab es zahlreiche Gespräche auch im Zusammenhang mit den in der Anlage 1 dargestellten Berufungsverfahren, die nicht dokumentiert sind. Seit November 2016 finden mit Vertretern des Präsidiums und des Dekanats der Universität Oldenburg Gesprächsrunden statt, in welchen die bevorstehende Evaluierung der EMS durch den Wissenschaftsrat vorbereitet und die weitere Entwicklung erörtert wird. Die Gespräche werden regelmäßig fortgesetzt.

Anlage 1
(zu Frage 20)

Berufungsverfahren European Medical School (EMS)

Denomination	Eingang Ausschreibungstext	Freigabe	Dauer in Wochen	Eingang Berufungsvorgang	Ruferteilung	Dauer in Wochen	Hinweise
Allgemeinmedizin mit Schwerpunkt Versorgungsforschung	30.07.2013	08.08.2013	1,3	25.03.2014	30.04.2014	5,1	
Anatomie	24.07.2013	09.08.2013	2,3	30.06.2014	12.08.2014	6,1	
Dermatologie	24.03.2015	20.04.2015	3,9	23.06.2016	04.07.2016	1,6	
Epidemiologie und Biometrie	22.05.2012	31.05.2012	1,3	27.05.2013	28.06.2013	4,6	
Geriatrie	08.02.2017	28.03.2017	6,9				
Herzchirurgie	21.07.2014	19.08.2014	4,1	08.10.2015	09.11.2015	4,6	
Herzchirurgie	13.03.2017	27.03.2017	2,0				Neuausschreibung

Denomination	Eingang Ausschreibungstext	Freigabe	Dauer in Wochen	Eingang Berufungsvorgang	Ruferteilung	Dauer in Wochen	Hinweise
HNO	15.02.2012	28.03.2012	6,0	01.10.2013	15.10.2013	2,0	
HNO	08.02.2017	28.02.2017	2,9				Neuausschreibung
Medical Education	28.03.2012	03.04.2012	0,9	24.05.2013	11.06.2013	2,6	
Medizinische Informatik	26.06.2013	08.07.2013	1,7	27.05.2014	28.07.2014	8,9	
Medizinische Mikrobiologie	26.06.2013	12.07.2013	2,3	28.07.2014	23.09.2014	8,1	Verfahren gescheitert
Medizinische Mikrobiologie	27.12.2016	12.01.2017	2,3				
Neurologie	05.12.2014	18.12.2014	1,9	26.05.2016	20.06.2016	3,6	
Ophthalmologie SP Retinologie	15.02.2012	28.03.2012	6,0	12.09.2013	15.10.2013	4,7	
Ophthalmologie SP Retinologie	13.03.2017	22.03.2017	1,3				Neuausschreibung
Organisationsbezogene Versorgungsforschung	15.07.2016	03.08.2016	2,7				
Pädiatrie	13.03.2017	27.03.2017	2,0				
Pathologie	08.02.2017	28.02.2017	2,9				
Physiologie	12.11.2015	23.11.2015	1,6	27.03.2017			
Plastische Chirurgie				28.11.2013	13.02.2014	11,0	Verzicht auf Ausschreibung, da Heisenberg-Professur (§ 26 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 NHG)
Psychiatrie und Psychotherapie	06.06.2012	04.07.2012	4,0	12.09.2013	11.10.2013	4,1	
Versorgungsforschung	12.02.2013	22.03.2013	5,4	27.05.2014	15.07.2014	7,0	

Anlage 2
(zu Frage 20)

Datum	Gesprächspartner seitens Präsidium Uni OI	Teilnehmer seitens MWK
15.05.2013	Fr. Prof. Simon	Ministerin
23.05.2013	Fr. Prof. Simon	AL 2
23.07.2013	Fr. Prof. Simon	StSin, RLin 22
19.12.2013	Fr. Prof. Simon	AL 2, RLin 22
11.03.2014	Fr. Prof. Al-Shamery	Ministerin, StSin
21.03.2014	Fr. Prof. Simon	Ministerin
23.07.2014	Fr. Prof. Al-Shamery	AL 2
24.07.2014	Präsidium	AL 2
25.07.2014	Präsidium	AL 2, RL 26, RL 22
05.08.2014	Fr. Prof. Al-Shamery	Ministerin
22.09.2014	Fr. Budde	Ministerin
08.10.2014	Präsidentinnen/Präsidenten verschiedener nds. Hochschulen	Ministerin, StSin

Datum	Gesprächspartner seitens Präsidium Uni OI	Teilnehmer seitens MWK
21.10.2014	Präsidentinnen/Präsidenten verschiedener nds. Hochschulen	Ministerin
15.12.2014	Hr. Stahlmann	StSin, AL 2, RL 22
19.01.2014	Präsidium	AL 2
11.03.2015	Präsidentinnen/Präsidenten verschiedener nds. Hochschulen	Ministerin, StSin
25.03.2015	Prof. Piper	AL 2, RL 22
08.04.2015	Fr. Prof. Al-Shamery	StSin, AL 2
04.06.2015	Präsidium	AL 2
10.06.2015	Fr. Prof. Al-Shamery	AL 2
18.06.2015	Fr. Prof. Al-Shamery/Prof. Piper	AL 2
07.07.2015	Präsidium	AL 2
31.07.2015	Prof. Piper	StSin, AL 2
27.08.2015	Prof. Piper	AL 2, RLin 23
04.11.2015	Präsidium	AL 2
20.11.2015	Prof. Piper	Ministerin
04.02.2016	Präsidentinnen/Präsidenten verschiedener nds. Hochschulen	Ministerin, StSin
18.05.2016	Präsidentinnen/Präsidenten verschiedener nds. Hochschulen	Ministerin, StSin
21.06.2016	Prof. Piper	AL 2
05.07.2016	Hr. Stahlmann	AL 2
03.08.2016	Prof. Dr. Martin Holthaus	Ministerin
14.11.2016	Prof. Piper, Hr. Stahlmann	AL 2, RLin 23, RL 22, Ref. 23
15.11.2016	Präsidium	AL 2
29.11.2016	Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten verschiedener nds. Hochschulen	StSin
21.12.2016	Prof. Piper	AL 2
25.01.2017	Prof. Piper, Hr. Stahlmann	AL 2, RL 22, Ref. 23
26.01.2017	Prof. Piper	Ministerin
03.02.2017	Prof. Piper	AL 2
22.03.2017	Prof. Piper	AL 2

21. Befürwortet die Landesregierung regionale Zulassungsausschüsse für Arztstze?

Abgeordnete Kai Seefried, Reinhold Hilbers und Dr. Max Matthiesen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit den 50er-Jahren des letzten Jahrhunderts entscheiden die Zulassungsausschüsse der Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigungen über die Zulassung von Arztstzen in Niedersachsen. Dadurch soll gewährleistet sein, dass auch regionale Aspekte und insbesondere die Interessen des ländlichen Raumes bei den Zulassungen berücksichtigt werden. Seitens der Krankenkassen ist die bestehende Regelung zum 31. Dezember 2017 gekündigt worden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zulassungsausschüsse gemäß § 96 SGB V sind Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärztinnen/Ärzten und Krankenkassen. Sie sind rechtlich und organisatorisch unabhängig; sie sind Behörden im Sinne von § 1 Abs. 2 SGB X. Für den Zulassungsausschuss gilt der Untersuchungsgrundsatz. Danach ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie trifft ihre Entscheidungen im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Zulassungsausschüsse sind paritätisch besetzt mit je drei Vertreterinnen und Vertretern der Ärztinnen/Ärzte und Krankenkassen.

In seinen Entscheidungen ist ein Zulassungsausschuss an die Vorgaben des Sozialgesetzbuchs sowie an die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) gebunden. Er hat die Bedarfsplanung und die Regelungen für unter- und übertersorgte Regionen zu beachten.

Gemäß § 11 Abs. 1 Ärzte-ZV werden die Zulassungsbezirke von den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen gemeinsam gebildet und abgegrenzt; dabei sind auch Erwägungen zu Wirtschaftlichkeitsaspekten einzubeziehen. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) sind insgesamt neun Zulassungsausschüsse eingerichtet. Der Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Zulassungsausschusses richtet sich nach der zwischen der KVN und den Kassenverbänden geschlossenen Vereinbarung über die Bildung und Abgrenzung der Zulassungsbezirke für das Gebiet der KVN.

Die Landesregierung hat gemäß § 97 Abs. 5 SGB V lediglich die Rechtsaufsicht über die Geschäftsführung der Zulassungsausschüsse. An dem Verfahren zum möglichen Zuschnitt von Zulassungsbezirken für Teile des Zuständigkeitsbereichs der KVN ist die Landesregierung nicht beteiligt und verfügt über keine Einflussmöglichkeiten.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Kündigung der in Niedersachsen bestehenden Regelung zur Zulassung von Arztsitzen durch die Krankenkassen im Hinblick auf regionale Aspekte und die Interessen des ländlichen Raumes?

Gemäß § 96 Abs. 1 SGB V und § 11 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) errichten die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen für den Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung oder für Teile dieses Bezirks (Zulassungsbezirk) einen Zulassungsausschuss für Ärztinnen und Ärzte.

In dem Bezirk jeder Kassenärztlichen Vereinigung muss demnach mindestens ein Zulassungsausschuss eingerichtet sein. Im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) sind aktuell insgesamt neun Zulassungsausschüsse eingerichtet.

Die Verbände der Krankenkassen in Niedersachsen haben die mit der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen geschlossene vertragliche Regelung zum 31.12.2017 gekündigt mit dem Ziel, das Zulassungswesen in Niedersachsen neu zu strukturieren und unter wirtschaftlichen und personellen Gesichtspunkten anzupassen. Hintergrund der Kündigung ist nach Auskunft der AOKN, dass es bei der Besetzung der Ausschüsse von der Kassenseite in der Vergangenheit häufig nur noch sehr schwer gelungen ist, regionale Vertreterinnen und Vertreter mit entsprechenden Fachkompetenzen zu benennen.

Die Kassenseite strebt nunmehr die Reduzierung der Zahl der Ausschüsse an. Die Reduzierung der Zahl der Ausschüsse soll - nach Aussage der AOKN - zu einer wirtschaftlicheren Struktur des Zulassungswesens in Niedersachsen beitragen.

Nach § 3 der Vereinbarung über die Bildung und Abgrenzung der Zulassungsbezirke für das Gebiet der KVN bleibt diese im Falle einer Kündigung bis zum Abschluss einer Folgevereinbarung gültig. Die KVN und die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen müssen sich demnach über eine neue Regelung verständigen. Nach Auskunft der KVN würde diese gerne an der jetzigen Struktur - mit neun Zulassungsbezirken - festhalten.

Die in der Ärzte-ZV grundsätzlich vorgesehene Möglichkeit zur Bildung mehrerer Zulassungsbezirke im Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung liegt in der Entscheidung der Selbstverwaltungspartner. Die Landesregierung geht davon aus, dass die gesetzlichen Aufgaben des Zulassungsausschusses unabhängig von seiner Organisation erfüllt werden und alle entscheidungserheblichen Umstände vollständig und umfassend ermittelt und gewürdigt werden. Soweit für die Entscheidung des Zulassungsausschusses im Einzelfall erforderlich, gilt dies auch für regionale Aspekte und/oder die Interessen des ländlichen Raumes.

Entsprechendes gilt auch für den sogenannten Berufungsausschuss, der in einem besonderen Verwaltungsverfahren zentral für Niedersachsen über Widersprüche gegen Entscheidungen der Zulassungsausschüsse zu entscheiden hat.

2. Wird die Landesregierung zwischen Krankenkassen und Kassenärztlicher Vereinigung vermitteln?

Eine Vermittlung ist nicht vorgesehen; siehe Antwort zu 1.

3. Wie müsste nach Auffassung der Landesregierung eine Regelung für die Zulassung von Arztsitzen gestaltet sein, die regionale Aspekte und insbesondere die Interessen des ländlichen Raumes bei den Zulassungen berücksichtigt?

Das Zulassungsverfahren entscheidet u. a. über die Teilnahme der einzelnen Ärztin bzw. des einzelnen Arztes an der vertragsärztlichen Versorgung. Die Zulassung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 2 SGB V.

Dabei sind im Wesentlichen die Entscheidungen des Landesausschusses für Ärztinnen/Ärzte und Krankenkassen gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 16 b Ärzte-ZV maßgeblich. Dort sind die Zulassungsbeschränkungen bei Überversorgung geregelt, die Ergebnis der Bedarfsplanung gemäß § 99 SGB V sind. Die Bedarfsplanung wiederum erfolgt nach Maßgabe der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) erlassenen Richtlinie gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 9 SGB V (sogenannte Bedarfsplanungsrichtlinie).

Nach Auffassung der Landesregierung hat die Bedarfsplanungsrichtlinie die grundsätzlichen Regelungen zu treffen, um den regionalen Erfordernissen, insbesondere des ländlichen Raumes, im Rahmen der Bedarfsplanung und der Zulassungsverfahren gerecht zu werden. Für die Zulassungsentscheidung im Einzelfall haben die Selbstverwaltungen schon jetzt sicherzustellen, dass Informationen über spezielle regionale Besonderheiten oder Bedürfnisse an die Mitglieder in den Gremien weitergegeben werden, sodass diese angemessen berücksichtigt werden können.

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz ist dem G-BA aufgegeben worden (vgl. § 101 Abs. 1 Satz 7 SGB V), die Bedarfsplanung weiterzuentwickeln. Gemäß § 101 Abs. 2 Nr. 3 SGB V sind dabei auch Kriterien wie die Sozial- und Morbiditätsstruktur - also auch die des ländlichen Raumes - einzubeziehen.

Der G-BA hat sich dafür entschieden, mittels eines Gutachtens zunächst die wissenschaftliche Basis für eine solche Neuausrichtung zu schaffen - dabei dürften u. a. Fragen der Arzt-Einwohner-Relation sowie die Möglichkeiten einer kleinräumigen Bedarfsplanung im Blickpunkt stehen. Die Auftragsvergabe ist mittlerweile erfolgt - angesichts der umfangreichen Arbeiten ist mit einer überarbeiteten Richtlinie für die Bedarfsplanung in 2018 zu rechnen. Das Ergebnis dieser Arbeiten auf Bundesebene, bei denen die Länder im Rahmen des § 92 Abs. 7 e SGB V ein Mitberatungsrecht haben, ist abzuwarten.

22. Minister Meyers Filter-Erlass erfolglos? (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Christian Calderone, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 21. März 2017 erschien in der *NWZ-Online* unter dem Titel „Ställe machen krank“ ein Interview mit Herrn Minister Meyer. In diesem Interview wird auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung der Abgeordneten wird dem Interview ein Titel zugeordnet, welches dieses nachweislich nicht hat. Der Titel des Interviews von Minister Meyer mit der *Nordwest-Zeitung* er-

schien unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ (21.03.) und nicht unter der Überschrift „Ställe machen krank“.

Der zitierte Titel ist nicht der Titel des Interviews, sondern die Überschrift eines redaktionellen Artikels der *NWZ* über eine Studie aus den Niederlanden, in dem Teile des Interviews aufgegriffen werden (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/staelle-machen-krank_a_31,2,2788454104.html, Stand 04.04.). Der wörtliche Text der Antworten des Interviews wurde wie üblich durch das Landwirtschaftsministerium autorisiert. Eine Autorisierung von Artikeln, die Aspekte eines Interviews aufgreifen, ist nicht üblich und wäre ein Eingriff in die Pressefreiheit. Überschriften von Interviews und Artikeln werden in der Regel ebenfalls nicht autorisiert, sondern werden allein vom publizierenden Medium bestimmt. Auch in diesem Fall wurde kein Titel eines Interviews oder Artikel vorher vorgelegt und daher auch nicht autorisiert. Des Weiteren heißt es in den Vorbemerkungen der Abgeordneten, im Interview würde auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen. Eine Studie mit einem solchen Titel ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die oben genannte und im Interview erwähnte Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“ gemeint ist. Daher wird sich die Landesregierung in der Folge auf diese Studie und auf die realen Ausführungen von Minister Meyer im Interview mit der *Nordwest-Zeitung* unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ vom 21.03. beziehen (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html).

Das veröffentlichte Interview hat folgenden Wortlaut:

Frage: Herr Meyer, niederländische Ärzte weisen ein um elf Prozent erhöhtes Risiko von Lungenentzündungen im Umfeld großer Hühnerställe nach. Sind Sie alarmiert?

Meyer: Ich nehme diese Untersuchung sehr ernst. Auch wir haben Hinweise, dass in der Nähe großer Geflügelställe die Belastungen mit Feinstäuben sehr groß sind. Deshalb will ich eine Reduktion der Geruchs- und Staubemissionen vorschreiben, weil es eine Reihe von Studien gibt, die vermehrte Krankheitsbilder in diesem Bereich nachweisen. Nicht ohne Grund ist bei Mitarbeitern in Geflügelhaltungen die Staublunge eine anerkannte Berufskrankheit. Besorgniserregend sind auch vermehrte Atemwegserkrankungen.

Frage: Konkret: Wie groß sind die Gefahren?

Meyer: Stellen Sie sich nur einen Stall mit 120 000 Hühnern mit Einstreu vor, da sind deutlich erhöhte Staubraten in der Luft zwangsläufig. Und man weiß, Feinstäube sind potenziell krebserregend. Dazu kommen Erkrankungen von Atemwegen und Lunge. Deshalb machen mir die aktuellen Daten aus den Niederlanden große Sorgen.

Frage: Was tun?

Meyer: Wir haben bereits Keimschutzgutachten vorgegeben bei Geflügelställen, die näher als 500 Meter an einer Wohnbebauung liegen. Der Gesundheitsschutz muss absolute Priorität genießen. Bei erhöhten Emissionen müssen Filter eingebaut werden. Bei großen Schweinemastanlagen gibt es seit 2013 die Vorschrift, Filter einzubauen. Bei Geflügelmast ist es noch eine Einzelfallentscheidung.

Frage: Noch?

Meyer: Mittlerweile sind acht wirksame Filtersysteme auf dem Markt. Deshalb ist es aus meiner Sicht nötig, dass wir zusammen mit dem Bund neue Regeln aufstellen: Große Geflügelställe müssen zum Einbau von Filtern verpflichtet werden. Insbesondere bei einem sensiblen Abstand zu Wohnhäusern, Krankenhäusern, Altenheimen und Kindergärten muss in Zukunft eine Staubabscheidung Pflicht werden. Es ist höchste Zeit, emissionsmindernde Maßnahmen umzusetzen. Mein Ziel lautet: 70 Prozent weniger Stäube aus großen Ställen.

Frage: Kein Stall ohne Filter?

Meyer: In Zukunft keine großen Ställe mehr ohne Filter in der Nähe von Wohnbevölkerung! Und bei bestehenden Ställen brauchen wir eine Nachrüstung zum Schutz der Gesundheit.

Frage: Brauchen wir Obergrenzen für Tiere in Ställen?

Meyer: Eindeutig Ja. Deshalb kämpfe ich dafür, dass Kommunen das Recht bekommen, selbst über große Tierställe zu entscheiden. 10 000 Schweine oder 100 000 Hühner in einem Betrieb werden gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert. Wir brauchen Obergrenzen in der Tierhaltung. Ab einer Grenze von 30 000 Masthühnern, 15 000 Legehennen oder 1 500 Mastschweinen sollte die baurechtliche Privilegierung entfallen, und die Kommunen sollten ein echtes Mitspracherecht bekommen. Kleinere und mittlere Betriebe fördern wir mit höheren Prämien, um mehr Anreize zu schaffen. Ich möchte etwas für den bäuerlichen Mittelstand tun.

Seit dem 25.03.2013 ist der gemeinsame Erlass von MS, ML und MU zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen in Kraft. Am 23.09.2015 (Ministerialblatt 5324) wurde er weiter verschärft.

In der Hauptsache regelt der Erlass, dass als Vorsorgemaßnahme für große Schweinehaltungsanlagen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Einbau einer eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erforderlich ist. Außerdem gibt der Erlass Hinweise, in welchen Fällen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen Gutachten zur Bewertung von Bioaerosolemissionen zu fordern sind. Danach entspricht es auch der Rechtsprechung, dass in Bezug auf Schweinehaltungs- und Geflügelhaltungsanlagen, „Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken.“

Der Erlass ist aus Sicht der Landesregierung ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz und ein wichtiger Schritt hin zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor Immissionen.

Die Landesregierung stellt gleichzeitig fest, dass es in Niedersachsen und auch darüber hinaus noch immer eine hohe Immissionsbelastung aus Tierhaltungsanlagen gibt, und arbeitet daher daran, diese noch weiter zu reduzieren. Die Landesregierung nimmt zudem alle Hinweise über mögliche Gesundheitsgefahren für den Menschen durch Immissionen aus der Tierhaltung ernst und versucht, möglichen Risiken im Sinne des Gesundheitsschutzes vorzubeugen. Der Landwirtschaftsminister wurde im Rahmen eines Interviews mit der *Nordwest-Zeitung* zu dem Thema befragt. Anlass war eine aktuelle Studie niederländischer Ärzte zum Thema Gesundheitsbelastungen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen unter folgendem Titel „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“. In dem Interview, das unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ auf der Onlinepräsenz der *Nordwest-Zeitung* zu finden ist (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html, Stand 04.04.), hat der Landwirtschaftsminister ausgeführt, dass er mit Besorgnis die Befunde zur Kenntnis nimmt und es als notwendig erachtet, die Ergebnisse im Sinne des Gesundheitsschutzes sehr ernst zu nehmen. Auch die Bundesregierung hat das Problem erkannt und möchte entsprechende Regelungen zur Immissionsminderung aus der Tierhaltung in der TA Luft, die derzeit novelliert wird, verankern.

1. Wann hat das Ministerium für Gesundheit und Soziales erstmals Kenntnis von der Studie erhalten?

Die erwähnte Studie aus 2017 ist in weiten Teilen eine Reanalyse (mit Methoden der räumlichen Statistik) von Daten aus 2009, die bereits 2012 veröffentlicht wurden. Die langjährigen Arbeiten der niederländischen Arbeitsgruppe an der Utrecht University werden vom NLGA aufmerksam beobachtet. Andere Teile der Daten wurden in verschiedenen folgenden Jahren publiziert. Dem Sozialministerium ist die erwähnte Studie seit der 13. KW bekannt.

2. Welche Schlüsse wurden aus der Studie seitens des Ministeriums für Gesundheit und Soziales gezogen?

Die im Jahr 2017 veröffentlichte Studie kann nur ein kleines Teilstück in der seit Jahren intensiv bearbeiteten Thematik sein. Die Ergebnisse dürfen methodenbedingt nicht überbewertet werden und können nur im Zusammenhang mit der weiteren wissenschaftlichen Literatur sinnvoll interpretiert werden. Wie die Autoren selber schlussfolgern, handelt es sich um eine „Hypothesengenerierende Studie“, und den Ergebnissen sollte in weiteren Studien nachgegangen werden.

Tatsächlich ergeben sich aus der Studie Hinweise, aber keinesfalls der Beleg, dass es in der Nähe zu Tierstallungen zu vermehrten Infektionskrankheiten gekommen ist. Aus Sicht des MS fehlt es beispielsweise an einer geeigneten Confounderkontrolle, d. h. der Berücksichtigung anderer möglicher Risiken in der ländlichen Bevölkerung, wie auch in der Kontrolle eines möglichen unterschiedlichen Codierungsverhaltens seitens der beteiligten 27 Allgemeinarztpraxen, beispielsweise in Form einer Varianzkomponente in den Modellen. Aufgrund diverser Studienlimitationen können die aufgezeigten Effekte durchaus anderen Faktoren zuzuschreiben sein.

3. Welche Maßnahmen wurden in Kenntnis dieser Studie eingeleitet?

Das Land Niedersachsen hat die Problematik der gesundheitsrelevanten Immissionen aus Tierhaltungsanlagen bisher stets proaktiv aufgegriffen. Dafür stehen u. a. die seitens des MS bisher veranlassten epidemiologischen Studien, die aktive Beteiligung an länderübergreifenden Projekten wie die Erarbeitung des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), die umfangreiche Mitarbeit an der VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1, die aktive Beteiligung an dem Projekt GABi (Gesundheitsbasierte Ableitungswerte Bioaerosole) und der sogenannte Filtererlass der drei Ministerien ML, MS und MU.

Dem Schutz der Gesundheit wurde durch diesen bereits im März 2013 von der Landesregierung in Kraft gesetzten Erlass zur Abluftreinigung in Tierhaltungsanlagen und zur Bewertung der Bioaerosolemissionen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Damit wurde dem Wunsch vieler Kommunen, Bürgerinnen und Bürger nach einheitlichen Standards und einem hohen Schutzniveau von Umwelt und Nachbarschaft entsprochen.

Der Erlass fordert für neue Ställe mit mehr als 2 000 Mastschweineplätzen, 750 Sauenplätzen oder 6 000 Ferkelplätzen den Einsatz von qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlagen, die für die Reduzierung der Emissionen von Staub, Ammoniak und Gerüchen geeignet sind. Bestehende Anlagen der genannten Größenordnung sind beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nachträglich mit qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlagen auszurüsten.

Neue Geflügelmastanlagen müssen auf den Einbau entsprechender Filter vorbereitet sein. Für alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen fordert der Erlass die Vorlage von Sachverständigengutachten zur Risikobewertung und gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, wenn Hinweise auf eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn bestimmte im Erlass genannte Kriterien erfüllt sind (z. B. geringer Abstand zur nächsten Wohnbebauung, Nähe weiterer Bioaerosol emittierender Anlagen, Nähe empfindlicher Nutzungen in der Nachbarschaft ...). Dieses Gutachten kann durch den Einbau von geeigneten Filtern in Geflügelmastanlagen vermieden werden.

23. Minister Meyers Filter-Erlass erfolglos? (Teil 2)

Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Christian Calderone, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 21. März 2017 erschien in der *NWZ-Online* ein Interview mit Herrn Minister Meyer unter dem Titel „Ställe machen krank“. In diesem Interview wird auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung der Abgeordneten wird dem Interview ein Titel zugeordnet, welches dieses nachweislich nicht hat. Der Titel des Interviews von Minister Meyer mit der *Nordwest-Zeitung* erschien unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ (21.03.) und nicht unter der Überschrift „Ställe machen krank“.

Der zitierte Titel ist nicht der Titel des Interviews, sondern die Überschrift eines redaktionellen Artikels der *NWZ* über eine Studie aus den Niederlanden, in dem Teile des Interviews aufgegriffen werden (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/staelle-machen-krank_a_31,2,2788454104.html, Stand 04.04.). Der wörtliche Text der Antworten des Interviews wurde wie üblich durch das Landwirtschaftsministerium autorisiert. Eine Autorisierung von Artikeln, die Aspekte eines Interviews aufgreifen, ist nicht üblich und wäre ein Eingriff in die Pressefreiheit. Überschriften von Interviews und Artikeln werden in der Regel ebenfalls nicht autorisiert, sondern werden allein vom publizierenden Medium bestimmt. Auch in diesem Fall wurde kein Titel eines Interviews oder Artikel vorher vorgelegt und daher auch nicht autorisiert. Des Weiteren heißt es in den Vorbemerkungen der Abgeordneten, im Interview würde auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen. Eine Studie mit einem solchen Titel ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die oben genannte und im Interview erwähnte Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“ gemeint ist. Daher wird sich die Landesregierung in der Folge auf diese Studie und auf die realen Ausführungen von Minister Meyer im Interview mit der *Nordwest-Zeitung* unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ vom 21.03. beziehen (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html).

Das veröffentlichte Interview hat folgenden Wortlaut:

Frage: Herr Meyer, niederländische Ärzte weisen ein um elf Prozent erhöhtes Risiko von Lungenentzündungen im Umfeld großer Hühnerställe nach. Sind Sie alarmiert?

Meyer: Ich nehme diese Untersuchung sehr ernst. Auch wir haben Hinweise, dass in der Nähe großer Geflügelställe die Belastungen mit Feinstäuben sehr groß sind. Deshalb will ich eine Reduktion der Geruchs- und Staubemissionen vorschreiben, weil es eine Reihe von Studien gibt, die vermehrte Krankheitsbilder in diesem Bereich nachweisen. Nicht ohne Grund ist bei Mitarbeitern in Geflügelhaltungen die Staublunge eine anerkannte Berufskrankheit. Besorgniserregend sind auch vermehrte Atemwegserkrankungen.

Frage: Konkret: Wie groß sind die Gefahren?

Meyer: Stellen Sie sich nur einen Stall mit 120 000 Hühnern mit Einstreu vor, da sind deutlich erhöhte Staubraten in der Luft zwangsläufig. Und man weiß, Feinstäube sind potenziell krebserregend. Dazu kommen Erkrankungen von Atemwegen und Lunge. Deshalb machen mir die aktuellen Daten aus den Niederlanden große Sorgen.

Frage: Was tun?

Meyer: Wir haben bereits Keimschutzgutachten vorgegeben bei Geflügelställen, die näher als 500 Meter an einer Wohnbebauung liegen. Der Gesundheitsschutz muss absolute Priorität genießen. Bei erhöhten Emissionen müssen Filter eingebaut werden. Bei großen Schweinemastanlagen gibt es seit 2013 die Vorschrift, Filter einzubauen. Bei Geflügelmast ist es noch eine Einzelfallentscheidung.

Frage: Noch?

Meyer: Mittlerweile sind acht wirksame Filtersysteme auf dem Markt. Deshalb ist es aus meiner Sicht nötig, dass wir zusammen mit dem Bund neue Regeln aufstellen: Große Geflügelställe müssen zum Einbau von Filtern verpflichtet werden. Insbesondere bei einem sensiblen Abstand zu Wohnhäusern, Krankenhäusern, Altenheimen und Kindergärten muss in Zukunft eine Staubabscheidung Pflicht werden. Es ist höchste Zeit, emissionsmindernde Maßnahmen umzusetzen. Mein Ziel lautet: 70 Prozent weniger Stäube aus großen Ställen.

Frage: Kein Stall ohne Filter?

Meyer: In Zukunft keine großen Ställe mehr ohne Filter in der Nähe von Wohnbevölkerung! Und bei bestehenden Ställen brauchen wir eine Nachrüstung zum Schutz der Gesundheit.

Frage: Brauchen wir Obergrenzen für Tiere in Ställen?

Meyer: Eindeutig Ja. Deshalb kämpfe ich dafür, dass Kommunen das Recht bekommen, selbst über große Tierställe zu entscheiden. 10 000 Schweine oder 100 000 Hühner in einem Betrieb werden gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert. Wir brauchen Obergrenzen in der Tierhaltung. Ab einer Grenze von 30 000 Masthühnern, 15 000 Legehennen oder 1 500 Mastschweinen sollte die baurechtliche Privilegierung entfallen, und die Kommunen sollten ein echtes Mitspracherecht bekommen. Kleinere und mittlere Betriebe fördern wir mit höheren Prämien, um mehr Anreize zu schaffen. Ich möchte etwas für den bäuerlichen Mittelstand tun.

Seit dem 25.03.2013 ist der gemeinsame Erlass von MS, ML und MU zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen in Kraft. Am 23.09.2015 (Ministerialblatt 5324) wurde er weiter verschärft.

In der Hauptsache regelt der Erlass, dass als Vorsorgemaßnahme für große Schweinehaltungsanlagen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Einbau einer eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erforderlich ist. Außerdem gibt der Erlass Hinweise, in welchen Fällen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen Gutachten zur Bewertung von Bioaerosolemissionen zu fordern sind. Danach entspricht es auch der Rechtsprechung, dass in Bezug auf Schweinehaltungs- und Geflügelhaltungsanlagen, „Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken.“

Der Erlass ist aus Sicht der Landesregierung ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz und ein wichtiger Schritt hin zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor Immissionen.

Die Landesregierung stellt gleichzeitig fest, dass es in Niedersachsen und auch darüber hinaus noch immer eine hohe Immissionsbelastung aus Tierhaltungsanlagen gibt, und arbeitet daher daran, diese noch weiter zu reduzieren. Die Landesregierung nimmt zudem alle Hinweise über mögliche Gesundheitsgefahren für den Menschen durch Immissionen aus der Tierhaltung ernst und versucht, möglichen Risiken im Sinne des Gesundheitsschutzes vorzubeugen. Der Landwirtschaftsminister wurde im Rahmen eines Interviews mit der *Nordwest-Zeitung* zu dem Thema befragt. Anlass war eine aktuelle Studie niederländischer Ärzte zum Thema Gesundheitsbelastungen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen unter folgendem Titel „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“. In dem Interview, das unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ auf der Onlinepräsenz der *Nordwest-Zeitung* zu finden ist (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html, Stand 04.04.), hat der Landwirtschaftsminister

ausgeführt, dass er mit Besorgnis die Befunde zur Kenntnis nimmt und es als notwendig erachtet, die Ergebnisse im Sinne des Gesundheitsschutzes sehr ernst zu nehmen. Auch die Bundesregierung hat das Problem erkannt und möchte entsprechende Regelungen zur Immissionsminderung aus der Tierhaltung in der TA Luft, die derzeit novelliert wird, verankern.

1. Sind die Ergebnisse der Studie in Bezug auf das Lungenentzündungsgeschehen im Zeitablauf konstant, rückläufig oder steigend?

Die Publikation Smit et al. (2017) [1] untersucht für den Endpunkt CAP (community-acquired pneumonia, im häuslichen Umfeld erworbene Lungenentzündung) die Inzidenz innerhalb des Jahres 2009. Diese Studie von 2017 ist eine verfeinerte Re-Analyse der Daten einer Arbeit der Autoren aus dem Jahre 2012 [2]. Die Daten-Analyse erfolgt 2017 mit einem räumlichen Kernel-Modell; die Primärdaten wurden bereits im Jahr 2009 erhoben. Insofern war es nicht das Ziel der Studie, die CAP-Inzidenz über mehrere Jahre zu untersuchen.

2. Untersucht die Studie Staubemissionen - wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Daten zu Staubemissionen in der Untersuchungsregion Tilburg/Niederlande werden von Smit et al. (2017) nicht mitgeteilt. Dies trifft gleichfalls auf die Publikation Smit et al. (2012) zu. Die Expositionsabschätzung erfolgt ausschließlich über die Abstände Geflügelfarm und Aufenthaltsort der Personen.

3. Untersucht die Studie Feinstaubbelastungen - wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Daten zur Feinstaubbelastung (Particulate Matter, PM10 und PM2,5) im Kontext der betrachteten Geflügelställe in der Untersuchungsregion Tilburg/Niederlande wurden nicht präsentiert. Feinstaubbelastungen werden nur in allgemeiner Weise diskutiert. Dies trifft gleichfalls auf die Publikation Smit et al. (2012) zu.

24. Minister Meyers Filter-Erlass erfolglos? (Teil 3)

Abgeordnete Ingrid Klopp, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 21. März 2017 erschien in der *NWZ-Online* ein Interview mit Herrn Minister Meyer unter dem Titel „Ställe machen krank“. In diesem Interview wird auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung der Abgeordneten wird dem Interview ein Titel zugeordnet, welches dieses nachweislich nicht hat. Der Titel des Interviews von Minister Meyer mit der *Nordwest-Zeitung* erschien unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ (21.03.) und nicht unter der Überschrift „Ställe machen krank“.

Der zitierte Titel ist nicht der Titel des Interviews, sondern die Überschrift eines redaktionellen Artikels der *NWZ* über eine Studie aus den Niederlanden, in dem Teile des Interviews aufgegriffen werden (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/staelle-machen-krank_a_31,2,2788454104.html, Stand 04.04.). Der wörtliche Text der Antworten des Interviews wurde wie üblich durch das Landwirtschaftsministerium autorisiert. Eine Autorisierung von Artikeln, die Aspekte eines Interviews

aufgreifen, ist nicht üblich und wäre ein Eingriff in die Pressefreiheit. Überschriften von Interviews und Artikeln werden in der Regel ebenfalls nicht autorisiert, sondern werden allein vom publizierenden Medium bestimmt. Auch in diesem Fall wurde kein Titel eines Interviews oder Artikel vorher vorgelegt und daher auch nicht autorisiert. Des Weiteren heißt es in den Vorbemerkungen der Abgeordneten, im Interview würde auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen. Eine Studie mit einem solchen Titel ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die oben genannte und im Interview erwähnte Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“ gemeint ist. Daher wird sich die Landesregierung in der Folge auf diese Studie und auf die realen Ausführungen von Minister Meyer im Interview mit der *Nordwest-Zeitung* unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ vom 21.03. beziehen (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html).

Das veröffentlichte Interview hat folgenden Wortlaut:

Frage: Herr Meyer, niederländische Ärzte weisen ein um elf Prozent erhöhtes Risiko von Lungenentzündungen im Umfeld großer Hühnerställe nach. Sind Sie alarmiert?

Meyer: Ich nehme diese Untersuchung sehr ernst. Auch wir haben Hinweise, dass in der Nähe großer Geflügelställe die Belastungen mit Feinstäuben sehr groß sind. Deshalb will ich eine Reduktion der Geruchs- und Staubemissionen vorschreiben, weil es eine Reihe von Studien gibt, die vermehrte Krankheitsbilder in diesem Bereich nachweisen. Nicht ohne Grund ist bei Mitarbeitern in Geflügelhaltungen die Staublunge eine anerkannte Berufskrankheit. Besorgniserregend sind auch vermehrte Atemwegserkrankungen.

Frage: Konkret: Wie groß sind die Gefahren?

Meyer: Stellen Sie sich nur einen Stall mit 120 000 Hühnern mit Einstreu vor, da sind deutlich erhöhte Staubraten in der Luft zwangsläufig. Und man weiß, Feinstäube sind potenziell krebserregend. Dazu kommen Erkrankungen von Atemwegen und Lunge. Deshalb machen mir die aktuellen Daten aus den Niederlanden große Sorgen.

Frage: Was tun?

Meyer: Wir haben bereits Keimschutzgutachten vorgegeben bei Geflügelställen, die näher als 500 Meter an einer Wohnbebauung liegen. Der Gesundheitsschutz muss absolute Priorität genießen. Bei erhöhten Emissionen müssen Filter eingebaut werden. Bei großen Schweinemastanlagen gibt es seit 2013 die Vorschrift, Filter einzubauen. Bei Geflügelmast ist es noch eine Einzelfallentscheidung.

Frage: Noch?

Meyer: Mittlerweile sind acht wirksame Filtersysteme auf dem Markt. Deshalb ist es aus meiner Sicht nötig, dass wir zusammen mit dem Bund neue Regeln aufstellen: Große Geflügelställe müssen zum Einbau von Filtern verpflichtet werden. Insbesondere bei einem sensiblen Abstand zu Wohnhäusern, Krankenhäusern, Altenheimen und Kindergärten muss in Zukunft eine Staubabscheidung Pflicht werden. Es ist höchste Zeit, emissionsmindernde Maßnahmen umzusetzen. Mein Ziel lautet: 70 Prozent weniger Stäube aus großen Ställen.

Frage: Kein Stall ohne Filter?

Meyer: In Zukunft keine großen Ställe mehr ohne Filter in der Nähe von Wohnbevölkerung! Und bei bestehenden Ställen brauchen wir eine Nachrüstung zum Schutz der Gesundheit.

Frage: Brauchen wir Obergrenzen für Tiere in Ställen?

Meyer: Eindeutig Ja. Deshalb kämpfe ich dafür, dass Kommunen das Recht bekommen, selbst über große Tierställe zu entscheiden. 10 000 Schweine oder 100 000 Hühner in einem Betrieb werden gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert. Wir brauchen Obergrenzen in der Tierhaltung. Ab einer Grenze von 30 000 Masthühnern, 15 000 Legehennen oder 1 500 Mastschweinen sollte die baurechtliche Privilegierung entfallen, und die Kommunen sollten ein echtes Mitspracherecht be-

kommen. Kleinere und mittlere Betriebe fördern wir mit höheren Prämien, um mehr Anreize zu schaffen. Ich möchte etwas für den bäuerlichen Mittelstand tun.

Seit dem 25.03.2013 ist der gemeinsame Erlass von MS, ML und MU zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen in Kraft. Am 23.09.2015 (Ministerialblatt 5324) wurde er weiter verschärft.

In der Hauptsache regelt der Erlass, dass als Vorsorgemaßnahme für große Schweinehaltungsanlagen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Einbau einer eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erforderlich ist. Außerdem gibt der Erlass Hinweise, in welchen Fällen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen Gutachten zur Bewertung von Bioaerosolemissionen zu fordern sind. Danach entspricht es auch der Rechtsprechung, dass in Bezug auf Schweinehaltungs- und Geflügelhaltungsanlagen, „Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken.“

Der Erlass ist aus Sicht der Landesregierung ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz und ein wichtiger Schritt hin zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor Immissionen.

Die Landesregierung stellt gleichzeitig fest, dass es in Niedersachsen und auch darüber hinaus noch immer eine hohe Immissionsbelastung aus Tierhaltungsanlagen gibt und arbeitet daher daran, diese noch weiter zu reduzieren. Die Landesregierung nimmt zudem alle Hinweise über mögliche Gesundheitsgefahren für den Menschen durch Immissionen aus der Tierhaltung ernst und versucht, möglichen Risiken im Sinne des Gesundheitsschutzes vorzubeugen. Der Landwirtschaftsminister wurde im Rahmen eines Interviews mit der *Nordwest-Zeitung* zu dem Thema befragt. Anlass war eine aktuelle Studie niederländischer Ärzte zum Thema Gesundheitsbelastungen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen unter folgendem Titel „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“. In dem Interview, das unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ auf der Onlinepräsenz der *Nordwest-Zeitung* zu finden ist (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html, Stand 04.04.), hat der Landwirtschaftsminister ausgeführt, dass er mit Besorgnis die Befunde zur Kenntnis nimmt und es als notwendig erachtet, die Ergebnisse im Sinne des Gesundheitsschutzes sehr ernst zu nehmen. Auch die Bundesregierung hat das Problem erkannt und möchte entsprechende Regelungen zur Immissionsminderung aus der Tierhaltung in der TA Luft, die derzeit novelliert wird, verankern.

1. An was für Messwerten - qualitativ und quantitativ - macht Minister Meyer die konkreten Hinweise in Bezug auf Feinstaub in der Nähe von Geflügelställen fest?

Entsprechende Publikationen sind über Literaturdatenbanken zu ermitteln oder über öffentliche Fachbibliotheken zugänglich, siehe auch einige Quellenangaben unter Frage 2.

2. Von welchen ihm vorliegenden Studien spricht der Minister, wenn er im Interview formuliert: „weil es eine Reihe von Studien gibt, die vermehrte Krankheitsbilder in diesem Bereich nachweisen.“ (bitte einzeln mit Quellenangabe auflisten)?

- LAI: Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 31.01.2014
http://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Leitfaden-Bioaerosole_31-01-2014.pdf
- Projekt GABi-I
https://www.lgl.bayern.de/forschung/forschung_arbeitsschutz_produktsicherheit/fp_bioaerosole_gesundheitisbezogene_beurteilungswerte.htm

- Gerstner et.al. Assessment of the health risks associated with exposure to bioaerosols
Umweltmed - Hygiene - Arbeitsmed 18 (5) 284 - 288 (2013)
- Walser et. al. Evaluation of exposure-response relationships for health effects of microbial bio-aerosols - A systematic review. Int J Hyg Environ Health. 2015 Oct;218(7):577-89. doi: 10.1016/j.ijheh.2015.07.004.
- Maßnahmen zur Verminderung von Feinstaubemission aus der Geflügelhaltung: Indikative Evaluation von Biofilterung als potenzielle Feinstaubreduzierungstechnik
<http://www.buerger-massen.de/wp-content/uploads/2011/12/NL-Filterstudie-%C3%9Cbersetzung.1pdf.pdf>
- Top Agrar 2/2004: Vorsicht Stallstaub: Schützen Sie Ihre Lunge!
<https://www.topagrar.com/.../Vorsicht-Stallstaub-Schuetzen-Sie-Ihre-Lunge-154792.html>
- HAHNE J. und HINZ, T. (2010): Dicke Luft im Hühnerstall? Emissionen und Strategien zu deren Minderung.
Wissenschaft erleben, 1/2010, von Thünen Institut
http://literatur.ti.bund.de/digbib_extern/dn050843.pdf
- Emissionen von Ammoniak und Staub aus Tierhaltungsanlagen
http://www.tlug-jena.de/umweltdaten/umweltdaten2007/luft/pdf/emissionen_tierhaltungen.pdf
- Feinstaubbelastung in Deutschland, Umweltbundesamt, Mai 2009
<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3565.pdf>
- Szabo, E.: Experimentelle Untersuchungen luftgetragener Partikel und Schimmelpilze in Pferdeställen,
Cuvillier Verlag Göttingen, 2008
<https://books.google.de/books?id=Tg7c2qY41MYC&pg=PA22&lpg=PA22&dq=feinstaub+St%C3%A4lle&source=bl&ots=ZA86RdJd4w&sig=4gxCP0bFESDGjCAALa0v-10PTo4&hl=de&sa=X&ved=0ahUKEwjBs8bTtvvSAhWQhRoKHTFSA8AQ6AEISTA#v=onepage&q=feinstaub%20St%C3%A4lle&f=false>
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dr. E. Ullrich (24.03.2010): „Bioaerosole im Umfeld von Tierhaltungsanlagen“
https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/Ullrich_Bioaerosole.pdf

3. Wie definiert der Minister „in der Nähe von Ställen“?

Bereits im niedersächsischen Filtererlass aus März 2013 ist unter Punkt 5 „Berücksichtigung der Bioaerosolproblematik bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweinehaltungsanlagen und Geflügelhaltungsanlagen“ geregelt, dass bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für große Schweine- und Geflügelställe Sachverständigengutachten zu den zu erwartenden Bioaerosolemissionen vorgelegt werden müssen, wenn Hinweise auf eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung vorliegen. Alternativ kann eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage eingebaut werden.

Im Erlass heißt es hierzu unter Punkt 5 wie folgt:

Hinweise für das Erfordernis einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen im Rahmen eines Sachverständigengutachtens können z. B. sein:

- Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Schweinehaltungsanlage beträgt weniger als 350 m.
- Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Geflügelhaltungsanlage beträgt weniger als 500 m.

- Es liegen ungünstige Ausbreitungsbedingungen vor, z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung der benachbarten Wohnbebauung.
- Weitere bioaerosolemitterende Anlagen befinden sich in der Nähe (1 000-Meter-Radius).
- Es bestehen empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft (z. B. Krankenhäuser).
- Es liegen bereits gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen nachgewiesener, gesundheitlicher Beeinträchtigungen (spezifische Erkrankungsbilder) aufgrund von Emissionen aus Tierhaltungsanlagen vor.
- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1 000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Die Aufzählung der Hinweise ist nicht abschließend. Bei Vorliegen eines der gegebenen Hinweise soll im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Sachverständigen-gutachten zu Bioaerosolemissionen gefordert werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Entfernungsangaben nicht als Mindestabstände zu verstehen sind, weil auch über die o. g. beispielhaften Abstände hinaus noch relevante Konzentrationen von anlagenspezifischen Bioaerosolen auftreten können.

Im Hinblick auf die Begrenzung relevanter Emissionen von Bioaerosolen orientiert sich die Darstellung und Bewertung derzeit häufig an anerkannten Maßnahmen zur Staubreduzierung gemäß der VDI-Richtlinie 4255.

Die hier genannten Regelungen stimmen mit der Einschätzung von Minister Meyer zur Regelung für „in der Nähe von Ställen“ überein.

25. Minister Meyers Filter-Erlass erfolglos? (Teil 4)

Abgeordnete Otto Deppmeyer, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Hans-Heinrich Ehlen, Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 21. März 2017 erschien in der *NWZ-Online* ein Interview mit Herrn Minister Meyer unter dem Titel „Ställe machen krank“. In diesem Interview wird auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung der Abgeordneten wird dem Interview ein Titel zugeordnet, welches dieses nachweislich nicht hat. Der Titel des Interviews von Minister Meyer mit der *Nordwest-Zeitung* erschien unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ (21.03.) und nicht unter der Überschrift „Ställe machen krank“.

Der zitierte Titel ist nicht der Titel des Interviews, sondern die Überschrift eines redaktionellen Artikels der *NWZ* über eine Studie aus den Niederlanden, in dem Teile des Interviews aufgegriffen werden (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/staelle-machen-krank_a_31,2,2788454104.html, Stand 04.04.). Der wörtliche Text der Antworten des Interviews wurde wie üblich durch das Landwirtschaftsministerium autorisiert. Eine Autorisierung von Artikeln, die Aspekte eines Interviews aufgreifen, ist nicht üblich und wäre ein Eingriff in die Pressefreiheit. Überschriften von Interviews und Artikeln werden in der Regel ebenfalls nicht autorisiert, sondern werden allein vom publizierenden Medium bestimmt. Auch in diesem Fall wurde kein Titel eines Interviews oder Artikel vorher vorgelegt und daher auch nicht autorisiert. Des Weiteren heißt es in den Vorbemerkungen der Ab-

geordneten, im Interview würde auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen. Eine Studie mit einem solchen Titel ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die oben genannte und im Interview erwähnte Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“ gemeint ist. Daher wird sich die Landesregierung in der Folge auf diese Studie und auf die realen Ausführungen von Minister Meyer im Interview mit der *Nordwest-Zeitung* unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ vom 21.03. beziehen (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html).

Das veröffentlichte Interview hat folgenden Wortlaut:

Frage: Herr Meyer, niederländische Ärzte weisen ein um elf Prozent erhöhtes Risiko von Lungenentzündungen im Umfeld großer Hühnerställe nach. Sind Sie alarmiert?

Meyer: Ich nehme diese Untersuchung sehr ernst. Auch wir haben Hinweise, dass in der Nähe großer Geflügelställe die Belastungen mit Feinstäuben sehr groß sind. Deshalb will ich eine Reduktion der Geruchs- und Staubemissionen vorschreiben, weil es eine Reihe von Studien gibt, die vermehrte Krankheitsbilder in diesem Bereich nachweisen. Nicht ohne Grund ist bei Mitarbeitern in Geflügelhaltungen die Staublunge eine anerkannte Berufskrankheit. Besorgniserregend sind auch vermehrte Atemwegserkrankungen.

Frage: Konkret: Wie groß sind die Gefahren?

Meyer: Stellen Sie sich nur einen Stall mit 120 000 Hühnern mit Einstreu vor, da sind deutlich erhöhte Staubraten in der Luft zwangsläufig. Und man weiß, Feinstäube sind potenziell krebserregend. Dazu kommen Erkrankungen von Atemwegen und Lunge. Deshalb machen mir die aktuellen Daten aus den Niederlanden große Sorgen.

Frage: Was tun?

Meyer: Wir haben bereits Keimschutzgutachten vorgegeben bei Geflügelställen, die näher als 500 Meter an einer Wohnbebauung liegen. Der Gesundheitsschutz muss absolute Priorität genießen. Bei erhöhten Emissionen müssen Filter eingebaut werden. Bei großen Schweinemastanlagen gibt es seit 2013 die Vorschrift, Filter einzubauen. Bei Geflügelmast ist es noch eine Einzelfallentscheidung.

Frage: Noch?

Meyer: Mittlerweile sind acht wirksame Filtersysteme auf dem Markt. Deshalb ist es aus meiner Sicht nötig, dass wir zusammen mit dem Bund neue Regeln aufstellen: Große Geflügelställe müssen zum Einbau von Filtern verpflichtet werden. Insbesondere bei einem sensiblen Abstand zu Wohnhäusern, Krankenhäusern, Altenheimen und Kindergärten muss in Zukunft eine Staubabscheidung Pflicht werden. Es ist höchste Zeit, emissionsmindernde Maßnahmen umzusetzen. Mein Ziel lautet: 70 Prozent weniger Stäube aus großen Ställen.

Frage: Kein Stall ohne Filter?

Meyer: In Zukunft keine großen Ställe mehr ohne Filter in der Nähe von Wohnbevölkerung! Und bei bestehenden Ställen brauchen wir eine Nachrüstung zum Schutz der Gesundheit.

Frage: Brauchen wir Obergrenzen für Tiere in Ställen?

Meyer: Eindeutig Ja. Deshalb kämpfe ich dafür, dass Kommunen das Recht bekommen, selbst über große Tierställe zu entscheiden. 10 000 Schweine oder 100 000 Hühner in einem Betrieb werden gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert. Wir brauchen Obergrenzen in der Tierhaltung. Ab einer Grenze von 30 000 Masthühnern, 15 000 Legehennen oder 1 500 Mastschweinen sollte die baurechtliche Privilegierung entfallen, und die Kommunen sollten ein echtes Mitspracherecht bekommen. Kleinere und mittlere Betriebe fördern wir mit höheren Prämien, um mehr Anreize zu schaffen. Ich möchte etwas für den bäuerlichen Mittelstand tun.

Seit dem 25.03.2013 ist der gemeinsame Erlass von MS, ML und MU zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungs-

anlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen in Kraft. Am 23.09.2015 (Ministerialblatt 5324) wurde er weiter verschärft.

In der Hauptsache regelt der Erlass, dass als Vorsorgemaßnahme für große Schweinehaltungsanlagen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Einbau einer eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erforderlich ist. Außerdem gibt der Erlass Hinweise, in welchen Fällen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen Gutachten zur Bewertung von Bioaerosolemissionen zu fordern sind. Danach entspricht es auch der Rechtsprechung, dass in Bezug auf Schweinehaltungs- und Geflügelhaltungsanlagen, „Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken.“

Der Erlass ist aus Sicht der Landesregierung ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz und ein wichtiger Schritt hin zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor Immissionen.

Die Landesregierung stellt gleichzeitig fest, dass es in Niedersachsen und auch darüber hinaus noch immer eine hohe Immissionsbelastung aus Tierhaltungsanlagen gibt, und arbeitet daher daran, diese noch weiter zu reduzieren. Die Landesregierung nimmt zudem alle Hinweise über mögliche Gesundheitsgefahren für den Menschen durch Immissionen aus der Tierhaltung ernst und versucht, möglichen Risiken im Sinne des Gesundheitsschutzes vorzubeugen. Der Landwirtschaftsminister wurde im Rahmen eines Interviews mit der *Nordwest-Zeitung* zu dem Thema befragt. Anlass war eine aktuelle Studie niederländischer Ärzte zum Thema Gesundheitsbelastungen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen unter folgendem Titel „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“. In dem Interview, das unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ auf der Onlinepräsenz der *Nordwest-Zeitung* zu finden ist (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html, Stand 04.04.), hat der Landwirtschaftsminister ausgeführt, dass er mit Besorgnis die Befunde zur Kenntnis nimmt und es als notwendig erachtet, die Ergebnisse im Sinne des Gesundheitsschutzes sehr ernst zu nehmen. Auch die Bundesregierung hat das Problem erkannt und möchte entsprechende Regelungen zur Immissionsminderung aus der Tierhaltung in der TA Luft, die derzeit novelliert wird, verankern.

1. Auf welche konkreten Daten bezieht sich der Minister, wenn er von vermehrten Atemwegserkrankungen spricht?

Der Zusammenhang zwischen Feinstaubbelastungen (PM10, PM2,5) und Lungenkrebs in der Allgemeinbevölkerung allgemein ist in einer Reihe wissenschaftlicher Publikationen gut belegt. Darüber hinaus sind Untersuchungen bekannt, die eine Assoziation zwischen den Tätigkeiten Geflügelhaltung oder allgemein Tierhaltung und verschiedenen Krebsentitäten belegen. Freeman et al. (2012) beschreiben einen (schwachen) Zusammenhang zwischen dem Darmkrebsrisiko und Geflügelhaltung, ein erhöhtes Risiko für Non-Hodgkin-Lymphome und Geflügelhaltung sowie bei Schafzüchtern für das Multiple Myelom. Krebs durch Expositionen bei Tätigkeiten in der Landwirtschaft, darunter auch Staubbelastungen, wurden bereits seit Langem diskutiert (Übersicht z. B. in: Blair A und Zahm SH. Agricultural exposures and cancer. *Environ Health Perspect.* 1995 Nov;103 Suppl 8:205-8).

2. Wie groß ist der Anteil von Feinstaub in der von dem Minister beispielhaft angeführten Stallanlage mit Einstreu?

Mit dieser Aussage wollte Minister Meyer verdeutlichen, dass die Staubemissionen aus Tierställen von verschiedenen Faktoren abhängen. Die größte Bedeutung in diesem Zusammenhang hat die Tierzahl und danach das jeweilige Haltungsverfahren. Daher hat Herr Minister Meyer sich in dem zitierten Interview auch dafür ausgesprochen, dass große Geflügelställe verpflichtet werden, eine

geeignete Abluftreinigungsanlage einzubauen und so die Emissionen von Stäuben um mindestens 70 % zu reduzieren.

3. Gibt es Studien, die belegen, dass Stäube in Ställen krebserregend sind, und wo sind diese öffentlich zugänglich?

Die Publikationen sind über Literaturlieferanten zu ermitteln oder über öffentliche Fachbibliotheken zugänglich.

26. Minister Meyers Filter-Erlass erfolglos? (Teil 5)

Abgeordnete Otto Deppmeyer, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Hans-Heinrich Ehlen, Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 21. März 2017 erschien in der *NWZ-Online* ein Interview mit Herrn Minister Meyer unter dem Titel „Ställe machen krank“. In diesem Interview wird auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung der Abgeordneten wird dem Interview ein Titel zugeordnet, welches dieses nachweislich nicht hat. Der Titel des Interviews von Minister Meyer mit der *Nordwest-Zeitung* erschien unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ (21.03.) und nicht unter der Überschrift „Ställe machen krank“.

Der zitierte Titel ist nicht der Titel des Interviews, sondern die Überschrift eines redaktionellen Artikels der *NWZ* über eine Studie aus den Niederlanden, in dem Teile des Interviews aufgegriffen werden (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/staelle-machen-krank_a_31,2,2788454104.html, Stand 04.04.). Der wörtliche Text der Antworten des Interviews wurde wie üblich durch das Landwirtschaftsministerium autorisiert. Eine Autorisierung von Artikeln, die Aspekte eines Interviews aufgreifen, ist nicht üblich und wäre ein Eingriff in die Pressefreiheit. Überschriften von Interviews und Artikeln werden in der Regel ebenfalls nicht autorisiert, sondern werden allein vom publizierenden Medium bestimmt. Auch in diesem Fall wurde kein Titel eines Interviews oder Artikel vorher vorgelegt und daher auch nicht autorisiert. Des Weiteren heißt es in den Vorbemerkungen der Abgeordneten, im Interview würde auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen. Eine Studie mit einem solchen Titel ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die oben genannte und im Interview erwähnte Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“ gemeint ist. Daher wird sich die Landesregierung in der Folge auf diese Studie und auf die realen Ausführungen von Minister Meyer im Interview mit der *Nordwest-Zeitung* unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ vom 21.03. beziehen (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html).

Das veröffentlichte Interview hat folgenden Wortlaut:

Frage: Herr Meyer, niederländische Ärzte weisen ein um elf Prozent erhöhtes Risiko von Lungentzündungen im Umfeld großer Hühnerställe nach. Sind Sie alarmiert?

Meyer: Ich nehme diese Untersuchung sehr ernst. Auch wir haben Hinweise, dass in der Nähe großer Geflügelställe die Belastungen mit Feinstäuben sehr groß sind. Deshalb will ich eine Reduktion der Geruchs- und Staubemissionen vorschreiben, weil es eine Reihe von Studien gibt, die vermehrte Krankheitsbilder in diesem Bereich nachweisen. Nicht ohne Grund ist bei Mitarbeitern in

Geflügelhaltungen die Staublunge eine anerkannte Berufskrankheit. Besorgniserregend sind auch vermehrte Atemwegserkrankungen.

Frage: Konkret: Wie groß sind die Gefahren?

Meyer: Stellen Sie sich nur einen Stall mit 120 000 Hühnern mit Einstreu vor, da sind deutlich erhöhte Staubraten in der Luft zwangsläufig. Und man weiß, Feinstäube sind potenziell krebserregend. Dazu kommen Erkrankungen von Atemwegen und Lunge. Deshalb machen mir die aktuellen Daten aus den Niederlanden große Sorgen.

Frage: Was tun?

Meyer: Wir haben bereits Keimschutzgutachten vorgegeben bei Geflügelställen, die näher als 500 Meter an einer Wohnbebauung liegen. Der Gesundheitsschutz muss absolute Priorität genießen. Bei erhöhten Emissionen müssen Filter eingebaut werden. Bei großen Schweinemastanlagen gibt es seit 2013 die Vorschrift, Filter einzubauen. Bei Geflügelmast ist es noch eine Einzelfallentscheidung.

Frage: Noch?

Meyer: Mittlerweile sind acht wirksame Filtersysteme auf dem Markt. Deshalb ist es aus meiner Sicht nötig, dass wir zusammen mit dem Bund neue Regeln aufstellen: Große Geflügelställe müssen zum Einbau von Filtern verpflichtet werden. Insbesondere bei einem sensiblen Abstand zu Wohnhäusern, Krankenhäusern, Altenheimen und Kindergärten muss in Zukunft eine Staubabscheidung Pflicht werden. Es ist höchste Zeit, emissionsmindernde Maßnahmen umzusetzen. Mein Ziel lautet: 70 Prozent weniger Stäube aus großen Ställen.

Frage: Kein Stall ohne Filter?

Meyer: In Zukunft keine großen Ställe mehr ohne Filter in der Nähe von Wohnbevölkerung! Und bei bestehenden Ställen brauchen wir eine Nachrüstung zum Schutz der Gesundheit.

Frage: Brauchen wir Obergrenzen für Tiere in Ställen?

Meyer: Eindeutig Ja. Deshalb kämpfe ich dafür, dass Kommunen das Recht bekommen, selbst über große Tierställe zu entscheiden. 10 000 Schweine oder 100 000 Hühner in einem Betrieb werden gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert. Wir brauchen Obergrenzen in der Tierhaltung. Ab einer Grenze von 30 000 Masthühnern, 15 000 Legehennen oder 1 500 Mastschweinen sollte die baurechtliche Privilegierung entfallen, und die Kommunen sollten ein echtes Mitspracherecht bekommen. Kleinere und mittlere Betriebe fördern wir mit höheren Prämien, um mehr Anreize zu schaffen. Ich möchte etwas für den bäuerlichen Mittelstand tun.

Seit dem 25.03.2013 ist der gemeinsame Erlass von MS, ML und MU zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen in Kraft. Am 23.09.2015 (Ministerialblatt 5324) wurde er weiter verschärft.

In der Hauptsache regelt der Erlass, dass als Vorsorgemaßnahme für große Schweinehaltungsanlagen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Einbau einer eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erforderlich ist. Außerdem gibt der Erlass Hinweise, in welchen Fällen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen Gutachten zur Bewertung von Bioaerosolemissionen zu fordern sind. Danach entspricht es auch der Rechtsprechung, dass in Bezug auf Schweinehaltungs- und Geflügelhaltungsanlagen, „Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken.“

Der Erlass ist aus Sicht der Landesregierung ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz und ein wichtiger Schritt hin zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor Immissionen.

Die Landesregierung stellt gleichzeitig fest, dass es in Niedersachsen und auch darüber hinaus noch immer eine hohe Immissionsbelastung aus Tierhaltungsanlagen gibt, und arbeitet daher daran, diese noch weiter zu reduzieren. Die Landesregierung nimmt zudem alle Hinweise über mögliche Gesundheitsgefahren für den Menschen durch Immissionen aus der Tierhaltung ernst und versucht, möglichen Risiken im Sinne des Gesundheitsschutzes vorzubeugen. Der Landwirtschaftsminister wurde im Rahmen eines Interviews mit der *Nordwest-Zeitung* zu dem Thema befragt. Anlass war eine aktuelle Studie niederländischer Ärzte zum Thema Gesundheitsbelastungen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen unter folgendem Titel „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“. In dem Interview, das unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ auf der Onlinepräsenz der *Nordwest-Zeitung* zu finden ist (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossenstaelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html, Stand 04.04.), hat der Landwirtschaftsminister ausgeführt, dass er mit Besorgnis die Befunde zur Kenntnis nimmt und es als notwendig erachtet, die Ergebnisse im Sinne des Gesundheitsschutzes sehr ernst zu nehmen. Auch die Bundesregierung hat das Problem erkannt und möchte entsprechende Regelungen zur Immissionsminderung aus der Tierhaltung in der TA Luft, die derzeit novelliert wird, verankern.

1. Wie unterscheiden sich die Staubbelastungen innerhalb der von Minister Meyer angeführten Beispiele: 120 000 Hühner mit Einstreu versus 30 000 Hähnchen oder 15 000 Legehennen jeweils mit Einstreu (bitte mit Quellenangabe)?

Die Staubbelastungen hängen von verschiedenen Faktoren ab. Den größten Einfluss hat neben den durch das Haltungsverfahren vorgegebenen Bedingungen die absolute Tierzahl.

2. Wie groß ist der genannte „sensible“ Abstand zu Wohnhäusern, Krankenhäusern, Altenheimen und Kindergärten?

Im niedersächsischen Filtererlass aus März 2013 ist unter Punkt 5 „Berücksichtigung der Bioaerosolproblematik bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweinehaltungsanlagen und Geflügelhaltungsanlagen“ geregelt, dass bei der Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für große Schweine- und Geflügelställe Sachverständigengutachten zu den zu erwartenden Bioaerosolemissionen vorgelegt werden müssen, wenn Hinweise auf eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung vorliegen. Alternativ kann eine zertifizierte Abluftreinigungsanlage eingebaut werden.

Im Erlass heißt es hierzu unter Punkt 5 wie folgt:

Hinweise für das Erfordernis einer Prüfung auf Bioaerosolbelastungen im Rahmen eines Sachverständigengutachtens können z. B. sein:

- Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Schweinehaltungsanlage beträgt weniger als 350 m.
- Der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und einer Geflügelhaltungsanlage beträgt weniger als 500 m.
- Es liegen ungünstige Ausbreitungsbedingungen vor, z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung der benachbarten Wohnbebauung.
- Weitere bioaerosolmittlernde Anlagen befinden sich in der Nähe (1 000-Meter-Radius).
- Es bestehen empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft (z. B. Krankenhäuser).
- Es liegen bereits gehäufte Beschwerden der Anwohner wegen nachgewiesener, gesundheitlicher Beeinträchtigungen (spezifische Erkrankungsbilder) aufgrund von Emissionen aus Tierhaltungsanlagen vor.

- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1 000 m von der emittierenden Anlage entfernt.
- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.

Die Aufzählung der Hinweise ist nicht abschließend. Bei Vorliegen eines der gegebenen Hinweise soll im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Sachverständigengutachten zu Bioaerosolemissionen gefordert werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Entfernungsangaben nicht als Mindestabstände zu verstehen sind, weil auch über die o. g. beispielhaften Abstände hinaus noch relevante Konzentrationen von anlagenspezifischen Bioaerosolen auftreten können.

Im Hinblick auf die Begrenzung relevanter Emissionen von Bioaerosolen orientiert sich die Darstellung und Bewertung derzeit häufig an anerkannten Maßnahmen zur Staubreduzierung gemäß der VDI-Richtlinie 4255.

3. Machen die Verfasser der Studie eine Aussage zu der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Regionen? Wenn ja, welche?

Es handelt sich hier um eine Fallstudie aus den Niederlanden unter den genannten Einschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass dieselbe Belastung z. B. mit Staub oder Bioaerosolen nicht nur in einzelnen Regionen eine krankmachende Wirkung hat, sondern dass diese grundsätzliche Wirkung auch auf andere Regionen zu übertragen ist.

27. Minister Meyers Filter-Erlass erfolglos? (Teil 6)

Abgeordnete Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 21. März 2017 erschien in der *NWZ-Online* ein Interview mit Herrn Minister Meyer unter dem Titel „Ställe machen krank“. In diesem Interview wird auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung der Abgeordneten wird dem Interview ein Titel zugeordnet, welches dieses nachweislich nicht hat. Der Titel des Interviews von Minister Meyer mit der *Nordwest-Zeitung* erschien unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ (21.03.) und nicht unter der Überschrift „Ställe machen krank“.

Der zitierte Titel ist nicht der Titel des Interviews, sondern die Überschrift eines redaktionellen Artikels der *NWZ* über eine Studie aus den Niederlanden, in dem Teile des Interviews aufgegriffen werden (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/staelle-machen-krank_a_31,2,2788454104.html, Stand 04.04.). Der wörtliche Text der Antworten des Interviews wurde wie üblich durch das Landwirtschaftsministerium autorisiert. Eine Autorisierung von Artikeln, die Aspekte eines Interviews aufgreifen, ist nicht üblich und wäre ein Eingriff in die Pressefreiheit. Überschriften von Interviews und Artikeln werden in der Regel ebenfalls nicht autorisiert, sondern werden allein vom publizierenden Medium bestimmt. Auch in diesem Fall wurde kein Titel eines Interviews oder Artikel vorher vorgelegt und daher auch nicht autorisiert. Des Weiteren heißt es in den Vorbemerkungen der Abgeordneten, im Interview würde auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen. Eine Studie mit einem solchen Titel ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die oben genannte und im Interview erwähnte Studie

niederländischer Ärzte zum Thema „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“ gemeint ist. Daher wird sich die Landesregierung in der Folge auf diese Studie und auf die realen Ausführungen von Minister Meyer im Interview mit der *Nordwest-Zeitung* unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ vom 21.03. beziehen (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html).

Das veröffentlichte Interview hat folgenden Wortlaut:

Frage: Herr Meyer, niederländische Ärzte weisen ein um elf Prozent erhöhtes Risiko von Lungenentzündungen im Umfeld großer Hühnerställe nach. Sind Sie alarmiert?

Meyer: Ich nehme diese Untersuchung sehr ernst. Auch wir haben Hinweise, dass in der Nähe großer Geflügelställe die Belastungen mit Feinstäuben sehr groß sind. Deshalb will ich eine Reduktion der Geruchs- und Staubemissionen vorschreiben, weil es eine Reihe von Studien gibt, die vermehrte Krankheitsbilder in diesem Bereich nachweisen. Nicht ohne Grund ist bei Mitarbeitern in Geflügelhaltungen die Staublunge eine anerkannte Berufskrankheit. Besorgniserregend sind auch vermehrte Atemwegserkrankungen.

Frage: Konkret: Wie groß sind die Gefahren?

Meyer: Stellen Sie sich nur einen Stall mit 120 000 Hühnern mit Einstreu vor, da sind deutlich erhöhte Staubraten in der Luft zwangsläufig. Und man weiß, Feinstäube sind potenziell krebserregend. Dazu kommen Erkrankungen von Atemwegen und Lunge. Deshalb machen mir die aktuellen Daten aus den Niederlanden große Sorgen.

Frage: Was tun?

Meyer: Wir haben bereits Keimschutzgutachten vorgegeben bei Geflügelställen, die näher als 500 Meter an einer Wohnbebauung liegen. Der Gesundheitsschutz muss absolute Priorität genießen. Bei erhöhten Emissionen müssen Filter eingebaut werden. Bei großen Schweinemastanlagen gibt es seit 2013 die Vorschrift, Filter einzubauen. Bei Geflügelmast ist es noch eine Einzelfallentscheidung.

Frage: Noch?

Meyer: Mittlerweile sind acht wirksame Filtersysteme auf dem Markt. Deshalb ist es aus meiner Sicht nötig, dass wir zusammen mit dem Bund neue Regeln aufstellen: Große Geflügelställe müssen zum Einbau von Filtern verpflichtet werden. Insbesondere bei einem sensiblen Abstand zu Wohnhäusern, Krankenhäusern, Altenheimen und Kindergärten muss in Zukunft eine Staubabscheidung Pflicht werden. Es ist höchste Zeit, emissionsmindernde Maßnahmen umzusetzen. Mein Ziel lautet: 70 Prozent weniger Stäube aus großen Ställen.

Frage: Kein Stall ohne Filter?

Meyer: In Zukunft keine großen Ställe mehr ohne Filter in der Nähe von Wohnbevölkerung! Und bei bestehenden Ställen brauchen wir eine Nachrüstung zum Schutz der Gesundheit.

Frage: Brauchen wir Obergrenzen für Tiere in Ställen?

Meyer: Eindeutig Ja. Deshalb kämpfe ich dafür, dass Kommunen das Recht bekommen, selbst über große Tierställe zu entscheiden. 10 000 Schweine oder 100 000 Hühner in einem Betrieb werden gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert. Wir brauchen Obergrenzen in der Tierhaltung. Ab einer Grenze von 30 000 Masthühnern, 15 000 Legehennen oder 1 500 Mastschweinen sollte die baurechtliche Privilegierung entfallen, und die Kommunen sollten ein echtes Mitspracherecht bekommen. Kleinere und mittlere Betriebe fördern wir mit höheren Prämien, um mehr Anreize zu schaffen. Ich möchte etwas für den bäuerlichen Mittelstand tun.

Seit dem 25.03.2013 ist der gemeinsame Erlass von MS, ML und MU zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen in Kraft. Am 23.09.2015 (Ministerialblatt 5324) wurde er weiter verschärft.

In der Hauptsache regelt der Erlass, dass als Vorsorgemaßnahme für große Schweinehaltungsanlagen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Einbau einer eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erforderlich ist. Außerdem gibt der Erlass Hinweise, in welchen Fällen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen Gutachten zur Bewertung von Bioaerosolemissionen zu fordern sind. Danach entspricht es auch der Rechtsprechung, dass in Bezug auf Schweinehaltungs- und Geflügelhaltungsanlagen, „Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken.“

Der Erlass ist aus Sicht der Landesregierung ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz und ein wichtiger Schritt hin zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor Immissionen.

Die Landesregierung stellt gleichzeitig fest, dass es in Niedersachsen und auch darüber hinaus noch immer eine hohe Immissionsbelastung aus Tierhaltungsanlagen gibt, und arbeitet daher daran, diese noch weiter zu reduzieren. Die Landesregierung nimmt zudem alle Hinweise über mögliche Gesundheitsgefahren für den Menschen durch Immissionen aus der Tierhaltung ernst und versucht, möglichen Risiken im Sinne des Gesundheitsschutzes vorzubeugen. Der Landwirtschaftsminister wurde im Rahmen eines Interviews mit der *Nordwest-Zeitung* zu dem Thema befragt. Anlass war eine aktuelle Studie niederländischer Ärzte zum Thema Gesundheitsbelastungen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen unter folgendem Titel „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“. In dem Interview, das unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ auf der Onlinepräsenz der *Nordwest-Zeitung* zu finden ist (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuentftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html, Stand 04.04.), hat der Landwirtschaftsminister ausgeführt, dass er mit Besorgnis die Befunde zur Kenntnis nimmt und es als notwendig erachtet, die Ergebnisse im Sinne des Gesundheitsschutzes sehr ernst zu nehmen. Auch die Bundesregierung hat das Problem erkannt und möchte entsprechende Regelungen zur Immissionsminderung aus der Tierhaltung in der TA Luft, die derzeit novelliert wird, verankern.

1. Sind der Landesregierung Studien bekannt, die den Einfluss von Staubemissionen aus Ställen betrachten, die kein Gefahrenpotenzial in Bezug auf die Nachbarschaft zu Stallanlagen sehen? Wenn ja, wie lauten diese Studien, und wo sind diese öffentlich zugänglich?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass stets die Gesamtheit der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu betrachten ist, nicht einzelne Studien.

Bereits im Jahr 2000 hatten das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit gemeinsam ein aus drei Projekten zusammengesetztes Untersuchungsprogramm aufgelegt. Hiermit sollten Fragen des Verbraucherschutzes und der Gesundheitsvorsorge bezüglich der Stallabluft von Intensivtierhaltungsanlagen untersucht werden. Die zum Zeitpunkt der Projektvergabe wiederholt geäußerten Befürchtungen, von Emissionen aus Tierställen gingen erhebliche gesundheitliche Gefahren aus, wurden nicht bestätigt

Die beiden gesundheitsbezogenen Studien befassten sich mit dem Einfluss der Stallabluft auf die Atemwege und das Immunsystem. Die sogenannte AABEL-Studie des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes wurde an allen Schulanfängern der Landkreise Cloppenburg, Emsland, Oldenburg und Vechta zu Beginn des Schuljahres 2001 durchgeführt. Ihr folgte die von der Uni München an Erwachsenen aus den Gemeinden Garrel, Bakum, Bösel und Teilen von Friesoythe durchgeführte Niedersächsische Lungenstudie (NiLS); diese Gemeinden waren ausgewählt worden, weil sie über eine besonders hohe Stalldichte verfügen.

In beiden Studien gibt es lediglich Hinweise auf mögliche Risikoerhöhungen für besonders empfindliche Personen. In der AABEL-Studie zeigten sich bei Kindern von Eltern, die an Asthma, Neurodermitis oder Heuschnupfen leiden, mit zunehmender Belastung mit Bioaerosolen aus Ställen ver-

mehrt asthmatische Symptome. Im NiLS-Projekt wurden bei den am stärksten belasteten Erwachsenen Befunde erhoben, die auf eine beginnende chronisch-obstruktive Lungenerkrankung hinweisen könnten. Diese Effekte sind auch aus arbeitsmedizinischen Untersuchungen an Landwirten bekannt.

Quelle: <http://www.ms.niedersachsen.de/themen/gesundheit/untersuchung-der-auswirkungen-der-abluft-von-intensivtierhaltungsanlagen-abgeschlossen-13276.html>

Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

2. Ist das Interview einschließlich der Überschrift „Ställe machen krank“ von Minister Meyer autorisiert worden?

Das Interview hat diese Überschrift nicht (siehe Vorbemerkungen). Darüber hinaus werden Überschriften generell nicht autorisiert.

3. Ist es die allgemeine Auffassung der Landesregierung, dass Ställe krank machen?

Zu differenzieren sind zunächst die potenziell betroffenen Bevölkerungsgruppen (Tätigkeit in der Landwirtschaft und die benachbarte Wohnbevölkerung). Durch arbeitsmedizinische Untersuchungen ist gut belegt, dass eine berufsbedingte Exposition gegenüber zum Teil hohen Konzentrationen an Bioaerosolen (Bakterien, Pilze, Endotoxine) zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen wie insbesondere Atemwegserkrankungen, Allergien und Infektionen führen kann. Untersuchungen insbesondere auch an Beschäftigten in der Landwirtschaft ergaben ein gehäuftes Auftreten von Atemwegserkrankungen, die in direktem Zusammenhang mit der Exposition vor allem gegenüber Bioaerosolen stehen. So ist in der Landwirtschaft seit Langem ein Zusammenhang zwischen dem Auftreten spezifischer Erkrankungen (z. B. Zoonosen, MMI - Mucous Membrane Irritation, ODTS - Organic Dust Toxic Syndrome, Asthma, Farmerlunge) bei den dort Beschäftigten mit der Exposition gegenüber Mikroorganismen bekannt.

In Bezug auf die benachbarte Wohnbevölkerung müssen immer die konkreten Umstände des Einzelfalls einer Tierhaltungsanlage betrachtet werden. Dazu zählen der Abstand zwischen der nächsten Wohnbebauung bzw. dem nächsten Aufenthaltsort, an dem sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten, und der Tierhaltungsanlage, ungünstige Ausbreitungsbedingungen des Bioaerosols (z. B. Kaltluftabflüsse in Richtung der benachbarten Wohnbebauung), weitere bioaerosolemitierende Anlagen in der Nähe, empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft (z. B. Krankenhäuser), gehäufte Beschwerden der Anwohnerinnen und Anwohner wegen nachgewiesener gesundheitlicher Beeinträchtigungen (spezifische Erkrankungsbilder) aufgrund von Emissionen aus Tierhaltungsanlagen sowie eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass mögliche gesundheitliche Risiken frühzeitig minimiert werden müssen, um den Vorsorgegrundsatz zu erfüllen. Das heißt, dass bereits bei dem Vorliegen belastbarer Hinweise auf mögliche Risiken angemessene Regulations- und Minimierungsprozesse für diese zunächst noch potenziellen Risiken entwickelt und umgesetzt werden müssen. In diesem Tenor der Vorsorge sind die Filtererlasse für Großanlagen zu sehen; damit werden nicht alle Agrarbetriebe pauschal finanziell belastet, sondern nur die, die zu den Immissionen wesentlich beitragen.

Die von den Fragestellern genannte Behauptung „Ställe machen krank“ ist als appellativer Warnhinweis zu verstehen. So führt nicht jeder Stall zu vermehrten Erkrankungen in der Nachbarschaft, aber bei zu hoher Stalldichte und zu hohen Emissionen besteht durchaus wie bei anderen Industriebetrieben die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Aber auch hier wird es Unterschiede in der Größe, der Form der Abluftreinigung und insbesondere der gehaltenen Nutztiere geben.

28. Minister Meyers Filter-Erlass erfolglos? (Teil 7)

Abgeordnete Hans-Heinrich Ehlen, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Christian Calderone, Otto Deppmeyer, Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 21. März 2017 erschien in der *NWZ-Online* ein Interview mit Herrn Minister Meyer unter dem Titel „Ställe machen krank“. In diesem Interview wird auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung der Abgeordneten wird dem Interview ein Titel zugeordnet, welches dieses nachweislich nicht hat. Der Titel des Interviews von Minister Meyer mit der *Nordwest-Zeitung* erschien unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ (21.03.) und nicht unter der Überschrift „Ställe machen krank“.

Der zitierte Titel ist nicht der Titel des Interviews, sondern die Überschrift eines redaktionellen Artikels der *NWZ* über eine Studie aus den Niederlanden, in dem Teile des Interviews aufgegriffen werden (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/staelle-machen-krank_a_31,2,2788454104.html, Stand 04.04.). Der wörtliche Text der Antworten des Interviews wurde wie üblich durch das Landwirtschaftsministerium autorisiert. Eine Autorisierung von Artikeln, die Aspekte eines Interviews aufgreifen, ist nicht üblich und wäre ein Eingriff in die Pressefreiheit. Überschriften von Interviews und Artikeln werden in der Regel ebenfalls nicht autorisiert, sondern werden allein vom publizierenden Medium bestimmt. Auch in diesem Fall wurde kein Titel eines Interviews oder Artikel vorher vorgelegt und daher auch nicht autorisiert. Des Weiteren heißt es in den Vorbemerkungen der Abgeordneten, im Interview würde auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen. Eine Studie mit einem solchen Titel ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die oben genannte und im Interview erwähnte Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“ gemeint ist. Daher wird sich die Landesregierung in der Folge auf diese Studie und auf die realen Ausführungen von Minister Meyer im Interview mit der *Nordwest-Zeitung* unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ vom 21.03. beziehen (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html).

Das veröffentlichte Interview hat folgenden Wortlaut:

Frage: Herr Meyer, niederländische Ärzte weisen ein um elf Prozent erhöhtes Risiko von Lungenentzündungen im Umfeld großer Hühnerställe nach. Sind Sie alarmiert?

Meyer: Ich nehme diese Untersuchung sehr ernst. Auch wir haben Hinweise, dass in der Nähe großer Geflügelställe die Belastungen mit Feinstäuben sehr groß sind. Deshalb will ich eine Reduktion der Geruchs- und Staubemissionen vorschreiben, weil es eine Reihe von Studien gibt, die vermehrte Krankheitsbilder in diesem Bereich nachweisen. Nicht ohne Grund ist bei Mitarbeitern in Geflügelhaltungen die Staublunge eine anerkannte Berufskrankheit. Besorgniserregend sind auch vermehrte Atemwegserkrankungen.

Frage: Konkret: Wie groß sind die Gefahren?

Meyer: Stellen Sie sich nur einen Stall mit 120 000 Hühnern mit Einstreu vor, da sind deutlich erhöhte Staubraten in der Luft zwangsläufig. Und man weiß, Feinstäube sind potenziell krebserregend. Dazu kommen Erkrankungen von Atemwegen und Lunge. Deshalb machen mir die aktuellen Daten aus den Niederlanden große Sorgen.

Frage: Was tun?

Meyer: Wir haben bereits Keimschutzgutachten vorgegeben bei Geflügelställen, die näher als 500 Meter an einer Wohnbebauung liegen. Der Gesundheitsschutz muss absolute Priorität genießen. Bei erhöhten Emissionen müssen Filter eingebaut werden. Bei großen Schweinemastanlagen gibt es seit 2013 die Vorschrift, Filter einzubauen. Bei Geflügelmast ist es noch eine Einzelfallentscheidung.

Frage: Noch?

Meyer: Mittlerweile sind acht wirksame Filtersysteme auf dem Markt. Deshalb ist es aus meiner Sicht nötig, dass wir zusammen mit dem Bund neue Regeln aufstellen: Große Geflügelställe müssen zum Einbau von Filtern verpflichtet werden. Insbesondere bei einem sensiblen Abstand zu Wohnhäusern, Krankenhäusern, Altenheimen und Kindergärten muss in Zukunft eine Staubabscheidung Pflicht werden. Es ist höchste Zeit, emissionsmindernde Maßnahmen umzusetzen. Mein Ziel lautet: 70 Prozent weniger Stäube aus großen Ställen.

Frage: Kein Stall ohne Filter?

Meyer: In Zukunft keine großen Ställe mehr ohne Filter in der Nähe von Wohnbevölkerung! Und bei bestehenden Ställen brauchen wir eine Nachrüstung zum Schutz der Gesundheit.

Frage: Brauchen wir Obergrenzen für Tiere in Ställen?

Meyer: Eindeutig Ja. Deshalb kämpfe ich dafür, dass Kommunen das Recht bekommen, selbst über große Tierställe zu entscheiden. 10 000 Schweine oder 100 000 Hühner in einem Betrieb werden gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert. Wir brauchen Obergrenzen in der Tierhaltung. Ab einer Grenze von 30 000 Masthühnern, 15 000 Legehennen oder 1 500 Mastschweinen sollte die baurechtliche Privilegierung entfallen, und die Kommunen sollten ein echtes Mitspracherecht bekommen. Kleinere und mittlere Betriebe fördern wir mit höheren Prämien, um mehr Anreize zu schaffen. Ich möchte etwas für den bäuerlichen Mittelstand tun.

Seit dem 25.03.2013 ist der gemeinsame Erlass von MS, ML und MU zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen in Kraft. Am 23.09.2015 (Ministerialblatt 5324) wurde er weiter verschärft.

In der Hauptsache regelt der Erlass, dass als Vorsorgemaßnahme für große Schweinehaltungsanlagen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Einbau einer eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erforderlich ist. Außerdem gibt der Erlass Hinweise, in welchen Fällen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen Gutachten zur Bewertung von Bioaerosolemissionen zu fordern sind. Danach entspricht es auch der Rechtsprechung, dass in Bezug auf Schweinehaltungs- und Geflügelhaltungsanlagen, „Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken.“

Der Erlass ist aus Sicht der Landesregierung ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz und ein wichtiger Schritt hin zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor Immissionen.

Die Landesregierung stellt gleichzeitig fest, dass es in Niedersachsen und auch darüber hinaus noch immer eine hohe Immissionsbelastung aus Tierhaltungsanlagen gibt, und arbeitet daher daran, diese noch weiter zu reduzieren. Die Landesregierung nimmt zudem alle Hinweise über mögliche Gesundheitsgefahren für den Menschen durch Immissionen aus der Tierhaltung ernst und versucht, möglichen Risiken im Sinne des Gesundheitsschutzes vorzubeugen. Der Landwirtschaftsminister wurde im Rahmen eines Interviews mit der *Nordwest-Zeitung* zu dem Thema befragt. Anlass war eine aktuelle Studie niederländischer Ärzte zum Thema Gesundheitsbelastungen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen unter folgendem Titel „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“. In dem Interview, das unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ auf der Onlinepräsenz der *Nordwest-Zeitung* zu finden ist (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html, Stand 04.04.), hat der Landwirtschaftsminister

ausgeführt, dass er mit Besorgnis die Befunde zur Kenntnis nimmt und es als notwendig erachtet, die Ergebnisse im Sinne des Gesundheitsschutzes sehr ernst zu nehmen. Auch die Bundesregierung hat das Problem erkannt und möchte entsprechende Regelungen zur Immissionsminderung aus der Tierhaltung in der TA Luft, die derzeit novelliert wird, verankern.

1. Zu welchen Ergebnissen kommt die Studie in Bezug auf das Krankheitsbild Asthma?

Asthma war nicht Gegenstand der Untersuchung.

2. Zu welchen Ergebnissen kommt die Studie in Bezug auf Allergien?

Allergien waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

3. Zu welchen Ergebnissen kommt die Studie in Bezug auf das Krankheitsbild COPD bzw. chronische Lungenerkrankungen allgemein?

Es wird in der Publikation Smit et al. (2017) berichtet, dass etwa 40 % der hospitalisierten CAP-Patientinnen und -Patienten eine COPD hatten. Die Autoren selbst schreiben, dass „... der Rauchstatus (und andere potenzielle Confounder wie COPD)“ nicht mit der Entfernung der Wohnung zur Geflügelfarm assoziiert waren, diskutieren aber auch andere Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Literatur. Borlée et al. (2015) (Zitat [18]) und van Dijk et al. (2016) (Zitat [24]) haben demgegenüber gezeigt, dass COPD-Patientinnen und Patienten in der Nachbarschaft von Tierställen eher über respiratorische Symptome berichten und Corticosteroide verwenden als Patientinnen und Patienten in größerer Entfernung, was auf das Risiko der Verschlechterung der Erkrankung hindeuten kann. Aus Sicht der Autoren könnte ein ähnlicher Wirkmechanismus (Dysbiose des Atemtrakts nach Exposition gegenüber Bioaerosolen [„farm-related air pollutants“]) wie von ihnen für den Endpunkt CAP vorgeschlagen, auch eine Rolle bei Personen mit COPD spielen, die in der Nähe von Tierhaltungsanlagen leben.

29. Minister Meyers Filter-Erlass erfolglos? (Teil 8)

Abgeordnete Hans-Heinrich Ehlen, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Christian Calderone, Otto Deppmeyer, Frank Oesterhelweg und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 21. März 2017 erschien in der *NWZ-Online* ein Interview mit Herrn Minister Meyer unter dem Titel „Ställe machen krank“. In diesem Interview wird auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen.

Vorbemerkung der Landesregierung

In der Vorbemerkung der Abgeordneten wird dem Interview ein Titel zugeordnet, welches dieses nachweislich nicht hat. Der Titel des Interviews von Minister Meyer mit der *Nordwest-Zeitung* erschien unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ (21.03.) und nicht unter der Überschrift „Ställe machen krank“.

Der zitierte Titel ist nicht der Titel des Interviews, sondern die Überschrift eines redaktionellen Artikels der *NWZ* über eine Studie aus den Niederlanden, in dem Teile des Interviews aufgegriffen werden (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/staelle-machen-krank_a_31,2,2788454104.html, Stand 04.04.). Der wörtliche Text der Antworten des Interviews wurde wie üblich durch das Landwirtschaftsministerium autorisiert. Eine Autorisierung von Artikeln, die Aspekte eines Interviews

aufgreifen, ist nicht üblich und wäre ein Eingriff in die Pressefreiheit. Überschriften von Interviews und Artikeln werden in der Regel ebenfalls nicht autorisiert, sondern werden allein vom publizierenden Medium bestimmt. Auch in diesem Fall wurde kein Titel eines Interviews oder Artikel vorher vorgelegt und daher auch nicht autorisiert. Des Weiteren heißt es in den Vorbemerkungen der Abgeordneten, im Interview würde auf eine Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Schädliche Emissionen“ verwiesen. Eine Studie mit einem solchen Titel ist der Landesregierung nicht bekannt. Die Landesregierung geht davon aus, dass die oben genannte und im Interview erwähnte Studie niederländischer Ärzte zum Thema „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“ gemeint ist. Daher wird sich die Landesregierung in der Folge auf diese Studie und auf die realen Ausführungen von Minister Meyer im Interview mit der *Nordwest-Zeitung* unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ vom 21.03. beziehen (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html).

Das veröffentlichte Interview hat folgenden Wortlaut:

Frage: Herr Meyer, niederländische Ärzte weisen ein um elf Prozent erhöhtes Risiko von Lungenentzündungen im Umfeld großer Hühnerställe nach. Sind Sie alarmiert?

Meyer: Ich nehme diese Untersuchung sehr ernst. Auch wir haben Hinweise, dass in der Nähe großer Geflügelställe die Belastungen mit Feinstäuben sehr groß sind. Deshalb will ich eine Reduktion der Geruchs- und Staubemissionen vorschreiben, weil es eine Reihe von Studien gibt, die vermehrte Krankheitsbilder in diesem Bereich nachweisen. Nicht ohne Grund ist bei Mitarbeitern in Geflügelhaltungen die Staublunge eine anerkannte Berufskrankheit. Besorgniserregend sind auch vermehrte Atemwegserkrankungen.

Frage: Konkret: Wie groß sind die Gefahren?

Meyer: Stellen Sie sich nur einen Stall mit 120 000 Hühnern mit Einstreu vor, da sind deutlich erhöhte Staubraten in der Luft zwangsläufig. Und man weiß, Feinstäube sind potenziell krebserregend. Dazu kommen Erkrankungen von Atemwegen und Lunge. Deshalb machen mir die aktuellen Daten aus den Niederlanden große Sorgen.

Frage: Was tun?

Meyer: Wir haben bereits Keimschutzgutachten vorgegeben bei Geflügelställen, die näher als 500 Meter an einer Wohnbebauung liegen. Der Gesundheitsschutz muss absolute Priorität genießen. Bei erhöhten Emissionen müssen Filter eingebaut werden. Bei großen Schweinemastanlagen gibt es seit 2013 die Vorschrift, Filter einzubauen. Bei Geflügelmast ist es noch eine Einzelfallentscheidung.

Frage: Noch?

Meyer: Mittlerweile sind acht wirksame Filtersysteme auf dem Markt. Deshalb ist es aus meiner Sicht nötig, dass wir zusammen mit dem Bund neue Regeln aufstellen: Große Geflügelställe müssen zum Einbau von Filtern verpflichtet werden. Insbesondere bei einem sensiblen Abstand zu Wohnhäusern, Krankenhäusern, Altenheimen und Kindergärten muss in Zukunft eine Staubabscheidung Pflicht werden. Es ist höchste Zeit, emissionsmindernde Maßnahmen umzusetzen. Mein Ziel lautet: 70 Prozent weniger Stäube aus großen Ställen.

Frage: Kein Stall ohne Filter?

Meyer: In Zukunft keine großen Ställe mehr ohne Filter in der Nähe von Wohnbevölkerung! Und bei bestehenden Ställen brauchen wir eine Nachrüstung zum Schutz der Gesundheit.

Frage: Brauchen wir Obergrenzen für Tiere in Ställen?

Meyer: Eindeutig Ja. Deshalb kämpfe ich dafür, dass Kommunen das Recht bekommen, selbst über große Tierställe zu entscheiden. 10 000 Schweine oder 100 000 Hühner in einem Betrieb werden gesellschaftlich nicht mehr akzeptiert. Wir brauchen Obergrenzen in der Tierhaltung. Ab einer Grenze von 30 000 Masthühnern, 15 000 Legehennen oder 1 500 Mastschweinen sollte die baurechtliche Privilegierung entfallen, und die Kommunen sollten ein echtes Mitspracherecht be-

kommen. Kleinere und mittlere Betriebe fördern wir mit höheren Prämien, um mehr Anreize zu schaffen. Ich möchte etwas für den bäuerlichen Mittelstand tun.

Seit dem 25.03.2013 ist der gemeinsame Erlass von MS, ML und MU zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren; hier: Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen in Kraft. Am 23.09.2015 (Ministerialblatt 5324) wurde er weiter verschärft.

In der Hauptsache regelt der Erlass, dass als Vorsorgemaßnahme für große Schweinehaltungsanlagen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Einbau einer eignungsgeprüften Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen erforderlich ist. Außerdem gibt der Erlass Hinweise, in welchen Fällen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen Gutachten zur Bewertung von Bioaerosolemissionen zu fordern sind. Danach entspricht es auch der Rechtsprechung, dass in Bezug auf Schweinehaltungs- und Geflügelhaltungsanlagen, „Erhebliches dafür spricht, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, wie insbesondere Stäube, Pilzsporen sowie ähnliche Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit der benachbarten Anwohner einer Anlage einzuwirken.“

Der Erlass ist aus Sicht der Landesregierung ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz und ein wichtiger Schritt hin zum besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor Immissionen.

Die Landesregierung stellt gleichzeitig fest, dass es in Niedersachsen und auch darüber hinaus noch immer eine hohe Immissionsbelastung aus Tierhaltungsanlagen gibt, und arbeitet daher daran, diese noch weiter zu reduzieren. Die Landesregierung nimmt zudem alle Hinweise über mögliche Gesundheitsgefahren für den Menschen durch Immissionen aus der Tierhaltung ernst und versucht, möglichen Risiken im Sinne des Gesundheitsschutzes vorzubeugen. Der Landwirtschaftsminister wurde im Rahmen eines Interviews mit der *Nordwest-Zeitung* zu dem Thema befragt. Anlass war eine aktuelle Studie niederländischer Ärzte zum Thema Gesundheitsbelastungen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen unter folgendem Titel „Increased risk of pneumonia in residents living near poultry farms: does the upper respiratory tract microbiota play a role?“. In dem Interview, das unter dem Titel „Künftig keine großen Ställe mehr ohne Filter“ auf der Onlinepräsenz der *Nordwest-Zeitung* zu finden ist (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/kuenftig-keine-grossen-staelle-mehr-ohne-filter_a_31,2,2788413638.html, Stand 04.04.), hat der Landwirtschaftsminister ausgeführt, dass er mit Besorgnis die Befunde zur Kenntnis nimmt und es als notwendig erachtet, die Ergebnisse im Sinne des Gesundheitsschutzes sehr ernst zu nehmen. Auch die Bundesregierung hat das Problem erkannt und möchte entsprechende Regelungen zur Immissionsminderung aus der Tierhaltung in der TA Luft, die derzeit novelliert wird, verankern.

1. Welche Daten oder Studien rechtfertigen den Verdacht der Landesregierung, dass Ställe krank machen?

Es wird in der Publikation Smit et al. (2017) berichtet, dass etwa 40 % der hospitalisierten CAP-Patientinnen und -Patienten eine COPD hatten. Die Autoren selbst schreiben, dass „... der Rauchstatus (und andere potenzielle Confounder wie COPD)“ nicht mit der Entfernung der Wohnung zur Geflügelfarm assoziiert waren, diskutieren aber auch andere Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Literatur. Borlée et al. (2015) (Zitat [18]) und van Dijk et al. (2016) (Zitat [24]) haben demgegenüber gezeigt, dass COPD-Patientinnen und Patienten in der Nachbarschaft von Tierställen eher über respiratorische Symptome berichten und Corticosteroide verwenden als Patientinnen und Patienten in größerer Entfernung, was auf das Risiko der Verschlechterung der Erkrankung hindeuten kann. Aus Sicht der Autoren könnte ein ähnlicher Wirkmechanismus (Dysbiose des Atemtrakts nach Exposition gegenüber Bioaerosolen [„farm-related air pollutants“]) wie von ihnen für den Endpunkt CAP vorgeschlagen, auch eine Rolle bei Personen mit COPD spielen, die in der Nähe von Tierhaltungsanlagen leben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen und die in den anderen Antworten genannten Studien verwiesen.

2. Wenn die Landesregierung diesen Verdacht für gerechtfertigt hält, warum ist bisher nichts unternommen worden?

Der Eindruck, die Landesregierung hätte nichts unternommen, ist zumindest für diese Landesregierung falsch. Das Land Niedersachsen hat die Problematik der gesundheitsrelevanten Emissionen aus Tierhaltungsanlagen bereits gleich nach Regierungswechsel 2013 proaktiv aufgegriffen. Dafür stehen u. a. die seitens des MS bisher veranlassten epidemiologischen Studien, die aktive Beteiligung an länderübergreifenden Projekten wie die Erarbeitung des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), die umfangreiche Mitarbeit an der VDI-Richtlinie 4250 Blatt 1, die aktive Beteiligung an dem Projekt GABi (Gesundheitsbasierte Ableitungswerte Bioaerosole) und der sogenannte Filtererlass der drei Ministerien ML, MS und MU.

Dem Schutz der Gesundheit wurde durch den bereits im März 2013 von der Landesregierung in Kraft gesetzten Erlass zur Abluftreinigung in Tierhaltungsanlagen und zur Bewertung der Bioaerosolemissionen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Rechnung getragen. Damit wurde dem Wunsch vieler Kommunen, Bürgerinnen und Bürger nach einheitlichen Standards und einem hohen Schutzniveau von Umwelt und Nachbarschaft entsprochen.

Der Erlass fordert für neue Ställe mit mehr als 2 000 Mastschweineplätzen, 750 Sauenplätzen oder 6 000 Ferkelplätzen den Einsatz von qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlagen, die für die Reduzierung der Emissionen von Staub, Ammoniak und Gerüchen geeignet sind. Bestehende Anlagen der genannten Größenordnung sind beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nachträglich mit qualitätsgesicherten Abluftreinigungsanlagen auszurüsten.

Neue Geflügelmastanlagen müssen auf den Einbau entsprechender Filter vorbereitet sein. Für alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen fordert der Erlass die Vorlage von Sachverständigengutachten zur Risikobewertung und gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, wenn Hinweise auf eine mögliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosolemissionen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn bestimmte im Erlass genannte Kriterien erfüllt sind (z. B. geringer Abstand zur nächsten Wohnbebauung, Nähe weiterer Bioaerosol emittierender Anlagen, Nähe empfindlicher Nutzungen in der Nachbarschaft ...).

3. Welche Ursachen sieht die Studie für das gehäufte Auftreten von Lungenentzündungen in dem Untersuchungsgebiet?

Die Autoren formulieren wie folgt: Möglicherweise resultiert das um etwa 11 % erhöhte Risiko von CAP in der Nachbarschaft von Geflügelfarmen von Veränderungen der Zusammensetzung der Microbiota (Bakterienflora) des oberen Atemtrakts in empfindlichen Individuen.

30. Wann kommt der Baustellenkoordinator?

Abgeordneter Heiner Schönecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Wie der im *Buxtehuder Tageblatt* vom 14. März 2017 und dem *Hamburger Abendblatt* vom 13. März 2017 wiedergegebenen Aussage der Landtagsabgeordneten Petra Tiemann (SPD) zu entnehmen war, wird die Forderung umgesetzt, einen Verkehrskoordinator nach Hamburger Vorbild für das Hamburger Umland zu bestellen.

Auf meine Frage 3 in der Kleinen Anfrage zu schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 17/6785 „Wie steht das Land Niedersachsen zu der Bestellung eines Verkehrskordinators für die südliche Metropolregion mit der Zuständigkeit für Hamburg und Niedersachsen, sowohl für Straße als auch Bahn?“ lies Minister Lies hingegen antworten, er halte einen Verkehrskoordinator für nicht zielfüh-

rend. Eher werde dadurch nur ein Nadelöhr geschaffen, sodass die Feinabstimmung zwischen den Bundesländern behindert werde. Konkretes Baustellenmanagement solle auch weiterhin nur durch die direkte Abstimmung der Länderverkehrsressorts und ihrer nachgeordneten Behörden geleistet werden.

Der Hamburger Verkehrssenator Frank Horch schätzt die Situation ganz anders ein. Ende Dezember 2016 stellte er der Presse sein neues Verkehrskoordinatorenenteam vor. Er machte gleichfalls deutlich, dass die Hansestadt künftig auf eine bessere Abstimmung mit den Landkreisen an seinen Grenzen setze, um ein erneutes Verkehrschaos zu vermeiden. Man müsse über Hamburgs Grenzen hinausgehen und eng mit Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein zusammenarbeiten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Süden der Metropolregion Hamburg besteht durch die starken Pendlerströme und wirtschaftlichen Verknüpfungen eine hoch verdichtete Verkehrssituation. Aus diesem Grunde koordinieren die für den Verkehr zuständigen Behörden der Länder Hamburg und Niedersachsen schon seit Jahren die zur Ausführung anstehenden Straßenbaumaßnahmen. Diesem Zweck dienen regelmäßig jährlich zusammentreffende Koordinierungskreise der Verkehrsbehörden sowie der Facharbeitsgruppe Verkehr der Metropolregion Hamburg. Dennoch sieht die Landesregierung Handlungsbedarf, die bisherige Abstimmung, auch aufgrund der weiteren Investitionen in die Infrastruktur, zu verbessern. Ein zusätzlicher reiner Baustellenkoordinator nach dem Vorbild Hamburg/Schleswig-Holstein ist für die hier erforderliche verkehrsträgerübergreifende Koordinierung nicht zielführend. Um die bisherige Koordinierung zukünftig auf eine breitere Basis zu stellen, wurde auf Senats- und Ministeriumsebene die Einrichtung eines Verkehrskoordinationkreises (VKK) vereinbart. Unter Einbindung der Deutschen Bahn und der Landräte der Landkreise Harburg, Stade, Lüneburg wird dieser als Dach der bestehenden Koordinierungskreise auf Senatoren-/Verkehrsministerebene tagen.

1. Wessen Aussage in Bezug auf die Bestellung eines Verkehrskordinators nach Hamburger Vorbild für das Hamburger Umland trifft zu?

Im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist keine Presserklärung einer oder eines Abgeordneten des Landtages bekannt, in der erklärt wird, dass in Niedersachsen ein Baustellenkoordinator nach dem Vorbild Hamburg/Schleswig-Holstein eingesetzt werden soll. Es erfolgt keine Überprüfung, ob die in den Medien publizierten Inhalte aus Statements, Interviews, Gespräche oder Reden wortgetreu wiedergegeben wurden.

2. Was wurde in den letzten Gesprächen mit der Freien und Hansestadt Hamburg in dieser Frage vereinbart?

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

3. Wie wurden und werden die Landkreise Stade, Harburg und Lüneburg sowie ihre Kommunen in dieser Frage eingebunden?

Die Einbindung der Landkreise und Kommunen in die bisherigen Koordinierungskreise bleibt erhalten. Darüber hinaus werden die Landräte der Landkreise Harburg, Stade und Lüneburg eingeladen, im zukünftigen Verkehrskoordinationkreis mitzuwirken.

31. Unbesetzte Plätze an Studienseminaren für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen

Abgeordnete Reinhold Hilbers und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die landesweite durchschnittliche Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen liegt im Schuljahr 2016/2017 der offiziellen Statistik des Kultusministeriums zufolge bei 98,9 %. Auf einen so niedrigen Wert sank die Unterrichtsversorgung zuletzt vor mehr als zehn Jahren.

Zum zweiten Schulhalbjahr 2016/2017 standen für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen nach Angaben des Kultusministeriums 1 800 Stellen im Vorbereitungsdienst an Studienseminaren zur Verfügung. Davon konnten jedoch ausweislich der vorläufigen Statistik (Drucksache 17/7442) maximal 1 466 Stellen besetzt werden.

Für das Lehramt an Gymnasien weist die vorläufige Statistik maximal 550 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Starttermin 25. Januar 2017 auf 700 Plätzen an den Studienseminaren aus. Am Studienseminar Meppen für das Lehramt an Gymnasien waren beispielsweise 20 von 30 Plätzen belegt. Das entspricht einer Auslastungsquote von 79 % für alle Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien, in Meppen waren es lediglich 66 %. Zugleich führte das Kultusministerium ein Auswahlverfahren für die Plätze im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien durch. Die Note, die Bewerberinnen und Bewerber vorweisen mussten, um unabhängig von ihrer Fächerkombination eine Zulassung für den Vorbereitungsdienst zu erhalten, lag zum 25. Januar 2017 bei 1,4. Für die anderen Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen wurden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.

Zahlreiche Bewerberinnen und Bewerber berichten, dass ihnen zum 25. Januar 2017 kein Platz an einem Studienseminar angeboten wurde. Die Rede ist von bis zu 200 Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht berücksichtigt wurden, obwohl an den Studienseminaren aller Lehrämter Plätze frei geblieben sind.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie die Unterrichtsversorgung an den Schulen des Landes haben für die Landesregierung eine zentrale Bedeutung.

Das Besetzungsverfahren in Niedersachsen sieht keine zentrale Lehrerverteilung sowie Zuordnung von Bewerberinnen und Bewerbern entgegen deren räumlichen Wünschen für bestimmte Studienseminarstandorte vor. Die Zuweisung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Studienseminaren erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über die beschränkte Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter (ZulassVO-Lehr)“. Gemäß § 2 Abs. 3 ZulassVO-Lehr ergeben sich die Ausbildungskapazitäten der einzelnen Studienseminare durch die jeweilige Anzahl der Fachseminare. Die Bewerberinnen und Bewerber haben einerseits zwar keinen Anspruch, einem bestimmten Studienseminar zugewiesen zu werden (§ 4 Abs. 4 ZulassVO-Lehr). Der Vorbereitungsdienst, der in staatlichen Studienseminaren zu absolvieren ist, entspricht aber andererseits einer kontingentierten und monopolisierten Ausbildung. So können die angehenden Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im Rahmen ihrer Bewerbung drei Standorte von Studienseminaren angeben, die ihrer Wahl eines Studienseminars als Ausbildungsstätte entsprechen. Des Weiteren besteht für die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, einen Umsetzungsantrag an ein anderes Studienseminar zu stellen.

1. **Wie viele der 1 800 Plätze an den Studienseminaren, die zum 25. Januar 2017 zur Verfügung standen, blieben bislang unbesetzt (bitte nach Lehrämtern getrennt Kapazität und Auslastung in absoluten Zahlen darstellen)?**

Lehrämter	Landeskapazitäten	Auslastung	unbesetzte Stellen
Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen	850	758	92
Lehramt für Sonderpädagogik	250	158	92
Lehramt an Gymnasien	700	550	150
gesamt	1 800	1 466	334

2. **Warum blieben die Plätze unbesetzt, insbesondere mit Blick auf das Lehramt an Gymnasien?**

Bei den Lehrämtern an Grund-, Haupt- und Realschulen konnten alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) erfüllen, berücksichtigt werden und haben eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst erhalten.

Beim Lehramt an Gymnasien konnten wegen fehlender Ausbildungskapazitäten 196 zulassungsfähige Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst nicht berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Anfängerzahlen und Numerus Clausus an Studienseminaren“ vom 17.02.2017 (Drucksache 17/7442) verwiesen.

Welche Plätze an welchen Studienseminaren belegt werden können, hängt von vielen Faktoren ab. Entscheidend ist die Fächerkombination, die die Bewerberinnen und Bewerber für die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst mitbringen. Außerdem kann auch aus haushalterischen Gründen nicht an jedem Studienseminar jedes Fach angeboten werden. Zudem können aufgrund von zum Teil erst unmittelbar vor dem Einstellungstermin erfolgten Absagen von Bewerberinnen und Bewerbern die landesweit verfügbaren Stellen nicht vollständig besetzt werden. Eine Vielzahl von Absagen stammt von Personen, die sich aus anderen Bundesländern beworben haben und erst mit Zusage aus ihrem „Vorzugsbundesland“ in Niedersachsen absagen. Diese Umstände führen dazu, dass es einerseits Wartezeitbewerberinnen und -bewerber gibt und andererseits noch Stellen unbesetzt geblieben sind.

3. **Hat es nach Auffassung der Landesregierung Fehler, Versäumnisse oder Unstimmigkeiten beim Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum 25. Januar 2017 gegeben, und, wenn ja, welche?**

Die Ursachen für das Nichtbesetzen von Plätzen an den Studienseminaren werden in der Beantwortung zu Frage 2 benannt.

Um beim Lehramt an Gymnasien nicht mehr so viele Plätze im Vorbereitungsdienst unbesetzt zu lassen, ist beabsichtigt, von der Möglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen Gebrauch zu machen und die Mindestunterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte, die mit Aufgaben in der Lehrerausbildung betraut sind, vorübergehend zu mindern. Durch diese Maßnahme wird zum 01.08.2017 eine signifikante Steigerung der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazitäten in den Studienseminaren gewährleistet.

32. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine einheitliche Aufsichtspraxis bei den Krankenkassen zu gewährleisten?

Abgeordnete Burkhard Jasper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Verband der Ersatzkassen hat zur Diskussion um den Risikostrukturausgleich in mehreren Pressemitteilungen, so am 16. Februar 2017, auf eine dringend erforderliche Reform des Morbi-RSA hingewiesen. In diesem Zusammenhang haben die Ersatzkassen die uneinheitliche Aufsichtspraxis kritisiert, wovon nach ihrer Ansicht die regionalen Krankenkassen mit hoher Morbidität profitieren. Deshalb müssten bei einem Reformpaket zur Beseitigung von Fehlanreizen und für faire Wettbewerbsbedingungen auch Maßnahmen für eine einheitliche Aufsichtspraxis in den Ländern und im Bund ergriffen werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung verfolgt sehr aufmerksam die Entwicklungen auf der Bundesebene zum Thema morbiditätsorientierter Risikostrukturausgleich (Morbi-RSA). Letztlich hat der Mechanismus des Morbi-RSA unmittelbare Auswirkungen darauf, wie viel Geld aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in das jeweilige Gesundheitssystem der einzelnen Bundesländer zurückfließt. In der o. g. Pressemitteilung des Verbandes der Ersatzkassen wird die Einführung einer sogenannten Regionalkomponente gefordert.

Eine Regionalkomponente soll die unterschiedlichen Versorgungsstrukturen in den jeweiligen Regionen bei der Wirkungsweise des Morbi-RSA berücksichtigen. Die Landesregierung steht einer solchen Komponente skeptisch gegenüber. Sie darf nach hiesiger Auffassung jedenfalls nicht dazu führen, Überangebote im Leistungsbereich zu belohnen und damit zu verfestigen. Entsprechend hat sich Niedersachsen verschiedentlich gegen eine solche Regionalkomponente ausgesprochen - u. a. anlässlich der Konferenz der Gesundheitsministerinnen und -minister in 2015.

Mittlerweile hat auch das Bundesgesundheitsministerium beim Wissenschaftlichen Beirat des Bundesversicherungsamtes (BVA) ein Sondergutachten zu der Weiterentwicklung des Morbi-RSA in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten soll bis September 2017 vorliegen und Aspekte einer Weiterentwicklung des Morbi-RSA untersuchen. Aus Sicht der Landesregierung bleibt das Ergebnis des Sondergutachtens zunächst abzuwarten.

Die vom Verband der Ersatzkassen geübte Kritik bezieht sich hauptsächlich auf die Wirkungsweise des Morbi-RSA. Zu beachten ist, dass die Funktionsweise des Morbi-RSA im SGB V (§§ 266 ff.) und in einer Rechtsverordnung geregelt ist. Aufgrund der dort genannten Kriterien werden die Gelder des Gesundheitsfonds auf die einzelnen Krankenkassen verteilt. Auf dieses Verfahren haben die Länder keinen Einfluss.

1. Gibt es beim Bund und in den einzelnen Ländern eine unterschiedliche Aufsichtspraxis, die zu einem unfairen Wettbewerb von regionalen und bundesweiten Krankenkassen führt?

Grundsätzlich bestehen in der Art der Ausübung der Aufsicht zwischen den Landesaufsichten und dem Bundesversicherungsamt keine Unterschiede, da die gleichen Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommen. Aufgrund der föderalen Struktur kommt es in Einzelfällen gleichwohl zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung des Handelns der Krankenkassen sowie zu Art und Umfang aufsichtsbehördlichen Einschreitens.

Um eine einheitliche Rechtsaufsicht zu gewährleisten, erfolgt deshalb zweimal jährlich ein Treffen der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder, vgl. § 90 Abs. 4 SGB IV. Des Weiteren tau-

schen sich die Aufsichten im Rahmen von Arbeitsgruppen, Rundschreiben etc. über aktuelle Fragestellungen und Problematiken aus und stimmen ihre Tätigkeit untereinander ab.

Im Bereich des sogenannten Morbi-RSA ist das Streben der Aufsichtsbehörden nach einheitlicher Rechtsanwendung besonders ausgeprägt. Insofern geht die Landesregierung davon aus, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen zwischen regionalen und bundesweiten Krankenkassen aufgrund unterschiedlicher Ausübung der Aufsichtstätigkeit kommt.

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in den letzten Monaten ergriffen, um eine einheitliche Aufsichtspraxis zu gewährleisten?

Die Rechtsaufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen in Niedersachsen (AOK-Niedersachsen, BKK-EWE und BKK Public) obliegt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Vertreterinnen und Vertreter des Sozialministeriums nehmen an den unter Frage 1 genannten Aufsichtsbehördentagungen teil.

Im Bereich des Morbi-RSA sind die gesetzlichen Krankenkassen auf möglichst korrekte Kodierung durch die Vertragsärztinnen und -ärzte angewiesen. Nur dann erhalten die Kassen die für Krankheitsbehandlung und Fallmanagement benötigten Mittel. Gerade die richtige Kodierung und eine etwaige Einflussnahme der Krankenkassen auf die Ärztinnen und Ärzte (Stichwort „Upcoding“) war in der jüngeren Vergangenheit regelmäßig Gegenstand von Koordinierungsanstrengungen der Aufsichten der Länder und des BVA, sowohl in Arbeitsgruppen als auch auf den Aufsichtsbehördentagungen.

Zuletzt haben die Aufsichten des Bundes und der Länder auf der 89. Aufsichtsbehördentagung im November 2016 einen einstimmigen Beschluss zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsaufsicht im Rahmen des Morbi-RSA gefasst. Danach dürfen Ärztinnen und Ärzte u. a. keine extra Vergütung für die richtige Kodierung erhalten. Des Weiteren wurde klargestellt, dass Krankenkassen keinen Einfluss auf Ärztinnen und Ärzte in Bezug auf die Kodierung nehmen dürfen.

Die Landesregierung hat darüber hinaus im Gesetzgebungsverfahren zum Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz (AMVSG) im Bundesrat einen Änderungsantrag mitgetragen, wonach Kodierrichtlinien zukünftig verbindlich zwischen Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen als Bestandteil der Gesamtverträge vereinbart werden sollen. Dies wäre ein wichtiger Schritt zur Erhöhung der Kodierqualität. Der Vorstoß wurde vom Bund jedoch zurückgewiesen.

3. Welche Auswirkungen auf die Aufsichtspraxis hat die Verabschiedung des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag?

Im Rahmen des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes (HHVG) wurden in Bezug auf den Morbi-RSA die Beschlüsse der 89. Aufsichtsbehördentagung weitestgehend in gesetzliche Regelungen überführt. Nunmehr ist den Ärztinnen und Ärzten aufgrund der Regelungen des HHVG untersagt, eine extra Vergütung für die richtige Kodierung anzunehmen. Des Weiteren dürfen die Krankenkassen die Ärztinnen und Ärzte nicht mehr in Bezug auf die Codierung beraten bzw. Einfluss auf die Ärztinnen und Ärzte nehmen. Die Landesregierung hat diese gesetzlichen Änderungen ausdrücklich unterstützt.

Durch die neuen o. g. Regelungen bestehen für die Krankenkassen sowie für alle Aufsichtsbehörden einheitliche rechtliche Grundlagen, welche von allen Beteiligten zu beachten sind. Insofern geht die Landesregierung davon aus, dass durch die Gesetzesänderung das Ziel einer einheitlichen Aufsichtspraxis im Bereich der Kodierung gewährleistet ist.

33. Wie kommt Landwirtschaftsminister Meyer zu der Aussage, dass das Vorhaben der Landesregierung, die Randstreifen an allen Gewässerarten auf fünf Meter auszudehnen, eine Idee der Christdemokraten und Liberalen gewesen sei?

Abgeordnete Gerda Hövel, Christian Calderone, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer, Hans-Heinrich Ehlen, Frank Oesterhelweg, Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, Andre Bock, Ingrid Klopp und Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Vorschläge der Landesregierung zur Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes beinhalten das Verbot, an allen Gewässerarten (auch dritter Ordnung) auf 5 m breiten Gewässerrandstreifen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auszutragen.

Wie aus einem Bericht der *Neuen Osnabrücker Zeitung (NOZ)* vom 12. März 2017 hervorgeht, stellte sich Minister Meyer bei einer Informations- und Diskussionsveranstaltung der Grünen in Melde mehr den angereisten Landwirten als grünen Parteimitgliedern. Die *NOZ* berichtet wie folgt: „Wir bringen jetzt Dünger und Pflanzenschutzmittel punktgenau auf, warum müssen dann die Randstreifen zu Gewässern von einem auf 5 m verbreitert werden?“, wollte Landwirt Johannes Marahrens wissen. Diese bundesweite Maßnahme gehe noch auf eine Initiative der letzten schwarz-gelben Regierung zurück, merkte Meyer an.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei der Wiedergabe der Diskussion handelt es sich nicht um autorisierte Zitate. Der Minister wies auf den Sachverhalt hin, dass es sich um eine bundesweite Maßnahme, beschlossen von einer CDU-geführten Bundesregierung, handelte.

Die Gewässerrandstreifen werden nämlich in § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes geregelt. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich an allen oberirdischen Gewässern 5 m breit, also unabhängig davon, ob es sich um Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung handelt. Dieses bundesweite Gesetz stammt vom 31.07.2009 und wurde wie alle Gesetze vom Deutschen Bundestag beschlossen. Das Gesetz trat am 01.03.2010 mit den obligatorischen 5-m-Gewässerrandstreifen in der Regierungszeit von CDU/FDP in Kraft. Änderungen in der Regierungszeit von CDU/FDP und danach hat es in Bezug auf den Gewässerrandstreifen auf Bundesebene nicht gegeben.

1. Auf welche Beschlüsse der Fraktionen von CDU und FDP, auf welche Beschlüsse der Regierung aus Mitgliedern von CDU und FDP und/oder auf welche Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene stützt sich die Aussage von Minister Meyer?

Im Bundestag stimmten dem Gesetz die Fraktionen von CDU/CSU und SPD zu, dagegen stimmten GRÜNE und LINKE, während sich die FDP-Bundestagsfraktion enthielt. Im Bundesrat wurde auch von Niedersachsen nicht der Vermittlungsausschuss angerufen (Protokoll der 860. Sitzung vom 10.07.2009). In der von Minister a. D. Busemann für Minister a. D. Sander zu diesen Punkten abgegebenen Rede ist laut Protokoll kein Wort der Kritik an der Regelung zu Gewässerrandstreifen enthalten (Protokoll der 860. Sitzung vom 10.07.2009). In der Folgezeit wurde das Wasserhaushaltsgesetz mit Zustimmung der CDU und teilweise der FDP-Bundestagsfraktion mehrfach novelliert. Es blieb dabei, dass das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt, dass an allen Gewässern im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von fünf Metern vorgesehen ist. Darauf stützt sich die Aussage des Ministers, dass es sich um eine bundesweite Regelung handelt, die mit Zustimmung der CDU-geführten Bundesregierung und der CDU-Bundestagsfraktion getroffen wurde.

2. Schreibt das Wasserhaushaltsgesetz den Ländern einen 5 m breiten Randstreifen für die Gewässer erster, zweiter und dritter Ordnung vor, und, wenn nein, wie lauten die konkreten Vorschriften?

Ja (siehe Vorbemerkung).

§ 38 Gewässerrandstreifen hat in der von der CDU-Bundestagsfraktion mitbeschlossenen Fassung folgenden Wortlaut:

(1) Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

(2) Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(3) Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte

1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Gewässerrandstreifen mit einer angemessenen Breite

festsetzen. Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.

Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nrn. 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.

(5) Die zuständige Behörde kann von einem Verbot nach Absatz 4 Satz 2 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

3. Warum will Minister Meyer Christdemokraten und Liberale auf Bundesebene für den Entwurf zur Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes mitverantwortlich machen?

Weil - wie geschildert - Christdemokraten und nicht Grüne in ihrer Regierungszeit auf Bundesebene die Vorgabe des 5 m breiten Gewässerrandstreifens im deutschen Bundestag beschlossen bzw.

nicht geändert haben. Mit dem Entwurf zur Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes würden wir das Abweichen vom Bundesrecht ändern und uns der Bundesregelung wieder anschließen.

34. Hat das Land Niedersachsen hinlänglich für den Erhalt des Schlachthofes der Firma Vion in Zeven gekämpft? (Teil 1)

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Hans-Heinrich Ehlen und Heiner Schönecke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *LAND & Forst* berichtet in ihrer Ausgabe 11 vom 16. März 2017 unter dem Titel „Vion macht zu“ über die Schließung des Schlachthofes in Zeven im Landkreis Rotenburg-Wümme. In einer Pressemitteilung der Vion Food Group vom 9. März 2017 steht wie folgt geschrieben: „Der Vorstand der Vion Zeven AG hat heute Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten informiert, dass der Schlacht- und Zerlegebetrieb in Zeven zum nächstmöglichen Zeitpunkt - spätestens zum 28. April 2017 - geschlossen werden soll.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb in Zeven, die Vion Zeven AG, ist ein Tochterunternehmen der niederländischen Vion Holding N.V.

Vion ist ein internationaler Fleischproduzent mit nach eigenen Angaben 25 Produktionsstandorten in den Niederlanden und in Deutschland und Vertriebsstellen weltweit in 16 Ländern. 2015 hat Vion nach eigenen Angaben einen Umsatz von 4,6 Milliarden Euro erzielt.

Nachdem VION für 2012 ein Bilanzergebnis mit einem Minus von 830 Millionen Euro ausgewiesen hat, wurde Ende 2013 eine einschneidende strategische Umstrukturierung eingeleitet. 2014 wurde der komplette Unternehmensbereich „VION Ingredients“ für 1,6 Milliarden Euro an ein nordamerikanisches Unternehmen verkauft. Im verbleibenden Unternehmensbereich „VION Food“ wurde ein groß angelegtes, mehrjähriges Restrukturierungsprogramm begonnen, in dessen Verlauf bereits mehrere Standorte verkauft oder geschlossen wurden. In Niedersachsen wurde 2014 die Tiefkühlkostproduktion am Standort Wunstorf geschlossen.

Im Bereich Schweineschlachtung wurden ebenfalls bereits kleinere Standorte geschlossen; z. B. 2013 in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen (jeweils 5 000 Schweineschlachtungen pro Woche) und 2014 in Niedersachsen Lingen (zuletzt wöchentlich 12 000 Schweineschlachtungen). Die Produktion der aufgegebenen Standorte wurde damals an die VION-Standorte Emstek und Zeven verlagert.

Nach dem aktuellen Ranking „Die Top 10 der deutschen Schweineschlachter 2016“ der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. (ISN) belegt VION mit insgesamt 8,87 Millionen Schweineschlachtungen Platz zwei.

Das ISN-Schlachthofranking 2016 zeigt, dass die Konzentration im Bereich der Schweineschlachtung weiter gestiegen ist.

Eine Ursache hierfür könnte sein, dass sich der Fleischverbrauch in Deutschland verändert hat. So aßen die Deutschen 2016 pro Person nach vorläufigen Berechnungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 8 kg weniger Fleisch als vor 20 Jahren.

Der Pro-Kopf-Verbrauch an Schweinefleisch sank seit 1996 sogar überproportional um 10 kg, nämlich von 46 kg auf nur noch 36 kg in 2016. Das bedeutet einen Rückgang um 22 %.

1. Wann hat die Landesregierung von den Plänen der Vion erstmals erfahren?

Die Landesregierung hat am 10. März 2017 von den Plänen der Vion Zeven AG erfahren.

2. Welche Aktivitäten wurden seitens der Landesregierung unternommen, um den Schlachthof und die Arbeitsplätze zu erhalten?

Am 10. März 2017 hat die Landesregierung Kontakt mit dem Unternehmen und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten aufgenommen.

Nach Darstellung von Vion arbeitet der Betrieb im Landkreis Rotenburg/Wümme seit mehr als vier Jahren nicht mehr wirtschaftlich; die Verluste beliefen sich auf einen hohen siebenstelligen Betrag.

Angesichts der extremen Wettbewerbssituation könnten derzeit im regionalen Lebensmitteleinzelhandel beim Frischfleisch nicht die Preise erzielt werden, die eine kostendeckende Produktion ermöglichen. In der Folge sehe Vion keine Perspektive zur Ergebnisverbesserung am Standort Zeven.

Den Beschäftigten sei Weiterbeschäftigung an anderen Standorten des Vion-Konzerns angeboten worden.

Die Landesregierung hat die Beratungsstelle mobile Beschäftigte in Niedersachsen aufgefordert, zu den Fremdbeschäftigten der Vion Zeven AG Kontakt aufzunehmen. Eine „Vor-Ort-Beratung“ hat am 15. März 2017 in Zeven stattgefunden. Dabei wurde berichtet, dass die meisten der Fremdbeschäftigten von ihren Arbeitgebern nach Schließung des Standortes Zeven am 28. April 2017 bei anderen Unternehmen an anderen Standorten in Nordrhein-Westfalen bzw. Niedersachsen eingesetzt werden. Nur in wenigen Fällen seien Kündigungen ausgesprochen worden.

3. Zu welchen Ergebnissen führten diese Aktivitäten?

Nach Einschätzung der Landesregierung handelt es sich bei der Entscheidung zur Schließung des Standortes Zeven um eine unternehmerische Entscheidung, die VION im Zuge der mehrjährigen Konsolidierung des Gesamtkonzerns getroffen hat, um das Unternehmen insgesamt zukunftsfähig zu machen und die verbleibenden Standorte, wie z. B. Emstek zu sichern.

Die Landesregierung bedauert die Entwicklung für die Beschäftigten und den Standort Zeven außerordentlich, sieht aber keinen Ansatzpunkt, mit dem eine Weiterführung der Schweineschlachtung in der Betriebstätte in Zeven erreicht werden könnte.

35. Hat das Land Niedersachsen hinlänglich für den Erhalt des Schlachthofes der Firma Vion in Zeven gekämpft? (Teil 2)

Abgeordnete Ingrid Klopp, Hans-Heinrich Ehlen, Heiner Schönecke und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *LAND & Forst* berichtet in ihrer Ausgabe 11 vom 16. März 2017 unter dem Titel „Vion macht zu“ über die Schließung des Schlachthofes in Zeven im Landkreis Rotenburg-Wümme. In einer Pressemitteilung der Vion Food Group vom 9. März 2017 steht wie folgt geschrieben: „Der Vorstand der Vion Zeven AG hat heute Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten informiert, dass der Schlacht- und Zerlegebetrieb in Zeven zum nächstmöglichen Zeitpunkt - spätestens zum 28. April 2017 - geschlossen werden soll.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb in Zeven, die Vion Zeven AG, ist ein Tochterunternehmen der niederländischen Vion Holding N.V.

Vion ist ein internationaler Fleischproduzent mit nach eigenen Angaben 25 Produktionsstandorten in den Niederlanden und in Deutschland und Vertriebsstellen weltweit in 16 Ländern. 2015 hat Vion nach eigenen Angaben einen Umsatz von 4,6 Milliarden Euro erzielt.

Nachdem VION für 2012 ein Bilanzergebnis mit einem Minus von 830 Millionen Euro ausgewiesen hat, wurde Ende 2013 eine einschneidende strategische Umstrukturierung eingeleitet. 2014 wurde der komplette Unternehmensbereich „VION Ingredients“ für 1,6 Milliarden Euro an ein nordamerikanisches Unternehmen verkauft. Im verbleibenden Unternehmensbereich „VION Food“ wurde ein groß angelegtes, mehrjähriges Restrukturierungsprogramm begonnen, in dessen Verlauf bereits mehrere Standorte verkauft oder geschlossen wurden. In Niedersachsen wurde 2014 die Tiefkühlkostproduktion am Standort Wunstorf geschlossen.

Im Bereich Schweineschlachtung wurden ebenfalls bereits kleinere Standorte geschlossen; z. B. 2013 in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen (jeweils 5 000 Schweineschlachtungen pro Woche) und 2014 in Niedersachsen Lingen (zuletzt wöchentlich 12 000 Schweineschlachtungen). Die Produktion der aufgegebenen Standorte wurde damals an die VION-Standorte Emstek und Zeven verlagert.

Nach dem aktuellen Ranking „Die Top 10 der deutschen Schweineschlachter 2016“ der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. (ISN) belegt VION mit insgesamt 8,87 Millionen Schweineschlachtungen Platz zwei.

Das ISN-Schlachthofranking 2016 zeigt, dass die Konzentration im Bereich der Schweineschlachtung weiter gestiegen ist.

Eine Ursache hierfür könnte sein, dass sich der Fleischverbrauch in Deutschland verändert hat. So aßen die Deutschen 2016 pro Person nach vorläufigen Berechnungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 8 kg weniger Fleisch als vor 20 Jahren.

Der Pro Kopf-Verbrauch an Schweinefleisch sank seit 1996 sogar überproportional um 10 kg, nämlich von 46 kg auf nur noch 36 kg in 2016. Das bedeutet einen Rückgang um 22 %.

1. Wie viele Schlachtschweine stehen in einem 50-km-Radius um den Schlachthofstandort in Zeven?

Eine scharfe Erfassung von Mastschweinen im Umkreis von 50 km um Zeven ist nicht möglich. Hilfsweise wird auf die Daten der umliegenden Landkreise zurückgegriffen. In den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Stade, Harburg, Heidekreis, Verden, Osterholz und Cuxhaven werden etwa 716 000 Mastschweine gehalten (Quelle: Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen; Landwirtschaftszählung 2010). Der Mastschweinebestand hat sich in Niedersachsen vom Jahr 2010 zum Jahr 2016 nur wenig verändert. Neuere Zahlen aus der Landwirtschaftszählung liegen nicht vor.

2. Welche freien Schlachtkapazitäten stehen in welcher Entfernung für die Schlachtung der in Frage 1 genannten Schlachtschweine zur Verfügung?

In der zu Frage 1 benannten Gebietskulisse ist ein Schlachtbetrieb von vergleichbarer Größe der Vion Zeven AG angesiedelt. Insgesamt werden in Niedersachsen derzeit 13 Schlachthöfe einer vergleichbaren Größe der Vion Zeven AG betrieben. Weder über den Grad der Auslastung dieser Schlachtbetriebe noch über die Lieferwege der in Rede stehenden Mastschweine (Frage 1) liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor.

3. Sind der Landesregierung niedersächsische Schweineschlachthöfe bekannt, die sich in einer wirtschaftlich prekären Lage befinden?

Der Vogler-Verbund (u. a. Vogler Fleisch GmbH & Co. KG, Luckau Ot. Steine/MV Fleisch GmbH, Laatzten), mit 2,03 Millionen Schweineschlachtungen immerhin Platz 6 im aktuellen ISN-Ranking „Die Top 10 der deutschen Schweineschlachter 2016“, hatte vergangenen Herbst zunächst Planinsolvenz beantragt. Dieser schloss sich eine reguläre Insolvenz an. Am Standort Steine wurde Mitte Februar 2017 die letzte Schlachtung durchgeführt. Voraussichtlich wird sich nur der Standort Laatzten unter einem neuen Eigentümer fortführen lassen.

36. Hat das Land Niedersachsen hinlänglich für den Erhalt des Schlachthofes der Firma Vion in Zeven gekämpft? (Teil 3)

Abgeordnete Heiner Schönecke, Hans-Heinrich Ehlen und Helmut Dammann-Tamke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *LAND & Forst* berichtet in ihrer Ausgabe 11 vom 16. März 2017 unter dem Titel „Vion macht zu“ über die Schließung des Schlachthofes in Zeven im Landkreis Rotenburg-Wümme. In einer Pressemitteilung der Vion Food Group vom 9. März 2017 steht wie folgt geschrieben: „Der Vorstand der Vion Zeven AG hat heute Mitarbeiter, Kunden und Lieferanten informiert, dass der Schlacht- und Zerlegebetrieb in Zeven zum nächstmöglichen Zeitpunkt - spätestens zum 28. April 2017 - geschlossen werden soll.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Schlacht- und Zerlegebetrieb in Zeven, die Vion Zeven AG, ist ein Tochterunternehmen der niederländischen Vion Holding N.V.

Vion ist ein internationaler Fleischproduzent mit nach eigenen Angaben 25 Produktionsstandorten in den Niederlanden und in Deutschland und Vertriebsstellen weltweit in 16 Ländern. 2015 hat Vion nach eigenen Angaben einen Umsatz von 4,6 Milliarden Euro erzielt.

Nachdem VION für 2012 ein Bilanzergebnis mit einem Minus von 830 Millionen Euro ausgewiesen hat, wurde Ende 2013 eine einschneidende strategische Umstrukturierung eingeleitet. 2014 wurde der komplette Unternehmensbereich „VION Ingredients“ für 1,6 Milliarden Euro an ein nordamerikanisches Unternehmen verkauft. Im verbleibenden Unternehmensbereich „VION Food“ wurde ein groß angelegtes, mehrjähriges Restrukturierungsprogramm begonnen, in dessen Verlauf bereits mehrere Standorte verkauft oder geschlossen wurden. In Niedersachsen wurde 2014 die Tiefkühlkostproduktion am Standort Wunstorf geschlossen.

Im Bereich Schweineschlachtung wurden ebenfalls bereits kleinere Standorte geschlossen; z. B. 2013 in Brandenburg und Nordrhein-Westfalen (jeweils 5 000 Schweineschlachtungen pro Woche) und 2014 in Niedersachsen Lingen (zuletzt wöchentlich 12 000 Schweineschlachtungen). Die Produktion der aufgegebenen Standorte wurde damals an die VION-Standorte Emstek und Zeven verlagert.

Nach dem aktuellen Ranking „Die Top 10 der deutschen Schweineschlachter 2016“ der Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. (ISN) belegt VION mit insgesamt 8,87 Millionen Schweineschlachtungen Platz zwei.

Das ISN-Schlachthofranking 2016 zeigt, dass die Konzentration im Bereich der Schweineschlachtung weiter gestiegen ist.

Eine Ursache hierfür könnte sein, dass sich der Fleischverbrauch in Deutschland verändert hat. So aßen die Deutschen 2016 pro Person nach vorläufigen Berechnungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 8 kg weniger Fleisch als vor 20 Jahren.

Der Pro Kopf-Verbrauch an Schweinefleisch sank seit 1996 sogar überproportional um 10 kg, nämlich von 46 kg auf nur noch 36 kg in 2016. Das bedeutet einen Rückgang um 22 %.

1. Wie viele Schlachthöfe/-stätten mit welcher Schlachtkapazität wurden seit 2013 in Niedersachsen geschlossen?

Konkrete Zahlen zu im fraglichen Zeitraum geschlossenen Schlachthöfen liegen der Landesregierung nicht vor.

Vor einer Aufnahme der Tätigkeit des Schlachtens ist rechtlich eine EU-Zulassung des Schlachtbetriebes zwingend erforderlich. In Niedersachsen wird diese Zulassung durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) erteilt. Bei Nichteinhaltung der Zulassungsbedingungen sowie bei Schließung des Schlachtbetriebes wird diese Zulassung durch das LAVES entzogen beziehungsweise erlischt.

Seitens des LAVES wurde seit 2013 zwei Betrieben die zur Schlachtung von u. a. Hausschweinen rechtlich vorgeschriebene Zulassung entzogen. Ein Betrieb verfügte über die Zulassung zum Schlachten von 250 Tieren/Monat (Rind, Schwein), der andere über eine Kapazität von 18 GV^{*2}/Woche.

Darüber hinaus haben im fraglichen Zeitraum 68 Betriebe ihre Zulassung zurückgegeben (z. B. wegen Betriebsaufgabe):

Jahr	Anzahl	Kapazität
2013	9	9 Kleinbetriebe ^{*3}
2014	23	23 Kleinbetriebe ^{*3}
2015	20	17 Kleinbetriebe ^{*3} 3 Großbetriebe: 21 000 Schweine/Woche 24 00 Rinder/Woche 20 t/Tag
2016	14	13 Kleinbetriebe ^{*3} 1 Großbetrieb (320 000 Hähnchen/Tag)
2017	2	1 Kleinbetrieb ^{*3} 1 Großbetrieb (500 Schweine/Tag)

2. Wie viele Schlachthöfe/-stätten mit welcher Schlachtkapazität wurden seit 2013 in Niedersachsen gegründet?

Seitens des LAVES wurde seit 2013 18 Betrieben die Zulassung zur Schlachtung von Tieren erteilt. Näheres ist der angefügten Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Anzahl	Kapazitäten ^{*1} der einzelnen Betriebe
2013	5	- 250 kg/Woche - 2 Großvieheinheiten ^{*2} /Tag - 2 Schweine/Woche - 3 Schafe/Woche - 3 Damwild/Woche
2014	4	- 4 t/Tag - 4 t/Tag - 36 Rinder/Tag - 35 Schweine/Woche
2015	5	- 4 t/Tag - 3 000 Rinder/Woche - 30 Rinder/Woche - 4 t/Tag - 4 t/Tag

Jahr	Anzahl	Kapazitäten* ¹ der einzelnen Betriebe
2016	4	- 2 Rinder/Woche - 4 t/Tag - 4 t/Tag - 5 Rinder/Tag
2017	0	

*¹ Eine einheitliche Angabe der Kapazitäten ist nicht möglich, da die Zulassung jeweils individuell im Einzelfall erfolgt.

*² Eine Großvieheinheit (GV) entspricht 500 kg (etwa dem Gewicht eines ausgewachsenen Rindes), ein Mastschwein entspricht 0,12 GV.

*³ Kleinbetriebe: Schlachtbetriebe, mit einer Leistung von weniger als 0,5 t Lebendgewicht Geflügel pro Tag oder weniger als 4 t Lebendgewicht sonstiger Tiere

3. Wurden die Neugründungen mit Landesmitteln unterstützt, wenn ja, wie hoch?

Seit 2013 wurden Neugründungen von Schlacht- und Zerlegebetrieben weder mit Landesmitteln im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung (GRW/EFRE) noch mit Landesmitteln aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstützt.

37. Goldenstedter Wölfin noch nicht „auffällig“ genug?

Abgeordnete Ernst-Ingolf Angermann, Dr. Stephan Siemer, Dr. Hans-Joachim Deneke Jöhrens, Martin Bäumer, Andre Bock, Ingrid Klopp und Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einer Pressemitteilung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 20. März 2017 äußerte sich Minister Wenzel wie folgt: „Bei Wölfen mit auffälligem Verhalten bleibe es weiterhin zulässig und geboten, die Tiere gezielt zu vergrämen, wenn dies fachlich sinnvoll ist.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein Wolf ist als auffällig einzustufen, wenn er sich darauf spezialisiert hat, ausreichend geschützte Nutztiere zu erbeuten. Sollte ein Wolf gelernt haben, den Grundschutz zu überwinden, sind in der gesamten Region zunächst Maßnahmen zur Verbesserung des Grundschutzes zu ergreifen wie die Erhöhung von Zäunen, z. B. mit Flutterbändern, oder der Einsatz von Herdenschutzhunden. Bei der sogenannten Barnstorfer oder Goldenstedter Wölfin sind in der Vergangenheit lediglich fünf Fälle bekannt geworden (Stand März 2017), in denen es dieser augenscheinlich gelungen ist, eine elektrifizierte Einzäunung zu überwinden. Von einer etablierten „Jagdtaktik“ kann damit keine Rede sein.

Wölfe lassen sich nicht durch den punktuellen Einsatz von z. B. Gummigeschossen oder Feuerwerkskörpern davon abbringen, dem Beuteerwerb nachzugehen - man kann ihnen dadurch nicht beibringen, dass das Reißen von Nutztieren ein unerwünschtes Verhalten ist. Das gelingt nur durch effiziente Prävention (s. u.).

1. Warum ist angesichts der Vielzahl an „Opfern“ und der angewandten „Jagdtaktik“ (Springerin) der Goldenstedter Wölfin noch keine Vergrämung eingeleitet worden?

Eine erfolgreiche Vergrämung zur Vermeidung von Nutztierschäden findet im Falle der Goldenstedter Wölfin durch effiziente Präventionsmaßnahmen seit einigen Monaten statt. Es gibt dort inzwischen Schafherden, die durch den Einsatz von ausgebildeten Herdenschutzhunden schon erfolgreich gegen weitere Angriffe geschützt werden. Dies ist auch - neben dem Einsatz höherer und

ausreichend stark geladener Elektrozaune - die erfolgversprechendste Vergrämungsmethode. Auch Material zur Erhöhung von Zäunen wurde vor Ort durch das Wolfsbüro verteilt.

2. In welcher Höhe und mit welchem Ergebnis sind finanzielle Mittel für ein vertieftes Monitoring speziell für diese Wölfin aufgewandt worden?

Mit der Durchführung des Intensivmonitorings im Raum Diepholz-Vechta-Oldenburg wurde im Frühjahr 2016 die Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) beauftragt. Für die geleistete Monitoringarbeit, bei der insgesamt 141 Meldungen und Spuren nachgegangen wurde, erhielt die Landesjägerschaft ein Honorar in Höhe von 6 400 Euro und einen Ausgleich für Sachaufwendungen und Reisekosten von 1 092,89 Euro. Hinzu kamen die Kosten für genetische Analysen in Höhe von 900 Euro. Das Ergebnis dieses Intensivmonitorings brachte keine verwertbaren Hinweise auf außergewöhnliches Verhalten dieses Tieres.

3. Welche Beweggründe haben dazu geführt, dass von Vergrämungsmaßnahmen bei diesem Tier bisher Abstand genommen wurde?

Von Vergrämungsmaßnahmen gegen dieses Tier wurde keineswegs Abstand genommen, vielmehr wurde vielfach betont, dass die erfolgversprechende Vergrämungsmethode die konsequente Umsetzung von Präventionsmaßnahmen darstellt. Um dieses Wissen den Tierhaltern vor Ort zu vermitteln, haben Vor-Ort-Termine stattgefunden und finden weiter statt.

38. Verhindert der NLWKN das umfassende Monitoring der Landesjägerschaft Niedersachsen?

Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf-Angermann, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp, Andre Bock, Frank Oesterhelweg und Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Unterrichtung durch die Landesregierung im Umweltausschuss am 8. August 2016 wird Folgendes erläutert: „In der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Umweltministerium und der Landesjägerschaft heißt es: ‚Die Landesjägerschaft unterstützt das Land, indem sie das Wolfsmonitoring einschließlich des Einsatzes der Wolfsberaterinnen und Wolfsberater koordiniert und alle direkten und indirekten Wolfsnachweise kontinuierlich in digitaler Form festhält, bewertet und vierteljährlich an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz/ Fachbehörde für Naturschutz weitergibt.“

Auf der Internetseite zum Wildtiermanagement der Landesjägerschaft Niedersachsen (<http://www.wildtiermanagement.com/wildtiere/haarwild/wolf/monitoring/>) kann folgendes Statement gelesen werden:

„Für das laufende Monitoringjahr sind bis zum jetzigen Zeitpunkt fast 1 400 Meldungen in das Monitoring eingeflossen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl an Meldungen vom vorherigen Monitoringjahr in diesem Monitoringjahr erreicht wird. Die Gründe für diese Entwicklung sind unterschiedlich, ein Populationsrückgang ist allerdings sehr unwahrscheinlich und kann aus Sicht der Monitorings ausgeschlossen werden. Da diese Entwicklung überraschend ist, hat die LJN Nachforschungen angestellt und kam zu folgendem Ergebnis:

- In Gebieten, die bereits seit Längerem von Wölfen besiedelt wurden, macht sich eine gewisse Meldemüdigkeit bemerkbar: Es werden nicht mehr alle Hin- und Nachweise gemeldet.
- Vor allem in Ausbreitungsgebieten werden aus Angst vor Wolfstourismus Hinweise auf Wolfsvorkommen zurückgehalten. Hinweise auf Wolfsvorkommen werden auch an das Wolfsbüro des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) gemeldet. Allerdings werden von dort nicht alle Meldungen an das Wolfsmonitoring

der LJN weitergeleitet, sodass dies eine der wesentlichen Ursachen für den Meldungsrückgang ist.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Amtlich verantwortlich für das Monitoring und die Meldungen über den Erhaltungszustand an Bund und EU ist das Land Niedersachsen, das mit der Durchführung die Fachbehörde für Naturschutz, NLWKN, beauftragt hat. Mit der Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) hat das Land einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, im Rahmen dessen die LJN das Land bei der Durchführung des Monitorings aktiv unterstützt. Der LJN ist die Anzahl der Meldungen bekannt, es wird nichts verborgen oder verschleiert, allerdings beansprucht die Aufarbeitung aller Meldung einen zusätzlichen Aufwand.

Es gibt einzelne Melder, die sich weigern, ihre Meldungen direkt an die LJN abzugeben. Für diese Fälle ist zwischen LJN und NLWKN vereinbart, dass die entsprechenden Meldungen, nach einer entsprechenden SCALP-Bewertung durch den NLWKN, an die LJN weitergeleitet werden. Meldungen, die neue Tatbestände, vor allem neue Vorkommen oder spezielle Situationen zum Inhalt haben, werden der LJN unmittelbar und zeitnah übermittelt.

Völlig unabhängig von diesen Monitoringmeldungen sind die Meldungen über Schadensfälle bei Nutztieren; die entsprechende Statistik wird vom NLWKN immer zeitnah aktualisiert und ist auf der Internetseite der LJN für jedermann einsehbar.

1. Warum liefert der NLWKN die benötigten Daten nicht an seinen Kooperationspartner?

Benötigte Daten für die Beurteilung der aktuellen Situation des niedersächsischen Teils der westpolnisch-zentraleuropäischen Wolfspopulation erhält der Kooperationspartner LJN in der Regel zeitnah. Meldungen von geringerer Bedeutung - weil sie aus Gebieten stammen, in denen die Situation klar ist und die jeweilige Meldung selbst ohne Neuigkeitswert ist (Spuren, Funde von Kot und Wildtierrissen etc.) und lediglich das bereits vorhandene Bild untermauert - müssen wegen anderer prioritärer Aufgaben (amtliche Feststellung bei Nutztierrißsen, Bearbeitung von Anträgen für Billigkeitsleistungen, Beratung von Nutztierhaltern usw.) gegebenenfalls auch längere Zeit auf ihre Übermittlung warten.

2. Werden die fehlenden Daten für den Meldebericht an die Europäische Union nachgereicht?

Die Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Union und dem Bund wird vom NLWKN erfüllt, nicht von der LJN; eine Übermittlung jeder Einzelmeldung ist dabei weder notwendig noch sinnvoll.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass der Kooperationspartner in Zukunft die benötigten Daten zeitnah zur Verfügung gestellt bekommt?

Die für die Erstellung des jeweiligen Quartalsberichts bedeutsamen Informationen erhält der Kooperationspartner LJN zeitnah. Im vereinbarten direkten Dialog zwischen NLWKN und LJN sollen zusätzliche Informationsbedürfnisse unmittelbar abgestimmt werden.

39. Wie groß ist die Gefahr für die Bevölkerung durch abknickende Windräder, Eiswurf oder abfallende Rotorblätter?

Abgeordnete Ernst-Ingolf-Angermann, Martin Bäumer, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp, Andre Bock, Frank Oesterhelweg und Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Landesweit sind in Niedersachsen ca. 6 000 Windkraftanlagen in Betrieb. Laut *taz* vom 14. März 2017 mehreren sich in Nord- und Ostdeutschland Vorfälle, bei denen Windräder umknicken, Rotorblätter abfallen oder Eisbrocken unvorhersehbar herunterbrechen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung nicht auf kleine baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bezieht, sondern auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern. Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung dieser Anlagen sind gemäß Nr. 8.1 a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 die Landkreise/kreisfreien Städte/großen selbstständigen Städte zuständig, die zur Beantwortung der Fragen kurzfristig um Berichterstattung gebeten wurden. Im Rahmen der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit haben jedoch nicht alle Gebietskörperschaften berichtet, sodass die tatsächlichen Zahlen gegebenenfalls abweichen können.

Hinsichtlich der in der jüngsten Presse beschriebenen abgeknickten Windradmasten liegen noch keine Abschlussgutachten vor. Erst dann können gegebenenfalls erforderliche Schlussfolgerungen gezogen werden.

1. Wie viele Windräder an welchen Standorten sind in Niedersachsen seit 2012 (bitte jahrgangsweise auflisten) infolge technischer Mängel umgeknickt oder von wie vielen Windrädern sind Rotorblätter abgefallen?

Nach den hier vorliegenden Berichten der zuständigen Gebietskörperschaften kam es zu folgenden Ereignissen:

- | | |
|------|--|
| 2012 | Rotorblattabbruch in Uetze (Region Hannover), |
| 2013 | Rotorblattabbruch in Dörpen (Landkreis Emsland) und in Dötlingen (Landkreis Oldenburg) sowie Gondelabsturz in Großkneten (Landkreis Oldenburg) und |
| 2015 | Rotorblattabbruch in Dörpen (Landkreis Emsland), |
| 2017 | Umsturz der Anlage in Neu Wulmsdorf (Landkreis Harburg). |

2. Welche Gefahren bestehen für Menschen und Tiere durch herunterstürzende Rotorblätter, Eis oder umknickende Masten?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Die durch herunterstürzende Rotorblätter, Eisabfall von der abgeschalteten Anlage oder umknickende Masten ausgehenden Gefahren sind in ihren Auswirkungen begrenzt und insbesondere Personenschäden aufgrund der Anlagenstandorte im Außenbereich und der einzuhaltenden Abstände zu Verkehrswegen und Wohnnutzungen äußerst unwahrscheinlich. Die Restrisiken sind grundsätzlich vergleichbar mit den Gefahren, die von anderen hohen Objekten wie Bäumen, Brücken oder Strommasten ausgehen.

3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung zum Schutz von Spaziergängern und anderen Menschen unternehmen, die sich unterhalb oder in der Nähe von Windrädern aufhalten?

Die Bestimmungen zum Inverkehrbringen (Konstruktion, Herstellung) einer Windenergieanlage tragen dazu bei, dass die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden.

Windenergieanlagen sind Maschinen im Sinne der Binnenmarkttrichtlinie 2006/42/EG über Maschinen, die in Deutschland mit der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) umgesetzt worden ist. Nach den EU-weiten Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Maschinen hat der Hersteller eine Risikobeurteilung vorzunehmen, um die für Windenergieanlagen geltenden Anforderungen zu ermitteln. Anhand des Ergebnisses hat der Hersteller seine Windenergieanlagen zu konstruieren und zu bauen. Entspricht die Anlage den Anforderungen der Richtlinie und sind weitere Forderungen (Konformitätsbewertungsverfahren, Kennzeichnung, Unterlagen) erfüllt, dürfen die Mitgliedstaaten den freien Verkehr bzw. die Bereitstellung auf dem Markt nicht verbieten, beschränken oder behindern.

Der Hersteller hat beispielsweise angemessene Maßnahmen zu treffen, um Gefahren durch Eiswurf zu begegnen. Beim Betrieb in der kalten Jahreszeit in den hiesigen Regionen kann das Entstehen von Eisschichten an den Rotorblättern nicht ausgeschlossen werden. Daher hat der Hersteller sicherzustellen, dass seine Windenergieanlage sich frühzeitig abschaltet, um zu verhindern, dass sich eine kritische Eisdicke akkumuliert und folglich ein kritisches Eisobjekt abgeworfen wird. Dies erfolgt beispielsweise durch das sogenannte Eisansatzerkennungssystem, basierend auf dem Kennlinienverfahren, bei dem aktuelle Betriebsdaten mit verschiedenen Parametern verglichen werden und bei signifikanten Abweichungen systembedingte Eingriffe in den Betrieb der Anlage (Abschaltung) erfolgen. Auch das Wiederanfahren der Anlage wird systembasierend geregelt und überwacht.

Daneben unterliegen Windenergieanlagen baurechtlichen Anforderungen. Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion von Windenergieanlagen, deren Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich. Die Einhaltung dieser Regeln wird im Genehmigungsverfahren bauaufsichtlich geprüft und in der Ausführung überwacht und abgenommen.

Zu den bautechnischen Unterlagen und den Bauvorlagen für Windenergieanlagen gehören u. a. die gutachterliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung).

Daneben kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde zur Herstellung der Verkehrssicherheit nach § 16 NBauO in den Nebenbestimmungen einer Baugenehmigung festlegen, dass an gut sichtbaren Stellen dauerhafte Schilder anzubringen sind, die auf mögliche Gefahren des Eisabwurfs von den Windkraftanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

Zudem sind wiederkehrende Prüfungen in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch autorisierte Sachkundige eine mindestens jährliche Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

Die Einhaltung wiederkehrender Prüfungen ist durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden zu überwachen.

Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist die Maschine, einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter, im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben des im Genehmigungsverfahren begutachteten Wartungspflichtenbuchs und gegebenenfalls weiterer Forderungen in anderen Gutachten durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten

werden. Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z. B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z. B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

40. Wie geht es weiter mit „Hannovers gefährlichster Kita“?

Abgeordnete Dirk Toepffer, Jörg Hillmer, Astrid Vockert und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Bericht in der *Neuen Presse* vom 25. März 2017 wird unter der Überschrift „Aufstand in Hannovers gefährlichster Kita“ über eine Kindertagesstätte (Kita) im Stadtteil Mühlenberg berichtet. Dort liege eine städtische Kita mit Außengelände im Erdgeschoss eines mehrstöckigen Wohnhauses. Anwohner sollen - so der Bericht - immer wieder Müll, Zigaretten, Möbel und Elektrogeräte von oben herunterwerfen, sodass der Außenbereich „voll mit Scherben, Nägeln und Tackern“ liege. In einem Fernsehbericht des NDR in der Sendung „Hallo Niedersachsen“ vom 18. März 2017 waren auch zahlreiche Zigarettenkippen zu sehen. Eltern berichten in dem Beitrag von Polizeieinsätzen.

In dem Bericht der *Neuen Presse* heißt es: „Die Stadt hatte mehrfach Anzeige erstattet, ohne Erfolg.“ Die Bildungsdezernentin der Stadt Hannover spreche demnach von einem „Zustand, der nicht tragbar ist.“ Dem Bericht zufolge sei das Außengelände derzeit aus Sicherheitsgründen gesperrt, die 32 drei- bis sechsjährigen Kinder dürfen nur drinnen spielen. Die Kita trägt den Zusatz „Bewegungskita“.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kindertagesstätte Canarisweg befindet sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover. Es handelt sich um eine sogenannte Wohnungskita im Wohngebiet Canarisweg des Stadtteils Hannover-Mühlenberg, deren Räumlichkeiten sich im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss einer zusammenhängenden Hochhausanlage befinden. Für die viergruppige Einrichtung gibt es eine Betriebserlaubnis zur Betreuung von 32 Kindern (zwei Gruppen) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 32 Schulkindern (zwei Gruppen). Die verringerte Platzzahl in den Gruppen ergibt sich zum einen aus der Raumgröße und zum anderen aus der Tatsache, dass in der Einrichtung überwiegend Kinder aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen betreut werden. Die Kindertagesstätte hat sich im Rahmen ihrer konzeptionellen Ausrichtung den Schwerpunkt einer Bewegungskita gegeben, insbesondere die Innenraumgestaltung trägt diesem Schwerpunkt Rechnung.

Seit geraumer Zeit ist ein Ersatzbau für die Einrichtung geplant, dieser kann Angaben der Landeshauptstadt zufolge kurzfristig nicht umgesetzt werden.

1. Wie ist der Stand bei den Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit den Zuständen in der Kita in Hannover-Mühlenberg am Canarisweg anhängig sind oder waren?

Der Träger der Einrichtung ist aufgrund von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zur Anzeige von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, gegenüber dem Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamts verpflichtet. In diesem Rahmen teilte die Landeshauptstadt Hannover weiterhin mit, dass aufgrund der Vorfälle Anzeige erstattet wurde; ein Ermittlungsverfahren sei eingeleitet. Darüber hinausgehende Informationen zum Stand des Ermittlungsverfahrens liegen nicht vor.

2. Was hat die Landesregierung unternommen, um die Zustände in der Kita zu verbessern, auch vor dem Hintergrund, dass Kultusministerin Heiligenstadt frühkindliche Bildung als einen ihrer Arbeitsschwerpunkte nennt?

Die Verantwortung für die Sicherheit der in der Einrichtung betreuten Kinder und für die Beseitigung vorhandener Mängel liegt zunächst beim Träger der Einrichtung. In diesem Fall handelt es sich dabei um die Landeshauptstadt Hannover.

Nachdem die Landeshauptstadt den im Kultusministerium angesiedelten Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamts am 16.03.2017 über die Situation auf dem Außenspielgelände der Einrichtung informiert hat, fand am 23.03.2017 ein gemeinsamer Vororttermin statt.

Anlässlich dieses Ortstermins wurden unter Beteiligung des Fachbereichs II des Niedersächsischen Landesjugendamts Übergangslösungen zur Bereitstellung eines nutzbaren Außenspielgeländes für die Kinder erörtert.

Aktuell stellt der Träger zusätzliches Personal zur Verfügung, um den erhöhten Anforderungen an die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bei Außenaktivitäten zu genügen. Weiterhin gibt es Überlegungen beim Träger, den Standort der Einrichtung als Zwischenlösung bis zur Fertigstellung eines Neubaus zu verlagern und zu diesem Zweck mobile Raumeinheiten zu errichten. Die Abstimmungsgespräche dazu beabsichtigt die Landeshauptstadt Hannover nach hiesiger Kenntnis noch in dieser Woche zu führen.

3. Sind der Landesregierung weitere, vergleichbare Fälle bekannt und, wenn ja, welche?

Vergleichbare Fälle sind dem Kultusministerium nicht bekannt.

41. Wird Kultusministerin Heiligenstadt die bundesweit einheitlichen Abiturklausuren im Fach Mathematik für Niedersachsen „anpassen“?

Abgeordnete Jörg Hillmer und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Vom 22. März bis 5. Mai 2017 findet an Niedersachsens Schulen der Haupttermin des landesweiten Zentralabiturs statt. Das bedeutet, dass die angehenden Abiturientinnen und Abiturienten ihre Abiturklausuren schreiben. In einer Pressemitteilung des Kultusministeriums vom 21. März 2017 heißt es dazu: „Im Zuge der Umsetzung der Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife wurden in diesem Jahr erstmals Aufgaben aus dem bundesweiten Aufgabenpool, den das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) bereitstellt, für die Abiturprüfungen in Niedersachsen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch ausgewählt.“

Der Radiosender NDR Info berichtete am 27. Januar 2017 über die bevorstehenden Klausuren im Fach Mathematik. Niedersachsens angehende Abiturientinnen und Abiturienten müssen diese Klausur am 3. Mai 2017 schreiben. In dem Beitrag berichtet NDR Info: „Erstmals bedienen sich in diesem Jahr alle Bundesländer für Mathematik aus dem Aufgabenpool, der von einem Berliner Institut entwickelt wird. Die Länder sollen die Aufgaben möglichst so übernehmen. Doch im Norden wollen sich nach Recherchen von NDR Info nur Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern auch daran halten. Niedersachsen und Schleswig-Holstein wollen ihre Klausuren anpassen, wie es so schön heißt.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Beschluss vom 18.10.2012 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie Englisch und Französisch als fortgeführte Fremdsprachen eingeführt und damit für diese Fächer die einheitlichen Prü-

fungsanforderungen in der Abiturprüfung abgelöst. Diese für alle Länder verbindlichen Zielvorgaben sind in Form von fachbezogenen Kompetenzen formuliert, die Wissen und Können miteinander verbinden. Es wurde vereinbart, dass die Länder die Bildungsstandards implementieren. Ein gemeinsam von den Ländern gestaltetes Element des Implementationsprozesses ist der Aufbau von Abituraufgabenpools für die genannten Fächer, die nach Beschluss der KMK vom 08./09.03.2012 den Ländern ab dem Schuljahr 2016/2017 als Angebot für den Einsatz in der Abiturprüfung zur Verfügung stehen sollen.

Mit der Umsetzung der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik wird der vielfachen Forderung nach einer besseren Vergleichbarkeit der Abiturprüfung in den Bundesländern Rechnung getragen. Einige Länder haben in diesem Zusammenhang bereits vor einigen Jahren Expertengruppen eingesetzt, die für die Abiturprüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau ländergemeinsame Aufgaben bzw. Aufgabenteile erstellt haben. Die in diesen Expertengruppen entwickelten ländergemeinsamen Aufgaben wurden in den IQB-Aufgabenpool für die Abiturprüfung 2017 eingespeist. Weitere landesweit einheitliche Aufgabenstellungen für die schriftliche Abiturprüfung werden in Niedersachsen durch Fachkommissionen entwickelt. Es gibt keine Verpflichtung für die Länder zur Entnahme aus dem Pool. Lediglich die sechs bzw. acht an der länderübergreifenden Abiturprüfung beteiligten Länder haben sich auf bestimmte Aufgaben bzw. Aufgabenteile geeinigt.

Die Kerncurricula der betroffenen Fächer werden derzeit in Niedersachsen weiterentwickelt und werden erstmalig für die Abiturprüfung 2021 gelten. In der Übergangszeit enthalten die fachbezogenen Hinweise für die Abiturprüfungen die notwendigen Informationen, um die Brücke zu den Bildungsstandards zu schlagen. Erst ab der Abiturprüfung 2021 ist vorgesehen, dass bundesweit auch die äußeren Bedingungen wie etwa die Arbeitszeiten der schriftlichen Abiturprüfungen angepasst sein werden, um eine weitergehende Entnahme aus dem Pool zu ermöglichen.

Die Vorhaben zur Implementation der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife - ländergemeinsame Aufgabenstellungen seit der Abiturprüfung 2014 beginnend mit sechs Ländern und erstmalige Verwendung des IQB-Aufgabenpools als Angebot für alle Bundesländer in der Abiturprüfung 2017 - wurde langfristig u. a. durch Hinweise, Musteraufgaben und Fortbildungen vorbereitet.

Die Fachkommissionen der Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik haben im April 2016 die im Aufgabenpool 2017 bereitgestellten Aufgaben gesichtet und für das Land Niedersachsen geeignete Aufgaben ausgewählt. Hierbei waren die landeseigenen Vorgaben (Abiturprüfungsverordnung, Kerncurricula, Hinweise zur Abiturprüfung mit inhaltlichen Vorgaben und Vorgaben zum Aufgabenformat) zu berücksichtigen.

Dabei wurden in die Abiturprüfung 2017 auch Aufgaben aus dem bundesweiten Aufgabenpool des IQB in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik einbezogen, die über die bisherigen ländergemeinsamen Aufgaben bzw. Aufgabenteile hinausgehen. Dies ergibt sich aufgrund der Erweiterung des Fächerkanons durch den Einbezug der fortgeführten Fremdsprache Französisch und durch den Einbezug des grundlegenden Anforderungsniveaus (P4).

Im Fach Mathematik gibt es seit dem Abiturdurchgang 2014, an den beruflichen Gymnasien seit 2015, eine kombinierte Aufgabe bestehend aus einem hilfsmittelfreien Pflichtteil und einem Wahlteil mit Hilfsmitteln. Die bisherigen ländergemeinsamen Aufgabenstellungen bezogen sich ausschließlich auf den Pflichtteil.

1. Werden in Niedersachsen bei der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik am 3. Mai 2017 die Originalaufgaben aus dem Aufgabenpool der Länder eingesetzt?

Für den Pflichtteil der Abiturprüfung 2017 konnten die Aufgaben aus dem Pool unverändert ausgewählt werden. Gegenüber dem ländergemeinsamen Abitur ist der Anteil der Poolaufgaben durch den Einbezug des grundlegenden Anforderungsniveaus erhöht worden. Eine weitergehende Auskunft ist vor der Abiturprüfung aus Gründen der Geheimhaltung nicht möglich.

2. Falls nicht die Originalaufgaben eingesetzt werden: Inwiefern und gegebenenfalls warum wurden bzw. werden die Mathematikaufgaben „angepasst“, wie der NDR berichtet, oder anderweitig verändert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Ist es in Niedersachsen bei den vorbereitenden Klausuren, die die Schülerinnen und Schüler vor der Abiturklausur im Fach Mathematik zu absolvieren hatten, im Hinblick auf die Leistungen der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Benotung zu schlechteren Ergebnissen gekommen als in den vergangenen Jahren üblich?

Die Klausuren unter Abiturbedingungen werden an den Schulen wie üblich dezentral gestellt. Es gibt keine Erkenntnisse über Besonderheiten der Ergebnisse dieser Klausuren.

42. Sollten Teile der Kinder- und Jugendhilfe dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet werden?

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat den Landtag am 23. Februar 2017 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs unterrichtet. Ausweislich der Gesetzesbegründung möchte die Landesregierung mit der Gesetzesänderung nicht nur das bundesgesetzliche Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) landesrechtlich regeln, sondern künftig auch Einfluss auf die bislang vom Land nicht zu beeinflussende Ausgabensituation für Inobhutnahmen von UMA nehmen können.

Der Gesetzentwurf regelt daher, dass das Landesjugendamt künftig an Verhandlungen über Leistungs- und Entgeltvereinbarungen teilnehmen kann, die sich auf Angebote für UMA beziehen, die Jugendämter das Landesjugendamt über die Verhandlungstermine zu unterrichten haben, sie bei allen Angeboten für UMA den kostenrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz zu beachten haben und sie künftig die von ihnen für UMA erbrachten Leistungen in ihren Abrechnungen dezidiert und differenzierter darzustellen haben.

Die Landesregierung legt in der Gesetzesbegründung dar, dass mit diesen im eigenen Kosteninteresse beabsichtigten Regelungen die kommunalen Selbstverwaltungsrechte im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingeschränkt würden. Daran anknüpfend die Betreuung von UMA künftig als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises zu behandeln, lehnt sie jedoch mit der Begründung ab, dass kein Grund ersichtlich sei, „der dafür spräche, die bewährte einheitliche Zuweisung der Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nunmehr so aufzuspalten, dass künftig unbegleitete ausländische Minderjährige im übertragenen Wirkungskreis und Kinder und Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie ausländische Kinder und Jugendliche, deren Eltern oder Verwandten das Sorgerecht wahrnehmen können, im eigenen Wirkungskreis betreut würden. Dies würde vielmehr zu unterschiedlichen Rechtslagen, zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen und letztlich auch diskriminieren. Im Übrigen läge der geschätzte zusätzliche Bedarf für die dann aufzubauende Fachaufsicht im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mindestens bei ca. sechs Vollzeitstellen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Einleitend weist die Landesregierung darauf hin, dass es sich bei dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs

(Nds. AG SGB VIII), auf welchen Bezug genommen wird, um einen Entwurf handelt, der in der vorgelegten Fassung zur Verbandsbeteiligung freigegeben wurde und folglich noch Veränderungen erfahren kann, die gegenwärtig nicht abgeschätzt werden können.

Die örtlichen Träger nehmen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb ihres eigenen Wirkungsbereiches durch das Jugendamt nach § 1 Abs. 1 des Nds. AG SGB VIII wahr.

Die in dem Gesetzesentwurf beschriebene Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltungsrechte der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bezieht sich auf die Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA). Die durch die Weisungsmöglichkeiten des Landesjugendamtes eintretende Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltungsrechte der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist erforderlich, um eine gleichmäßige, den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechende Verteilung vornehmen zu können und für das Land als Kostenträger eine Transparenz bei den Aufwendungen in diesem Bereich zu erhalten. Die Eigenverantwortlichkeit der kommunalen Träger wird dabei nicht eingeengt oder beschnitten, es werden vielmehr Abstimmungen zwischen den kommunalen Trägern entbehrlich. Da im Bundesgesetz das Verfahren, nach welchem Verteilschlüssel die umA auf die Kommunen als örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu verteilen sind, nicht geregelt ist, ist aus diesem Grund eine landesrechtliche Konkretisierung erforderlich.

Es ist kein Grund ersichtlich, der dafür spräche, die bewährte einheitliche Zuweisung der Kinder- und Jugendhilfe als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches nunmehr so aufzuspalten, dass künftig umA im übertragenen und Kinder und Jugendliche mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie ausländische Kinder und Jugendliche mit „verfügbaren“ Eltern oder Verwandten im eigenen Wirkungsbereich betreut würden. Dies würde vielmehr zu unterschiedlichen Rechtslagen, zu schwierigen Abgrenzungsproblemen führen und letztlich auch diskriminieren, wie in der Vorbemerkung der Abgeordneten bereits zutreffend zitiert.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe bilden eine Einheit, was bei einer Regelung im übertragenen Wirkungsbereich fraglich wäre. Bisher ist der Landesregierung kein Bundesland bekannt, das die Aufgabe dem übertragenen Wirkungsbereich zugeordnet hat oder dieses beabsichtigt.

- 1. Ließe sich dem von der Landesregierung als Grund für die mit dem Gesetzesentwurf beabsichtigte Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltungsrechte angeführten Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Jugendhilfe noch stärker Geltung verleihen, wenn nicht nur die im Zusammenhang mit UMA erbrachten Leistungen an sich, sondern auch die Berechtigung zum Zugang zu diesen Leistungen einer stärkeren Kontrolle durch das Land unterworfen würde?**

Die Landesregierung versteht die Frage dahin gehend, dass nach einer Beteiligung am Altersfeststellungsverfahren sowie nach einer Beteiligung an der Bedarfsermittlung im Einzelfall gefragt wird.

Die Altersfeststellung ist in § 42 f SGB VIII geregelt und durch die Rechtsprechung gefestigt. Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ihrer Aufgabe verantwortungsvoll nachkommen. Das Gleiche gilt für die Ermittlung des individuellen Bedarfs der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Auf die Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 11 „Wie kann die Landesregierung die Kommunen bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern unterstützen?“ sowie auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (Drs. 17/7352) wird insoweit verwiesen.

- 2. Ließe sich eine Kontrolle des zweckmäßigen Ablaufs des behördlichen Altersfeststellungsverfahrens, dessen Ergebnis ja letztlich das Entstehen oder Nichtentstehen des Kostenerstattungsanspruchs gegenüber dem Land begründet, auch ohne den Aufbau einer Fachaufsicht erreichen?**

Siehe Antwort zu Frage 3.

3. Falls nein zu 2.: Geht die Landesregierung davon aus, dass den Kosten der für den Aufbau einer Fachaufsicht voraussichtlich benötigten sechs Vollzeitstellen keine angemessenen Einsparungen gegenüberstehen würden?

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe prüfen den Jugendhilfebedarf jeder unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bzw. jedes unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Einzelfall. Liegt ein Jugendhilfebedarf vor, wird die jeweils notwendige Hilfe gewährt. Die Kosten, die der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe hierfür aufwendet, werden vom Land gemäß § 89 ff. SGB VIII erstattet. Der Erstattungsanspruch ist durch den vom Bundesverwaltungsgericht unter Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben entwickelten sogenannten kostenrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz (zuletzt BVerwG 5 C 30.12 vom 13.06.2013) begrenzt: „Danach hat der zur Kostenerstattung berechnete Sozialleistungsträger bei der Leistungsgewährung die rechtlich gebotene Sorgfalt anzuwenden, zu deren Einhaltung er in eigenen Angelegenheiten gehalten ist. ... Der Erstattungsberechtigte muss nicht nur darauf hinwirken, dass der erstattungsfähige Umfang gering ausfällt ..., sondern gegebenenfalls auch, dass der Anspruch gegenüber dem Erstattungspflichtigen nicht entsteht. Zur Erreichung dieser Ziele hat er alle nach Lage des Einzelfalls möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen.“

Insofern ist der Aufbau einer Fachaufsicht weder erforderlich noch vorgesehen. Darüber, ob gegebenenfalls Einsparungen zu erzielen wären, liegen keine Erkenntnisse vor.

43. Werden volljährige junge Männer in Obhut genommen?

Abgeordnete Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hat am 8. September 2016 den Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie Gesundheit und Migration über die Situation der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) in Niedersachsen unterrichtet und in dieser Unterrichtung zur Altersverteilung der UMA mitgeteilt: „Der weitaus größte Teil ist zwischen 17 und 18 Jahre bzw. 18 Jahre alt. (...) Der weitaus größte Teil sind junge Männer aus Afghanistan - um einmal ein Klischee zu bedienen.“

Darüber hinaus teilte die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern“ (Drucksache 17/7352) mit, dass in 3 213 von 4 139 Fällen, also in rund 80 %, die Altersfeststellung lediglich auf den eigenen Angaben des Ausländers beruht habe, da keine Ausweispapiere vorgelegt wurden. In 683 dieser Fälle, also in rund 20 %, seien die Auskünfte zwar zunächst in Zweifel gezogen, aber in nur 157 Fällen, entsprechend 4,8 % aller Fälle, in denen keine Ausweispapiere vorgelegt wurden, sei die in § 42 f SGB VIII geregelte ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung durchgeführt worden. Diese Untersuchung habe dann in 90 dieser 157 Fälle, mithin bei rund 57 %, ergeben, dass bereits Volljährigkeit vorlag.

1. Hält es die Landesregierung im Hinblick auf den von den Kommunen einzuhaltenden kostenrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz (siehe Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 61 in Drucksache 17/6785) für sinnvoll und ausreichend, wenn zum Ausschluss des Missbrauchs einer sozialen Leistung, die ausschließlich Minderjährigen vorbehalten ist, in nur 4,8 % der Fälle, in denen die Minderjährigkeit nicht durch Einsichtnahme in Ausweispapiere festgestellt werden konnte, eine ärztliche Untersuchung zur Altersfeststellung durchgeführt wird?

Das Verfahren zur Altersfeststellung ist in § 42 f SGB VIII geregelt und durch die Rechtsprechung gefestigt.

Nach § 42 f SGB VIII hat das Jugendamt die Minderjährigkeit der betroffenen Person durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere oder ähnliche Dokumente (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages, BT-Drs. 18/6392, S. 20) festzustellen. Sind aussagekräftige Ausweispapiere nicht vorhanden, bleibt zunächst nur die Selbstauskunft der oder des Betroffenen (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 22.02.2016 - OVG 1 B 303/15). Verbleiben danach Zweifel, ist eine Alterseinschätzung in Form einer qualifizierten Inaugenscheinnahme vorzunehmen. Diese würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 20). Das Verfahren ist stets nach dem Vier-Augen-Prinzip von mindestens zwei beruflich erfahrenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Jugendamtes durchzuführen (vgl. VGH München Beschluss vom 16.08.2016 - 12 CS 16.1550 und OVG Bremen, Beschluss vom 22.02.2016 - OVG 1 B 303/15).

Erst wenn die qualifizierte Inaugenscheinnahme nicht zu einem hinreichend sicheren Ergebnis führt, hat das Jugendamt auf Antrag der betroffenen Person, ihrer gesetzlichen Vertretung oder von Amts wegen eine medizinische Untersuchung zu veranlassen (§ 42 f Abs. 2 SGB VIII). Die ärztliche Untersuchung ist mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies schließt beispielsweise Genitaluntersuchungen aus (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 21). In Betracht kommen gegebenenfalls eine Röntgenaufnahme der Hand und der Schlüsselbeine sowie eine zahnärztliche Untersuchung (Zahnstatus) (vgl. Entwurf der Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), 2. aktualisierte Fassung 2017 - beschlossen auf der 121. Arbeitstagung der BAGLJÄ vom 23. bis 25. November 2016 in Potsdam, S. 46). Die betroffene Person ist umfassend über die Untersuchungsmethode und über mögliche Folgen des Untersuchungsergebnisses aufzuklären (vgl. BT-Drs. 18/6392, S. 21). Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihrer Vertretung vorgenommen werden (§ 42 f Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

Dieses dargestellte abgestufte Verfahren der Altersfeststellung hat das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 22.03.2017 (4 ME 83/17) ausdrücklich bestätigt.

2. Geht die Landesregierung unter Berücksichtigung der von ihr mitgeteilten Altersverteilung der UMA davon aus, dass unter den in Obhut genommenen UMA, die ihre Minderjährigkeit lediglich behauptet, aber nicht belegt haben, keine Volljährigen waren?

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Jugendämter ihre gesetzliche Aufgabe der Altersfeststellung verantwortungsvoll wahrnehmen und das gestufte Verfahren der Altersfeststellung durchführen.

Wenn nach einer qualifizierten Inaugenscheinnahme Restzweifel an der Selbstauskunft bleiben, insgesamt aber mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit von einer Minderjährigkeit ausgegangen werden kann, ist die Feststellung der Minderjährigkeit durch das Jugendamt nicht zu beanstanden (Beschluss des OVG Lüneburg vom 22.03.2017, 4 ME 83/17).

Eine datumsgenaue Bestimmung des Lebensalters ist nach heutigem wissenschaftlichem Kenntnisstand weder auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem oder anderem Wege möglich. Alle Verfahren können nur Näherungswerte liefern. Es gibt daher grundsätzlich einen Wahrscheinlichkeitsbereich von ca. ein bis zwei Jahren. Dieser Bereich ist in Anbetracht der Altersstruktur, die meisten umA sind zwischen 15 und 17 Jahre alt, jedoch ausschlaggebend bei der Entscheidung, ob Minderjährigkeit vorliegt. Gleichwohl muss Minderjährigen ein hohes Maß an Schutz und Förderung zukommen. Da alle Verfahren zur Altersfeststellung die o. g. Wahrscheinlichkeitsannahmen beinhalten, kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass mitunter auch Volljährige als minderjährig anerkannt werden.

3. **Ist eine von einem Jugendamt in einem anderen Bundesland vorgenommene Altersfeststellung gegenüber niedersächsischen Jugendämtern bindend, oder können die niedersächsischen Jugendämter die ihnen über das bundesweite Verteilverfahren zugewiesenen UMA bei Zweifeln an der Altersfeststellung einer erneuten Altersfeststellung unterziehen?**

Nein, eine von einem anderen Jugendamt in einem anderen Bundesland vorgenommene Altersfeststellung ist nicht bindend.

Jugendämter haben bei Zweifeln am festgestellten Alter im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen unter Beachtung der üblichen Grundsätze zu ermitteln (§§ 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 SGB X). Die Behörde bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält, und führt ein Altersfeststellungsverfahren (s. Antwort zu Frage 1) durch.

44. **Wann startet das Land mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)-Antragsverfahren in diesem Jahr? (Teil 1)**

Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer und Hans-Heinrich Ehlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *LAND & Forst* schreibt in der Ausgabe Nr. 12 vom 23. März 2017 auf Seite 9 wie folgt: „Beim Agrarinvestitionsprogramm des Landes scheint es, wie im Vorjahr, erneut zu Verzögerungen zu kommen. In Beraterkreisen macht bereits seit längerem die Vermutung die Runde, dass es immer noch Probleme mit der für das Antragsverfahren 2016 eingeführte Software gibt. Mit dem AFP-Antragsverfahren vertraute Berater befürchteten deshalb, dass die für 2017 verfügbaren Mittel dann nicht im vollen Umfang oder gar nicht genutzt werden könnten“.

Mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm werden Vorhaben förderfähig, die besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz sowie bei Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz erfüllen. Das Land Niedersachsen unterstützt unter finanzieller Beteiligung der EU investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen.

Die Landwirtschaftskammer schreibt zum Starttermin des diesjährigen Antragsverfahren wie folgt: „Das nächste Antragsverfahren wird nach Angaben des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht vor Ende September durchgeführt werden.“ (<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/foerderung/nav/511/article/25755.html>).

1. **Wann wird das AFP-Antragsverfahren in diesem Jahr starten?**

Das AFP-Verfahren 2017 wird im Spätsommer, spätestens im September, durchgeführt werden.

2. **Woran scheidet ein früherer Start im Detail (bitte einzelne Probleme nennen und mit Zeithorizont versehen)?**

In das Verfahren 2017 soll die Förderung bestimmter mechanischer Geräte zur Unkrautbekämpfung aufgenommen werden. Dies ermöglicht eine Änderung in der GAK-Förderung des Bundes. Die Festlegungen hierzu werden derzeit erst auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt und sollen dann in den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe übernommen werden. Auf Landesebene sind zur Übernahme dieser Regelung der Begleitausschuss zu beteiligen und die Richtlinie anzupassen. Die Änderung des Rahmenplans soll im Frühsommer beschlossen werden, die Umsetzung auf Landesebene wird bereits zeitgleich vorangetrieben, kann aber erst nach Beschluss des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe Gestalt annehmen.

In die AFP-Anforderungen zur Tierhaltung sind die Beschlüsse der Agrarministerkonferenz in Bezug auf den grundsätzlichen Ausstieg aus der Kastenstandhaltung von Sauen zu berücksichtigen. Derzeit beraten Bund und Länder gemeinsam über die neuen Anforderungen an die zukünftige Sauenhaltung. Das AFP soll auch weiterhin dem Anspruch genügen, besonders tiergerechte Haltungformen zu fördern.

3. Sieht das Ministerium die Gefahr, dass die für 2017 zur Verfügung stehenden Mittel nicht in vollem Umfang genutzt werden können, und welches finanzielle Ausmaß hat diese Tatsache?

Die für 2017 zur Verfügung stehenden Mittel sind für diejenigen AFP-Antragsteller vorgesehen, die in den Antragsverfahren 2015 und 2016 die Fertigstellung und Auszahlung für 2017 beantragt haben. Der Abfluss dieser Mittel wird durch ein Antragsverfahren, das in 2017 später durchgeführt wird, nicht beeinträchtigt.

Den Antragstellern in 2017 wird die Auszahlung für eines der Folgejahre bewilligt; Probleme entstehen dabei nicht.

45. Wann startet das Land mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)-Antragsverfahren in diesem Jahr? (Teil 2)

Abgeordnete Frank Oesterhelweg, Helmut Dammann-Tamke, Christian Calderone, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Otto Deppmeyer und Hans-Heinrich Ehlen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *LAND & Forst* schreibt in der Ausgabe Nr. 12 vom 23. März 2017 auf Seite 9 wie folgt: „Beim Agrarinvestitionsprogramm des Landes scheint es, wie im Vorjahr, erneut zu Verzögerungen zu kommen. In Beraterkreisen macht bereits seit längerem die Vermutung die Runde, dass es immer noch Probleme mit der für das Antragsverfahren 2016 eingeführte Software gibt. Mit dem AFP-Antragsverfahren vertraute Berater befürchteten deshalb, dass die für 2017 verfügbaren Mittel dann nicht im vollen Umfang oder gar nicht genutzt werden könnten“.

Mit dem Agrarinvestitionsförderprogramm werden Vorhaben förderfähig, die besondere Anforderungen in den Bereichen Umwelt-, Klima- oder Verbraucherschutz sowie bei Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz erfüllen. Das Land Niedersachsen unterstützt unter finanzieller Beteiligung der EU investive Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen.

Die Landwirtschaftskammer schreibt zum Starttermin des diesjährigen Antragsverfahren wie folgt: „Das nächste Antragsverfahren wird nach Angaben des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nicht vor Ende September durchgeführt werden.“ (<https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/foerderung/nav/511/article/25755.html>).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Ursachen dafür, dass die Antragstellung für das diesjährige AFP derzeit noch nicht terminiert werden kann, liegen auf fachlicher Seite, siehe Teil 1 dieser Anfrage.

Dass die Einführung eines neuen Bewilligungsprogramms für das AFP im Vorjahr erhebliche Probleme bereitet hat, ist unbestritten. Dies ist in Zusammenhang damit zu sehen, dass die Materie sehr komplex ist und die neue Software weitreichende Neuerungen wie z. B. eine digitale Antragstellung beinhaltet. Die zuvor bei der Bewilligungsstelle Landwirtschaftskammer genutzte selbst entwickelte EDV-Anwendung entsprach seit Jahren nicht mehr den Vorgaben, sodass zwingend Handlungsbedarf bestand.

1. Seit wann wird an dem neuen Software-Programm zur Antragsbearbeitung gearbeitet?

Das Bewilligungsprogramm ist der LWK am 3. Mai 2016 ausgeliefert worden. Seitdem wurde und wird es kontinuierlich um weitere Module erweitert sowie verbessert.

2. Wo liegen die Probleme im Betrieb des Programms?

Im Wesentlichen ist die Software fertiggestellt und funktionstüchtig. Einzelne Verfahrensschritte können derzeit noch mit der neuen Software bearbeitet werden, namentlich die Risikoanalyse für Kontrollen, Rückforderungen und der Wechsel des Fördernehmers (z. B. von Vater auf Sohn) im Laufe des Verfahrens. Des Weiteren wird auch der Bedienkomfort des Programms fortlaufend verbessert.

3. Wie viel Mittel bzw. wie viel Arbeitszeit wurde von wem bisher in das Software-Programm investiert?

Bisher sind 228 000 Euro an das Software-Unternehmen ausgezahlt worden.

Die zur Vorbereitung und Einführung aufgebrauchte Arbeitszeit mehrerer Institutionen lässt sich nicht ermitteln, zumal eine Abgrenzung zur Durchführung des Antragsverfahrens 2016 nicht möglich ist.

46. Warum ist es nicht gelungen, wissenschaftliche und ärztliche Kapazitäten langfristig an die EMS zu binden?

Abgeordnete Björn Thümler, Dr. Stephan Siemer und Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen hat 2012 die European Medical School (EMS) als deutsch-niederländisches Kooperationsprojekt der Universitäten Oldenburg und Groningen am Standort Oldenburg gegründet. Die EMS ist damit neben Göttingen und Hannover der dritte Standort für Hochschulmedizin in Niedersachsen. Jedes Jahr nehmen in Oldenburg 40 Erstsemesterstudenten das Studium auf, dazu kommen ebenso viele niederländische Studenten an der University of Groningen. Auf Krankenhausebene arbeitet die EMS in Groningen mit der dortigen Universitätsmedizin zusammen, in Oldenburg mit dem Klinikum Oldenburg, dem Evangelischen Krankenhaus und dem Pius-Hospital. Im Bereich Psychiatrie besteht eine Kooperation mit der Karl-Jaspers-Klinik in Wehnen.

Wie die *Nordwest-Zeitung* in ihrer Ausgabe vom 16. März 2017 berichtete, wird Prof. Dr. Hans-Rudolf Raab das Klinikum Oldenburg verlassen. Prof. Dr. Raab war Mitglied im Gründungsausschuss der EMS und von 2012 bis 2016 Prodekan im EMS-Gründungsdekanat. Mit dem Ausscheiden von Prof. Dr. Raab endet auch seine Vertretung der Professur für Allgemein- und Viszeralchirurgie an der EMS. In der Vergangenheit haben schon einige Lehrstuhlinhaber die EMS wieder verlassen. Dem Vernehmen nach stehen weitere Abgänge im Raum.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Universität Oldenburg - unterstützt durch das Land Niedersachsen - und die Rijksuniversiteit Groningen betreiben seit dem Wintersemester 2012/2013 gemeinsam die European Medical School (EMS). Mit der EMS wird eine grenzüberschreitende Ausbildung der Medizinerinnen und Mediziner angeboten, die in dieser Art deutschland- und europaweit einzigartig ist.

Mit der Rijksuniversiteit Groningen steht der Universität Oldenburg ein renommierter Partner zur Seite, der in der Medizin unter den Topuniversitäten der Welt gelistet ist. Die Zusammenarbeit der Universität Oldenburg mit den Vertreterinnen und Vertretern der Rijksuniversiteit Groningen und

des Universitair Medisch Centrum Groningen (UMCG) verläuft sehr gut. Die Kolleginnen und Kollegen aus Groningen sind maßgeblich an der Studiengangsentwicklung der EMS beteiligt. Das Lehrkonzept der EMS lehnt sich eng an das Studienkonzept der Medizin an der Rijksuniversiteit Groningen an. Es ist in Module gegliedert und zeichnet sich durch ein intensives Zusammenwirken der unterschiedlichen medizinischen Disziplinen in Lehre und Forschung vom ersten Studientag an, eine sehr enge Verzahnung von naturwissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinischen Studieninhalten sowie einen hohen Praxisbezug aus. Am Ende ihres Studiums können die Studierenden wählen, ob sie das Staatsexamen an der Universität Oldenburg oder den Master-Abschluss an der Universität Groningen erlangen wollen. Seit dem ersten Semester sind niedergelassene Ärztinnen und Ärzte der Nordwest-Region über ein Praxennetzwerk für Hospitationen und Praktika in der EMS eingebunden. 130 Praxen im ganzen Nordwesten beteiligen sich an der Ausbildung der Oldenburger Medizinstudierenden. Hierzu bereitet die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die Praxen auf die Hospitationen vor und begleitet sie während dieser Zeit.

Seit Gründung der EMS sind alle Studienplätze des Modellstudiengangs Medizin der EMS in den bisherigen fünf Jahrgängen erfolgreich besetzt worden, sodass derzeit 200 Studierende in Oldenburg Medizin studieren (fünf Kohorten mit je 40 Studierenden). Die fachliche Entwicklung der Studierenden an der EMS verläuft positiv. Die Bestehensquote in den Prüfungen entspricht dem bundesweiten Durchschnitt. Im November 2015 ehrte die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die ersten Medizinstudierenden, die den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert haben.

1. In den letzten Jahren haben einige wissenschaftliche und ärztliche Lehrstuhlinhaber die EMS verlassen. Warum ist es nicht gelungen, diese Kapazitäten langfristig an die EMS zu binden?

Die Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Universität Oldenburg hat 52 planmäßige W2- und W3-Professuren, von denen aktuell zwölf Professuren besetzt werden müssen. In den letzten fünf Jahren waren lediglich bei drei Professuren Abgänge infolge von Beschäftigungsangeboten anderer Universitäten bzw. Einrichtungen zu verzeichnen. Das Annehmen auswärtiger Rufe gehört zu den normalen Vorgängen an Universitäten.

2. Warum ist es bis jetzt nicht gelungen, den wissenschaftlichen Mittelbau der Kliniken voll umfänglich mit allen Rechten in die Universität zu integrieren?

Das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die EMS. Hierzu gehören beispielsweise die Regelungen für die Universität Oldenburg in § 63 i NHG zur Zusammenarbeit mit qualifizierten Krankenhäusern sowie die Regelungen in § 72 NHG zu dem Gründungsdekanat, dem Fakultätsrat sowie zu den in den Abteilungen mitwirkenden Chefärztinnen und Chefärzten.

Im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten hat die Universität Mitwirkungsmöglichkeiten für Angehörige der Universität aus den beteiligten Krankenhäusern geschaffen. Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen wird geprüft, die vertraglichen Vereinbarungen und gesetzlichen Vorschriften zur EMS fortzuentwickeln, um die Zusammenarbeit mit den Kliniken und die gegenseitige Einbindung auszubauen.

3. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem Ausscheiden des Gründers und Ideengebers Prof. Dr. Hans-Rudolf Raab?

Die EMS wird sich trotz des Weggangs von Herrn Professor Raab weiterhin positiv entwickeln. Auch aufgrund des gemeinsam von der Universität Oldenburg und der Universität Groningen ausgearbeiteten Lehrkonzeptes der EMS absolvieren die Studierenden der EMS den Studiengang sehr erfolgreich.

47. Wird das Land Niedersachsen auch künftig alle Lehrstühle der European Medical School (EMS) zügig mit kompetenten Bewerbern besetzen können?

Abgeordnete Dr. Stephan Siemer, Björn Thümler und Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen hat 2012 die European Medical School (EMS) als deutsch-niederländisches Kooperationsprojekt der Universitäten Oldenburg und Groningen am Standort Oldenburg gegründet. Die EMS ist damit neben Göttingen und Hannover der dritte Standort für Hochschulmedizin in Niedersachsen. Jedes Jahr nehmen in Oldenburg 40 Erstsemesterstudenten das Studium auf, dazu kommen ebenso viele niederländische Studenten an der University of Groningen. Auf Krankensebene arbeitet die EMS in Groningen mit der dortigen Universitätsmedizin zusammen, in Oldenburg mit dem Klinikum Oldenburg, dem Evangelischen Krankenhaus und dem Pius-Hospital. Im Bereich Psychiatrie besteht eine Kooperation mit der Karl-Jaspers-Klinik in Wehnen.

Die EMS umfasst die folgenden „Departments“:

- Medizinische Physik und Akustik
- Neurowissenschaften
- Psychologie
- Humanmedizin
- Versorgungsforschung.

Wie die *Nordwest-Zeitung* in ihrer Ausgabe vom 16. März 2017 berichtete, wird Prof. Dr. Hans-Rudolf Raab das Klinikum Oldenburg verlassen. Prof. Dr. Raab war Mitglied im Gründungsausschuss der EMS und von 2012 bis 2016 Prodekan im EMS-Gründungsdekanat. Mit dem Ausscheiden von Prof. Dr. Raab endet auch seine Vertretung der Professur für Allgemein- und Viszeralchirurgie an der EMS. In der Vergangenheit haben schon einige Lehrstuhlinhaber die AMS wieder verlassen. Dem Vernehmen nach stehen weitere Abgänge im Raum.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Universität Oldenburg - unterstützt durch das Land Niedersachsen - und die Rijksuniversiteit Groningen betreiben seit dem Wintersemester 2012/2013 gemeinsam die European Medical School (EMS). Mit der EMS wird eine grenzüberschreitende Ausbildung für Medizinerinnen und Mediziner angeboten, die in dieser Art deutschland- und europaweit einzigartig ist.

Mit der Rijksuniversiteit Groningen steht der Universität Oldenburg ein renommierter Partner zur Seite, der in der Medizin unter den Topuniversitäten der Welt gelistet ist. Die Zusammenarbeit der Universität Oldenburg mit den Vertreterinnen und Vertretern der Rijksuniversiteit Groningen und des Universitair Medisch Centrum Groningen (UMCG) verläuft sehr gut. Die Kolleginnen und Kollegen aus Groningen sind maßgeblich an der Studiengangsentwicklung der EMS beteiligt. Das Lehrkonzept der EMS lehnt sich eng an das Studienkonzept der Medizin an der Rijksuniversiteit Groningen an. Es ist in Module gegliedert und zeichnet sich durch ein intensives Zusammenwirken der unterschiedlichen medizinischen Disziplinen in Lehre und Forschung vom ersten Studientag an, eine sehr enge Verzahnung von naturwissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinischen Studieninhalten sowie einen hohen Praxisbezug aus. Am Ende ihres Studiums können die Studierenden wählen, ob sie das Staatsexamen an der Universität Oldenburg oder den Master-Abschluss an der Universität Groningen erlangen wollen. Seit dem ersten Semester sind niedergelassene Ärztinnen und Ärzte der Nordwest-Region über ein Praxennetzwerk für Hospitationen und Praktika in der EMS eingebunden. 130 Praxen im ganzen Nordwesten beteiligen sich an der Ausbildung der Oldenburger Medizinstudierenden. Hierzu bereitet die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die Praxen auf die Hospitationen vor und begleitet sie während dieser Zeit.

Seit Gründung der EMS sind alle Studienplätze des Modellstudiengangs Medizin der EMS in den bisherigen fünf Jahrgängen erfolgreich besetzt worden, sodass derzeit 200 Studierende in Oldenburg Medizin studieren (fünf Kohorten mit je 40 Studierenden). Die fachliche Entwicklung der Studierenden an der EMS verläuft positiv. Die Bestehensquote in den Prüfungen entspricht dem bundesweiten Durchschnitt. Im November 2015 ehrte die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die ersten Medizinstudierenden, die den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert haben.

1. An welchen Lehrstühlen der EMS ist es seit 2013 zu Abgängen bzw. einem Wechsel von Lehrstuhlinhabern gekommen?

Bei den Neuberufenen auf Professuren der klinischen und klinisch-theoretischen Grundausrüstung gab es Abgänge bei den Professuren HNO, Augenheilkunde sowie jüngst Medical Education. Bei den klinischen Stiftungsprofessuren (finanziert durch zusätzliche Stiftungsgelder der Kliniken) gab es einen Abgang bei der Professur „Plastische Chirurgie - Schwerpunkt molekulare Onkologie“. Bei einer weiteren Stiftungsprofessur „Herzchirurgie“ wurde das Beschäftigungsverhältnis als Chefarzt im Rahmen der Probezeit aufgelöst. Damit endete auch die Bestellung als Professor.

2. Welche weiteren Abgänge bzw. Wechsel sind aus heutiger Sicht schon erkennbar?

Bei externen Rufen an Professorinnen und Professoren der Universität werden von der Universität grundsätzlich Bleibeverhandlungen geführt. Weitere Abgänge oder Wechsel sind zurzeit nicht erkennbar.

3. Welche zusätzliche Maßnahmen und Anstrengungen wird die Landesregierung gegebenenfalls ergreifen, damit die EMS auch künftig ihre Lehrstühle zügig und kompetent besetzen kann?

Das Land hat die EMS mit finanziellen Mitteln ausgestattet und die rechtlichen Rahmenbedingungen für die EMS geschaffen.

2017 wurde der Landesführungsbetrag der Uni Oldenburg im Vergleich zu 2016 um rund 766 TEUR im Zusammenhang mit der Finanzierungsplanung der EMS erhöht. Für das Haushaltsjahr 2018 ist darüber hinaus eine nochmalige Steigerung des Landesführungsbetrages 2017 um 233 750 TEUR für die EMS veranschlagt, sodass für das Haushaltsjahr 2018 17 418 TEUR Mittel für lfd. Zwecke der EMS zur Verfügung stehen.

Die Verfahren werden im MWK zügig bearbeitet, und nach wie vor bietet die Förderlinie „Holen und Halten“ die Möglichkeit, Hochschulen bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu unterstützen.

48. Was passierte nach der Durchsuchung einer Flüchtlingsunterkunft wegen Terrorverdachts in Isernhagen am 4. Februar 2016?

Abgeordneter Rainer Fredermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am Morgen des 4. Februars 2016 wurden von einem Sondereinsatzkommando der Polizei ein Flüchtlingswohnheim in Isernhagen und eine Wohnung in Hannover-Vahrenwald durchsucht. Hintergrund waren laut der Internetseite der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ)* vom 4. Februar 2016 Hinweise auf ein mögliches Attentat in Deutschland oder Europa, an dem der 26-jährige Algerier Abbas A. beteiligt gewesen sein soll. Dieser lebte laut *HAZ* seit 2014 in einer Flüchtlings-

unterkunft in Isernhagen. Laut HAZ hatte Abbas A. Kontakte in die Brüsseler Islamistenszene. Die Landesregierung teilte in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung des Fragestellers am 19. Februar 2016 mit, dass sich Abbas A. als Asylsuchender gemäß § 36 a des Asylgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhielte und der Polizei aufgrund allgemeiner krimineller Delikte bereits im Jahr 2015 bekannt geworden sei. Hinweise des Bundesamts für Verfassungsschutz hätten sodann zu der Durchsuchung geführt.

1. Welchen Stand haben die gegen Abbas A. geführten strafrechtlichen Ermittlungen und/oder Strafverfahren inzwischen?

Wie bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung in der Drs. 17/5210 ausgeführt, wird das zugrunde liegende Ermittlungsverfahren wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89 a StGB vom LKA Berlin unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin geführt. Das Ermittlungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass zu dieser Frage keine Stellung genommen werden kann.

2. Hält sich Abbas A. weiterhin in Deutschland auf? Wenn ja, wo und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Der Abbas A. wurde nach Rückführung von Frankreich nach Deutschland am 09.05.2016 in Abschiebehaft genommen und am 01.06.2016 nach Algerien abgeschoben.

3. Wurde Abbas A. als Gefährder eingestuft? Wenn ja, welche Folgen hatte das? Wenn nein, warum nicht?

Da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, kann zu dieser Frage keine Stellung genommen werden. Daneben siehe Antwort zu Frage 1.

49. Kampf gegen Kinderpornographie

Abgeordnete Editha Lorberg und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der NDR berichtet auf seiner Internetseite am 19. März 2017, dass Polizeibeamte in Niedersachsen, die wegen Kinderpornographie ermitteln, über eine hohe Belastung klagten. So müssten diese nach eigenen Angaben häufig mehr als 3 000 Bilder pro Stunde sichten. Dies soll sich aus einer Studie des Innenministeriums ergeben, die dem NDR vorliege. So erklärten laut NDR 86 % der befragten Beamten, sie wüssten nicht, wie sie die Datenmengen auf Dauer bewältigen sollten. 87 % der rund 100 befragten Beamten seien zudem der Ansicht, dass die Strafen für Besitz und Verbreitung von kinderpornographischem Material in keinem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Tat stünden. Das Justizministerium soll nach Information von NDR Niedersachsen gegenwärtig prüfen, ob die Datenauswertung an geeignete Fremdfirmen übergeben werden könne.

Die Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen bestätigte in einer Pressemitteilung vom 20. März 2017, dass für die eingesetzten Kolleginnen und Kollegen die Prüfung von Kinderpornographievorwürfen äußerst belastend sei.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Verbreitung von Kinderpornographie sieht § 184 b Abs. 1 StGB einen Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in Fällen, in denen der Täter banden- oder gewerbsmäßig handelt,

nach Abs. 2 dieser Norm von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe und für das Unternehmen der reinen Besitzverschaffung gemäß § 184 b Abs. 3 StGB eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor. Die Strafzumessung im Einzelfall obliegt den unabhängigen Richterinnen und Richtern, die dabei eine Fülle von Einzelfallbesonderheiten zu berücksichtigen haben. Für 2016 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik Niedersachsen (PKS) insgesamt 5 226 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst. Dabei ist hinsichtlich der Verbreitung pornographischer Schriften ein Absinken der Fallzahlen von 1 403 auf 1 160 festzustellen, das sind 243 Fälle weniger bzw. ein Rückgang von mehr als 17 % gegenüber dem Vorjahr. Dem Internet kommt in diesem Zusammenhang weiterhin eine besondere Rolle zu. Von den 5 226 bekanntgewordenen Fällen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden 1 423 mit Internetbezug erfasst. Darin enthalten sind auch Beleidigungen auf sexueller Grundlage sowie konkrete sexuelle Nötigungen. Dabei werden Fotos und Videos mit pornographischem Inhalt oftmals nicht mehr nur über internetbasierte Nachrichtendienste oder soziale Netzwerke verbreitet, sondern auch weiterhin mit grundsätzlich aufwachsender Tendenz unter der Nutzung von sogenannten Darkforen. Der in diesen Foren stattfindende Tausch von Materialien mit kinderpornographischem Inhalt ist einer der Gründe, warum die Bekämpfung der „Darknet“-Onlinemarktplätze auch in Zukunft einen Schwerpunkt der Arbeit im Zusammenwirken zwischen dem Bund und den Ländern darstellt.

Insgesamt misst die Landesregierung der Bekämpfung der Kinderpornographie eine hohe Bedeutung bei. Damit die Opfer, Kinder und Jugendliche, möglichst schnell vor weiteren Tathandlungen geschützt werden, unternimmt auch die Polizei Niedersachsen weiterhin große Anstrengungen, um Kinder- und Jugendpornografie von vornherein zu bekämpfen und möglichst lückenlos aufzuklären. So wurden in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Bekämpfung der Kinderpornographie umgesetzt. Dazu gehört beispielsweise die Erstellung einer Richtlinie durch das Landeskriminalamt Niedersachsen im Jahr 2012 für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren und den Umgang mit kinderpornographischen Bild- und Videodateien. Von dort wurde darüber hinaus für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich Besitz/Verbreiten kinderpornographischer Schriften für den landesweiten Einsatz ein eigenes, kontinuierlich weiterentwickeltes Softwareprodukt bereitgestellt, welches technisch die Sichtung der großen Anzahl der Bilder und Videos ermöglicht und darüber hinaus noch verschiedene Filterfunktionen für eine möglichst auf den jeweiligen Bedarf der Ermittlungsbeamtinnen bzw. Ermittlungsbeamten zugeschnittene Sachbearbeitung bietet. Zusätzlich wurde im Landeskriminalamt Niedersachsen bereits im Jahr 2012 eine eigene landesweite sogenannte Hashwerte-Datenbank eingerichtet. Diese ermöglicht es, Hashwerte aus abgeschlossenen Ermittlungsverfahren für weitere Verfahren zu nutzen, sodass Bilder und Videos, die bereits einmal gesichtet wurden, nicht nochmals bewertet werden müssen. Trotzdem stellen die mit der Auswertung verbundenen Ermittlungstätigkeiten insbesondere vor dem Hintergrund der aufwachsenden Datenmengen sowie aufgrund des zu sichtenden Materials weiterhin eine besondere Belastungssituation für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter dar. Auch vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedeutung der Bekämpfung des Phänomenbereichs Kinderpornographie und der damit verbundenen seit Jahren vorhandenen internen Schwerpunktsetzung wurde durch die Polizei Niedersachsen eine Studie zu Belastungen und Entlastungsmöglichkeiten für alle an der Bearbeitung von Kinderpornographie beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragt, durchgeführt und inzwischen abgeschlossen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in der Polizei breit diskutiert und auf dieser Grundlage wurden weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgesetzt bzw. initiiert. So wurden beispielsweise Fortbildungsangebote überprüft und aktuell noch bedarfsgerechter ausgestaltet. Ferner wurde auf polizeilicher Bund-Länder-Ebene die sogenannte „Hashwerte-Datenbank Pornografische Schriften“ in den Wirkbetrieb genommen, sodass, nunmehr aufwachsend, erfasste und relevante Bilder und Videos in einer bundesweiten Datenbank als Hashwerte gespeichert werden, an die auch Datenbanken anderer Bundesländer angeschlossen sind. Auch diese bundesweite Datenbank ist durch niedersächsische Dienststellen abrufbar. An der Entstehung der Datenbank des Bundeskriminalamts hat das Landeskriminalamt Niedersachsen im Rahmen einer Bund-Länder-Projektgruppe sowie bei der Pilotierung mitgewirkt. Daneben wurde der Bereich der niedersächsischen Datenverarbeitungsgruppen im Jahr 2016 einer Prüfung durch das Landespolizeipräsidium unterzogen. Auf dieser Grundlage erfolgte im Rahmen einer Richtlinie des Landeskriminalamts Niedersachsen die Implementierung entsprechender Standards zur Hard- und Softwareausstattung sowie zur Optimierung und Standardisierung von Workflows im Rahmen der Datenaufbe-

reitung, die auch für die Aufbereitung von sichergestellten Datenträgern im Bereich der Bekämpfung der Kinderpornographie relevant sind. In der Gesamtschau ist zu erwarten, dass die dargelegten Maßnahmen zu einer Entlastung der betroffenen Mitarbeiter bei der Auswertetätigkeit beitragen.

Der konkrete Personaleinsatz im Geschäftsbereich der niedersächsischen Polizei in einzelnen Arbeitsbereichen des polizeilichen Aufgabenspektrums wird grundsätzlich auf örtlicher Ebene gemessen an den jeweils individuell zu bewältigenden Arbeitsaufkommen festgelegt. Es obliegt insofern den Polizeibehörden, gegebenenfalls auch den nachgeordneten Polizeiinspektionen, durch personalbewirtschaftende Maßnahmen zu gewährleisten, dass Arbeitsmengen, gegebenenfalls auch temporäre Arbeitsspitzen, sachgerecht zu bewältigen sind. Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Sport gibt es insoweit nicht.

1. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Kinderpornografiefällen in Niedersachsen?

Im Geschäftsbereich der Polizei setzt sich die Bearbeitungsdauer in der Regel aus mehreren Ermittlungsschritten zusammen. So beginnt die Bearbeitungsdauer in der Regel mit dem Anlegen der Strafanzeige. Dann folgen polizeiliche Maßnahmen zur Feststellung und Verifizierung eines Beschuldigten und des Opfers. Anschließend werden grundsätzlich weitere strafprozessuale Maßnahmen durch die Polizei bei der Staatsanwaltschaft angeregt. Sofern dieser Anregung gefolgt und z. B. ein Durchsuchungsbeschluss beim zuständigen Gericht erwirkt wird, wird dieser seitens der Polizei vollstreckt. Daran anknüpfend werden die sichergestellten Gegenstände durch die Polizei aufbereitet, gesichtet und bewertet. Sodann folgen grundsätzlich weitere polizeiliche Maßnahmen wie beispielsweise Vernehmungen oder auch erkennungsdienstliche Behandlungen. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wird das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Dort wird gegebenenfalls über weitere Maßnahmen entschieden. Darauf basierend können insbesondere eine Einstellung des Verfahrens, eine Vorbereitung der Hauptverhandlung, Akteneinsicht des Anwaltes oder nicht nur im Einzelfall auch weitere Ermittlungen der Polizei folgen. Dabei wird die gesamte Bearbeitungsdauer in Fällen der Kinderpornographie nicht erfasst. Insgesamt unterliegen sowohl das erfasste Mengengerüst sowie die jeweiligen Bearbeitungsdauern Schwankungen, da vielfach auch aufgrund internationaler Ermittlungskomplexe entsprechende Umfangsverfahren mit niedersächsischer Relevanz generiert und in der Folge bearbeitet werden. Eine entsprechende Auswertung kann nur durch eine Einzelauswertung aller Vorgänge ermittelt werden und wäre mit einem in der Bearbeitungszeit für eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung nicht zur Verfügung stehenden Zeit- und nicht angemessenen Arbeitsaufwand verbunden, die ohne Zurückstellung der eigentlichen Aufgaben der Polizei nicht erbracht werden können.

Aus dem staatsanwaltschaftlichen Erfassungssystem ergibt sich für im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.03.2017 neu eingetragene Verfahren ein Mittelwert von 48,77 Tagen. Eine Aussagekraft kommt diesem Mittelwert allerdings nicht zu, da nicht nur die unerledigten Verfahren nicht enthalten sind, sondern darüber hinaus beispielsweise die Dauer der vorangehenden polizeilichen Ermittlungen nur dann einfließt, wenn die Staatsanwaltschaft etwa aufgrund des Erfordernisses bestimmter Ermittlungshandlungen in diesem Stadium bereits beteiligt wurde. Insoweit wird auf den vorangehenden Absatz verwiesen. Zudem enthält der Mittelwert Verfahren gegen unbekannte Täter sowie Verfahren, die an andere Staatsanwaltschaften, insbesondere die Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer oder sonst jugendgefährdender Schriften in Hannover, abgegeben worden sind.

2. Was tut die Landesregierung, um die Ermittlungen in Kinderpornografiefällen beispielsweise durch die Anwendung von Bildanalysesoftware zu erleichtern und zu beschleunigen?

Siehe Vorbemerkungen.

3. Wann werden die zu Kinderpornographieermittlungen eingesetzten Beamtinnen und Beamten personell und/oder durch eine externe Vergabe von Aufträgen entlastet?

Das Justizministerium und das Ministerium für Inneres und Sport prüfen derzeit, ob im Rahmen einer Pilotierung entsprechende Fremdvergaben im Bereich der Aufbereitung bzw. der Auswertung von Datenträgern in Strafverfahren mit Bezug zur Kinderpornographie - und falls ja, unter welchen Bedingungen - machbar und sinnvoll sein könnten. Dazu haben bereits im vergangenen Jahr sowie letztmalig im Februar 2017 gemeinsame Besprechungen beider Ressorts unter Beteiligung des jeweilig nachgeordneten Geschäftsbereichs stattgefunden. In die Betrachtung wurden auch bereits gewonnene Erkenntnisse anderer Bundesländer einbezogen

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

50. Praxis der Abschiebung von straffälligen Ausländern

Abgeordneter Horst Schiesgeries (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Innenminister Boris Pistorius sagte laut NDR vom 21. März 2017 anlässlich der geplanten Abschiebung von zwei islamistischen Gefährdern, dass dieser Rechtsstaat wehrhaft sei. Diese Personen hätten eine Straftat zwar noch nicht begangen, aber eben geplant. Wörtlich sagte er laut NDR: „Ich nenne das eine Verwirkung des Gastrechts aufgrund unfreundlichen Verhaltens.“ Er betonte weiterhin, dass der Ruf nach neuen härteren Gesetzen unsinnig sei. Man müsse nur die geltenden Bestimmungen mutig anwenden. Weiterhin sagte er: „Wer sich künftig so verhält, muss mit einer Abschiebung rechnen.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Aussage von Innenminister Boris Pistorius zur Wehrhaftigkeit des Rechtsstaates bezog sich auf die vom Ministerium für Inneres und Sport erlassenen Abschiebungsanordnungen nach § 58 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gegenüber zwei in Niedersachsen geborenen und aufgewachsenen Männern. Die erstmalig im Bundesgebiet in dieser Konsequenz durchgesetzten Abschiebungsanordnungen nach § 58 a AufenthG wurden im Rahmen einstweiliger Rechtsschutzverfahren umfassend vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) geprüft und im Ergebnis vollumfänglich gebilligt. Damit hat die Landesregierung Rechtsgeschichte geschrieben. Mit der konsequenten Vorgehensweise des Innenministeriums wurden nicht nur konkrete Terrorismusgefahren gebannt. Zudem konnte mit der damit verbundenen erstmaligen Befassung des BVerwG im Ergebnis Klarheit über die Voraussetzungen des § 58 a AufenthG im Einzelnen geschaffen werden. Damit ist zu erwarten, dass die Vorschrift - anders als bislang - auch in zukünftigen Einzelfällen nicht nur von Niedersachsen, sondern von allen Bundesländern zur Anwendung gebracht wird. Gemäß § 58 a AufenthG kann die oberste Landesbehörde gegen einen Ausländer - unabhängig vom gegenwärtigen Aufenthaltsstatus - aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung eine Abschiebungsanordnung erlassen. Die Abschiebungsanordnung ist sofort vollziehbar; einer Abschiebungsandrohung bedarf es nicht.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass das Ministerium für Inneres und Sport auch unabhängig von § 58 a AufenthG zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Sicherheitsempfindens die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen bei straffälligen Ausländerinnen und Ausländern in den Blick nimmt. Zuständig für einzelne Maßnahmen sind in erster Linie allerdings die Ausländerbehörden, die bei Straffälligkeit einer Ausländerin oder eines Ausländers u. a. die Ausweisung nach §§ 53 ff. AufenthG zu prüfen haben; im Falle einer Ausweisung erlischt ein Aufenthaltstitel (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG), was wiederum die Ausreisepflicht zur Folge hat. Im Ministerium für Inneres und Sport wurde zur Unterstützung der Ausländerbehörden 2016

eine Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer“ eingerichtet. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Sicherstellung der Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Aufenthaltsbeendigung bei in besonderem Maße straffällig gewordenen Ausländerinnen und Ausländern. Zielgruppe sind Ausländerinnen und Ausländer, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten oder mit hoher krimineller Energie aufgefallen sind. Die Ausländerbehörden wurden u. a. aufgefordert, die in ihrem Zuständigkeitsbereich befindlichen Personen zu melden, bei denen bisher keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgesetzt werden konnten. Die Arbeitsgruppe wird bei Einzelfällen begleitend, unterstützend und koordinierend tätig und den Ausländerbehörden bei schwierigen, besonders gelagerten und nicht routinemäßig abzuarbeitenden Fallkonstellationen Hilfestellung bieten, um die Ausschöpfung sämtlicher aufenthaltsrechtlicher Mittel sowie deren erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen.

1. Wie viele ausreisepflichtige Personen in Niedersachsen sind wegen einer Straftat verurteilt?

Statistiken hierüber liegen nicht vor. Auch sind die Daten dem Ausländerzentralregister nicht zu entnehmen. Das Ausländerzentralregister wird zentral vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführt. Gemäß dortiger Auskunft bietet das Register mit den vorhandenen Einstellungen keine Möglichkeit zur Auswertung der Datensätze bezüglich der Anzahl von Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden.

2. Wie viele verurteilte Ausländer haben gegenwärtig in Niedersachsen einen legalen Aufenthaltstitel?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele ausländische Gefährder und straffällig gewordene Ausländer wurden seit 2013 aus Niedersachsen abgeschoben?

Mit Stand 30.03.2017 wurde bislang ein Gefährder aus Niedersachsen abgeschoben. Die Anzahl von Abschiebungen straffällig gewordener Ausländer aus Niedersachsen seit 2013 wird durch die Polizei statistisch nicht gesondert erhoben.

51. Wird das Land die Bundesmittel für die Beseitigung alliierter Weltkriegsmunition an die Betroffenen und die Kommunen weiterleiten?

Abgeordnete Burkhard Jasper und Anette Meyer zu Strohen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Beseitigung alliierter Kriegsmunition ist nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes eine Länderaufgabe. Dennoch stellt die Bundesregierung dafür in den kommenden Jahren freiwillig 60 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung. Dadurch sollen Bürger, Städte und Gemeinden entlastet werden. Bisher müssen in Niedersachsen die Eigentümer einer Fläche, auf der ein sogenannter Blindgänger gefunden wird, für sämtliche durch die Räumung entstehenden Kosten aufkommen sowie für die Kosten, die nach der Entschärfung durch Aufräum- und Wiederherstellungsarbeiten entstehen. Angesichts der überdurchschnittlich zahlreichen Funde in Osnabrück ist dieses Thema gerade in dieser Stadt von großer Bedeutung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2016 ist ein neuer Ausgabetitel mit der Zweckbestimmung „Erstattung an die Länder und sonstigen Stellen für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften“ ausgebracht worden. Zu dessen Umsetzung erging vom Bundesministerium der Finanzen die „Richtlinie über die einmalige finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel (Weltkriegsmunition) auf nicht bundeseigenen Liegenschaften“ vom 16.11.2016

Der Bund unterstützt die Länder, die nach geltender Staatspraxis für die Finanzierung der Beseitigung alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften zuständig sind. Dabei kann die Erstattung bis zu 50 vom Hundert der tatsächlichen entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Untersuchung, Räumung und Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften betragen. Voraussetzung für eine Erstattung der Kosten ist, dass der Durchschnitt der Kosten eines Landes aus drei Abrechnungsjahren überschritten wird. Von den darüber hinausgehenden Kosten sind 50 vom Hundert erstattungsfähig. Der Bund stellt bis zum Haushaltsjahr 2019 einmalig insgesamt bis zu 60 Millionen Euro aus seinen Haushaltsmitteln zur Verfügung.

Die Verteilung der Teilkostenerstattung durch den Bund sieht vor, dass

- im Haushaltsjahr 2016 bis zu 5 Millionen Euro für das Abrechnungsjahr 2015,
- im Haushaltsjahr 2017 bis zu 15 Millionen Euro für das Abrechnungsjahr 2016,
- im Haushaltsjahr 2018 bis zu 20 Millionen Euro für das Abrechnungsjahr 2017 und
- im Haushaltsjahr 2019 bis zu 20 Millionen Euro für das Abrechnungsjahr 2018

den Ländern zur Verfügung stehen. Das Abrechnungsjahr entspricht dabei dem Kalenderjahr.

Für das Abrechnungsjahr 2015 wird unter den genannten Voraussetzungen jedem Land ein bestimmter Anteil der Haushaltsmittel von 5 Millionen Euro erstattet, soweit der sich daraus ergebende Erstattungsbetrag 50 vom Hundert der erstattungsfähigen Kosten nicht übersteigt. Der Anteil bestimmt sich für das Abrechnungsjahr 2015 nach dem Verhältnis des Durchschnitts der Kosten eines Landes in den Jahren 2012 bis 2014 zu den hierfür im selben Zeitraum durchschnittlichen entstandenen Gesamtkosten aller Länder. Für die Abrechnungsjahre 2016 bis 2018 sind die Kosten bis zu 50 vom Hundert erstattungsfähig, die den Durchschnitt der Kosten des Landes der Jahre 2012 bis 2015 übersteigen.

Übersteigt die auf alle Länder entfallende Erstattungssumme das Erstattungsvolumen für ein Abrechnungsjahr, werden die Erstattungen jeweils anteilig gekürzt, damit das Erstattungsvolumen für das Abrechnungsjahr nicht überschritten wird.

Erstattungsfähig sind nur tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten für Kampfmittelräummaßnahmen, die unmittelbar der Beseitigung von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen dienen (Untersuchung, Räumung und Beseitigung der Gefahrenquellen). Dazu zählen auch die notwendigen Vor-, Neben- und Nacharbeiten zur Kampfmittelräumung.

Als nicht erstattungsfähig weist die Richtlinie insbesondere Ausgaben im Zusammenhang mit der allgemeinen Gefährdungsabschätzung aus, z. B. Probesondierungen und Luftbildauswertung; Ausgaben für systematische Flächenabsuchungen im Zusammenhang mit geplanten Bauvorhaben, geplanten Infrastrukturmaßnahmen oder geplanten Nutzungsänderungen; Ausgaben für systematische Flächenabsuchungen aus Anlass eines Neubaus oder Umbaus der Trassen der Deutschen Bahn AG sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung (anderer) originärer (polizeilicher) Aufgaben der Länder, z. B. Evakuierungskosten.

Kosten für Gefahrenereforchungsmaßnahmen sind somit grundsätzlich nicht erstattungsfähig. In Niedersachsen werden sämtliche Kosten der akuten Gefahrenabwehr aus Billigkeitsgründen vom Land getragen. Für die Tragung der Kosten der Gefahrenereforchungsmaßnahmen ist hingegen der Störer bzw. die zuständige Gefahrenabwehrbehörde pflichtig.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es sich bei den Erstattungsmitteln des Bundes gemäß dieser Richtlinie - zumindest für das Land Niedersachsen - um eine reine teilweise Refinanzie-

rung der dem Land entstandenen Mehrkosten gegenüber den Vorjahren bei der Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel handelt.

1. Sind die Bundesmittel inzwischen an das Land Niedersachsen ausgezahlt worden?

Die Abrechnung für das Abrechnungsjahr 2015 wurde der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum 28.02.2017 vorgelegt. Die Abrechnung weist Kosten für die Untersuchung, Räumung und Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften von rund 172 000 Euro aus. Da eine Erstattung von bis zu 50 vom Hundert erfolgt, wird mit einer Kostenerstattung von rund 86 000 Euro gerechnet.

Die Abrechnung für das Abrechnungsjahr 2016 über die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die Untersuchung, Räumung und Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften ist bis zum 31. Mai 2017 an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben abzugeben.

2. Wie sollen die Bundesmittel in Niedersachsen verteilt werden?

Grundsätzlich sieht die „Richtlinie über die einmalige finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel (Weltkriegsmunition) auf nicht bundeseigenen Liegenschaften“ die Erstattung von Kosten für Gefahrenerforschungsmaßnahmen nicht vor. Daher ergibt sich in Niedersachsen keine Möglichkeit der Weitergabe der vom Bund erhaltenen Mittel an die zuständige Gefahrenabwehrbehörde.

Derzeit wird im Zusammenwirken mit der erstattenden Stelle die Möglichkeit einer Erstattung von Kosten von Kommunen für tatsächlich entstandene und nachgewiesene Kosten für Kampfmittelräummaßnahmen ehemals alliierter Kampfmittel auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, die unmittelbar der Beseitigung der Beseitigung von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen dienen, geprüft.

3. Sind aus der Stadt Osnabrück schon Mittel beantragt worden?

Aus den unter 2. genannten Gründen war eine Beantragung von Mitteln als Unterstützungsleistungen auf Grundlage der „Richtlinie über die einmalige finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund für die Beseitigung ehemals alliierter Kampfmittel (Weltkriegsmunition) auf nicht bundeseigenen Liegenschaften“ bisher nicht möglich.

52. Priorisierung der Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan, Teil Straße

Abgeordneter Karsten Heineking (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der aktuelle Bundesverkehrswegeplan sieht eine ganze Reihe von Verkehrsprojekten vor, die in Niedersachsen in den nächsten Jahren realisiert werden sollen. Dies gilt nicht zuletzt auch für den Bereich Straßenbau. In diesem Bereich ist die Planungszuständigkeit des Landes für sämtliche Vorhaben des Bundesverkehrswegeplans gegeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der am 31.12.2016 in Kraft getreten ist, hat der Bund den verkehrlichen Bedarf festgestellt und gesetzlich vorgegeben, welche größeren Bundesfernstraßenmaßnahmen geplant und gebaut werden können. In Niedersachsen haben damit

Bundesfernstraßenprojekte mit einem Kostenvolumen von rund 9,9 Milliarden Euro vom Bund Planungsrecht erhalten und können umgesetzt werden (Dringlichkeiten: „laufende und fest disponierte Vorhaben“ [FD], „Vordringlicher Bedarf - Engpassbeseitigung“ [VB-E], „Vordringlicher Bedarf“ [VB] und „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ [WB*]).

Die FD befinden sich bereits im Bau bzw. sind im Vergabeverfahren (rund 1,9 Milliarden Euro).

Die darüber hinaus beschlossenen Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 8 Milliarden Euro des VB-E, des (VB) und des WB* werden in den kommenden Jahren zielgerichtet geplant und zur Baureife gebracht.

Projekte mit einem Investitionsvolumen von 6,5 Milliarden Euro befinden sich bereits im Planungsprozess (rund 81 % des noch zur Baureife zu bringenden Investitionsvolumens bzw. rund 51 % der Einzelmaßnahmen). Das zu bewältigende Planungsvolumen wird maßgeblich durch die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, aber auch der planenden Ingenieurbüros bestimmt. Obwohl die Finanzmittel für Personal und Dienstleistungen Außenstehender vom Land erhöht wurden, können nicht alle Projekte gleichzeitig geplant und realisiert werden. Das Land muss Prioritäten setzen.

1. Gibt es seitens der Landesregierung Pläne für eine Priorisierung bestimmter Projekt im Bereich des Bundesverkehrswegeplans Teil Straße?

Ja. In der Konzeption der Priorisierung werden aus dem Bedarfsplan die Maßnahmen des VB und VB-E und die Maßnahmen des WB* berücksichtigt.

2. Wie sehen diese Kriterien im Einzelnen aus?

Die laufenden Autobahnplanungen werden vom Land mit Priorität fortgesetzt. Acht Projekte wurden noch nicht begonnen. Bei diesen handelt es sich um grenzüberschreitende Projekte, deren Planungen nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Nachbarland begonnen werden. Es handelt sich um fünf Ausbauprojekte auf der A 1, zwei Abschnitte für den Neubau der A 21 - Ostumgehung Hamburg und ein Ausbauprojekt auf der A 30.

Die laufenden Bundesstraßenplanungen werden konsequent fortgesetzt. Neu begonnen wurden 2016 die Planungen von fünf Bundesstraßenmaßnahmen, die im Zusammenhang mit prioritären BAB-Projekten stehen, bzw. noch nicht begonnene Überhangprojekte aus dem VB des alten Bedarfsplans.

Die Planungsaufnahme für weitere Projekte erfolgt, sobald Planungskapazitäten durch Baubeginne von Maßnahmen frei werden. Der Start neuer Planungen soll in drei Tranchen, gestaffelt nach der Bedeutung des jeweiligen Projekts für den Verkehr (Verkehrsbelastung und Bedeutung der Straße für den Güterverkehr), erfolgen.

3. Mit welcher zeitlichen Perspektive plant die Landesregierung eine solche Priorisierung?

Die Priorisierung umfasst alle Bedarfsplanmaßnahmen des VB und des WB* und erstreckt sich über die Laufzeit des neuen Bedarfsplanes hinaus. Vorgesehen ist, mit der Planung neuer Projekte aus der 1. Tranche ab 2019/2020 zu beginnen. Maßnahmen aus der 2. Tranche werden voraussichtlich ab dem Jahr 2022 und Vorhaben aus der 3. Tranche ab 2025 planerisch begonnen. Für die Planung eines Projektes ist jeweils mit einem Zeitraum zwischen zehn und 15 Jahren zu rechnen.

53. Quereinsteiger in den Schuldienst

Abgeordnete Christian Calderone und Kai Seefried (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen von 98,9 % und an berufsbildenden Schulen von 88,1 % zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 und eine Vielzahl vergeblich ausgeschriebener Lehrerstellen haben das Kultusministerium zu verschiedenen Maßnahmen veranlasst. Ministerin Heiligenstadt hat u. a. angekündigt, dass sogenannte Quereinsteiger verstärkt in den Schuldienst des Landes eingestellt werden sollen.

Aus Bewerberkreisen ist zu vernehmen, dass das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren nicht reibungslos läuft. Allein die Prüfung der Bewerbungsfähigkeit soll mehrere Monate, teilweise bis zu über einem Jahr, dauern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einstellung von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an den allgemeinbildenden oder an den berufsbildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung sind im Runderlass des Kultusministeriums „Einstellung von Lehrkräften in den Niedersächsischen Schuldienst ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung - Quereinstieg -“ vom 23.02.2015 geregelt. Können für Stellen an allgemeinbildenden Schulen keine Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) in Abstimmung mit der jeweiligen Schule, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerbungen um den Quereinstieg fortgesetzt wird; bei Stellen an berufsbildenden Schulen entscheidet die jeweilige Schule. Die Schule oder die NLSchB trifft anhand der Stellen-Bewerber-Liste eine Vorauswahl der infrage kommenden Bewerbungen und fordert die Zusendung der jeweiligen Bewerbungsunterlagen an. Die durch die NLSchB vorzunehmende Zuordnung der Bewerbungen zu den jeweiligen schulformbezogenen Stellenausschreibungen richtet sich nach der fachlichen, durch Studienabschluss erworbenen Qualifikation und der Eignung hinsichtlich des Einsatzes an bestimmten Schulformen. Hierdurch wird festgelegt, auf welche Stellenausschreibungen Bewerbungsmöglichkeiten bestehen. Die abschließende Prüfung der Lehrbefähigung für ein Lehramt erfolgt erst bei beabsichtigter Einstellung in den Schuldienst an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen durch die NLSchB. Ein Einstellungsangebot erfolgt daher zunächst zwingend mit dem Vorbehalt der abschließenden Prüfung der Bewerbungsfähigkeit auf die konkrete Stelle.

1. Wie viele Anträge von Quereinsteigern, die nicht abschließend bearbeitet sind, liegen derzeit in der Landesschulbehörde oder im Kultusministerium vor (bitte aufschlüsseln nach Datum des Eingangs: vor Januar 2016, dann monatsweise bis heute)?

Monat des Eingangs	Anzahl in der NLSchB	Anzahl im Kultusministerium
vor Januar 2016	0	0
Januar 2016	0	2
Februar 2016	0	0
März 2016	0	1
April 2016	0	0
Mai 2016	0	0
Juni 2016	0	0
Juli 2016	0	3
August 2016	0	2
September 2016	0	7
Oktober 2016	0	13

Monat des Eingangs	Anzahl in der NLSchB	Anzahl im Kultusministerium
November 2016	0	16
Dezember 2016	0	7
Januar 2017	0	6
Februar 2017	0	15
März 2017	2	34

Eine Aufschlüsselung der Anträge, die dem Kultusministerium vorgelegt wurden, erfolgte nach dem Datum der Abgabe durch die NLSchB.

2. Welche Gründe nennt die Landesregierung für lange Wartezeiten im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren für Quereinsteiger in den Schuldienst?

Wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, erfolgt die abschließende Feststellung der Bewerbungsfähigkeit und der stellenbezogenen Einstellungs Voraussetzungen grundsätzlich erst bei beabsichtigter Einstellung in den Schuldienst. In der Vergangenheit kam es zu Verzögerungen im Zuge der Prüfung, da Bewerberinnen und Bewerber zum Teil Unterlagen nachreichen mussten, die zur Prüfung der Bewerbungsfähigkeit erforderlich waren.

Von etwa 800 zu prüfenden Bewerbungsunterlagen von Quereinsteigern wurden 650 seitens der NLSchB geprüft, 150 Fälle, die aufgrund ihrer Komplexität nicht von der NLSchB entschieden werden konnten, wurden dem Kultusministerium zur Entscheidung übersandt. Bei diesen als schwierig zu bearbeitend eingeschätzten Fällen handelt es sich um Bewerberinnen und Bewerber, deren absolvierte Studiengänge nur schwer Unterrichtsfächern zuzuordnen waren, oder die teilweise eine Prüfung der Anerkennungsmöglichkeit in vier und mehr unterschiedlichen Fächern erforderlich machte. Weiterhin mussten viele der Bewerberinnen und Bewerber ergänzende - teilweise zeitlich weit zurückliegende - Unterlagen zur Prüfung einreichen (Ausschnitte aus Studienbüchern, Bestätigungen der betreffenden Universitäten etc.) oder nachweisen, dass die von ihnen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit denen von Studierenden der Lehramtsstudiengänge vergleichbar sind.

3. Welche Abhilfemaßnahmen hat die Landesregierung ergriffen?

Die Landesregierung hat auf die gestiegene Anzahl der Bewerbungen um den sogenannten Quereinstieg reagiert. Aktuell wird eine Verfahrensumstellung vorbereitet. Es bestehen Überlegungen, den Bewerberinnen und Bewerbern sukzessive Formblätter für die jeweiligen Lehrbefähigungsfächer im Rahmen der Bewerbung bereitzustellen, sodass Verzögerungen durch Nachfragen und Anforderungen weiterer Unterlagen zu Studien- und Prüfungsleistungen künftig reduziert werden können. Durch die Verfahrensmodifizierung wird erwartet, dass der Zeitaufwand zur Feststellung der Bewerbungsfähigkeit von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern für die überwiegende Anzahl der Bewerbungen verkürzt werden kann.

54. Rückgang der Vollzeiteneinheiten bei der niedersächsischen Polizei?

Abgeordneter Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Ausweislich des Plenarprotokolls 17/85 erklärte Innenminister Boris Pistorius (SPD) am 20. Januar 2016 im Landtag: „Wir haben dafür gesorgt, dass Niedersachsen aktuell so viele Stellen für die Polizei hat wie noch nie zuvor in der über 60-jährigen Geschichte unseres Landes.“

Ausweislich der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Polizei Niedersachsen“ der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP) und Christian Grascha (FDP) durch die Landesregierung in der Drucksache 17/7554 neu ist die Anzahl der Vollzeiteinheiten (VZE) von 2013 zu 2016 in vier von sechs regionalen Polizeidirektionen sowie bei der Zentralen Polizeidirektion, dem Landeskriminalamt und der Polizeiakademie gesunken.

1. Wie erklärt sich der Rückgang der Anzahl der (VZE) in vier von sechs regionalen Polizeidirektionen, der Zentralen Polizeidirektion, dem Landeskriminalamt und der Polizeiakademie von 2013 zu 2016?

Bezug nehmend auf die in Drs. 17/7554 (neu) enthaltenen Übersichten zur Stärke der regionalen Polizeidirektionen (PD), des Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA), der Polizeiakademie Niedersachsen (PA) und der Zentralen Polizeidirektion (ZPD) stellen sich die Veränderungen bei den Vollzeiteinheiten (VZE) im Zeitraum von 2013 bis 2016 wie folgt dar:

Behörde	2013		2014		2015		2016		Veränderung 2013 zu 2016	
	Anzahl VZE	Anzahl Personen	Anzahl VZE	Anzahl Personen	Anzahl VZE	Anzahl Personen	Anzahl VZE	Anzahl Personen	Anzahl VZE	Anzahl Personen
Polizeidirektion Braunschweig	2387,5	2481	2399,8	2496	2397,4	2487	2386,1	2485	-1,4	4
Polizeidirektion Göttingen	2335,7	2429	2310,5	2411	2298,1	2406	2287,3	2411	-48,4	-18
Polizeidirektion Hannover	2970	3139	3013,3	3176	2971,1	3165	2953	3139	-17	0
Polizeidirektion Lüneburg	2217,9	2340	2217,9	2345	2255,1	2386	2216,3	2356	-1,6	16
Polizeidirektion Oldenburg	2983,5	3142	2969,6	1341	3001	3170	3064,2	3228	80,7	86
Polizeidirektion Osnabrück	2358,1	2446	2348,1	2442	2360,3	2454	2368,2	2471	10,1	25
Landeskriminalamt	640,6	658	640,9	659	628,5	651	639	657	-1,6	-1
Polizeiakademie*	205,6	211	205,5	212	206,3	211	249,9	263	44,3	52
Zentrale Polizeidirektion	1467,8	1494	1430,8	1459	1474,9	1521	1414,3	1457	-53,5	-37
Gesamt	17566,7	18340	17536,4	16541	17592,7	18451	17578,3	18467	11,6	127

* Für die Polizeiakademie Niedersachsen sind nur die Daten für das sogenannte Stammpersonal ausgeworfen. Darüber hinaus befanden sich zum Stichtag 2013 an der Polizeiakademie Niedersachsen 1 924 Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter im Studium, 2016 waren dies 2 549. Diese sind in obiger Aufstellung nicht enthalten.

Wegen der Umsetzung der sogenannten Zielvereinbarung III der vormaligen Landesregierung wurden zwischen 2012 und 2014 100 Stellen des Polizeivollzugs abgebaut (25 Stellen zum 31.12.2012 und 75 Stellen zum 31.12.2013). Die Auswirkungen dieser einschneidenden Personalmaßnahmen zeigten sich im Jahr 2014. Dadurch reduzierte sich zwischenzeitlich die Zahl der Vollzugsstellen auf 18 069 im Jahr 2014. Mittlerweile hat diese Landesregierung die Anzahl der Stellen für den Polizeivollzug wieder auf 18 148 erhöht.

Damit setzt sie die mit dem 2. Nachtragshaushalt 2015 begonnene Verstärkung des Polizeibereichs auch in 2016 und mit dem Haushalt 2017/2018 konsequent fort. In diesem Zusammenhang sei an die bisher 85 neuen Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Polizeiverwaltung sowie 50 neue Stellen für den Vollzug erinnert.

Als erste sogenannte Vorratseinstellungen wurden zum 01.04.2016 durch diese Landesregierung wieder ein zweiter Einstellungstermin eingeführt und zusätzliche 150 Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter (PKA) in den Dienst gestellt. Vorratseinstellungen bedeutet, dass eventuell zurückgehenden Nachwuchszahlen in den folgenden Jahren bereits jetzt durch zusätzliche Neueinstellungen durch diese Landesregierung aktiv begegnet wird. Jeweils zum 01.04. werden in 2017 weitere 230 sowie in 2018 voraussichtlich weitere 150 zusätzliche Studierende eingestellt, sodass das Prinzip der Vorratseinstellungen verstetigt wird. Nach der Ausbildung werden demnach ab 2019 den Polizeibehörden insgesamt 530 zusätzliche Polizistinnen und Polizisten zur Verfügung stehen. Diese sollen nach derzeitigen Planungen ausschließlich den regionalen Polizeidirektionen zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahme erfolgt einerseits vor dem Hintergrund einer möglicherweise andauernd erhöhten Belastung. Sie schafft schon jetzt die notwendige Flexibilität und die erforderlichen Spielräume, um auch auf eine dauerhafte Verstetigung der im Moment angespannten Arbeitssituation reagieren zu können. Andererseits erfolgt sie aus Gründen der Vorsorge im Kontext des demografischen Wandels und der zu erwartenden „Bewerberinnen-/Bewerberverknappung“.

Nochmals 50 neue Stellen des Polizeivollzugs wurden in 2017 für das kurzfristige Hinausschieben des Ruhestandes bereitgestellt und sollen den Vollzug sofort spürbar stärken. Insgesamt 150 neue Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Polizeiverwaltung dienen kurzfristig der weiteren Entlastung von vollzugferneren Aufgaben sowie der Stärkung der Bekämpfung neuer Kriminalitätsformen.

Mit der vom Kabinett beschlossenen Neugestaltung der IT-Infrastruktur der Polizei Niedersachsen („Ein-Plattform-Lösung“) und Aufgabenverlagerung zu IT.Niedersachsen verbleiben der Polizei Niedersachsen nach Umsetzung 135 freigezogene Stellen/Beschäftigungsmöglichkeiten für andere Tätigkeiten und Freisetzungen. Das führt dazu, dass diese bereits ab Ende 2018 zur weiteren Stärkung der Polizei Niedersachsen zur Verfügung stehen und für polizeiliche Kernaufgaben durch vorhandene PVB genutzt werden können, also noch bevor die ersten PKA aus den Vorratseinstellungen ihr Studium beenden.

Die erkennbaren Veränderungen haben im Wesentlichen folgende Hintergründe:

- a) Verlagerungen von Aufgaben (damit einhergehend Personal) durch Schwerpunktsetzungen im Hinblick auf bestimmte Erscheinungsformen der Kriminalität, technischen Fortschritt oder zunehmende Bedarfe in der Lehre durch Aufwachsen der Studierendenzahlen und damit eine stärkere Bündelung und zentralisierte Aufgabenwahrnehmung.
 - Für den Bereich der Kriminalitätsbekämpfung ist hier für das LKA neben der Intensivierung der Bekämpfung der politisch motivierten Ausländerkriminalität insbesondere hervorzuheben die Einrichtung des RDZ-TKÜ (Rechen- und Dienstleistungszentrum Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer) oder der Zentrale PIAV (Polizeilichen Informations- und Analyseverbund).
 - Bei den notwendigen Schwerpunktsetzungen im Bereich der Technik und damit in der ZPD sind vor allem zu nennen die Neugestaltung der IT-Infrastruktur mit Einführung des „PolizeiClient“, der Betrieb und die Weiterentwicklung des Digitalfunks und die Einführung von mobilen Endgeräten für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.
 - Die Stärkung der Polizeiakademie erfolgte vor dem Hintergrund des Anwachsens der Ausbildungszahlen von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern, also dem Beginn der sogenannten Vorratseinstellungen und damit der Erhöhung der Anwärterstellen.
- b) Organisationsänderung:

Mit Wirkung vom 01.01.2016 wurde die Wasserschutzpolizei aus der ZPD herausgelöst und in die PD Oldenburg verlagert. Hierdurch verringerten sich die Stellen in der ZPD um 92, die Stellen und VZE der PD Oldenburg stiegen entsprechend stark an.
- c) Die den Polizeibehörden und der PA zur Verfügung stehende Arbeitskraft (VZE) unterliegt im Verlauf eines Jahres bedingt durch z. B. Teilzeitarbeit und/oder Beurlaubungen, durch Elternzeiten, vorzeitigen Ruhestand wegen Erkrankung oder auch Versterbens nicht planbaren Schwankungen. Aus den gleichen Gründen sind auch Schwankungen von Jahr zu Jahr vorhan-

den. Diese sind selbstverständlicher Teil einer alltäglichen Personal- und Stellenbewirtschaftung. Dieser Entwicklung wird im Übrigen Rechnung getragen bei der Berechnung der jährlichen Einstellungszahlen, indem auf Basis von Erfahrungswerten dazu Aufschläge bei den Einstellungen erfolgen.

Im Ergebnis ergibt sich insgesamt eine Stärkung der Polizei um 1 000 Stellen und Beschäftigungsmöglichkeiten. Kurz- und mittelfristig, in allen Beschäftigungsgruppen, wohlerwogen, schlüssig und miteinander verzahnt sowie insbesondere auch nachhaltig. Und sie entfaltet ausbildungsbedingt ihre unmittelbare Wirkung, ohne sich zwangsläufig sofort direkt in Zahlen für den Polizeivollzugsdienst, insbesondere in den Polizeiinspektionen (PI), niederzuschlagen.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Polizei Niedersachsen“ (Drs. 17/7554 neu).

2. Wie erklärt sich der Umstand, dass bei der Polizeiinspektion Celle unter Berücksichtigung des Wegfalls des „Range-Zuschlags“ (12 Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte) und der Inbetriebnahme der Einsatz- und Rettungsleitstelle in Lüneburg (6 Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte) die Anzahl an Köpfen von 2013 zu 2016 von 327 auf 301 und die Anzahl der (VZE) von 305,2 auf 278,7 gesunken sind?

Grundlage für das Planstellenverteilungsmodell der Polizeidirektion Lüneburg im Bereich Vollzug ist aktuell das Planstellenverteilungsmodell auf Landesebene. Gemäß Ziffer 4 des dazu ergangenen Erlasses erfolgt die konkrete Zuordnung der Planstellen durch die jeweils verantwortliche Polizeibehörde für die Ebene der Polizeiinspektionen (PI). Dabei hat die Polizeidirektion in einem Säulenmodell den Schwerpunkt auf die belastungsorientierte Verteilung zu setzen. Regionale Besonderheiten und Schwerpunkte sind zu berücksichtigen.

Die konkrete Zuordnung von Stellen durch die PD Lüneburg erfolgt mit dem Schwerpunkt einer belastungsorientierten Verteilung unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und besonderer Schwerpunkte. Der belastungsorientierte Personalanteil (u. a. Zahl Straftaten, Bevölkerungszahlen) unterliegt dabei aufgrund der jährlichen Aktualisierungen der Kennzahlen durch die Behörde Schwankungen, die sich entsprechend auf die Personalsituation in den PI und somit auch in der PI Celle auswirken. Gegenüber dem 01.10.2013 waren am 01.10.2016 in der PI Celle 26,5 VZE weniger Arbeitskraft (26 Personen) verfügbar.

Das begründet sich in den bereits in der Frage aufgeführten Abzügen durch den Wegfall von Aufgaben für den „Objektschutz Generalbundesanwalt“ (12 VZE) sowie Aufgabenverlagerung von der Einsatzleitstelle der PI Celle zur Kooperativen Leitstelle Lüneburg (6 VZE).

Im Jahr 2013 wurden der PD Lüneburg 2 225 Stellen zugewiesen, von denen 1 531 belastungsorientiert auf die PI verteilt wurden. Bei der behördeninternen belastungsorientierten Verteilung lagen die Zahlen der PI Celle bei 15,98 % für die faktorisierten Fallzahlen und im Hinblick auf die Bevölkerungszahl bei 14,23 %.

Demgegenüber wurden der PD Lüneburg in 2016 insgesamt 2 206 Stellen zugewiesen. Aus der belastungsorientierten Verteilmenge (1 503 Stellen) erhielt die PI Celle entsprechend ihres aktualisierten Anteils an faktorisierten Fallzahlen 15,37 %, der Anteil für die Bevölkerungszahl betrug nunmehr 14,22 %. Allein aus diesen beiden Belastungsparametern ergibt sich damit für die PI Celle eine Differenz von minus 7 VZE gegenüber 2013.

Im Übrigen stellen die tatsächlichen Personalzahlen zum 01.10. eines Jahres „Momentaufnahmen“ der Personalsituation einer Dienststelle dar, die unabhängig von Planstellen ständigen Schwankungen (z. B. infolge Elternzeiten) unterworfen sind. Die vorgenommenen Planstellenberechnungen berücksichtigen u. a. auch die Personalabgänge durch den Eintritt in den Ruhestand in dem Zeitraum sechs Monate vor und sechs Monate nach dem jeweiligen Versetzungstermin 01.10. eines Jahres, sodass auch in dieser Hinsicht personelle Schwankungen je nach Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand entstehen.

Die Differenz von 305,2 VZE in 2013 auf 278,7 VZE in 2016 erklärt sich somit durch den Wegfall von Aufgaben, Änderungen in belastungsorientierten Kennzahlen sowie in Schwankungen, die sich als selbstverständlicher Teil einer alltäglichen Personal- und Stellenbewirtschaftung ergeben.

3. Wie ist das Planstellen-Verteilungsmodell im Detail aufgebaut, und was sind die belastbaren Kriterien, nach denen die Planstellen für den Polizeivollzugsdienst den regionalen Polizeidirektionen, der Zentralen Polizeidirektion, dem Landeskriminalamt und der Polizeiakademie zugewiesen werden?

Im Rahmen der Umorganisation der Polizei 2005 wurde ein Berechnungsmodell für die Verteilung der Planstellen für den Polizeivollzugsdienst (PVD) in den regionalen Polizeidirektionen (PD) entwickelt. Die Planstellenverteilung diente damals und dient auch heute dem übergeordneten Ziel der niedersächsischen Landespolizei, für die Bürgerinnen und Bürger unter Berücksichtigung regionaler Strukturen landesweit gleiche Sicherheitsstandards zu gewährleisten. Sie ist im Wesentlichen auf eine belastungsorientierte Verteilung ausgerichtet.

Durch eine Landesprojektgruppe unter Beteiligung aller Behörden wurde 2013 eine Überprüfung der bestehenden Verteilungsparameter vorgenommen.

Das Planstellenverteilungsmodell wurde mit Erlass des MI vom 11.06.2015 umgesetzt, wobei die bisherigen Grundsätze, insbesondere hinsichtlich einer belastungsorientierten Ausrichtung, beibehalten wurden. Von den mit Haushaltsgesetz zur Verfügung gestellten Stellen für den PVD werden zunächst die Kontingente für das Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA), die Polizeiakademie Niedersachsen (PA) und die Zentrale Polizeidirektion (ZPD) in Abzug gebracht. Vor dem Hintergrund, dass sich Aufgaben, Organisation und Personalstrukturen fortentwickeln, wird das Verteilungskonzept bei Bedarf fortgeschrieben.

Die verbleibende Anzahl an Stellen wird entsprechend dem Verteilungsmodell auf die Flächenbehörden verteilt. Dabei wird eine Anzahl von Stellen für bestimmte organisationsbezogene Funktionen (Leistungs- und Funktionsaufgaben, die unabhängig von der unmittelbaren Belastung einzurichten sind), für besondere Aufgaben (z. B. Objektschutzwachen) oder fachlich-organisatorische Schwerpunktsetzungen gesockelt.

Im Weiteren erfolgt eine belastungsorientierte Verteilung, die auf den Einflussgrößen Fläche, Bevölkerung und faktorisierte Fallzahlen basiert. Die drei Einflussgrößen werden im Einzelnen wie folgt berücksichtigt: Fläche zu 20 %, faktorisierte Fallzahl zu 35 % und Bevölkerung zu 45 %.

Die Planstellen werden den Behörden ohne Unterscheidung der einzelnen Dienstzweige insgesamt zugewiesen. Innerhalb einer PD erfolgt die konkrete Verteilung der Planstellen eigenverantwortlich in Anlehnung an das Landesmodell.

Auf dem Planstellenverteilungsmodell basieren auch die Erlasse zum Personalnachersatz jeweils zum 01.10. eines Jahres. Auf Basis des vorstehend erläuterten Planstellenverteilungsmodells wird also im nächsten Schritt im Rahmen der konkreten Personalnachersatzberechnung die tatsächlich zur Verfügung stehende Arbeitskraft (nicht alle Stellen sind z. B. in Vollzeit besetzt), gemessen in Vollzeiteinheiten (VZE), geschlüsselt und sachgerecht auf die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen verteilt.

Es besteht seit vielen Jahren in der Polizei landesweit ein breiter Konsens über die Richtigkeit des Verteilungsprinzips.

55. Dürfen Polizisten die Handys von Zuschauern bei Bezirksratssitzungen kontrollieren?

Abgeordneter Dirk Toepffer (CDU)

Die Anfrage wurde vom Fragesteller zurückgezogen.

56. Ist das Angeln ein „Vernünftiger Grund“ im Sinne von § 1 des Tierschutzgesetzes?

Abgeordnete Gabriela König, Dr. Gero Hocker, Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner, Almuth von Below-Neufeldt und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes dürfen keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Hierauf beruft sich die Organisation PETA in einigen Klagen, die allerdings meist abgelehnt werden. Nun hat die Stadt Osnabrück Angelangebote aus ethischen Gründen aus dem Ferienpassprogramm für Kinder und Jugendliche gestrichen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Ein Verstoß gegen diese Vorgabe ist nach dem Tierschutzgesetz strafbewehrt. Der Begriff „vernünftiger Grund“ ist dabei nicht eindeutig durch das Recht definiert, sodass es bei der Interpretation des Begriffs im Einzelfall einer umfassenden Abwägung sämtlicher beteiligter Interessen bedarf.

1. Inwieweit gehört nach Auffassung der Landesregierung das Töten von Tieren, soweit es einen vernünftigen Grund dafür gibt, zum Lauf der Natur?

Die Redewendung „Lauf der Natur“ im Sinne von „Aufeinanderfolge des Natürlichen“ ist eher philosophischer Art. Gefragt sein dürfte daher eher eine Auslegung zu der Anwendung rechtlicher Bestimmungen zum „vernünftigen Grund“, in deren Rahmen neben naturwissenschaftlichen Kriterien auch mehrheitlich in der Gesellschaft vorherrschende Wert- und Gerechtigkeitsvorstellungen beachtet werden.

Ein vernünftiger Grund für eine Tiertötung besteht demnach beispielsweise bei der Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren zum Zwecke der Ernährung von Menschen. Die Tötung beziehungsweise Schlachtung von Tieren ist hierbei eine erforderliche Maßnahme in der Aufeinanderfolge einzelner Abschnitte bei der Erzeugung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs mit dem Ziel der Ernährung des Menschen.

2. Stellt das Angeln aus Sicht der Landesregierung einen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren dar?

Der Begriff „vernünftiger Grund“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die offene Formulierung gibt die Möglichkeit der Auslegung des Rechts und erfordert daher eine Bewertung des gesamten Tatbestands sowie die Durchführung einer Güter- und Interessenabwägung. Für das auch nach Fischereirecht zugelassene Angelfischen besteht ein vernünftiger Grund, wenn der Fischfang beispielsweise der Gewinnung von Nahrung oder der gesetzlichen Hegepflicht dient. Basierend auf § 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes ist eine Betäubung und sofortige Tötung nach dem Fang zu Nahrungszwecken geboten. Leiden, die infolge des Fangens mittels Handangel entstanden sind, werden damit auf das unerlässliche Maß beschränkt.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Ausübung des Angelsports durch Kinder?

Durch das Heranführen von interessierten Kindern an das Angeln haben Kinder die Möglichkeit zu lernen, dass der Verzehr von tierischen Nahrungsmitteln eine hohe Verantwortung mit sich bringt, da er mit dem Töten von Lebewesen verbunden ist. Dies ist eine wertvolle Erfahrung, die Kinder

auf einen schonenden und verantwortungsvollen Umgang mit Tieren sowie auf Nachhaltigkeit zu prägen vermag.

Voraussetzung ist eine ständige sachkundige Begleitung und Anleitung der Kinder durch Erwachsene, damit die Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzrechts sichergestellt wird.

Auch für das Angelfischen durch Kinder gilt, dass ein vernünftiger Grund, insbesondere die Gewinnung von Nahrung, gegeben sein muss. Aus diesem Grund sollte statt des Begriffs „Angelsport“ vorzugsweise der Begriff „Angelfischerei“ verwendet werden.

57. Was macht das Baurecht in Sachen Ortsumgebung Celle?

Abgeordnete Jörg Bode und Gabriela König (FDP) und Thomas Adasch (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Ortsumgebung (OU) Celle im Zuge der Bundesstraße 3 soll in fünf Abschnitten realisiert werden. Die Abschnitte 1 und 2 sind seit Jahren realisiert, die Abschnitte 3, 4 und 5 sind in der Planung, Auslegung oder vor Gericht. Im Sommer 2016 verkündete Verkehrsminister Lies, dass er alle Hebel in der Landesstraßenbauverwaltung in Bewegung gesetzt habe. „Unser Ziel bleibt Baurecht bis zum Jahresende“ (Minister Lies, *Cellesche Zeitung*, 18. August 2016).

Die Landesregierung wollte parallel auf zwei Wegen das Baurecht für den 3. Bauabschnitt für OU Celle schnellstmöglich erreichen: entweder durch ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren bezüglich des Kollisionsrisikos zwischen Fledermäusen und den Straßenverkehrsteilnehmern oder durch eine positive Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich der vom Land am 1. August 2016 eingereichten Revisionsnichtzulassungsbeschwerde.

Auf die Frage: „Wann ist bei den jeweiligen Abschnitten mit einem Planfeststellungsbeschluss und wann mit einem Baubeginn zu rechnen?“ (Drucksache 17/6970) antwortet die Landesregierung am 24. November 2016 wie folgt:

„B 3 - OU Celle Mittelteil (3. Bauabschnitt): Das Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen. Sollte im laufenden Klageverfahren (s. Antwort zu Frage 1) durch eine positive Entscheidung des Gerichtes noch in diesem Jahr Baurecht gegeben sein, wäre ein Baubeginn im Jahr 2017 möglich.“ (Drucksache 17/6970, Seite 73).

Vorbemerkung der Landesregierung

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung (Drucksache 17/6970) war der Stand hinsichtlich der Nichtzulassungsbeschwerde so, dass das Bundesverwaltungsgericht laut eigener Homepage Nichtzulassungsbeschwerden regelmäßig innerhalb von drei Monaten abschloss. Da im Sommer unter Einhaltung aller Fristen der Antrag bei Gericht gestellt wurde, konnte mit einer Entscheidung bis Ende des Jahres gerechnet werden. Nachdem die NLStBV Kontakt zum Berichterstatter beim zuständigen Senat des BVerwG aufgenommen hat, wurde die Auskunft gegeben, dass wegen Arbeitsüberlastung des Senates und wegen der Komplexität gleich mehrerer Nichtzulassungsbeschwerden eine Terminierung leider erst im ersten Quartal 2017 erfolgen dürfte.

Ein denkbarer Ausgang des Verfahrens ist nach wie vor, dass die Rechtsauffassung des Ministeriums bestätigt wird, sodass durch die Entscheidung unanfechtbares Baurecht entsteht. Damit könnte dann unmittelbar mit dem Bau begonnen werden.

Parallel dazu wird an einem ergänzenden Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der Fledermausproblematik gearbeitet.

1. Wie ist der Stand zur vom Land am 1. August 2016 eingereichten Revisionsnichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht?

Zwischenzeitlich wurde erneut Kontakt mit dem Berichtersteller beim Bundesverwaltungsgericht, der für die drei Nichtzulassungsbeschwerden (NLStBV, Rechtsanwalt Nebelsieck sen. für private Kläger und Rechtsanwalt Nebelsieck jun. für den BUND) zuständig ist, aufgenommen. Es ist angekündigt, im zweiten Quartal 2017 mit der Bearbeitung beginnen zu können. Möglicherweise wird das Bundesverwaltungsgericht auch noch mündlich verhandeln.

2. Wie ist der Sachstand beim ergänzenden Planfeststellungsverfahren zur Bewältigung der vom OVG angeführten Fledermausproblematik durch die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr?

Die NLSTBV bereitet zurzeit ein Änderungsverfahren vor, das eine „Reparatur“ des Planfeststellungsbeschlusses in Bezug auf den Fledermausschutz vorsieht, sollte das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg nicht korrigieren. Das Änderungsverfahren kann unmittelbar nach einer (negativen) Entscheidung des BVwG beantragt werden.

3. Wann ist realistisch mit einem Baubeginn des 3. Abschnitts der Ortsumgebung Celle zu rechnen?

Der Baubeginn passiert sofort nach (positiver) Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes.

58. „Rätselraten um den Abschied eines Chefarztes“ und Auswirkungen auf die European Medical School (EMS)

Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *NWZ* titelte „Rätselraten um den Abschied eines Chefarztes“ (https://www.nwzonline.de/wirtschaft/weser-ems/wirbel-um-abschied-eines-chefarztes_a_31,2,2687922708.html) im Zusammenhang mit dem Rücktritt von Prof. Dr. Hans-Rudolf Raab, der im März überraschend das Klinikum Oldenburg verlassen hat, für das er seit 2002 an der Spitze der Universitätsklinik für Allgemein- und Viszeralchirurgie stand. In den Medien wurde in den vergangenen Tagen über die Hintergründe spekuliert.

Prof. Raab gilt als einer der zentralen Ideengeber der European Medical School (EMS). Es gibt die Sorge, dass die im Aufbau befindliche medizinische Hochschule durch den Weggang von Prof. Raab Schaden nehmen könnte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Universität Oldenburg - unterstützt durch das Land Niedersachsen - und die Rijksuniversiteit Groningen betreiben seit dem Wintersemester 2012/2013 gemeinsam die European Medical School (EMS). Mit der EMS wird eine grenzüberschreitende Ausbildung für Medizinerinnen und Mediziner angeboten, die in dieser Art deutschland- und europaweit einzigartig ist.

Mit der Rijksuniversiteit Groningen steht der Universität Oldenburg ein renommierter Partner zur Seite, der in der Medizin unter den Topuniversitäten der Welt gelistet ist. Die Zusammenarbeit der Universität Oldenburg mit den Vertreterinnen und Vertretern der Rijksuniversiteit Groningen und des Universitair Medisch Centrum Groningen (UMCG) verläuft sehr gut. Die Kolleginnen und Kollegen aus Groningen sind maßgeblich an der Studiengangsentwicklung der EMS beteiligt. Das Lehr-

konzept der EMS lehnt sich eng an das Studienkonzept der Medizin an der Rijksuniversiteit Groningen an. Es ist in Module gegliedert und zeichnet sich durch ein intensives Zusammenwirken der unterschiedlichen medizinischen Disziplinen in Lehre und Forschung vom ersten Studientag an, eine sehr enge Verzahnung von naturwissenschaftlichen, klinisch-theoretischen und klinischen Studieninhalten sowie einen hohen Praxisbezug aus. Am Ende ihres Studiums können die Studierenden wählen, ob sie das Staatsexamen an der Universität Oldenburg oder den Master-Abschluss an der Universität Groningen erlangen wollen. Seit dem ersten Semester sind niedergelassene Ärztinnen und Ärzte der Nordwest-Region über ein Praxennetzwerk für Hospitationen und Praktika in der EMS eingebunden. 130 Praxen im ganzen Nordwesten beteiligen sich an der Ausbildung der Oldenburger Medizinstudierenden. Hierzu bereitet die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die Praxen auf die Hospitationen vor und begleitet sie während dieser Zeit.

Seit Gründung der EMS sind alle Studienplätze des Modellstudiengangs Medizin der EMS in den bisherigen fünf Jahrgängen erfolgreich besetzt worden, sodass derzeit 200 Studierende in Oldenburg Medizin studieren (fünf Kohorten mit je 40 Studierenden). Die fachliche Entwicklung der Studierenden an der EMS verläuft positiv. Die Bestehensquote in den Prüfungen entspricht dem bundesweiten Durchschnitt. Im November 2015 ehrte die Medizinische Fakultät der Universität Oldenburg die ersten Medizinstudierenden, die den ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert haben.

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Hintergründe des Weggangs von Prof. Raab?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse vor, über die nur vertraulich unterrichtet werden kann.

2. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die European Medical School (EMS)?

Die EMS wird sich trotz des Weggangs von Herrn Professor Raab aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen weiterhin positiv entwickeln. Auch aufgrund des gemeinsam von der Universität Oldenburg und der Universität Groningen ausgearbeiteten Lehrkonzeptes der EMS absolvieren die Studierenden der EMS den Studiengang sehr erfolgreich.

3. Was unternimmt die Landesregierung, um den weiteren erfolgreichen Ausbau der EMS sicherzustellen?

Das MWK steht mit der Universität Oldenburg in engen Kontakt, um die Evaluierung der EMS durch den Wissenschaftsrat vorzubereiten. Bereits zwei Sitzungen des Präsidiums der Universität Oldenburg mit dem MWK haben stattgefunden, in welchen umfangreich Themengebiete und anstehende Arbeiten besprochen wurden. Erste inhaltliche Ausarbeitungen wurden vom MWK erstellt und der Universität Oldenburg zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Weitere Sitzungen zwischen MWK und Universität Oldenburg sind angesetzt.

59. Erhält die Elbfähre zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel finanzielle Unterstützung vom Land?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung hatte in der Anfrage „Liegt die schnellste Lkw-Flussfähre der Welt demnächst in Cuxhaven?“ (Drucksache 17/1918) geäußert, dass der Steuerzahler im Falle einer Unwirtschaftlichkeit der Elbfähre zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel nicht haften müsse und eine Subventio-

nierung des Projekts nicht geplant sei. Vielmehr liege das Risiko ausschließlich beim Betreiber. In der Folge ist das Vorhaben aufgrund einer unzureichenden Auslastung abermals gescheitert. Nun bemüht sich die Landesregierung um eine Rettung der Fährverbindung. Staatssekretärin Behrens bestätigte inzwischen, dass sie „Landesbürgschaften prinzipiell für denkbar hält“ (*Nordsee-Zeitung*, 2. März 2017). Ein Einstieg des Landes in eine Auffanggesellschaft wurde seitens Staatssekretärin Behrens bisher ausgeschlossen (*Nordsee-Zeitung*, 2. März 2017). Die Landesregierung in Schleswig-Holstein scheut das finanzielle Risiko und wird sich nach bisherigen Verlautbarungen nicht an der Finanzierung der Elbfähre beteiligen (*Cuxhavener Nachrichten*, 7. März 2017, *Nordsee-Zeitung*, 8. März 2017).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Verbindung Cuxhaven–Brunsbüttel hat für Niedersachsen und Norddeutschland eine hohe Bedeutung. Die Fährverbindung ist vor allem für Gütertransporte und für die touristische Entwicklung Niedersachsens und Schleswig-Holsteins wichtig. Darüber hinaus hat die Fährverbindung eine verkehrsentlastende Wirkung. Aus den vorgenannten Gründen hat Niedersachsen ein hohes Interesse an einer Wiederaufnahme des Betriebes und steht hierzu im engen Austausch mit den Beteiligten.

1. Welche Bedingungen stellt die Landesregierung an eine Landesbürgschaft für eine Elbfähre zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel?

Die Bedingungen, zu denen das Land Bürgschaften übernimmt, hängen von den Umständen eines jeden Einzelfalles ab. Generell gilt, dass das Finanzministerium ermächtigt ist, Bürgschaften nach Maßgabe der Allgemeinen Bürgschaftsrichtlinie des Landes Niedersachsen (Nds. MBl. 2016, S. 631) zu übernehmen, § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Haushaltsgesetzes 2017/2018. Sind die Voraussetzungen der Richtlinie nicht erfüllt, ist für die Übernahme einer Bürgschaft die Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtags erforderlich, § 4 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2017/2018. Im letztgenannten Falle gälten die Bedingungen, unter denen der Ausschuss seine Einwilligung erteilt.

2. Bleibt es entsprechend der Aussage von Staatssekretärin Behrens dabei, das sich das Land nicht an einer Auffanggesellschaft beteiligen wird?

Ja.

3. Für den Fall, dass die Landesregierung eine Bürgschaft bereitstellt oder sich sogar an einer Auffanggesellschaft beteiligen sollte: Wie groß wird die Belastung bzw. das Risiko für den Landeshaushalt respektive für den niedersächsischen Steuerzahler für die erneute Wiederbelebung der Fährverbindung zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel?

Die Landesregierung wird den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtags in vertraulicher Sitzung unterrichten, sofern künftig beabsichtigt sein sollte, eine Landesbürgschaft für eine Elbfähre zwischen Cuxhaven und Brunsbüttel zu übernehmen.

Zur Frage der Auffanggesellschaft siehe Antwort zu Frage 2.

Ergänzend sei grundsätzlich auf Folgendes hingewiesen: Das Land verbürgt Anteile an Unternehmenskrediten. Der Verbürgungsgrad ist variabel, allerdings aus EU-beihilferechtlichen Gründen auf maximal 80 % begrenzt. Anteilig mitverbürgt sind Zinsen und Kosten. Neben der Landesbürgschaft werden für die Kredite weitere Sicherheiten hereingenommen. Das Landesrisiko bemisst sich nach der Kreditvaluta und den aufgelaufenen Zinsen im Zeitpunkt der Kreditkündigung, dem Verbürgungsgrad und dem Wert der übrigen Kreditsicherheiten im Verwertungszeitpunkt abzüglich der Verwertungskosten. Das Risiko des Landes aus einer Bürgschaft lässt sich deshalb erst beziffern, wenn die o. g. Parameter bekannt bzw. im Wege einer Schätzung zu bewerten sind.

60. Wie ist der Stand bei der Weiterentwicklung der E-Navigation in der Nordsee?

Abgeordnete Horst Kortlang, Hillgriet Eilers, Gabriela König und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Weltschiffahrtsbehörde IMO hat mit einem Konzept zur „E-Navigation“ die Grundlagen und Ziele für die Einführung einer elektronischen, sicheren und effizienten Navigation gelegt. Die Ziele der IMO bezüglich der „E-Navigation“ sind die Verkehrsbeobachtung und das Verkehrsmanagement, die Optimierung maritimer Transportprozesse und Logistikketten, das Anbieten maritimer Dienste (MSPs) sowie die weltweite Einführung einer weitgehenden Harmonisierung und Vereinheitlichung von Standards. Kurz gesagt, soll die Weltschiffahrt ins digitale Zeitalter überführt werden.

In einer Pressemitteilung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord vom 26. Februar 2013 „Die Nordseehäfen sicher erreichen mit E-Navigation! INTERREG Projekt ACCSEAS an der FH Flensburg“ wird das auf drei Jahre Laufzeit angelegte Projekt beschrieben. Dort heißt es, dass das INTERREG-Projekt ACCSEAS das Konzept der IMO weiterentwickeln und mit dem Ziel einer sicheren und effizienten Navigation umsetzen soll. Weiter heißt es: „Durch die Nutzung neuer aufeinander abgestimmter schiffs- und landseitiger Informationstechnologien sollen operative und technische maritime Dienste erprobt werden, die der Schifffahrt den Zugang zu den Nordseehäfen erleichtern“. Letztlich geht es vor dem Hintergrund zunehmender Schiffsverkehre um sichere Schiffspassagen und Kurse durch die Nordsee und damit auch um den Schutz des Weltnaturerbes Wattenmeer und der Urlaubsregion niedersächsische Nordseeküste.

Vorbemerkung der Landesregierung

Um dem erhöhten Informationsaustausch, der sich aus der E-Navigationsstrategie der IMO ergibt, gerecht zu werden, soll die bestehende Infrastruktur ausgebaut werden. Die Weltschiffahrtsorganisation fordert eine kooperative Schiffsführung zwischen Bordpersonal und Verkehrslenkung, vergleichbar der Aufgabenteilung zwischen Pilot und Fluglotse. Ziel der zukünftigen Forschung und Entwicklung wird es sein, den Informationsfluss zwischen Schiffs- und Landsystemen zu gestalten. Ein derart abgestimmtes Zusammenwirken wird die Schifffahrt sicherer und effizienter machen.

1. Wie ist der Stand bei dem durch die EU geförderten INTERREG-Projekt ACCSEAS?

Das Verbundprojekt, an dem alle Nordseeanrainerstaaten außer Belgien teilgenommen haben, wurde in 2015 abgeschlossen.

2. Welche Chancen und Perspektiven sieht die Landesregierung bei der Einführung der E-Navigation im Bereich der Nordsee auf den Seeverkehrswegen „Meeresautobahn“, „Meeresstraßen“ und „Seewege“?

Das E-Navigationskonzept der IMO soll zur Erhöhung der Sicherheit des Seeverkehrs und der Abwendung von Gefahren auf See beitragen. Eine saubere und sichere Schifffahrt gehört zu den erklärten Zielen der Landesregierung. Durch eine verbesserte Navigation sowie effizientes Manövrieren kann die Schifffahrt zum Umweltschutz beitragen.

3. Welche Voraussetzungen oder Aufgaben stehen einer Einführung der E-Navigation derzeit noch im Weg, bzw. wann ist mit der Einführung zu rechnen?

Das Committee on Maritime Safety (MSC) der IMO beschäftigt sich seit 2015 in einem Arbeitsprogramm mit diesem Thema. Wann mit einer Einführung zu rechnen ist, kann derzeit nicht gesagt werden.

61. Gaußstraße 16 in Braunschweig: Gibt es eine Zukunft für das gemeinsame Wohnen?

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Haus Gaußstraße 16 in Braunschweig gehört zu den Liegenschaften des Landes. Ein Trägerverein der TU Braunschweig vermietet das Gebäude seit 1958 an Studierende, die als Wohngemeinschaft leben und mit der Selbstverwaltung betraut sind. Da die Mieter lediglich die Nebenkosten (beispielsweise für Heizung, Wasser, Abfall) tragen, gibt es eine Warteliste von Interessenten, die in dem Haus wohnen möchten. Die Wohngemeinschaft entscheidet über Neumieter und schließt mit ihnen zum Teil unbefristete Mietverträge. Nicht alle Mieter sind Studierende. Allen Mietern hat der Trägerverein gekündigt, um Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Technische Universität Braunschweig (TU Braunschweig) hat ein Mietverhältnis mit dem Trägerverein. Über Untervermietung an Nichtstudierende ist der TU Braunschweig nichts bekannt. Die TU Braunschweig hat dem Trägerverein zum 31.03.2017 gekündigt. Kündigungsgrund sind die brandschutztechnischen Mängel des Gebäudes und der hohe Sanierungsbedarf an allen Bauteilen. Die Kündigung durch die TU Braunschweig wurde aufgrund sicherheitstechnischer Bedenken ausgesprochen.

1. Inwieweit haben der Trägerverein und die Wohngemeinschaft nach Kenntnis der Landesregierung Rücklagen für Instandhaltung und Sanierungen gebildet?

Nach den Kenntnissen der TU Braunschweig hat der Verein keine Rücklagen für Sanierungsmaßnahmen gebildet. Dies ist gemäß Vertrag zwischen TU Braunschweig und Trägerverein auch nicht vorgesehen.

2. Bis wann wird die Sanierung des Gebäudes nach Kenntnis der Landesregierung abgeschlossen sein, und welche Möglichkeiten der Fortführung der Wohngemeinschaft gibt es nach Kenntnis der Landesregie

Es ist nicht möglich, einen konkreten Termin für die Sanierung zu nennen, da die Sanierungskosten überschlägig von der TU Braunschweig kalkuliert wurden und die entsprechenden Mittel noch nicht im Haushalt der Hochschule eingestellt sind. Ob das Gebäude zukünftig von der Wohngemeinschaft oder von der TU Braunschweig selbst genutzt wird, wird zurzeit in Gesprächen zwischen der TU Braunschweig und dem Trägerverein bilateral geklärt.

3. An welchen niedersächsischen Hochschulen bestehen ähnliche Vermietungen von Landeseigentum an Studierende?

Vergleichbare Vermietungen durch andere niedersächsische Hochschulen sind nicht bekannt.

62. Welche Erkenntnisse zieht Niedersachsen aus „GETEX“?

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Vor dem Hintergrund einer unverändert hohen Terrorgefahr in Deutschland fand im Zeitraum 7. bis 9. März 2017 die erste Antiterror-Übung „GETEX“ („Gemeinsame Terrorismusabwehr-Excercise“) statt. Die Übung wurde vom Bundesministerium des Inneren (BMI), dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) sowie deren jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden koordiniert. Die Übung war als Stabsrahmenübung angelegt, bei der Verfahrens- und Kommunikationswege zwischen Stäben und Lagezentren für die Einsatzkoordination geübt wurden. An der Übung nahmen die Bundesländer Baden-Württemberg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein teil.

„Eine vergleichbare, länderübergreifende Stabsrahmenübung von Polizeien der Länder und des Bundes sowie der Bundeswehr hat es bisher nicht gegeben“, heißt es beim BMVg. Der bayrische Landespolizeipräsident zog folgendes vorläufige Fazit: „Wir haben die Erfahrung gemacht, dass es sehr notwendig war, diese Übung durchzuführen. Einfach um die Informationswege, deren Sicherheit und Schnelligkeit zu testen. Wir müssen an der einen oder anderen Stelle schon noch nachbessern - und zwar sowohl bei der Bundeswehr als auch bei der Polizei“ („Verfahren erprobt, Erkenntnisse gewonnen - GETEX in Bayern“, www.bundeswehr.de, 9. März 2017). Die innenpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Irene Mihalic, hält die Stabsrahmenübung für „verantwortungslos“ und „unverantwortlich“ (<https://irene-mihalic.de/berlin/innere-sicherheit/polizei/polizei-und-bundeswehr-ueben-anti-terror-kampf/>). Sie sprach von „Misstrauen gegenüber der Polizei“ und warnt vor einer „Militarisierung der Innenpolitik“ (ebenda).

1. In welcher Form hat Niedersachsen an der Stabsrahmenübung „GETEX“ teilgenommen?

Niedersachsen hat nicht als übendes Land an der „Antiterror-Übung ‚GETEX‘ (‚Gemeinsame Terrorismusabwehr-Excercise‘)“ vom 7. bis 9. März 2017 teilgenommen. Die nichtübenden Länder hatten die Möglichkeit, die GETEX-Übung zu beobachten. Vor diesem Hintergrund hat der Referatsleiter des Referates 24 die GETEX-Übung in Bremen als Beobachter begleitet.

2. Was hält die Landesregierung von gemeinsamen Stabsrahmenübungen von den Polizeien der Länder und des Bundes sowie der Bundeswehr vor dem Hintergrund aktueller und künftiger Lagebilder/Szenarien?

Die Polizei des Landes Niedersachsen verfügt über gut ausgebildete Polizeivollzugsbeamten/Polizeivollzugsbeamte (PVB), die in der Lage sind, auch außergewöhnliche Lagen bewältigen zu können. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass es Lagen geben kann, die eine Unterstützung durch die Bundeswehr erforderlich machen. Dafür ist es hilfreich, dass die Polizeien der Länder und des Bundes Kenntnis von Kommunikationsstrukturen, Anforderungswegen, Fähigkeiten und Bereitstellungszeiten der Bundeswehr erhalten. Diese Übungsformen auf Stabsebene sollten in Form von Stabsrahmenübungen mit Polizei und Bundeswehr erprobt werden. Daher wird die Durchführung derartiger Übungen als hilfreich angesehen.

3. Welche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus vorhandenen oder denkbaren Bedrohungslagen im Allgemeinen und aus der Stabsrahmenübung „GETEX“ im Besonderen?

Die Polizei des Landes Niedersachsen hat sich auf die veränderte Sicherheitslage eingestellt. Dies ist nicht nur in der Aus- und Fortbildung der PVB, sondern auch durch die Beschaffung besonderer Ausrüstung und Ausstattung offenkundig.

Gewonnene Erkenntnisse und daraus zu ziehende Schlussfolgerungen aus der Stabsrahmenübung „GETEX“ können erst nach Vorlage der Berichte aus den beteiligten Ländern bewertet und gegebenenfalls umgesetzt werden.

63. Management invasiver Arten

Abgeordnete Dr. Gero Hocker und Hermann Grupe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Bundesregierung hat im Februar ein Durchführungsgesetz zur EU-Verordnung über invasive gebietsfremde Arten beschlossen. Die EU verbietet in ihrer Verordnung Einfuhr, Haltung, Zucht, Transport, Erwerb, Verwendung, Tausch und Freisetzung von 37 invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten. In Deutschland treten mindestens 24 dieser Arten wild lebend auf. Für weit verbreitete invasive Arten muss Deutschland nun nach der EU-Verordnung geeignete Managementmaßnahmen festlegen. Außerdem muss ein Aktionsplan erstellt werden, der Maßnahmen beschreibt, mit denen die nicht vorsätzliche Einschleppung und Ausbreitung invasiver Arten verhindert werden kann. Das Vorkommen invasiver Arten der Unionsliste in der Umwelt muss zudem überwacht werden. Während der Aktionsplan durch den Bund erstellt werden soll, ist die Festlegung von Managementmaßnahmen nach dem Durchführungsgesetz Aufgabe der Länder, da nur diese die konkreten Verhältnisse vor Ort beurteilen können. Für die Durchführung des Managements bei invasiven Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, wird auch eine ergänzende Regelung im Bundesjagdgesetz aufgenommen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die EU-Verordnung 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS) ist am 01.01.2015 in Kraft getreten. Die Liste der dieser Verordnung unterliegenden Arten wurde allerdings erst im Juli 2016 veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt besteht in Deutschland die Notwendigkeit des Vollzugs aufgrund komplementärer Normen. Derzeit liegt zwar ein von der Bundesregierung beschlossener Gesetzesentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vor, dieser befindet sich aber nach wie vor in der Beratung. Der Gesetzesentwurf wurde am 23.02.2017 dem Bundesrat zugeleitet. Die betroffenen Bundesratsausschüsse haben ihre Empfehlungen zu dem Gesetzesentwurf übersandt, die Bundesländer dazu ihre Voten abgegeben. Der Gesetzesentwurf stand am 31.03.2017 auf der Tagesordnung der Bundesratssitzung.

1. Welche invasiven Arten sind von der Verordnung betroffen?

Die Liste gebietsfremder invasiver Arten von unionsweiter Bedeutung wurde am 13.07.2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie trat am 03.08.2016 in Kraft und umfasst die nachfolgenden Tier- und Pflanzenarten:

- | | |
|-------------------------|-------------------|
| – Baccharis halimifolia | Kreuzstrauch |
| – Cabomba caroliniana | Karolina-Haarnixe |
| – Eichhornia crassipes | Wasserhyazinthe |

– <i>Heracleum persicum</i>	Persischer Bärenklau
– <i>Heracleum sosnowskyi</i>	Sosnowskyi Bärenklau
– <i>Hydrocotyle ranunculoides</i>	Großer Wassernabel
– <i>Lagarosiphon major</i>	Wechselblatt-Wasserpest
– <i>Ludwigia grandiflora</i>	Großblütiges Heusenkraut
– <i>Ludwigia peploides</i>	Flutendes Heusenkraut
– <i>Lysichiton americanus</i>	Gelbe Scheincalla
– <i>Myriophyllum aquaticum</i>	Brasilianisches Tausendblatt
– <i>Parthenium hysterophorus</i>	Karottenkraut
– <i>Persicaria perfoliata</i>	Durchwachsener Knöterich
– <i>Pueraria montana</i> var. <i>Lobata</i>	Kudzu
– <i>Eriocheir sinensis</i>	Chinesische Wollhandkrabbe
– <i>Orconectes limosus</i>	Kamberkrebs
– <i>Orconectes virilis</i>	Viril-Flusskrebs
– <i>Pacifastacus leniusculus</i>	Signalkrebs
– <i>Procambarus clarkia</i>	Roter Amerikanischer Sumpfkrebs
– <i>Procambarus fallax</i> f. <i>virginialis</i>	Marmorkrebs
– <i>Vespa velutina nigrithorax</i>	Asiatische Hornisse
– <i>Callosciurus erythraeus</i>	Pallas-Schönhörnchen
– <i>Corvus splendens</i>	Glanzkrähe
– <i>Herpestes javanicus</i>	Kleiner Mungo
– <i>Lithobates catesbeianus</i>	Nordamerikanischer Ochsenfrosch
– <i>Muntiacus reevesii</i>	Chinesischer Muntjak
– <i>Myocastor coypus</i>	Nutria
– <i>Nasua nasua</i>	Roter Nasenbär
– <i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopf-Ruderente
– <i>Perccottus glenii</i>	Amurgrundel
– <i>Procyon lotor</i>	Waschbär
– <i>Pseudorasbora parva</i>	Blaubandbärbling
– <i>Sciurus carolinensis</i>	Grauhörnchen
– <i>Sciurus niger</i>	Fuchshörnchen
– <i>Tamias sibiricus</i>	Sibirisches Streifenhörnchen
– <i>Threskiornis aethiopicus</i>	Heiliger Ibis
– <i>Trachemys scripta</i>	Buchstaben-Schmuckschildkröte.

2. Für wie viele dieser Arten gibt es bereits Managementpläne?

In der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 werden innerhalb der Arten der Unionsliste zwei Gruppen unterschieden, für die bei Nachweisen in der freien Natur jeweils unterschiedliche Managementstrategien festgelegt sind:

- Handelt es sich um Arten, die sich im Mitgliedstaat in einer frühen Phase der Invasion befinden, sind diese in der Regel sofort vollständig und dauerhaft zu beseitigen. Die Früherkennung (Artikel 16 EU-VO), die anzuwendenden Maßnahmen (Artikel 17 Abs. 1 EU-VO) und die erfolgte Beseitigung (Artikel 17 Abs. 4 EU-VO) sind jeweils der EU-Kommission zu notifizieren. Ausnahmen von der Verpflichtung zur sofortigen Beseitigung regelt Artikel 18 EU-VO.
- Handelt es sich um Arten, die nach Feststellung eines Mitgliedstaats in seinem Hoheitsgebiet über die Etablierungsphase bereits hinausgegangen sind, verfügt der Mitgliedstaat für diese weit verbreiteten Arten innerhalb von 18 Monaten nach deren Aufnahme in die Unionsliste über wirksame Managementmaßnahmen (Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung), damit die Auswirkungen dieser invasiven Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie gegebenenfalls auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimiert werden (Artikel 19 EU-VO).

Managementpläne sind also ausschließlich für jene gebietsfremden invasiven Arten unionsweiter Bedeutung zu entwickeln, die unter den Artikel 19 der EU-Verordnung fallen. In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland trifft dies auf die nachfolgenden Arten zu:

– Eriocheir sinensis	Chinesische Wollhandkrabbe
– Hydrocotyle ranunculoides	Großer Wassernabel
– Lagarosiphon major	Wechselblatt-Wasserpest
– Lithobates catesbeianus	Nordamerikanischer Ochsenfrosch
– Ludwigia grandiflora	Großblütiges Heusenkraut
– Lysichiton americanus	Gelbe Scheincalla
– Myocastor coypus	Nutria
– Myriophyllum aquaticum	Brasilianisches Tausendblatt
– Orconectes limosus	Kamberkrebs
– Pacifastacus leniusculus	Signalkrebs
– Procambarus clarkii	Roter Amerikanischer Sumpfkrebs
– Procambarus fallax f. virginalis	Marmorkrebs
– Procyon lotor	Waschbär
– Pseudorasbora parva	Blaubandbärbling
– Tamias sibiricus	Sibirisches Streifenhörnchen
– Trachemys scripta	Buchstaben-Schmuckschildkröte

Eine Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft entwickelt derzeit für die vorgenannten Arten Maßnahmenblätter für einen möglichst bundesweit einheitlichen Vollzug der EU-Verordnung.

3. Wie hoch beziffert die Landesregierung die jährlichen Kosten für die Bekämpfung invasiver Arten?

Die für den Vollzug der EU-Verordnung anfallenden Kosten lassen sich erst ermitteln, wenn der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwurf zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten tatsächlich in beschlossener Form vorliegt und damit klar ist, welche Aufgaben den Ländern zufallen. Darüber hinaus bilden die derzeit von einer Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft erstellten Maßnahmenblätter für etablierte invasive Arten lediglich den Rahmen für den in den Bundesländern durchzuführenden Vollzug. Der Vollzug ist auf der Basis der Maßnahmenblätter länderspezifisch zu konkretisieren. Dieser Schritt steht in den Bundesländern noch aus. Angaben zu den jährlichen Kosten für die Bekämpfung invasiver Arten können entsprechend derzeit nicht gegeben werden.

64. Gibt es neue Erkenntnisse bezüglich der Ursachenforschung erhöhter Krebsraten in Bothel, Rotenburg und Cloppenburg?

Abgeordneter Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) führte im November 2009 bezüglich eines vermuteten Krebsclusters im Südwesten der Stadt Cloppenburg aus, dass durch eine Literaturliteraturauswertung für das Multiple Myelom sich „keine Hinweise auf potenzielle Umweltrisiken für das Multiple Myelom“ ergeben haben. Das NLGA stuft, abweichend von den ausgewerteten Übersichtsarbeiten, Benzol als möglichen Risikofaktor ein und nahm seinerzeit auch die Gruppe der Pestizide mit in den Fokus der Risikogruppe für das Multiple Myelom.

Im September 2014 hatte das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsens (EKN) festgestellt, dass in der Samtgemeinde Bothel (Landkreis Rotenburg) für zwei Krebsarten eine erhöhte Rate bei Männern zwischen 60 und 74 Jahren und Kindern unter 14 Jahren zu verzeichnen ist. Im Juni 2015 stellte sich zudem heraus, dass Häufungen auch im Stadtgebiet Rotenburg/Wümme auftreten. In den anderen untersuchten Gemeinden hingegen waren keine Auffälligkeiten festgestellt worden. Im Anschluss sind verschiedene Untersuchungen initiiert worden.

Das NLGA veröffentlichte nach 2009 am 31. Oktober 2016 einen zweiten Bericht, einen systematischen Review, über die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2009 und 24. März 2016 veröffentlichten Publikationen bezüglich der möglichen arbeits- und umweltbezogenen Risiken für das Multiple Myelom (http://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/umweltmedizin/umweltepidemiologie/bewertung_wissenschaftlichen_literatur_zu_arbeits_und_umweltbezogenen_risiken_multiplen_myelom/bewertung-der-wissenschaftlichen-literatur-zu-arbeits--und-umweltbezogenen-risiken-des-multiplen-myelom-149098.html).

Vorbemerkung der Landesregierung

Die beiden Literaturstudien zum Multiplen Myelom - 2009 vom NLGA sowie 2016 von der Universität München (vom MS in Auftrag gegeben) - müssen gemeinsam betrachtet werden, da die zweite Übersichtsarbeit allein das Ziel verfolgte, die nach 2009 neu veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten in ihrer Evidenz zu bewerten. Die Einstufung von Benzol als möglicher Risikofaktor, wie 2009 vorgenommen, wurde zwar nicht mehr durch nachfolgende Studien weiter gestützt, wie dies mit der fehlenden Evidenzeinstufung in der Arbeit aus 2016 ihren Ausdruck fand, gleichwohl ist Benzol beim Multiplen Myelom nicht nur in der NLGA-Arbeit aus 2009 als möglicher Risikofaktor eingestuft, sondern auch als mögliche Berufserkrankung (BK-1318) anerkannt. Die Frage nach spezifischen Pestiziden als möglichen Risikofaktoren ist weiter in der Diskussion; seit Jahren zeigt sich in wissenschaftlichen Publikationen konsistent eine erhöhte Neuerkrankungsrate an Multiplen Myelomen bei in der Landwirtschaft Beschäftigten, deren spezifische Auslöser nach wie vor nicht genau benannt werden können.

Bei den aktuell in Niedersachsen untersuchten Krebsclustern waren nur in der Gemeinde Rodewald, Landkreis Nienburg, vermehrt kindliche Leukämien beobachtet worden.

Bei zeitlich und/oder regional abgegrenzten deutlich über dem Erwartungswert liegenden Erhöhungen an spezifischen Krebserkrankungen, sogenannten Krebsclustern, werden von den zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörden in der Regel „Krebsclusteruntersuchungen“ eingeleitet. Hierbei wird meist mehrstufig vorgegangen: genaue Ermittlung der tatsächlichen Erhöhung, Suche nach möglichen regionalen Einflussfaktoren, Durchsicht vorhandener Gutachten u. ä., Bewertung der wissenschaftlichen Literatur etc. Die hierfür zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörden werden dabei vom NLGA sowie vom EKN nachhaltig unterstützt.

.

1. Welche Untersuchungen laufen derzeit bezüglich der Ursachenermittlung aufgrund von signifikanten Krebshäufungen in Niedersachsen, und wie ist der Status dieser Untersuchungen?

Die Untersuchungen in Cloppenburg-Stapelfeld haben inzwischen in der Nachbeobachtung gezeigt, dass die ursprüngliche Erhöhung der Krebsmortalität nicht mehr fortbesteht. Die auf ursprünglich zehn Jahre angesetzte Nachbeobachtungsperiode wird in zwei Jahren enden.

Die im Zusammenhang mit der Erdgasförderung diskutierten Krebsclusteruntersuchungen (Bothel, Rotenburg, Rodewald) werden aktuell aktiv von den zuständigen kommunalen Gesundheitsbehörden voran getrieben; für Bothel werden als nächstes die Ergebnisse aus der Befragung aller Botheler Bürger (ab 16 Jahre) vorgelegt.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die arbeits- und umweltbezogenen Risiken und die Evidenzbeurteilung möglicher Risikofaktoren für das Multiple Myelom vor dem Hintergrund der beiden vom NLGA veröffentlichten wissenschaftlichen Literaturauswertungen?

Die Landesregierung teilt die in den Literaturarbeiten transparent abgeleiteten Evidenzeinstufungen. Hierbei muss betont werden, dass sich gerade die „unsichere Einstufung“ als möglicher oder wahrscheinlicher Risikofaktor in den folgenden Jahren noch ändern kann. Mithin handelt es sich stets um vorläufige Einstufungen auf der Grundlage des aktuellen Wissens. Absolut gesicherte

umwelt- oder arbeitsplatzbezogene Risikofaktoren für das Multiple Myelom sind derzeit nicht bekannt.

3. Gibt es Ergebnisse, Zwischenergebnisse oder Tendenzen bei wissenschaftlichen Untersuchungen, die den von Kritikern geäußerten Verdacht, dass die Erdgasförderung ursächlich sei, erhärten oder andere Ursachen als möglich bis wahrscheinlich erscheinen lassen?

Der Landesregierung ist derzeit keine wissenschaftliche Studie bekannt, die auf Individualebene eine Verbindung zwischen der Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung an einem Multiplen Myelom mit einer spezifischen Exposition gegenüber Emissionen von Anlagen der Erdgasförderung oder auch nur mit der individuellen räumlichen Nähe zu entsprechenden Anlagen belegt. Einige Studien beziehen sich auf andere Benzolemittelen (z. B. Raffinerien). Des Weiteren gibt es Studien, bei denen allein Aussagen getroffen werden zu Assoziationen zwischen Krebserkrankungsraten in verschiedenen Regionen und dem Vorkommen bestimmter Expositionsquellen in eben diesen Regionen. Derartige Studien mit stark aggregierten Daten sind aber bezüglich der Ursache-Wirkungsbeziehung nicht aussagekräftig, da sie insbesondere keine Information enthalten, ob die individuellen Krebsfälle tatsächlich in der Nähe der angenommenen Expositionsquellen wohnen.

Ein Überblick über mögliche gesundheitliche Auswirkungen im Zusammenhang mit der Kohlenwasserstoffförderung und möglichen Studienansätzen wurde im Rahmen eines epidemiologischen Fachgesprächs am 08.03.2017 im Sozialministerium gegeben. Zu dieser Veranstaltung waren auch alle Fraktionen eingeladen.

65. Gibt es einen Medikamentennotstand in Niedersachsen?

Abgeordnete Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In vielen deutschen Kliniken sollen derzeit die Medikamente knapp werden. Das legen aktuelle Umfrage-Ergebnisse der AOK Baden-Württemberg, des Bundesverbandes Deutscher Krankenhausaerzte und der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft nahe. Grund für die Lieferengpässe sollen die Pharmahersteller sein, die bisher selbst entscheiden konnten, ob sie die Lieferprobleme der zuständigen Bundesoberbehörde melden oder nicht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Als Lieferengpass ist eine über voraussichtlich zwei Wochen hinausgehende Unterbrechung einer Auslieferung im üblichen Umfang oder eine deutlich vermehrte Nachfrage, der nicht angemessen nachgekommen werden kann, zu verstehen. Nicht jeder Lieferengpass führt zwangsläufig zu einem Versorgungsengpass.

Bei einem Versorgungsengpass ist ein Arzneimittel nicht verfügbar und es steht kein vergleichbares Arzneimittel ersatzweise zur Verfügung. Für den Fall eines Versorgungsmangels ist über § 79 des Arzneimittelgesetzes (AMG) die Möglichkeit von Ausnahmeermächtigungen für Krisenzeiten gegeben.

Im Bundesanzeiger (BAnz AT 29.12.2016 B7) wurde am 29.12.2016 öffentlich bekannt gemacht, dass nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte in Deutschland ein Versorgungsmangel mit piperazillinhaltigen Arzneimitteln besteht. Daraufhin können die zuständigen Behörden der Länder ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG gestatten, um erforderlichenfalls auch eine Behandlung mit Arzneimitteln, die im Geltungsbereich des AMG nicht zugelassen sind, zu ermöglichen.

1. Sind solche Lieferengpässe auch in Niedersachsen bekannt und, wenn ja, wann und wo sind sie aufgetreten?

Im Fall von piperazillinhaltigen Arzneimitteln hat die Apothekerkammer Niedersachsen als zuständige Behörde in zwei Einzelfällen von der Möglichkeit des § 79 Abs. 5 AMG Gebrauch gemacht. Den antragstellenden Krankenhausapotheken wurde aufgrund der Bekanntmachung des Versorgungsmangels gestattet, die entsprechenden Arzneimittel für die Sicherstellung der Versorgung zu beschaffen.

2. Sind der Landesregierung Lieferengpässe bei den öffentlichen Apotheken bekannt?

An die Landesregierung sind keine Mitteilungen aus öffentlichen Apotheken über Lieferengpässe herangetragen worden. Nach Auskunft der Apothekerkammer Niedersachsen besteht keine Mitteilungspflicht der Apotheken über Lieferengpässe bei Arzneimitteln gegenüber der Apothekerkammer Niedersachsen. Demnach liegen dort auch keine Daten vor. Darüber hinaus sind an die Landesregierung keine Mitteilungen aus einzelnen öffentlichen Apotheken über Lieferengpässe herangetragen worden.

3. Wie bewertet die Landesregierung eventuell vorliegende Lieferengpässe, und sieht sie gegebenenfalls Möglichkeiten, solche Engpässe in Zukunft zu vermeiden?

Wenn ein Versorgungsmangel mit Arzneimitteln auftritt, bleibt er in der Regel nicht auf Niedersachsen beschränkt. So sind folglich die arzneimittel- und apothekenrechtlichen Vorschriften Bundesrecht. Die Landesregierung misst der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung im Flächenland Niedersachsen einen hohen Stellenwert bei.

66. Probleme mit gewalttätigen Häftlingen in der JVA Oldenburg (Teil 1)

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 11. März 2017 berichtete die *Nordwest-Zeitung* unter dem Titel „Mehr Stress hinter Gittern“ über zahlreiche Probleme in der JVA Oldenburg. Nach besagtem Bericht gibt es zunehmend Probleme mit gewalttätigen Häftlingen in der JVA Oldenburg. Zudem sei die Anzahl ausländischer Häftlinge angestiegen, was zu Sprachbarrieren zwischen Inhaftierten und dem Personal der JVA führe. Aufgrund der Sprachbarrieren sei das Vollzugsziel der Resozialisierung immer schwieriger zu erreichen und „manchmal sogar unmöglich“, so Gerd Koop, Leiter der JVA Oldenburg. Erschwerend käme hinzu, dass rund 60 % aller Inhaftierten psychisch auffällig oder krank seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Niedersachsen verfügt über 14 selbstständige Justizvollzugseinrichtungen mit 22 räumlich getrennten angeschlossenen Abteilungen. Zum Stichtag 31.01.2017 verfügten diese Einrichtungen (ausgenommen der Jugendarrest) über 5 898 Haftplätze, die mit 4 983 Gefangenen belegt waren. Am 31.01.2014 lag der Ausländeranteil bei 23,16 %. Drei Jahre später ist der Ausländeranteil auf 29,50 % gestiegen. Zum Stichtag 31.01.2017 waren 815 männliche erwachsene Untersuchungsgefangene inhaftiert, davon 366 mit deutscher Staatsbürgerschaft und 449 mit anderen Staatsbürgerschaften. Zum gleichen Stichtag waren 3 651 männliche erwachsene Strafgefangene inhaftiert, davon 2 765 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft und 886 Personen mit anderen Staatsbürgerschaften.

Inhaftierte in Justizvollzugseinrichtungen weisen eine im Vergleich zu nicht straffällig gewordenen Personen erhöhte Delinquenz- und Gewaltneigung auf. Diesem Umstand begegnet der nieder-

sächsische Justizvollzug mit einer „Kultur des Hinschauens“; jede bekanntgewordene Auseinandersetzung unter Gefangenen wird konsequent verfolgt und zur Anzeige gebracht. Seit dem Jahr 2006 werden tätliche Angriffe von Gefangenen auf Bedienstete sowie tätliche Auseinandersetzungen unter Gefangenen in einem internen Controlling des Justizvollzuges erfasst und auf Auffälligkeiten hin analysiert.

1. Wie viele Verletzte hat es in der JVA Oldenburg seit 2015 gegeben?

Im internen Controlling des Justizvollzuges sind in der JVA Oldenburg folgende Vorfälle erfasst:

Tätliche Auseinandersetzungen unter Gefangenen:

2015	12 Fälle,
2016	9 Fälle,
bis März 2017	3 Fälle.

In all diesen Fällen haben insgesamt sechs Gefangene leichte Verletzungen erlitten. In einem weiteren Fall musste ein Gefangener zur Behandlung in ein öffentliches Krankenhaus ausgeführt werden.

Tätliche Angriffe von Gefangenen auf Bedienstete:

2015	3 Fälle,
2016	1 Fall,
bis März 2017	1 Fall.

In einem weiteren Fall wurde im Jahr 2016 ein Bediensteter von einer Besucherin tätlich angegriffen.

Bei den drei Fällen im Jahr 2015 und dem Fall im Jahr 2017 wurden die Bediensteten nicht verletzt; Dienstunfähigkeit ist nicht eingetreten. Der im Jahr 2016 angegriffene Bedienstete war in der Folge einen Tag dienstunfähig.

2. Wie viele Häftlinge der JVA Oldenburg haben seit 2015 im Justizvollzug Körperverletzungsdelikte begangen?

Nach vollzuglichen Erkenntnissen waren dies im Jahr 2015 insgesamt 15 Gefangene, im Jahr 2016 insgesamt zehn Gefangene und bis März 2017 insgesamt drei Gefangene.

3. Sind der Landesregierung ähnliche Vorfälle oder Problematiken aus anderen Justizvollzugsanstalten bekannt?

Im internen Controlling des Justizvollzuges werden für jede Justizvollzugseinrichtung sowohl die tätlichen Auseinandersetzungen unter Gefangenen als auch die tätlichen Angriffe von Gefangenen auf Bedienstete erfasst. Danach sind diese Ereignisse auch in anderen Justizvollzugseinrichtungen dokumentiert.

67. Probleme mit gewalttätigen Häftlingen in der JVA Oldenburg (Teil 2)

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 11. März 2017 berichtete die *Nordwest-Zeitung* unter dem Titel „Mehr Stress hinter Gittern“ über zahlreiche Probleme in der JVA Oldenburg. Nach besagtem Bericht gibt es zunehmend Probleme mit gewalttätigen Häftlingen in der JVA Oldenburg. Zudem sei die Anzahl ausländischer Häftlinge angestiegen, was zu Sprachbarrieren zwischen Inhaftierten und dem Personal der JVA führe. Aufgrund der Sprachbarrieren sei das Vollzugsziel der Resozialisierung immer schwieriger zu errei-

chen und „manchmal sogar unmöglich“, so Gerd Koop, Leiter der JVA Oldenburg. Erschwerend käme hinzu, dass rund 60 % aller Inhaftierten psychisch auffällig oder krank seien.

1. Was beabsichtigt die Landesregierung gegen die Gewalttätigkeit von Häftlingen im Justizvollzug, insbesondere auch in der JVA Oldenburg, zu unternehmen?

Das konsequente Bemühen des niedersächsischen Justizvollzugs, Subkultur und Gewalt einzudämmen, schließt nicht nur Aufbereitung, Beobachtung und Dokumentation ein. Präventiv sollen die Gefangenen lernen, auf Konflikte sozial angemessen zu reagieren; für sie stehen zur Entwicklung von Empathie und damit zur Verringerung von Gewalt u. a. Antiaggressivitätstrainings, soziales Training und Sozialtherapie zur Verfügung.

Im baulichen Bereich werden Maßnahmen der Gewaltprävention besonders berücksichtigt. Im Rahmen der im Jahr 2011 durchgeführten Forschungsstudie des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen e. V. zu Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug wurden als Orte der Gewalt in Justizvollzugseinrichtungen Gemeinschaftsduschen, aber auch Hafträume identifiziert. Im Rahmen notwendiger baulicher Sanierungsarbeiten werden daher die Nassbereiche der Hafträume mit Duschen versehen und die sogenannte Gefangenen-schließung verbaut. Damit erhalten Gefangene die Möglichkeit, ihren Haftraum während der allgemeinen Aufschlusszeiten von innen abzuschließen und damit Mitgefangenen den Zutritt zu verwehren. Die Einführung der Gefangenen-schließung ist überwiegend bereits umgesetzt - so auch in der JVA Oldenburg - oder befindet sich in der Vorbereitung für die Umsetzung. Lediglich in Unterkunfts-bereichen älterer Justizvollzugseinrichtungen oder im offenen Vollzug ist dieses System noch nicht eingeführt.

Im Bereich der Aus- und Fortbildung werden kulturallgemeine und kulturspezifische Trainings angeboten. Darüber hinaus gibt es Fortbildungen zur berufsspezifischen Konfliktbewältigung und Selbstverteidigung (BKS) sowie Supervisions- und Kriseninterventionsangebote.

Die JVA Oldenburg hat ein Programm „Null Toleranz: Wir geben Gewalt keine Chance“ aufgelegt. Gefangene werden in der Hausordnung, die in fünf Sprachen übersetzt ist, durch einen ausliegenden Leporello, der in 15 Sprachen übersetzt ist, sowie durch Plakate in allen Vollzugsabteilungen, die ebenfalls in 15 Sprachen übersetzt sind, darauf hingewiesen, dass Gewalt nicht toleriert und konsequent verfolgt und angezeigt wird. Die Gefangenen werden ermutigt, sich im Falle einer Gewalterfahrung als Opfer oder auch als Zeuge vertrauensvoll an Bedienstete zu wenden. In dem Anstaltsfernsehen der JVA Oldenburg werden täglich Videoclips zu Inhalten der Gewaltvermeidung gesendet. Jeder Gefangene wird bereits im Zugangsgespräch auf das Programm „Null Toleranz: Wir geben Gewalt keine Chance“ hingewiesen. Die Gruppenmaßnahmen „Handlungssicher in Konfliktangeboten (HiK)“ und „Zukunft ohne Gewalt (ZoG)“ runden das Programm ab.

2. Wie beabsichtigt die Landesregierung mit den Sprachbarrieren in Justizvollzugsanstalten, insbesondere auch in der JVA Oldenburg, umzugehen?

Zur Verringerung von Sprachproblemen ausländischer Gefangener bestehen in den Justizvollzugseinrichtungen bereits zahlreiche Angebote in Form von Sprachkursen und -programmen. Laufende und neue Maßnahme zur Förderung der Sprach- und Alltagskompetenzen wie Sprachkurse, die das Sprachniveau A 1 (elementare Sprachanwendung) und A 2 (fortgeschrittene Kommunikation) anstreben, die Nutzung von Einstufungstests und Sprachprogrammen über die elis-Lernplattform und die Beschaffung von elektronischen Übersetzern mit Spracheingabe werden vom Justizministerium finanziell gefördert. Den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen wurden dafür in diesem Jahr landesweit zusätzlich 300 000 Euro zugewiesen. Die JVA Oldenburg hat rund 22 100 Euro erhalten und beabsichtigt eine Ausweitung des Angebotes an Deutschkursen. Das Programm I-Translate ist in der JVA Oldenburg bereits im Einsatz. Eine Vielzahl von Dolmetschern steht der Anstalt zur Verfügung.

In der JVA Uelzen wurde erfolgreich Videodolmetschen pilotiert. Aktuell wird eine entsprechende Ausschreibung mit dem Ziel eines landesweiten Einsatzes vorbereitet.

3. Wie beabsichtigt die Landesregierung mit psychisch auffälligen bzw. psychisch kranken Häftlingen in Justizvollzugsanstalten, insbesondere auch in der JVA Oldenburg, umzugehen?

Die Landesregierung hat unmittelbar nach der Regierungsübernahme im Frühjahr 2013 die bestehenden Defizite im Bereich der psychiatrischen Versorgung von Inhaftierten aufgegriffen und die Projektgruppe „Psychiatrische Versorgung von Inhaftierten“ eingerichtet. Auftrag der Projektgruppe war die Erarbeitung eines Konzeptes, das eine medizinisch notwendige und wirtschaftlich sinnvolle Psychiatrie im Justizvollzug ermöglicht. Die Empfehlungen im Abschlussbericht der Projektgruppe vom 21.03.2014 sehen eine psychiatrische Versorgung im Justizvollzug analog zur Versorgungsstruktur der Allgemeinbevölkerung vor.

Inhaftierte, die aufgrund stark ausgeprägter psychiatrischer Symptome zwingend eine sofortige gezielte Therapie benötigen, werden in einem externen psychiatrischen Krankenhaus entsprechend versorgt. Die stationäre psychiatrische Behandlung von Inhaftierten außerhalb des Akutfalles erfolgte bislang in drei psychiatrischen Abteilungen innerhalb der Justizvollzugsanstalten Hannover, Lingen und Sehnde mit insgesamt 39 Plätzen. Zur leitliniengerechten Therapie bedurfte es der Erüchtigung der bestehenden Abteilungen in Lingen und Sehnde. Darüber hinaus werden derzeit zwei weitere psychiatrische Abteilungen in der Jugendanstalt Hameln und der JVA Oldenburg eingerichtet. Im Ergebnis sollen insgesamt fast 100 stationäre Plätze vorgehalten werden. Der Personalbedarf und die baulichen Standards wurden bzw. werden entsprechend angepasst. Die ambulante Versorgung der psychisch auffälligen Gefangenen wird in drei Justizvollzugsanstalten (u. a. in der JVA Oldenburg) pilotiert. Diese Justizvollzugsanstalten haben bereits in den letzten Jahren umfassende Ambulanzkonzepte erarbeitet, die sich im Haftalltag stetig fortentwickeln und zahlreiche Gruppenangebote und Strukturveränderungen vorsehen.

68. Rückkehrer mit Kampferfahrungen in Niedersachsen

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 22. März 2017 erklärte die Präsidentin des Verfassungsschutzes, Frau Maren Brandenburger, in der 24. Sitzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, dass fünf Ausgereiste aus den Gebieten des „Islamischen Staats“ mit Kampferfahrungen wieder nach Niedersachsen zurückgekehrt seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen der 24. Sitzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gab Frau Brandenburger über Personen Auskunft, die im Untersuchungszeitraum bis zum 04.05.2016 aus Niedersachsen in die Gebiete des sogenannten Islamischen Staates ausreisten. Unter den Ausgereisten befanden sich nach Erkenntnissen der niedersächsischen Sicherheitsbehörden auch fünf Personen, die mittlerweile wieder nach Niedersachsen zurückgekehrt sind und über Kampferfahrung verfügen.

1. Befinden sich unter den fünf Rückkehrern auch die vom Oberlandesgericht Celle Verurteilten Ayoub B. und Ebrahim H. B.?

Ja.

2. Befinden sich die anderen drei Rückkehrer (oder alle fünf, falls die Beantwortung der ersten Frage negativ ausfällt) in Untersuchungshaft oder in Strafhaft?

Aktuell befindet sich keiner der drei anderen Rückkehrer in Haft.

3. Werden die drei anderen Rückkehrer (oder alle fünf, falls die Beantwortung der ersten Frage negativ ausfällt) von den Sicherheitsbehörden observiert?

Gegen die anderen drei Rückkehrer sind Strafverfahren und Gefahrenermittlungsvorgänge eingeleitet und aktuell in Bearbeitung. Die Sicherheitsbehörden in Niedersachsen ergreifen alle erforderlichen und rechtlich möglichen Maßnahmen. Weitere Informationen können in einem vertraulichen Sitzungsteil des Ausschusses für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes berichtet werden.

69. Sicherheitsüberprüfungen von Windkraftanlagen

Abgeordnete Gabriela König, Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Hillgriet Eilers und Almuth von Below-Neufeldt (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Dezember und Januar gab es in Norddeutschland eine Reihe von Unfällen mit Windkraftanlagen, die bei Stürmen zusammenbrachen. Presseberichten zufolge wird vermutet, dass fehlerhafte Abschaltvorrichtungen die Ursache für die Unfälle sein könnten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung nicht auf kleine baurechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bezieht, sondern auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von diesen Anlagen sind gemäß Nr. 8.1 a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 die Landkreise/kreisfreien Städte/großen selbstständigen Städte zuständig, die zur Beantwortung der Fragen kurzfristig um Berichterstattung gebeten wurden. Im Rahmen der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit haben jedoch nicht alle Gebietskörperschaften berichtet, sodass die tatsächlichen Zahlen gegebenenfalls abweichen können.

Hinsichtlich der in der jüngsten Presse beschriebenen abgeknickten Windradmasten liegen noch keine Abschlussgutachten vor. Erst dann können gegebenenfalls erforderliche Schlussfolgerungen gezogen werden.

1. Wie oft werden Windkraftanlagen von wem auf ihre Sicherheit hin überprüft?

Aus der im Rahmen des Bauordnungsrechts als Technische Baubestimmung eingeführten Richtlinie für Windenergieanlagen ergeben sich folgende Regelungen:

Vor Inbetriebnahme ist seitens der zuständigen Bauaufsichtsbehörde oder des Prüfsachverständigen für Baustatik zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Die Abnahme der Maschine erfolgt auf der Grundlage der im Genehmigungsverfahren vorzulegenden gutachtlichen Stellungnahme zur Maschine.

Zudem sind wiederkehrende Prüfungen in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Funda-

mente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine. Sie betragen höchstens zwei Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch autorisierte Sachkundige eine mindestens jährliche Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die Einhaltung wiederkehrender Prüfungen ist behördlich zu überwachen.

Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist die Maschine, einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter, im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben des im Genehmigungsverfahren begutachteten Wartungspflichtenbuchs und gegebenenfalls weiterer Forderungen in anderen Gutachten durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden. Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind. Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z. B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z. B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

Der Hersteller hat aufgrund der EU-Binnenmarkttrichtlinie 2006/42/EG über Maschinen beim Inverkehrbringen der Windenergieanlage eine Betriebsanleitung beizufügen, in der erforderliche Angaben zur Inbetriebnahme und zum Betrieb, zu denen auch Prüf- und Wartungsarbeiten gehören, anzugeben sind.

2. Wie viele Windkraftanlagen wurden in den vergangenen drei Jahren wegen sicherheitstechnischer Mängel ganz oder vorübergehend stillgelegt?

Nach den hier vorliegenden Berichten der Gebietskörperschaften wurde von der zuständigen Behörde eine Anlage aufgrund statischer Mängel am Fundament 2015 vorübergehend stillgelegt. Eine weitere Anlage wurde aufgrund eines Schadens (Mastbruch) an einer vergleichbaren Anlage stillgelegt; ob vorübergehend oder endgültig, wird noch entschieden.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine Schadensmeldepflicht für Windkraftanlagen notwendig wäre und, wenn nein, weshalb nicht?

Durch Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 12.02.2014 wurden die unteren Bauaufsichts- und die unteren Immissionsschutzbehörden darauf hingewiesen, dass Schadensereignisse, deren Ursache nachweislich durch die Beschaffenheit der Windkraftenergieanlage begründet ist, den zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern als Marktaufsichtsbehörde für das Produktsicherheitsgesetz zu melden sind. Damit soll erreicht werden, dass herstellerseitig erforderliche Korrekturmaßnahmen getroffen werden können. Das in diesem Fall anzuwendende europaweite Informationssystem stellt sicher, dass Marktüberwachungsbehörden auch nicht deutscher Hersteller entsprechende Informationen erhalten und gemäß europäischen Vorgaben notwendige Maßnahmen ergreifen können.

Ein darüber hinausgehender Bedarf für eine bauordnungs- oder immissionsschutzrechtlich geregelte Meldepflicht der Anlagenbetreiber gegenüber den Bauaufsichts- oder Immissionsschutzbehörden besteht nicht und ist auch nicht beabsichtigt, zumal sie nur auf Niedersachsen begrenzt wäre.

70. Sicherung von digital hinterlegten Abiturklausuren

Abgeordnete Björn Försterling, Almuth von Below-Neufeldt, Sylvia Bruns und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Nacht vom 24. auf den 25. März 2017 haben Einbrecher einen Tresor in einem niedersächsischen Gymnasium geöffnet, in dem sich u. a. die Aufgaben für das Abitur in Politik und Wirtschaft befanden. Um einen möglichen Missbrauch zu verhindern, hat das Land die Prüfungsfragen daraufhin ausgetauscht.

Nicht nur die Lagerung der Abituraufgaben in einem Tresor bietet die Möglichkeit einer unautorisierten Kenntnisnahme, sondern auch die digitale Speicherung der Aufgaben, die die Voraussetzung für das Übermittlungsverfahren ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Kultusministerium stellt in Verbindung mit dem Rechenzentrum des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) die Prüfungsaufgaben am letzten Werktag vor der Prüfung elektronisch zum Download durch die Schulleiterinnen und Schulleiter bereit. Das Herunterladen der Daten funktioniert nach einem indizierten TAN-Verfahren analog zum Online-Banking. Das durch die Schulleitung heruntergeladene Datenpaket ist zusätzlich schulspezifisch verschlüsselt. Es erfolgt also eine dreifache Sicherung:

Das NLQ schickt den Schulen per Brief die Serveradressen, eine PIN und zusätzlich in einem zweiten Brief eine Liste mit einer ausreichenden Anzahl von TANs. Das Kultusministerium versendet an die Schulen per Brief eine ausreichende Anzahl von Schlüsseln für das jeweilige Tagespaket.

Die Schulleitungen können mit ihrer Benutzerkennung und der PIN auf den geschützten Serverbereich zugreifen. Sie können unter Eingabe einer abgeforderten TAN das Datenpaket abholen und dann in einem dritten Schritt die Entschlüsselung an einem netzunabhängigen Rechner vornehmen. Wenn die Schulleitung die Aufgaben entschlüsselt hat, werden diese ausgedruckt und sind bis zum Prüfungsbeginn sicher im schuleigenen Tresor aufzubewahren.

Niedersachsen war mit dem beschriebenen elektronischen Verfahren bundesweiter Vorreiter. Mittlerweile haben mehrere Länder dieses Verfahren übernommen.

Für die Sicherheit des Verfahrens wurden an verschiedenen Stellen entsprechende Maßnahmen getroffen. Dazu zählen u. a.:

- Während der Erstellungsphase der Aufgaben werden diese zunächst auf digital gesicherten Plattformen der jeweiligen Fachkommissionen gespeichert. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt ausschließlich an netzunabhängigen Rechnern. Das diesbezügliche Sicherheitskonzept entspricht dem des IQB im Zusammenhang mit der Erstellung des bundesweiten Aufgabenpools.
- In der Endbearbeitungsphase sind die Dateien unabhängig vom Landesnetz im Kultusministerium gesichert.
- Der autorisierte Zugang zu verschlüsselten Prüfungsaufgaben ist nur mit schulspezifischer Benutzererkennung, PIN und TAN möglich.
- Die Aufgaben werden am jeweiligen Tag des Downloads ausschließlich zwischen 12 und 14 Uhr bereitgestellt.
- Alle Zugriffsaktionen werden im NLQ protokolliert und sind somit nachvollziehbar.
- Für eventuelle Störungen wurden Sicherheitsserver eingerichtet.
- Die Kommunikation für den Störfall ist abgesichert.

1. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Unbefugte Zugriff auf die digital hinterlegten Abituraufgaben erlangt haben?

Dem Kultusministerium sind seit der Einführung des Verfahrens im Jahr 2006 keine unberechtigten Zugriffe auf digital gespeicherte Abituraufgaben in Niedersachsen bekannt.

2. Inwieweit schützt die Landesregierung die digital hinterlegten Abituraufgaben vor unberechtigtem Zugriff?

Auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen wird verwiesen.

3. Mit welchen Einrichtungen arbeitet die Landesregierung zusammen, um die Sicherheit der digital hinterlegten Abituraufgaben zu erhöhen und zu gewährleisten?

Niedersachsen arbeitet zum einen innerhalb des Landes mit dem NLQ und dem N-Cert (Computer-Emergency-Response Team) des Innenministeriums zusammen. Andererseits werden die Verfahren länderübergreifend und mit dem IQB abgestimmt und gegebenenfalls gemeinsam weiterentwickelt.

71. Wie genau gibt die Landesregierung Stellungnahmen wieder? (Teil 1)

Abgeordnete Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Björn Försterling (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Erstellung des Entwurfs eines Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG, Drucksache 17/7346) wurden seitens der Landesregierung Stellungnahmen eingeholt. Zumindest eine Stellungnahme soll aber - laut Aussage des NBB als angehörtem Verband - „gar nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig“ wiedergegeben worden sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung nimmt die Auswertung von Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren sehr ernst und arbeitet präzise. Dies ist auch bei der Erarbeitung des NGG-E geschehen; hierbei wurden, wie es gemäß §§ 31, 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) vorgesehen ist, die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung in die Begründung des Gesetzentwurfs aufgenommen, dargestellt und gewürdigt.

Zum NGG-E waren insgesamt 32 Stellungnahmen von Verbänden und sonstigen Stellen mit bis zu 16-seitigem Umfang zu berücksichtigen. Darauf, dass bei der Würdigung der - wie in allen Gesetzgebungsverfahren üblich - auch im NGG-E die **wesentlichen** Anhörungsergebnisse dargestellt sind, wurde explizit in der Begründung unter A. Ziffer V. hingewiesen.

Im NGG-E sind nach sorgfältiger Auswertung und Gewichtung die wesentlichen Ergebnisse der Verbandanhörung dargestellt; die Anmerkungen des NBB finden an zehn verschiedenen Stellen im NGG-E ihre Würdigung.

1. Welche Aussagen des NBB wurden nicht wiedergegeben?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Welche Aussagen des NBB wurden nur teilweise wiedergegeben?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Welche Aussagen des NBB wurden nicht richtig wiedergegeben?

Die Landesregierung hat die „Aussagen“ des NBB richtig wiedergegeben; hinsichtlich der Darstellung unter B. zu § 5 ist es lediglich zu einem Übertragungsfehler gekommen: Im 7. Absatz muss es statt: „der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion“ vollständig heißen: „die Landesfrauenvertretung des Niedersächsischen Beamtenbundes und Tarifunion“.

72. Wie genau gibt die Landesregierung Stellungnahmen wieder? (Teil 2)

Abgeordnete Björn Försterling, Sylvia Bruns, Jan-Christoph Oetjen, Almuth von Below-Neufeldt und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Rahmen der Erstellung des Entwurfs eines Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG/Drucksache 17/7346) wurden seitens der Landesregierung Stellungnahmen eingeholt. Zumindest eine Stellungnahme soll aber - laut Aussage des NBB als angehörtem Verband - „gar nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig“ wiedergegeben worden sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung nimmt die Auswertung von Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren sehr ernst und arbeitet präzise. Dies ist auch bei der Erarbeitung des NGG-E geschehen; hierbei wurden, wie es gemäß §§ 31, 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) vorgesehen ist, die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung in die Begründung des Gesetzentwurfs aufgenommen, dargestellt und gewürdigt.

Zum NGG-E waren insgesamt 32 Stellungnahmen von Verbänden und sonstigen Stellen mit bis zu 16-seitigem Umfang zu berücksichtigen. Darauf, dass bei der Würdigung der - wie in allen Gesetzgebungsverfahren üblich - auch im NGG-E die wesentlichen Anhörungsergebnisse dargestellt sind, wurde explizit in der Begründung unter A. Ziffer V. hingewiesen.

Im NGG-E sind nach sorgfältiger Auswertung und Gewichtung die wesentlichen Ergebnisse der Verbandanhörung dargestellt; die Anmerkungen des NBB finden an zehn verschiedenen Stellen im NGG-E ihre Würdigung.

1. Wurden in diesem Zusammenhang auch Aussagen anderer Verbände nicht, nicht vollständig oder nicht richtig wiedergegeben?

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

2. Wurden solche erhobenen Vorwürfe so oder in ähnlicher Form auch schon im Rahmen anderer Gesetzgebungsverfahren von Anzuhörenden erhoben?

Es gibt nach erfolgter Recherche und Abfrage in den Ressorts keine Anhaltspunkte, dass Anzuhörende im Rahmen der Verbandsbeteiligung bei Gesetzesvorhaben nicht richtig wiedergegeben worden sind. Die Abfrage bezog sich auf die 17. Wahlperiode.

3. Falls ja, welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus diesen Vorwürfen gezogen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

73. Warum müssen die niedersächsischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer überdurchschnittlich lange auf ihre Steuerbescheide warten?

Abgeordnete Christian Grascha und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Welt* verglich in einem Artikel am 13. März 2017 die Wartezeiten der deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ihre Steuerbescheide. Während die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Baden-Württemberg 36 Tage, in Rheinland-Pfalz 38 Tage, in Hamburg 39 Tage oder in Bayern 46 Tage auf ihre Steuerbescheide warten müssen, liegt Niedersachsen mit 58 Tagen im Bundesvergleich auf dem vorletzten Platz.

Vorbemerkung der Landesregierung

Fast alle Länder haben die Veranlagung der Einkommensteuer organisatorisch dem Arbeitnehmerbereich und dem Einkommensteuerbereich für sonstige natürliche Personen (in Niedersachsen: Allgemeiner Veranlagungsbereich) zugeordnet. Sie teilen die Steuerfälle diesen Bereichen jedoch in unterschiedlichem Umfang zu. In Niedersachsen werden beispielsweise im Arbeitnehmerbereich Einkommensteuerfälle von natürlichen Personen geführt, die Einkünfte nach § 19 des Einkommensteuergesetzes (EStG, nichtselbstständige Arbeit), § 20 EStG (Kapitalvermögen), § 21 EStG (Vermietung und Verpachtung) und § 22 EStG (sonstige Einkünfte) erzielen. Andere Länder bearbeiten im Arbeitnehmerbereich nur solche Fälle, die Einkünfte nach §§ 19, 20 und 22 EStG beinhalten, oder sogar nur solche, die Einkünfte nach § 19 und teilweise nach § 20 EStG umfassen. Ein „Arbeitnehmerfall“ in Niedersachsen kann daher einen deutlich höheren Prüfungsinhalt haben als in anderen Ländern. Dies zeigt sich auch in den Durchlaufzeiten. Aus den in der *Welt* veröffentlichten Daten ist erkennbar, dass die Durchlaufzeiten in den meisten Ländern zwischen 45 und 55 Tagen liegen. Hiervon ist Niedersachsen mit 58 Tagen nicht weit entfernt. Gleichwohl wäre insoweit eine Verbesserung wünschenswert. Allerdings ist das Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einer um ca. zwei Wochen schnelleren Bearbeitung ihrer Erklärungen abzuwägen gegenüber dem Landesinteresse - das gleichzeitig auch das Interesse aller Steuerzahlerinnen und Steuerzahler abbildet - am wirtschaftlichen Personaleinsatz und einer gleichmäßigen Prüfung der Steuererklärungen. Bei einem am Jahresfallvolumen orientierten und über das Kalenderjahr angestrebten gleichmäßigen Personaleinsatz ist das Landesinteresse nur zu verwirklichen, wenn Erklärungen aus eingangsstarken Zeiten später in die Bearbeitung gehen als Erklärungen aus eingangsschwachen Zeiten. Entscheidend ist, dass die Steuererklärungen des vergangenen Jahres im Arbeitnehmerbereich fast vollständig abgearbeitet sind, bevor die des Folgejahres eingehen.

1. Welche konkreten Gründe benennt die Landesregierung für das schlechte Abschneiden Niedersachsens?

Seit dem Kalenderjahr 2012 ist es gelungen, die durchschnittliche Durchlaufzeit von Arbeitnehmererklärungen - in der von Niedersachsen gewählten Abgrenzung - von 80 Tagen auf 55 Tage (2015) zu verkürzen und das, obwohl 2015 rund 100 000 Erklärungen mehr zu bearbeiten waren als 2012. Dass die Durchlaufzeit 2016 wie 2014 wieder 58 Tage betrug, liegt im Wesentlichen an der erneuten Steigerung der Eingangszahlen und dem Zeitpunkt des Erklärungseingangs.

Auch der um rund 33 700 Fälle erhöhte Eingang konnte bis zum Jahresende nicht nur abgearbeitet, sondern es konnten auch noch weitere rund 4 000 Fälle erledigt werden, sodass bis zum Jahresende 2016 96,22 % der Erklärungen des Veranlagungszeitraumes 2015 abgearbeitet waren.

Dass sich die Durchlaufzeiten trotzdem erhöht haben, lässt sich mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Steuererklärungen erklären. Im Arbeitnehmerbereich gehen durch die gesetzliche Abgabefrist für diese Steuererklärungen Ende Mai zwischen März und Juni deutlich mehr Erklärungen ein, als in diesen Monaten bei gleichmäßiger Verteilung der Arbeitslast über das Kalenderjahr abgearbeitet werden können. Die Erklärungen des Veranlagungszeitraums 2015 sind nicht nur insgesamt in einer höheren Anzahl eingegangen, sondern auch früher im Jahr als sonst. Zum 30.06.2016 lagen bereits 62,37 % des Jahreseingangs vor, zum gleichen Zeitpunkt im Vorjahr erst 58,82 %. Insgesamt sind bis zum 30.06.2016 rund 72 200 Erklärungen mehr eingegangen als zum 30.06.2015. Zwischen März und Juni gehen deutlich mehr Erklärungen ein, als bei einem wirtschaftlichen Personaleinsatz in den Monaten veranlagt werden können. Erst in den Folgemonaten lassen sich diese Erklärungen veranlagen mit der Folge, dass sich die Durchlaufzeiten verlängern.

Kürzere Durchlaufzeiten ließen sich nur erreichen, wenn in den Monaten März bis Juni überproportional viele Erklärungen abgearbeitet werden würden. Dies würde sich dann allerdings entweder auf die Ermittlungstiefe auswirken oder einen erhöhten Personaleinsatz erfordern. Gleichwohl beabsichtigt die Landesregierung, die Durchlaufzeiten moderat zu verringern. Zielvereinbarungen mit den Finanzämtern und eine höhere Autofallquote, also die Quote der vollständig automatisch geprüften Steuererklärungen, sollen helfen, dieses Ziel zu erreichen.

Bei einer Gesamtbewertung ist auch zu bedenken, dass unter der Vorgängerregierung die Beschäftigtenzahl der Finanzämter erheblich reduziert worden ist.

2. Sieht die Landesregierung einen Zusammenhang zwischen den langen Wartezeiten bei den Steuerbescheiden und der zunehmenden Unzufriedenheit bei den Finanzbeamten, die jüngst von der Deutschen Steuergewerkschaft berichtet wurde?

Nein, zumal eine allgemeine und erst recht eine allgemein zunehmende Unzufriedenheit der Angehörigen der Steuerverwaltung nicht wahrnehmbar sind.

In der Zeit vom 01. bis 16.11.2016 hatten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Finanzämter Niedersachsens erstmalig landesweit die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis an einer Onlinebefragung zur Mitarbeiterzufriedenheit teilzunehmen. 8 114 Beschäftigte haben sich daran beteiligt.

Die Beteiligungsquote lag mit rund 71 % im Vergleich zu anderen Befragungen dieser Art außerordentlich hoch und verdeutlicht die hohe Identifikation der Beschäftigten in den Finanzämtern mit ihrem Beruf und ihr hohes Interesse an der weiteren Entwicklung der Steuerverwaltung. Die Befragung zeigt ferner, dass 89 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Finanzämter gerne zur Arbeit gehen. Gut 75 % würden sich wieder für ihren Beruf entscheiden.

Gerade im Hinblick auf die hohe Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind deren vielfältigen Kritikpunkte besonders ernst zu nehmen. So ergab die Umfrage, dass die Beschäftigten insbesondere bei der Anpassung der Arbeitsabläufe und Strukturen an die neuesten technischen Verfahren ebenso wie bei der Stabilisierung und Fortentwicklung der im Einsatz befindlichen EDV Handlungsbedarf sehen.

Die umfangreichen Datenbestände werden zurzeit weiter ausgewertet, um daraus einen Katalog konkreter Maßnahmen zu entwickeln. Die aus der Mitarbeiterbefragung gewonnenen Erkenntnisse werden somit ein wichtiger Baustein für die Weiterentwicklung der niedersächsischen Steuerverwaltung sein.

3. Welche Initiativen plant die Landesregierung für die Finanzämter, um die Wartezeiten für die niedersächsischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ihre Steuerbescheide zu reduzieren?

Siehe Antwort zu Frage 1.

74. Suizide bei Polizeibeamtinnen und -beamten

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Zuge der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage von Abgeordneten der FDP-Landtagsfraktion „Wird die Belastung für Polizeibeamte immer größer?“ (Drucksache 17/7562) ergeben sich weitere Fragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die tragische Entscheidung eines Menschen zum Suizid wird in der Regel nicht spontan getroffen, sondern steht meistens am Ende eines längeren Prozesses, einer Entwicklung. Die Gründe hierfür können vielfältig sein; oftmals sind die Auslöser für suizidale Handlungen multikausal und indifferent. Neben krankheitsbedingten Ursachen spielen bei Suiziden häufig auch tatsächliche oder als drastisch empfundene Schwierigkeiten in verschiedensten Lebensbereichen oder Schicksalsschläge der oder des Suizidenten eine wesentliche Rolle. Diese führen zu tatsächlich oder subjektiv empfundenen, scheinbar ausweglosen Bewertungen der eigenen Lebenssituationen. In jedem Fall handelt es sich immer um tragische Entscheidungen mit weitreichenden Folgen auch für die Hinterbliebenen, dies insbesondere, wenn kein Abschiedsbrief hinterlassen wurde, der den Angehörigen Anhaltspunkte oder Antworten auf die Fragen zu den Motiven der oder des Verstorbenen gibt.

Aber selbst Abschiedsbriefe lassen nicht immer die vollständigen Gründe für einen Suizid klar erkennen. Die Frage nach dem „warum“ kann sich auch in diesen Fällen demnach oftmals nur im Bereich der Mutmaßung bewegen und bleibt rein spekulativ. Es versteht sich insofern, dass sich die Landesregierung an derartigen Mutmaßungen oder Spekulationen nicht beteiligt. Aber selbst wenn die Gründe im Einzelfall eindeutig bekannt sein sollten, wäre eine öffentliche Weitergabe wegen der auch posthum bestehenden Persönlichkeitsrechte der oder des Verstorbenen nicht zulässig.

Die Thematik nimmt die Landesregierung sehr ernst. Im Hinblick auf mögliche präventive Maßnahmen und umfangreiche Angebote wird nochmals auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drs. 17/7562 verwiesen.

1. Wie kommt die Landesregierung zu der Bewertung, dass bei den 17 Suiziden kein dienstlicher Zusammenhang besteht?

Grundlage der Antworten auf die Fragen 2 „Wie viele Suizide gab es bei niedersächsischen Polizeivollzugsbeamten (bitte aufschlüsseln nach den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016)?“ und 4 „Bei wie vielen dieser Suizide von Polizeibeamten ist ein dienstlicher Zusammenhang erkennbar“ der Kleinen Anfrage in der Drs. 17/7562 war eine Behördenabfrage. Gemäß dem Ergebnis dieser Abfrage konnte ein dienstlicher Zusammenhang bei keinem der unter Antwort 2 der Kleinen Anfrage in der Drs. 17/7562 aufgeführten Suizide erkannt werden.

Im Nachhinein kann mit heutigem Stand aufgrund weiterer, interner Gespräche nunmehr in einem Fall ein dienstlicher Bezug nicht gänzlich ausgeschlossen, aber auch nicht zwingend bejaht werden. Die Antwort der Landesregierung vom 07.03.2017 (Drs. 17/7562) wird aus Gründen der Richtigkeit und Vollständigkeit gleichwohl entsprechend ergänzt.

2. Wie ist das Standardverfahren bei Suiziden von Polizeibeamten? Gibt es Überprüfungen?

Sofern nicht schon aufgrund der Leichenauffindesituation die Polizei hinzugezogen wird, sind Ärztinnen und Ärzte nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (BestattG) vom 08.12.2005 u. a. im Rahmen der Todesfeststellung und ärztlichen Leichenschau

(§ 3 BestattG) verpflichtet, bei Anzeichen für einen nichtnatürlichen Tod oder bei einer ungeklärten Todesart unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen (§ 4 Abs. 4 BestattG). Als nichtnatürlich gilt die Todesursache bei Selbstmord, Unfall, durch eine rechtswidrige Tat oder durch Einwirkung von außen herbeigeführtem Tod.

Die Polizei führt insofern bei ungeklärten oder nichtnatürlichen Todesfällen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Todesermittlungsverfahren (§§ 159, 163 StPO) durch. Dabei werden objektive (Besichtigung und Dokumentation des Leichenfundortes und polizeiliche Leichenschau) und subjektive Befunde (Zeugenbefragungen) erhoben. In der Regel erfolgt eine Beschlagnahme des Leichnams (§ 159 Abs. 2 StPO).

Ziel der Ermittlungen ist festzustellen, ob strafrechtlich relevantes Handeln oder Unterlassen Dritter vorliegt. Je nach Ermittlungsergebnis ordnet die Staatsanwaltschaft weiterführende Ermittlungen und Untersuchungen (z. B. Obduktion) an oder gibt die Leiche - weil strafrechtlich relevantes Handeln Dritter nicht festgestellt wurde oder die zunächst ungeklärte Todesart aufgeklärt werden konnte - zur Bestattung frei.

Suizide - auch von Polizeibeamtinnen und -beamten - werden in der Regel als nicht natürliche Todesart gemeldet und von der Polizei - wie oben beschrieben - bearbeitet. Dabei ist zunächst nicht vorrangiges Ziel, die Motivlage zu erforschen, sondern ein strafrechtlich relevantes Handeln Dritter auszuschließen. Eine mögliche Motivlage für den Suizid wird insofern - zur Vervollständigung des Gesamtermittlungsergebnisses - im Rahmen der subjektiven Ermittlungen (z. B. Befragung von Angehörigen) beleuchtet und im Todesermittlungsverfahren dokumentiert; eventuell vorhandene Abschiedsbriefe werden sichergestellt und dem Vorgang beigelegt.

3. In den 90er-Jahren gab es eine Studie zu Suiziden von Polizeibeamten. Wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, diese Studie fortzuführen?

An der ehemaligen Polizei-Führungsakademie Münster-Hiltrup wurde im Jahr 2000 im Rahmen des dortigen Seminars „Suizidverhalten von Polizeibeamten und -beamtinnen - Analysen zur Häufigkeit und Aspekte zu möglichen Motivlagen“ eine Seminararbeit unter dem Titel „Suizidalität von Länder- und Bundespolizeibeamten und Polizeibeamtinnen in Deutschland im Zeitraum von 1991 - 1998“ erstellt. Bei der von den Fragestellern angesprochenen Studie zu Suiziden von Polizeibeamten dürfte es sich um diese Seminararbeit handeln.

Die Seminararbeit betrachtet auf Basis von bundesweiten Datenerhebungen einen in sich abgeschlossenen Zeitraum, der nahezu 20 Jahre zurückliegt. Die Frage einer Fortführung stellt sich für die Landesregierung insofern nicht.

75. Was hält die Landesregierung von Obergrenzen in der Tierhaltung?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner und Christian Dürr (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Nordwest-Zeitung* berichtete am 21. März 2017, Landwirtschaftsminister Meyer fordere „Obergrenzen in der Tierhaltung“. „Ab einer Grenze von 30 000 Masthühnern, 15 000 Legehennen oder 1 500 Mastschweinen sollte die baurechtliche Privilegierung entfallen, und die Kommunen sollten ein echtes Mitsprecherecht bekommen.“ Gleichzeitig wolle der Minister „kleinere und mittlere Mastbetriebe“ mit höheren Prämien fördern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ab der genannten Grenze von 30 000 Masthühnern, 15 000 Legehennen oder 1 500 Mastschweinen (Anhang des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung) wurde 2013 von der CDU/FDP-

Bundesregierung zusammen mit dem Bundesrat die Privilegierung des Baugesetzbuchs (BauGB) für gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich abgeschafft. Niedersachsen und viele Kommunen hatten die Abschaffung der Privilegierung im Außenbereich auch für landwirtschaftliche Ställe ab dieser Größenordnung gefordert.

1. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass sich das Tierwohl bei einer zunehmenden Anzahl von Tieren oder ab einer bestimmten Anzahl von Tieren in einem Stall negativ verändert, wenn ja, welche sind dies?

Die Streichung der Privilegierung für große Ställe im Außenbereich wird nicht vordringlich mit dem Tierwohl, sondern einer besseren Steuerungsmöglichkeit im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden sowie einer Reduzierung von Emissionen und Zersiedelung des Außenbereichs begründet.

Das BMEL hatte unter der CDU/CSU- und FDP-Bundesregierung 2013 die Abschaffung der Privilegierung großer gewerblicher Ställe wie folgt begründet:

„Pressemitteilung Nr. 119 vom 25.04.13

Bundesministerin Aigner: ‚Die Privilegierung großer gewerblicher Ställe wird abgeschafft‘

Bundestag beschließt Novelle des Baugesetzbuchs: Bäuerliche Betriebe blieben von Neuregelung unberührt

Der Deutsche Bundestag hat am Donnerstag fraktionsübergreifend die Novellierung des Baugesetzbuches beschlossen. Damit wird der Bau großer gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich an weitere Auflagen geknüpft. So erhalten die Kreise, Städte und Gemeinden mehr Einfluss auf die Planung jener großen Ställe, deren Bau in der Vergangenheit in einigen Regionen zu Konflikten geführt hat. Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner begrüßte die Zustimmung des Parlaments. ‚Die Hürden für den Bau großer gewerblicher Ställe im Außenbereich werden mit der Novelle des Baugesetzbuches deutlich höher gelegt. Nun bekommen die Kommunen genau jene Instrumente an die Hand, die sie gefordert hatten, um bei großen Projekten mehr Mitsprache zu haben‘, sagte Aigner.

Im Detail sieht die Gesetzesnovelle vor, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich nicht mehr privilegiert sind, wenn für diese Anlagen eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVP-Gesetz durchgeführt werden muss. Das gilt z. B. für Ställe mit 15 000 Hennen oder 1 500 Schweinen. Für diese Ställe ist künftig ein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich. ‚Mit den zusätzlichen Auflagen für große gewerbliche Ställe setzen wir ein zentrales Ergebnis aus unserem Diskussionsprozess über die Charta für Landwirtschaft und Verbraucher um. (...) Damit bekräftigen wir unser Leitbild einer Landwirtschaft, bei der bäuerliche Familienbetriebe im Mittelpunkt stehen.‘“

Nach den Aussagen der damaligen CDU/FDP Bundesregierung ist davon auszugehen, dass bäuerliche Familienbetriebe von der damaligen Änderung „unberührt“ bleiben, da sie unter diesen Tierzahlen liegen.

Das Tierwohl in den Stallungen ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, u. a. von der Besatzdichte, der Haltungsform, der Fütterung, der Qualität der Betreuung und der Stallstrukturierung. Mit einer Zunahme der Tierzahl sowohl auf engem Raum als auch in der Gesamtheit sinkt tendenziell das Tierwohl. So steigt etwa mit der Größe der Betriebe bei Mastschweinen auch die Antibiotika-Anwendung pro Schwein.

2. Wie bewertet die Landesregierung den Vorschlag von Landwirtschaftsminister Meyer, Obergrenzen in der Tierhaltung einzuführen, sowie die genannten Grenzen für Masthühner, Legehennen und Mastschweine?

Minister Meyer hat die Forderung vieler Kommunen und des für das Baurecht federführenden Bundesressorts gestützt, den Kommunen ab den genannten Grenzen nicht nur bei gewerblichen Ställen ein stärkeres Mitspracherecht zu geben.

Die Forderung entspricht auch dem Koalitionsvertrag, in dem es heißt:

„Eine Politik, die auf den weiteren Zubau großer Intensivtierhaltungsanlagen abzielt, wird abgelehnt. Deshalb wird sich die rot-grüne Koalition im Bundesrat dafür einsetzen, dass die Kommunen unter anderem durch eine Novellierung des § 35 Baugesetzbuch effektive Steuerungsmöglichkeiten erhalten. Im Außenbereich sollen zukünftig nur noch Ställe privilegiert sein, die keiner immissionsrechtlichen Genehmigung bedürfen.“ (S.73).

Festgelegt sind diese Größenordnungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

3. Wie bewertet die Landesregierung ein Mitspracherecht für Kommunen beim Bau von Ställen und eine dadurch entstehende Möglichkeit von Kommunen, bestehendes Baurecht wie privilegiertes Bauen im Außenbereich in ihrem Geltungsbereich auszuhebeln?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht vollständig isolierten Einzelentscheidungen nach §§ 34 und 35 BauGB überlassen bleiben soll, sondern primär durch die verbindlichen Regelungen der Gemeinden im Bebauungsplan bestimmt wird. Die bauplanungsrechtlichen Vorschriften des BauGB für die Bereiche, die - wie der Außenbereich nach § 35 BauGB - nicht von Bebauungsplänen erfasst werden, gelten daher nur solange und soweit die Gemeinden von ihrer Planungshoheit (noch) keinen Gebrauch gemacht haben. Die Planungshoheit der Gemeinden stellt ein Grundprinzip des städtebaulichen Planungsrechts dar. Die mit einer Bauleitplanung unter Umständen verbundene oder auch bezweckte Einschränkung bestimmter Nutzungen und Vorhaben findet nicht willkürlich statt, sondern erfolgt auf der Grundlage eines förmlichen Verfahrens nach dem BauGB. Hierbei kommt neben der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange auch der umfassenden und sachgerechten Abwägung sämtlicher von der Planung berührter Belange maßgebliche Bedeutung zu.

Das privilegierte Bauen im Außenbereich für landwirtschaftliche Betriebe soll bis zu den o. g. Größenordnungen erhalten bleiben. Viele Kommunen beklagen sich, dass sie den Bau von sehr großen Stallungen im Außenbereich aufgrund der Privilegierung nur schwerlich beeinflussen können. In einigen Landesteilen Niedersachsens hat der Zubau von Ställen zu Problemen (z. B. Feinstaubbelastungen, Geruchsemissionen, Nährstoffüberschüsse) geführt. Eine stärkere Steuerungsmöglichkeit großer Stallbauten durch die Kommunen wird daher begrüßt.

Die Landesregierung hat großes Vertrauen in die Kompetenz und Gestaltungshoheit der Kommunen. Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter werden verantwortungsbewusst die Belange des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und der Landwirtschaft bei ihren Entscheidungen abwägen. Die Abschaffung des Bauprivilegs für gewerbliche Tierställe ab der genannten Grenze hat sich aus Sicht der Landesregierung und der Mehrzahl der Kommunen bewährt.

76. Warum wurde das Pilotprojekt zur Einführung von Körperkameras für Polizisten vorgezogen?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem 12. Dezember 2016 läuft das Pilotprojekt zur Einführung von Körperkameras für Polizisten in Niedersachsen. Am 16. März 2017 fand eine Anhörung zu dem Projekt im Innenausschuss des Landtages statt. Daraus ergeben sich weitere Fragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Rechtsgrundlage zum Einsatz der „Bodycams“ im vorgesehenen Rahmen ergibt sich aus § 32 Abs. 4 des aktuell gültigen Nds. SOG. Neben der konkreten Gefahrenlage in Absatz 1 als Grundlage heißt es in Absatz 4:

„Die Polizei kann zur Eigensicherung bei Anhalte- und Kontrollsituationen im öffentlichen Verkehrsraum nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften Bildaufzeichnungen offen anfertigen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

Diese Formulierung bietet neben dem Einsatz von Kameras in Kraftfahrzeugen auch die Möglichkeit, die Beamtinnen und Beamten zum Eigenschutz mit entsprechenden Kameras auszustatten, die auf die Bildaufzeichnungsfunktion beschränkt sind. Dieser rechtliche Hintergrund wird im Rahmen des aktuellen Pilotprojekts natürlich eingehalten.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags hat in der 115. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 23.03.2017 die Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Sport bestätigt.

1. Mit wem hat Landespolizeipräsident Binias zu welchem Zeitpunkt vor der Entscheidung über das Vorziehen des Modellversuchs über diese Angelegenheit gesprochen?

Herr Landespolizeipräsident Binias hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz am 07.12.2016 über das Vorhaben zur Initiierung eines Pilotprojektes Bodycams in Kenntnis gesetzt. Im Vorfeld hierzu gab es hausinterne Erörterungen und Prüfungen, um angesichts der Entwicklungen mit der Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamte (PVB) insbesondere zu deren Schutz, durch Nutzen der Präventivwirkung, die Pilotierung der Bodycam noch möglichst zur Zeit der Weihnachtsmärkte zu ermöglichen. Diese Gespräche wurden u. a. zwischen Herrn Binias und den beteiligten Referaten geführt. Derartige Gespräche werden grundsätzlich nicht im Einzelnen protokolliert.

2. Zu welchem Zeitpunkt wurde von wem entschieden, den vorgezogenen Modellversuch Bodycam auf dem Presseabend am 8. Dezember 2016 zu thematisieren?

Am 8. Dezember hat kein Presseabend im Sinne einer Pressekonferenz, bei welcher der Minister Themen veröffentlicht, damit darüber seitens der Presse berichtet wird, stattgefunden. Vielmehr fand an diesem Abend der alljährliche traditionelle Hintergrundabend zum Jahresende mit einem Jahresrückblick und einem Ausblick auf das kommende Jahr mit den Journalistinnen und Journalisten der Landespressekonferenz statt. Die Themen ergeben sich aus dem Format dieses Presseabends. Auch der Pressesprecher der Landesbeauftragten für Datenschutz war im Übrigen anwesend.

3. Welche datenschutzrechtlichen Vorbereitungen wurden zu welchem Zeitpunkt vor dem Start des Modellprojekts durchgeführt?

Es handelt sich um eine offen durchgeführte Maßnahme. Der notwendigen Kennzeichnungspflicht wurde durch den Erlass Rechnung getragen, indem die Betroffenen und unbeteiligte Dritte durch die eingesetzten PVB mit einer Weste mit der Aufschrift „Videoaufzeichnung“ auf die Maßnahme hingewiesen werden.

Eine datenschutzrechtliche Vorabkontrolle für den hier vorliegenden Fall ist nicht erforderlich. Nur aus dem Grunde, um das Benehmen mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz herzustellen und die vertrauliche Zusammenarbeit fortzusetzen, wurde trotzdem eine Vorabkontrolle zugesagt, die sich aktuell in der Erstellung befindet.

77. Sind Niedersachsens Schifffahrtswege in guten Händen bei Minister Lies?

Abgeordnete Hillgriet Eilers, Gabriela König, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

An die Schifffahrtswege und Wasserstraßen in Niedersachsen werden vielfältige Ansprüche gestellt. Sie sind Lebens- und Transportadern, dienen dem Hochwasser- und Naturschutz und bieten vielfältige Erholungsmöglichkeiten. Nebenbei erfüllen sie auch klimatische Funktionen oder dienen der Bewässerung von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Oppositionsparteien haben im Landtag vielfach die Initiative ergriffen und zahlreiche Anträge und Anfragen für die Fortentwicklung der Schifffahrtswege in Niedersachsen entwickelt. Die Initiativen erstreckten sich sowohl auf Binnenwasserstraßen als auch auf Seeschifffahrtsstraßen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2030 sind wichtige Wasserstraßenprojekte in Niedersachsen vom Bund in den vordringlichen Bedarf genommen worden, werden geplant und sind finanziert. Einige Projekte, wie z. B. der Ausbau der Mittelweser, sind derzeit noch nicht abschließend geregelt.

In der Vergangenheit wurden die Schifffahrtswege und Wasserstraßen in Niedersachsen durch ein Referat und durch einen Ansprechpartner im zuständigen Ministerium für Wirtschaft und Verkehr politisch und fachlich sehr gut begleitet. Diese Zuständigkeit wurde durch Minister Lies verändert. Im Ministerium sind jetzt mehrere Ansprechpartner, verteilt auf zwei Abteilungen, für die Betreuung und Entwicklung der Wasserwege in Niedersachsen zuständig.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Schifffahrtswege Niedersachsens sind bei Minister Lies in guten Händen. Das ist z. B. am Erfolg bei der Aufstellung des BVWP 2030 zu sehen, der sowohl Maßnahmen für die seewärtigen Zufahrten wie auch für die Binnenwasserstraßen im Hinterland für Niedersachsen umfasst. Im Bereich der Wasserstraßen sind die für Niedersachsen bedeutenden Projekte aufgenommen worden und finden sich sogar im vordringlichen Bedarf wieder.

1. Wie hat Verkehrs- und Hafenminister Lies derzeit die Aufgabenverteilung bezüglich der Schifffahrtswege und Wasserstraßen in Niedersachsen im Verkehrsministerium geregelt?

Von der Seeseite her werden die Angelegenheiten der seewärtigen Zufahrten der Seehäfen von Referat 34 „Häfen, Schifffahrt, Schiffbau“ betreut. Die Angelegenheiten der landeinwärts gelegenen Binnenwasserstraßen werden in Referat 40 „Verkehrspolitik, Mobilität, Logistik“ betreut.

2. Welche Vorteile sieht Verkehrsminister Lies darin, künftig die niedersächsischen Schifffahrtswege und Wasserstraßen durch mehrere Referate im Verkehrsministerium betreuen zu lassen?

Die Zuordnung der seewärtigen Zufahrten zu den Seehäfen ist eine logische Bündelung als Folge der von der Vorgängerregierung vorgenommenen Zuordnung der Seehäfen als wirtschaftspolitische Aufgabe zur heutigen Abteilung „Industrie und Maritime Wirtschaft“.

In der Verkehrsabteilung sind verkehrsträgerübergreifend alle Fragen der Verkehrswegeplanung als verkehrspolitische Aufgabe gebündelt. Damit liegen die für Niedersachsen bedeutsamen Hafenhinterlandanbindungen aller Verkehrsträger in einer Hand.

3. Welche Ziele verfolgt die Landesregierung in Bezug auf die Entwicklung der Schifffahrtswege und Wasserstraßen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ansprüche, die heutzutage und in Zukunft an selbige gestellt werden?

Die Wirtschaftsstandorte im Hinterland sind eng verknüpft mit der Küste und mit den dortigen Seehäfen. Von zentraler Bedeutung für die Erreichbarkeiten und damit für die Wettbewerbsfähigkeit der spezialisierten Nordseehäfen und der maritimen Unternehmen in der Region sind die geplanten Fahrrinnenanpassungen an Elbe, Weser und Außenems.

Die alltäglich wahrzunehmenden Verkehrsprobleme auf unseren Straßen zeigen deutliche Handlungsnotwendigkeiten auf. Die Binnenschifffahrt hat freie Kapazitäten, die entsprechend der Koalitionsvereinbarung stärker als bisher genutzt werden sollen.

Für das Wasserstraßennetz ist es daher von entscheidender Bedeutung, eine durchgängige Befahrbarkeit auf allen Streckenabschnitten für die gängigen Schiffstypen zu gewährleisten. Der Ausbau der Wasserstraßen für das Großmotorgüterschiff (GMS) ist als Mindeststandard anzusehen, aufgrund der Größenentwicklung ist jedoch das übergroße Großmotorgüterschiff (üGMS) inzwischen wegen der Schiffsgrößenentwicklung auch im Binnenschiffsbereich ein faktischer Standard geworden und wird sowohl für die Bemessung der Schleusenabmessungen wie auch der Streckenabschnitte zugrunde gelegt.

78. Werden weitere Gefährder abgeschoben?

Abgeordneter Jan-Christoph Oetjen, Dr. Marco Genthe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut verschiedenen Medienberichten prüft das Innenministerium derzeit, ob auch weitere Gefährder mithilfe des § 58 a des Aufenthaltsgesetzes abgeschoben werden können. „Wie viele der rund 50 Gefährder in Niedersachsen betroffen sein könnten, lasse sich nicht sagen. Gefährder mit deutscher oder doppelter Staatsbürgerschaft könnten nicht abgeschoben werden. Außerdem lägen nicht bei allen übrigen Gefährdern die Voraussetzungen für eine Abschiebung vor.“ (dpa, 22. März 2017). Zuvor hatte das Bundesverwaltungsgericht die Abschiebeanordnung für die zwei Gefährder aus Göttingen für rechtens erklärt. Auf Anfrage von Abgeordneten der FDP-Landtagsfraktion hatte die Landesregierung am 3. März 2017 (Drucksache 17/7520) geantwortet, dass 45 Gefährder ihren Wohnsitz in Niedersachsen hätten. 26 Gefährder davon hielten sich jedoch im Ausland auf oder seien bereits tot. Ebenfalls würden derzeit neun Gefährder in Niedersachsen in Straf- bzw. Untersuchungshaft sitzen.

1. Wie viele der niedersächsischen Gefährder, die sich in Deutschland aufhalten, sowie der neun in Niedersachsen inhaftierten Gefährder haben die deutsche, wie viele die doppelte und wie viele nur eine ausländische Staatsbürgerschaft?

Die Anzahl der Gefährder mit Bezug zu Niedersachsen unterliegt stetigen Veränderungen. Aktuell sind in Niedersachsen insgesamt 55 Personen als Gefährder eingestuft.

Von den 55 derzeit in Niedersachsen als Gefährder geführten Personen halten sich nach aktuellem Kenntnisstand 29 Personen in Deutschland auf. Deren Staatsangehörigkeiten verteilen sich wie folgt:

deutsche Staatsangehörigkeit:	12 Personen,
doppelte Staatsangehörigkeit:	5 Personen,
andere Staatsangehörigkeit oder staatenlos:	12 Personen.

2. Welche Voraussetzungen müssen bei Gefährdern mit ausländischer Staatsbürgerschaft vorliegen, damit eine Abschiebung möglich ist?

Die Zwangsmaßnahme der Abschiebung ist die Vollstreckung der Ausreisepflicht einer Person. Eine Ausreisepflicht liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht. Ein Aufenthaltstitel erlischt, wenn er zurückgenommen oder widerrufen wird (§ 51 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 AufenthG) oder wenn die Ausländerin oder der Ausländer ausgewiesen wird (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Er erlischt auch nach Bekanntgabe einer Abschiebungsanordnung nach § 58 a AufenthG (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 a AufenthG).

Wird - wie in den in der Fragestellung angesprochenen Fällen - eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58 a AufenthG erlassen, so ist diese sofort vollziehbar. Eine Abschiebung kann dann nach Ablauf der einwöchigen Rechtsmittelfrist vollzogen werden, sofern kein Eilrechtsschutzverfahren betrieben wird. Wird hingegen ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, bleibt zunächst der Ausgang des Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht abzuwarten.

Wird eine Ausländerin oder ein Ausländer auf der Grundlage der §§ 53 ff. AufenthG ausgewiesen, erlischt ein eventuell vorhandenes Aufenthaltsrecht mit Bestands- oder Rechtskraft der Ausweisungsverfügung. Der Aufenthalt kann dann gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nach vorheriger Androhung der Abschiebung, die zugleich grundsätzlich eine Frist für die freiwillige Ausreise bestimmt, zwangsweise beendet werden, sofern keine freiwillige Ausreise innerhalb der bestimmten Frist erfolgt. Zur Aufenthaltsbeendigung von Gefährdern kann überdies von der Bestimmung einer Frist für eine freiwillige Ausreise abgesehen werden (§ 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AufenthG).

Generell gilt, dass die Aufenthaltsbeendigung nur vollzogen werden darf, wenn keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 bis 8 AufenthG vorliegen.

3. Bei wie vielen der niedersächsischen Gefährder sieht die Landesregierung die Voraussetzungen für eine Abschiebung gemäß § 58 a AufenthG als gegeben an?

Das Ministerium für Inneres und Sport prüft auf Grundlage der von den Sicherheitsbehörden zugefertigten Erkenntnisse zu ausländischen Gefährdern alle aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten bis hin zu einer Aufenthaltsbeendigung. Dies schließt die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen einer Abschiebungsanordnung gemäß § 58 a AufenthG ein, sofern von den Sicherheitsbehörden aufgrund einer auf Tatsachen gestützten Prognose eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr angenommen wird. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen dem zuständigen Ministerium für Inneres und Sport keine weiteren Fälle vor, in denen eine Abschiebungsanordnung unmittelbar bevorsteht. Im Rahmen der Bearbeitung entsprechender Gefährdersachverhalte beziehen die Sicherheitsbehörden darüber hinaus standardisiert das Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 a Aufenthaltsgesetz in ihre Prüfung ein. Die Sicherheitsbehörden wurden in diesem Zusammenhang über die durch das Bundesverwaltungsgericht entwickelten Maßstäbe unmittelbar informiert. Das Bundesverwaltungsgericht hatte erstmals über eine Anordnung nach § 58 a AufenthG zu entscheiden. Mit dem Erlass der Anordnung konnte Niedersachsen Rechtsgeschichte schreiben und auch für andere Bundesländer und den Bund wertvolle Auslegungshinweise für § 58 a AufenthG gewinnen.

79. Wie sichert die Landesregierung die Verleihung des akzessorischen Diploms bei Jura-Studierenden?

Abgeordnete Almuth von Below-Neufeldt, Björn Försterling, Sylvia Bruns, Christian Dürr, Dr. Stefan Birkner und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP-Fraktion „Versehentliche Abschaffung des Diploms im Jurastudium?“ (Drucksache 17/6666) hat die Landesregierung in Bezug auf das durch den Landtag geänderte Hochschulgesetz ausgeführt:

„Durch die Streichung der Diplom- und Magistergrade in den Absätzen 1 und 2 kommen als akzessorische Hochschulgrade nunmehr nur noch der Bachelor- und der Mastergrad in Betracht.“

Nach Auskunft des *Rundblick* vom 28. März 2017 will das Wissenschaftsministerium den niedersächsischen Universitäten bis 2025 ermöglichen, nach dem Bestehen des Ersten Staatsexamens wieder den Grad „Diplomjurist“ zu verleihen. Der Rundblick spricht dabei von einer „Abmachung“ zwischen dem Ministerium und den Fachschaften der Jurastudierenden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Bologna-Prozess, in dessen Rahmen sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum mit europaweit vergleichbaren Studienangeboten geeinigt haben, zum Erfolg zu führen.

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen“ vom 15. Dezember 2015 wurde u. a. das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG; dort § 8 Abs. 1 in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung) mit Wirkung zum 01.01.2016 insoweit geändert, dass die Verleihung von Diplomgraden nur noch im Rahmen einer Übergangsregelung nach § 72 Abs. 3 NHG möglich ist. Die Rechtsänderung in § 8 Abs. 1 NHG entspricht der fortgeschrittenen Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses. Gemäß § 72 Abs. 3 NHG findet § 8 Abs. 1 NHG in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für die nach dem 31. Dezember 2015 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen weiterhin Anwendung. Bei dem Studium der Rechtswissenschaften handelt es sich nicht um einen Diplomstudiengang. Dieser Studiengang ist daher von der Übergangsregelung nicht erfasst. Ein Diplomgrad nach erfolgreichem Abschluss der ersten juristischen Prüfung konnte bis zum 31.12.2015 von den Hochschulen lediglich akzessorisch nach § 8 Abs. 3 NHG vergeben werden. Mit Blick auf eine konsequente Umsetzung des Bologna-Prozesses wurde diese Option abgeschafft.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts geht die Landesregierung davon aus, dass die Aufnahme des Berufs als Juristin/Jurist nach erfolgreicher erster Staatsprüfung - etwa in der Wirtschaft - durch das Fehlen der Diplomierung nicht spürbar beeinträchtigt ist (BVerwG, Urteil vom 22.02.2002, Az.: 6 C 11/01, Rdn. 14, zit. nach juris; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 06.03.2013, Az.: 6 B 47/12, Rdn. 9, zit. nach juris). Der Wunsch nach einem griffigeren Titel als der Berufsbezeichnung „Jurist“ oder prüfungsamtlichen Bezeichnungen wie „Rechtskandidat“ oder „geprüfter Rechtskundiger“ genüge nicht, eine Schutzpflicht nach Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz zu begründen (BVerwG, Urteil vom 22.02.2002, Az.: 6 C 11/01, Rdn. 14, zit. nach juris; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 06.03.2013, Az.: 6 B 47/12, Rdn. 9, zit. nach juris). Das Unterbleiben einer Graduierung erschwert die Wahl oder die Ausübung des Berufs nicht. Auch nach Ansicht anderer Gerichte hängt die Berufszugangssituation in erster Linie - vor allem auch aus Sicht eines Arbeitgebers - nicht von einer Graduierung, sondern von der Qualität der Hochschulausbildung ab. Einem Absolventen sei es in mehrfacher Hinsicht möglich, auch ohne akademische Gradführung seine maßgebliche Qualifikation gegenüber einem potenziellen Arbeitgeber aussagekräftig darzustellen. Das Zeugnis über die erste juristische Prüfung enthalte die erreichte Gesamtpunktzahl und Gesamtnote der Prüfung. Ferner weise es die erreichten Endpunktzahlen

und Endnoten der Staatsprüfung und der Universitätsprüfung gesondert aus. Darüber hinaus könne das „Diploma Supplement“ und für die berufliche Anerkennung im Ausland eine Bescheinigung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ausgegeben werden (VG Freiburg, Urteile vom 19.06.2013 (1 K 543/12 und 1 K 544/12). Auch das OVG Lüneburg hat sich jüngst mit Urteil vom 06.10.2016 (Aktenzeichen: 2 LB 5/16) der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts angeschlossen und festgestellt, dass der niedersächsische Gesetzgeber nicht gehalten gewesen sei, den Diplomgrad für das Jurastudium weiterhin zu ermöglichen.

Als Entgegenkommen insbesondere gegenüber denjenigen Studierenden der Rechtswissenschaften, die ihr Studium noch unter der alten Rechtslage begonnen haben, soll nunmehr für eine Übergangszeit die Möglichkeit zur Verleihung des akzessorischen Hochschulgrades „Diplom-Jurist“ durch die Hochschulen noch einmal verlängert werden.

1. Auf welchem Wege und bis wann wird die Landesregierung die Verleihung des akzessorischen Diploms bei Jurastudierenden absichern?

Es ist vorgesehen, durch eine Änderung des NHG den Hochschulen die Vergabe des Diplomgrades für Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Prüfung - rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2016 - noch für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2025 zu ermöglichen. Die Änderung des NHG soll kurzfristig erfolgen.

2. Wie verhält sich die Zusage der Landesregierung zur Wiedereinführung des Diplomgrades zur Aussage der Landesregierung, nach der Hochschulgesetznovelle kämen für eine akzessorische Verleihung „nunmehr nur noch der Bachelor- und der Mastergrad in Betracht“?

Die Aussage der Landesregierung, dass durch die Streichung der Diplom- und Magistergrade in § 8 Abs. 1 NHG nunmehr als akzessorische Hochschulgrade gemäß § 8 Abs. 3 NHG nur noch der Bachelor- und der Mastergrad in Betracht kommen, bezieht sich auf die derzeit geltende Rechtslage. Die Zusage der Landesregierung zur zeitlich befristeten Verlängerung der Möglichkeit zur Vergabe eines Diplomgrades für Absolventinnen und Absolventen der ersten juristischen Prüfung bezieht sich auf die zukünftige Rechtslage.

3. Welches konkrete Ziel verfolgt die Landesregierung in Bezug auf das akzessorische Diplom bei der in der Kultusministerkonferenz diskutierten Vereinheitlichung des Jurastudiums?

Das Studium der Rechtswissenschaften soll bundeseinheitlich angeglichen und harmonisiert werden. In diesem Zusammenhang wird die Landesregierung im Rahmen der Kultusministerkonferenz darauf hinwirken, dass auch ein einheitlicher Hochschulgrad bzw. eine einheitliche Bezeichnung gefunden wird, die das Bestehen der ersten juristischen Prüfung abbildet.

80. Nebentätigkeiten von Beamten - Wird mit zweierlei Maß gemessen?

Abgeordnete Christian Dürr, Jan-Christoph Oetjen, Dr. Stefan Birkner und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 16. März 2017 berichtete die *Neue Presse* in ihrer Ausgabe, dass der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei in Niedersachsen, Dietmar Schilff, seinem Dienstherrn seine Posten als Mitglied in zwei Aufsichtsräten verschwiegen habe. Die Polizeidirektion Braunschweig sehe dies als Dienstherr jedoch anders. Demnach hätte die Behörde nicht informiert werden müssen.

Der Vorsitzende des Rechtsanwalts- und Notarvereins Hannover, Christian Reinicke, ist anderer Meinung. Es müssten zwar unentgeltliche Nebenjobs dem Dienstherrn gegenüber nicht offenbart werden, die Ausnahme bildeten aber Posten im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens, so Christian Reinicke.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bis zur Dienstrechtsreform im Jahr 2009 bestand für niedersächsische Beamtinnen und Beamte für die Aufnahme von Nebentätigkeiten ein Genehmigungsvorbehalt nach den damals einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG). Mit der Novellierung des NBG hat sich Niedersachsen im Rahmen seiner länderrechtlich zulässigen Gesetzgebungskompetenz entschieden, diesen Erlaubnisvorbehalt aufzugeben und mit den §§ 70 ff. NBG den Umfang der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten neu geregelt und damit bewusst und gewollt eine (Mit-)Verantwortung vor Aufnahme einer Nebentätigkeit auf die Beamtinnen und Beamten verlagert. Sofern Nebentätigkeiten demnach anzeigepflichtig sind, hat dies schriftlich durch die Beamtin oder den Beamten mindestens einen Monat vor Aufnahme der Nebentätigkeit zu erfolgen. Der dienstrechtlich zuständigen Behörde obliegt es dann in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit insbesondere die in § 73 NBG (Verbot einer Nebentätigkeit) genannten Gründe vorliegen könnten, eine Nebentätigkeit also zu untersagen ist. Dieses gesetzlich geregelte Verfahren gilt ausnahmslos für alle Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen.

Ebenfalls geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen Nebentätigkeiten nicht der Anzeigepflicht unterliegen. Im Fall des genannten Beamten war die Polizeidirektion Braunschweig aufgrund der dort vorliegenden Erkenntnisse zu der rechtlichen Bewertung gekommen, dass die in Rede stehende Aufsichtsrats­tätigkeit nicht der Anzeigepflicht unterliegt.

Inwieweit diese Einschätzung zutreffend ist, kann ohne Kenntnis der gesamten entscheidungserheblichen Tatsachen nicht nachvollzogen werden. Die Polizeidirektion Braunschweig wurde daher durch Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport aufgefordert, den Sachverhalt nochmals zu prüfen und zeitnah zu berichten.

1. Ist nach Ansicht der Landesregierung die Polizeidirektion Braunschweig oder das Innenministerium der Dienstherr von Herrn Schilff?

Das Land Niedersachsen ist Dienstherr von Herrn Schilff. Die dienstrechtliche Zuständigkeit für Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten von Herrn Schilff obliegt der Polizeidirektion Braunschweig.

2. Sind der Landesregierung anzeigepflichtige Nebentätigkeiten bzw. Beschäftigungen von Herrn Schilff bekannt, und wurden diese dem Dienstherrn jeweils gemeldet?

Bei Auskünften der Landesregierung sind auch die Bestimmungen des Personalaktenrechtes zu beachten. Da in diesem Fall vertrauliche Personaldaten betroffen sind, bietet die Landesregierung an, eine Beantwortung der Frage in vertraulicher Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport vorzunehmen.

3. Plant die Landesregierung, ein Disziplinarverfahren gegen Herrn Schilff einzuleiten?

Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Einleitung von Disziplinarverfahren richten sich nach den hierzu einschlägigen Vorschriften des Niedersächsischen Disziplinargesetzes. Disziplinarbehörde ist demnach die PD Braunschweig. Dieser bleibt zunächst die weitere Prüfung des Sachverhalts überlassen.

81. Was passiert, wenn sich Wölfe während der Pflege an die Menschen gewöhnen?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Hermann Grupe und Dr. Stefan Birkner (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf die Anfrage „Wolfsmobile in Niedersachsen“ (Drucksache 17/7508) schrieb die Landesregierung auf die Frage „Könnte der längere Kontakt mit Menschen zu Verhaltensänderungen führen?“: „Ja. In Niedersachsen sollen grundsätzlich nur Wölfe aufgenommen werden, bei denen davon auszugehen ist, dass eine kurzzeitige Pflege ausreichend ist, um das Tier wieder freilassen zu können“.

1. Was passiert mit den Tieren, die nicht mitgenommen werden?

Tiere, die sich aus eigener Kraft vom Unfallort entfernen können, sollen maximal 1 km verfolgt werden. Zeigen sie sich dabei in ihrer Fluchtfähigkeit wenig beeinträchtigt, ist davon auszugehen, dass sie ohne menschliche Hilfe wieder gesund werden können.

2. Was passiert mit den Tieren, bei denen sich im Laufe der Pflege herausstellt, dass eine kurzzeitige Pflege nicht ausreichend ist?

Hier ist eine Einzelfallentscheidung nötig-

3. Was passiert mit den Tieren, die sich während der Pflege an die Menschen gewöhnt haben?

Eine solche Gewöhnung ist nicht zu befürchten, der Kontakt zu Menschen wird während des Pflegeaufenthaltes auf ein absolutes Minimum reduziert. Manipulationen am Tier selber sind nur im narkotisierten/immobilisierten Zustand vorgesehen, die Fütterung erfolgt ohne direkten Kontakt, desgleichen die Reinigung des Geheges.

82. Sanierung der Landesstraße 871 im Landkreis Cloppenburg II

Abgeordneter Karl-Heinz Bley (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit der Drucksache 17/7351 vom 23. Januar 2017 hat der Fragesteller eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung gerichtet. Die Antworten der Landesregierung wurden mit der Drucksache 17/7550 vom 3. März 2017 übermittelt. Am 13. März 2017 fand ein Pressegespräch statt, welches der Fragesteller in Anwesenheit des Leiters der örtlichen zuständigen Straßenbauverwaltung führte. Der Leiter der Straßenbauverwaltung verfügte über detaillierte Angaben über Planungen und Kostenaufwand bezüglich der von dem Fragesteller thematisierten Straßensanierung der L 871. Die Teilnehmer des Pressegesprächs hatten daher den Eindruck, dass die Antworten der Landesregierung entgegen den Urteilen des Staatsgerichtshofes vom 29. Januar 2016 Az. StGH 1,2 und 3/15 Rn. 46 und StGH 1/12 Rn. 54-56 weder vollständig noch umfassend das Wissen und den Kenntnis-/Informationsstand der Ministerien, der ihnen nachgeordneten Landesbehörden oder etwaiger anderer Behörden wiedergaben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Beantwortung von Kleinen Anfragen durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erfolgt bei Fragen zu Landesstraßen regelmäßig durch Beteiligung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV). Sofern es sich um regionale Fragestellungen handelt, werden von der Zentrale der NLStBV auch die zuständigen Geschäftsbereiche vor Ort eingebunden. Die Beantwortung erfolgt dann intern in Form eines Berichtes an das Ministerium. Eine Antwort der Landesregierung gibt den Wissens- und Kenntnisstand wieder, der als gesichert gelten kann. Deshalb kann nicht jede Äußerung, die in Gesprächen vor Ort getätigt wird, als objektive Grundlage in eine Antwort übernommen werden.

Da das vom Abgeordneten Bley erwähnte Gespräch am 13.03.2017, also nach der Veröffentlichung der Antwort auf die Kleinen Anfrage erfolgte, ist ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn nicht auszuschließen. Die Rücksprache beim zitierten Leiter des Geschäftsbereichs Lingen der NLStBV hat jedoch ergeben, dass er auf Drängen vor Ort lediglich eine sehr grobe Schätzung zu Machbarkeit und Kosten gegeben habe. Von einem gesicherten Kenntnisstand, der einer seriösen Antwort auf eine Kleine Anfrage gerecht wird, kann daher nicht gesprochen werden.

1. Wann erfolgt eine grundlegende Erneuerung der L 871?

Die Aussage zur Drucksache 17/7351 ist weiterhin aktuell. In dem von der NLStBV am 24.03.2017 vorgelegten Bauprogramm 2017 ist eine Sanierung der Landesstraße 871 für 2017 nicht enthalten.

2. Ist eine Verbreiterung der Fahrbahn um 1,0 Meter möglich? Wenn ja, wann und mit welchem Kostenaufwand?

Der Leiter des Geschäftsbereiches sprach in dem Pressetermin von 5 Millionen Euro, die er auf der Grundlage von Erfahrungswerten für eine Verbreiterung der Fahrbahn um einen Meter ansetzen würde. Da keine weitere Planungsüberlegung diese Aussage stützt, ist die Aussage zur Drucksache 17/7351 weiterhin aktuell.

3. Kommt ein Ausbau der Strecke in einer sogenannten 2+1-Variante in Betracht? Wenn ja, wann und mit welchem Kostenaufwand?

Die Aussage zur Drucksache 17/7351 ist weiterhin aktuell.

83. Wie werden die niedersächsischen Sicherheitsbehörden Hamburg beim G20-Gipfel unterstützen?

Abgeordnete Editha Lorberg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Juli 2017 findet in Hamburg das Gipfeltreffen der Gruppe der 20 (G20) statt. Bereits jetzt haben Linksextremisten Brandanschläge gegen Polizeifahrzeuge in Hamburg als Protest verübt. Nicht zuletzt wegen der Beteiligung des US-amerikanischen Präsidenten Trump an dem Gipfeltreffen werden umfangreiche Demonstrationen erwartet. Dies soll umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen zur Folge haben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der G20-Gipfel in Hamburg stellt für die Sicherheitsbehörden eine große Herausforderung dar. Neben der Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit für die zu erwartenden Staatsgäste und ihre De-

legationen, sollen die Einschränkungen für die Bevölkerung während des Gipfeltreffens so gering wie möglich gehalten werden. Daher haben die Polizeibehörden und der Verfassungsschutz auf Bundes- und Landesebene unmittelbar nach Bekanntwerden des Gipfeltermins begonnen, sich in enger Abstimmung auf dieses Großereignis vorzubereiten. Derzeit unterstützt die Polizei Niedersachsen die Polizei Hamburg bei den Vorbereitungsmaßnahmen des G20-Gipfels und hat bisher vier Polizeivollzugsbeamtinnen/Polizeivollzugsbeamte abgeordnet. Aktuell liegen sechs weitere Personalanforderungen zur Prüfung vor, die aufgrund spezieller Fachlichkeiten schon in der Vorbereitungsphase durch Hamburg angefordert werden.

1. Wie viele niedersächsische Sicherheitskräfte werden nach gegenwärtiger Planung die Hamburger Polizei bei dem Gipfel unterstützen?

Zu dieser Frage kann die Landesregierung noch keine Aussage treffen, da die Kräfteanforderung der Freien und Hansestadt Hamburg als einsatzführendes Land für den G20-Gipfel am 7./8. Juli 2017 bislang nicht vorliegt. Nach Eingang der Kräfteanforderung und Berücksichtigung der Einsatzlagen im Land sowie einer Lagebeurteilung der Polizeidirektion Lüneburg (PD LG) als unmittelbar angrenzender Polizeibehörde in Niedersachsen wird seitens des Ministeriums für Inneres und Sport eine Unterstützung der Freien und Hansestadt Hamburg geprüft.

2. Wie sollen die niedersächsischen Sicherheitskräfte während des Einsatzes in Hamburg verpflegt, betreut und untergebracht werden? Wer trägt hierfür die Kosten?

Auch zur Frage der Verpflegung, Betreuung und Unterbringung der möglicherweise unterstellten Kräfte des Landes Niedersachsens kann noch keine Aussage getroffen werden. Informationen zu entsprechenden Planungen in Hamburg sind hier nicht bekannt.

Die Kosten für Verpflegung, Betreuung und Unterbringung trägt grundsätzlich die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen bestehender Verwaltungsabkommen/Verwaltungsvereinbarungen.

3. Wie bereitet sich die niedersächsische Polizei selber auf den Gipfel vor?

Voranzustellen ist, dass die Polizei des Landes Niedersachsen über gut aus- und fortgebildete Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte verfügt, die u. a. auch in derartigen Einsatzlagen über einen sehr hohen Einsatzwert verfügen.

Darüber hinaus werden alle Polizeibehörden des Landes und insbesondere die PD LG als unmittelbar angrenzender Polizeibehörde anhand der aktuellen Lageentwicklung in Hamburg sowie im Umland nach eigener Bewertung der Lage alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen in eigener Zuständigkeit treffen.